WIDENER LIBRARY
HX 3JIA E

Ger 1906.1.8

No 9980

Digitized by Google

7k. No. 1.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Zollgesetzgebung

der

Freien Stadt Frankfurt,

in Folge

deren Anschlusses an den deutschen Zollverein.

Siebente Abtheilung.

Frankfurt am Main,
Verlag von J. G. Holtzwart.

1865.

Digitized by Google

Geſetz=
und
Statuten=Sammlung
der
Freien Stadt Frankfurt.

Sechster Band:
Die geſammte Zollgeſetzgebung.

Siebente Abtheilung.

Mit Hochobrigkeitlichem ausſchließlichem Privilegium.

Frankfurt am Main,
Verlag von J. G. Holtzwart.

1865.

Digitized by Google

Ger 6906.1.8

Harvard College Library
JUL 30 1912
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Gesetz, wegen Abänderung des seit 1. Januar 1860 giltigen Vereins-Zolltarifs 1
(Publicirt im Amtsblatt den 19. September 1863).

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und der Republik Chili andererseits 4
(Publicirt im Amtsblatt den 19. December 1863).

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits und dem Königreiche Siam andererseits 38
Handels-Bestimmungen mit dem Königreiche Siam 72
Tarif, der Einfuhr-, Ausfuhr- und Binnenzölle, welche von Handels-Artikeln im Zollverein zu erheben sind 78
(Publicirt im Amtsblatt den 17. December 1864).

Gesetz, den Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865 an betreffend 89
Erste Abtheilung. Bestimmungen über die Einfuhr 93
Tarif 97
Zweite Abtheilung. Bestimmungen über die Ausfuhr 133
Dritte Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen . 135
(Publicirt im Amtsblatt den 4 Mai 1865).

Digitized by Google

Seite

Verträge, zwischen den Staaten des Zollvereins und Frankreich, abgeschlossen zu Berlin am 2. August 1862 145
Handels-Vertrag 146
Tarif A. Zollsätze bei der Einfuhr in Frankreich 177
Tarif B Zollsätze bei der Einfuhr in den Zollverein 239
Schifffahrts-Vertrag 304

Mit Anlagen:

Uebereinkunft, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen . . 328
Schluß-Protokoll 346
Protokoll. Feststellung vorgenannter Verträge . . 368
(Publicirt im Amtsblatt am 10. Juni 1865).

Handels- und Zollvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich, abgeschlossen zu Berlin am 11. April 1865 . . 385
Anlage A. Zollsätze für die Einfuhr aus dem Zollverein nach Oesterreich . . 403
Anlage B. Zollsätze für die Einfuhr aus Oesterreich nach dem Zollverein . . 432
Allgemeine Anmerkungen 454
Anlage C. Zollkartel 455
(Publicirt im Amtsblatt am 20. Juni 1865).

Gesetz, Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend 465
(Publicirt im Amtsblatt am 20. Juni 1865).

Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, dem zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend 471
(Publicirt im Amtsblatt am 29. Juni 1865).

Uebereinkunft, wegen Besteuerung des Rübenzuckers im Zoll- und Handelsverein 517
(Publicirt im Amtsblatt am 29. Juni 1865).

Digitized by Google

Seite

Handelsvertrag zwiſchen den Staaten des deutſchen Zoll- und Handelsvereins und dem Königreich Belgien, abgeſchloſſen zu Berlin am 22. Mai 1865 519
(Publicirt im Amtsblatt am 8. Juli 1865).

Handelsvertrag, zwiſchen dem Zollverein und Großbritannien, abgeſchloſſen zu Berlin am 30. Mai 1865 533
(Publicirt im Amtsblatt am 13. Juli 1865).

Alphabetiſches Sachregiſter 545

Digitized by Google

Geſetz-

und

Statuten-Sammlung

der

Freien Stadt Frankfurt.

Sechsten Bandes ſiebente Abtheilung.

Gesetz,

wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 3. August 1863 wie folgt:

Die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten sind übereingekommen, den seit dem 1. Januar 1860 giltigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen abzuändern.

Demzufolge wird hierdurch bestimmt, daß nachfolgende Abänderungen dieses Tarifs, welcher mit den seit der Publikation desselben ergangenen Erlassen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1864 ab in Wirksamkeit treten sollen

§. 1.

Erste Abtheilung des Zolltarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs hinzu:

1) Das Seewasser und alles sonstige natürliche Wasser mit Ausnahme des Mineralwassers.
2) Trockene und teigartige Weinhefe.

§. 2.

Zweite Abtheilung des Zolltarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

A. Von nachstehenden Artikeln ist anstatt der bisherigen Eingangszollsätze für den Centner der Satz von 15 Sgr. oder $52^1/_2$ kr. zu erheben und zwar:

1) von eingeschmolzenem Fett von Schweinen (Schmalz) pos. 25 h, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Photogen nach Anweisung der Zollbehörde zugesetzt worden ist;

2) von Talg (eingeschmolzenem Fett von Rind- und Schaafvieh) pos. 36 a.

B. An Tara wird bewilligt für Käse pos. 25 o in Kübeln von 3 Centner und darunter $12^0/_0$, in schwereren Kübeln $8^0/_0$.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 4. September 1863.

(Publicirt im Amtsblatt den 19. September 1863.)

Publication

des

zwischen den Zollvereins-Staaten

und

der Republik Chili

abgeschlossenen

Freundschafts-, Handels-

und

Schifffahrts-Vertrags

vom 1. Februar 1862.

Nachdem der von dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen sowohl für sich als in Vertretung und Namens der übrigen zum deutschen Zollverein verbundenen Staaten einerseits und dem Bevollmächtigten der Republik Chili andererseits am 1. Februar 1862 zu Santiago abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag allseitig ratificirt worden ist, so wird dieser Vertrag hiermit in Auftrag Hohen Senats publicirt.

Frankfurt am Main den 28. November 1863.

Stadt-Kanzlei.

Freundschafts-, Handels-

und

Schifffahrts-Vertrag

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins einerseits

und der

Republik Chili andererseits.

Seine Majestät

der König von Preußen,

sowohl für Sich, als in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des

TRATADO
de amistad, comercio i navegacion

entre

la Prusia i los otros Estados del

Zollverein aleman,

por una parte,

i

la Repùblica de Chile,

por la otra.

Su Majestad

el Rei de Prusia

por si i en representacion de los paises soberanos i partes de paises soberanos agregados al siste ma aduanero Prusiano, a saber: el Gran Ducado de Luxemburg, los territorios Mecklenburgueses Rossow, Netzeband i Schonberg, el Principado Oldenburgues Birkenfeld, los Ducatos Anhalt-Dessau-Koethen i

Landgräflich Heſſiſchen Oberamts Meiſenheim, als auch Namens der übrigen Mitglieder des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachſen, der Krone Hannover zugleich in Vertretung des Fürſtenthums Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, zugleich das Landgräflich Heſſiſche Amt Homburg vertretend, der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha, der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunſchweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und Seine Excellenz der Präſident der Republik Chili andererſeits von dem Wunſche beſeelt, die Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwiſchen den Staaten des Zollvereins und der Republik Chili auszudehnen und zu befeſtigen, haben es für zweckmäßig und angemeſſen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuſchließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majeſtät der König von Preußen

Allerhöchſt Ihren Geſchäftsträger bei der Republik Chili Herrn Carl Ferdinand Levenhagen, Ritter des rothen AdlerOrdens III. Klaſſe mit der Schleife, Offizier des Kaiſerlich Braſilianiſchen Roſen-Ordens, Ritter des Königlich Niederländiſchen Löwen-Ordens ꝛc.

Anhalt-Bernburg, los Principados Waldeck i Pyrmont, el Principado Lippe i el Oberamt Meisenheim, dependencia del Landgraviado de Hessen, como tambien en el nombre de los otros miembros del Zollverein i Handelsverein aleman, es decir: la Corona de Babiera, la Corona de Sajonia, la Corona de Hannover, al mismo tiempo en representacion del Principado de Schaumburg-Lippe, i la Corona Wuertemberg, el Gran Ducado de Baden, el Electorado de Hessen, el Gran Ducado de Hessen i el Amt Homburg, dependencia del Landgraviado de Homburg, representado por el Gran Ducado de Hessen, en nombre de los Estados que forman el Zoll- i Handelsverein de Thueringen, a saber: el Gran Ducado de Sajonia, los Ducados Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg i Gotha, los Principados Schwarzburg-Rudolstadt i Schwarzburg-Sondershausen, Reuss linea mayor i Reuss linea menor, el Ducado de Braunschweig, el Ducado Oldenburg, el Ducado Nassau i la libre ciudad Frankfurt, por una parte, i por la otra Su Excellencia el Presidente de la República de Chile, animados del deseo de extender i confirmar las relaciones de amistad, de comercio i de navegacion entre los Estados del Zollverein i la República de Chile, han juzgado oportuno iconveniente negociar i concluir un Tratado que llene este objeto, i al efecto han nombrado por sus plenipotenciarios, a saber:

Su Majestad el Rei de Prusia

a su Encargado de Negocios en esta República, el Señor Carl Ferdinand Levenhagen, Caballero de su Orden de Aguila-Roja, terzera clase, con nudo, Official de la Orden Imperial

und

Se. Excellenz der Präsident der Republik Chili

den Herrn Jovino Novoa,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und der Republik Chili und zwischen ihren resp. Unterthanen und Bürgern soll fortdauernde Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und den Gebieten der Republik Chili soll gegenseitige Freiheit des Handels stattfinden. Es soll den Unterthanen und Bürgern eines jeden der beiden vertragenden Theile freistehen, unbehindert und sicher mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Plätzen, Häfen und Flüssen in den Gebieten des anderen zu kommen, wo der Handel mit anderen Nationen gestattet ist oder gestattet werden wird. Sie können in jedem Theile der gedachten Gebiete sich aufhalten und daselbst wohnen und Häuser und Magazine miethen und bewohnen und, soweit die Landesgesetze es gestatten, Groß- oder Kleinhandel treiben mit allen Arten von Erzeugnissen, Manufakturen und Waaren und sollen für ihre Person und Eigenthum und bei Ausübung ihres Gewerbes und Handels denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, deren nach den Gesetzen der betreffenden Länder die einheimischen Unterthanen und Bürger sich erfreuen.

Ingleichen soll es den Kriegsschiffen und den Packet- oder Postschiffen eines jeden der vertragenden Theile frei-

del Brasil de la Rosa, Caballero de la Orden Real Hollandesa del Leon etc. etc.

i

Su Excelenzia el Presidente de la República de Chile

al Señor Don Jovino Novoa,

los cuales, despues de haberse comunicado sus respectivos Plenos Poderes, que fueron hallados en buena i debida forma, han acordado i convenido los articulos siguientes:

Articulo 1.

Habrá amistad perpetua entre los Estados del Zollverein i la República de Chile i entre sus respectivos súbditos i ciudadanos.

Articulo 2.

Habrá recíproqua libertad de comercio entre los Estados dell Zollverein i lós territorios de la República de Chile. Los súbditos i ciudadanos de cada una de las partes contratantes podrán libremente, i con seguridad, entrar con sus buques i cargamentos en todos los lugares, puertos i rios de los territorios del otro, en que se permite o se permitiere comercio con otras naciones. Podráo permanecer i residir en cualquier punto de dichos territorios respectivamente, alquilar i ocupar casas i almacenes, i traficar en cuanto las leyes del pais lo permitan, por mayor i menor en toda clase de producciones, manufacturas i mercaderías; i gozarán de la misma proteccion i seguridad, en sus personas i propiedades i en el ejercicio de

ſtehen, nach allen Häfen, Flüſſen und Plätzen innerhalb der Gebiete des Anderen, wo jetzt oder künftig Kriegsſchiffe, oder Poſt- oder Packetſchiffe anderer Nationen zugelaſſen werden, zu kommen, daſelbſt zu ankern, zu bleiben und Ausbeſſerungen vorzunehmen, wobei ſie jederzeit den Geſetzen und Verordnungen der reſp. Länder unterworfen bleiben.

Hierbei wird ausdrücklich erklärt, daß die Beſtimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küſtenfahrt zwiſchen einem und dem anderen in demſelben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen; es ſoll jedoch als Küſtenſchifffahrt nicht angeſehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff in verſchiedenen Häfen des Gebietes Eines der kontrahirenden Theile ſeine Ladung allmälig vervollſtändigt oder in derſelben Weiſe entlöſcht.

Artikel 3.

Es ſollen keinem Artikel, welcher Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß der Republik Chili iſt, andere oder höhere Zölle bei der Einfuhr in die Staaten des Zollvereins, und es ſollen keinem Artikel, welcher Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß der Zollvereinsſtaaten iſt, andere oder höhere Zölle bei der Einfuhr in die Gebiete der Republik Chili auferlegt werden, als jetzt oder künftig von dergleichen Artikeln, welche das Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß irgend eines fremden Landes ſind, entrichtet werden.

Ebenſowenig ſollen andere oder höhere Zölle oder Abgaben in den Beſitzungen oder Gebieten eines der vertragenden Theile auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Beſitzungen oder Gebieten des anderen gelegt werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig auf die Ausfuhr des gleichen Artikels nach irgend einem anderen fremden Lande gelegt werden. Es ſoll kein Verbot auf die Einfuhr irgend eines Boden- oder Gewerbs-Erzeugniſſes der Gebiete eines

su industria i comercio, que la que gozaren los súbditos o ciudadanos naturales, segun las leyes de los respectivos paises.

De la misma manera, los buques de guerra i paquebotes o correos de cada parte contratante, podràn entrar en todos los puertos, rios i lugares de los territorios de la otra, en que se permite o se permitiere entrar a los buques de guerra o buques correos o paquebotes de otras naciones, i podràn fondear, permanecer i repararse en ellos, sujetos siempre a las leyes i reglamentos de cada pais respectivamente.

Se declara aqui expresamente, que en las estipulaciones del presente articulo, no està comprendida la navegacion de cabotaje entre un puerto i otro situato en el mismo territorio; pero no se considerarà como cabotaje el que un buque de ultramar complete paulatinamente su cargamento o lo descargue del mismo modo en varios puertos del territorio de una de las partes contratantes.

Articulo 3.

No se impondràn otros o mas altos derechos a la importacion en los Estados del Zollverein de cualquier articulo, produccion o manufactura de la Repùblica de Chile ni se impondràn otros o mas altos derechos a la importacion en los territorios de la Repùblica de Chile de cualquier articulo, produccion o manufactura de los Estados del Zollverein, que los que se pagan o pagaren por semejantes articulos, siendo producciones o manufacturas de cualquier otro pais extranjero.

Ni se impondràn otros o mas altos derechos o gravàmenes en las posesiones o territorios de cualquiera de las partes contratantes, a la exportacion de

der beiden vertragenden Theile in die Gebiete des anderen gelegt werden, welches sich nicht gleichmäßig auf die Einfuhr derselben Boden- oder Gewerbs-Erzeugnisse irgend eines anderen Landes erstreckt; auch soll kein Verbot auf die Ausfuhr irgend eines Artikels aus den Gebieten des einen der beiden vertragenden Theile nach den Gebieten des anderen gelegt werden, welches sich nicht gleichmäßig auf die Ausfuhr desselben Artikels nach den Gebieten aller anderen Nationen erstreckt.

Artikel 4.

Es sollen in den Häfen eines jeden der beiden vertragenden Theile den Schiffen des anderen Landes, ohne Unterschied von welchem Orte sie kommen, keine Tonnen-, Hafen-, Lootsen-, Leuchtfeuer-, Quarantaine- oder andere ähnliche oder entsprechende Abgaben irgend welcher Art oder Benennung, gleichviel, ob solche im Namen oder zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten, Korporationen oder irgend welcher Anstalten erhoben werden, auferlegt werden, welche nicht in gleichem Falle den einheimischen Schiffen auferlegt werden; und es sollen in keinem der vertragenden Staaten irgend welche Zölle, Lasten, Beschränkungen oder Verbote den in Schiffen des einen Landes nach dem anderen eingeführten oder von da ausgeführten Waaren auferlegt werden, welche nicht gleichmäßig solchen Waaren auferlegt werden, die in einheimischen Schiffen ein- oder ausgeführt werden. Imgleichen sollen dieselben Rückzölle, Bonificationen, Befreiungen oder Begünstigungen, welche den in Nationalschiffen ein- oder ausgeführten Waaren bewilligt werden, bei der Einfuhr oder Ausfuhr in den Schiffen des anderen vertragenden Theils gewährt werden.

Artikel 5.

Es sollen dieselben Zölle von der Einfuhr eines jeden Artikels, dessen Einfuhr nach den Gebieten der Republik

cualquier articulo para las posesiones o territorios de la otra, que los que se pagan o pagaren por la exportacion del mismo articulo para cualquier otro pais extranjero. No se prohibirà la importacion de cualquier articulo, produccion o manufactura de los territorios de cada una de las partes contratantes, en los territorios de la otra, si igualmente no se hiciere extensiva dicha prohibicion a la importacion de los mismos articulos, produccion o manufactura de cualquier otro pais. Ni se prohibirà la exportacion de cualquier articulo de los territorios de cada una de las dos partes contratantes a los territorios de la otra, si igualmente no se hiciere extensiva dicha prohibicion a la exportacion del mismo articulo para los territorios de todas las otras naciones.

Articulo 4.

No se impondrà en los puertos de cada una de las partes contratantes, a los buques del otro pais, cualquiera que sea el lugar de su procedencia, derecho alguno por razon de tonelada, puerto, pilotaje, faro, cuarentena u otros semejantes o correspondientes de cualquiera naturaleza o denominacion, sea que se exijan a nombre o en beneficio del Gobierno o de funcionarios públicos, corporaciones o establecimientos de cualquiera clase, si igualmente no se impusiere a los buques nacionales en los mismos casos; i en ninguno de los Estados contratantes se impondrà derecho, gravàmen, restriccion o prohibicion alguna a las mercaderìas importadas o exportadas de uno de ellos en buques del otro, si a ellos no estuvieren igualmente sujetas tales mercaderìas importadas o exportadas en buques nacionales. De la misma manera las rebajas, primas, exenciones o concesiones que se

Chili jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, bezahlt werden, gleichviel, ob diese Einfuhr in den Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt; und es sollen dieselben Zölle, von der Einfuhr eines jeden Artikels, dessen Einfuhr nach den Gebieten des Zollvereins jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, bezahlt werden, gleichviel, ob diese Einfuhr in den Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt. Es sollen dieselben Zölle bezahlt und dieselben Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden bei der Ausfuhr eines jeden Artikels, dessen Ausfuhr aus der Republik Chili jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, gleichviel, ob diese Ausfuhr in Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt; und es sollen dieselben Zölle bezahlt und dieselben Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden, bei der Ausfuhr eines jeden Artikels, dessen Ausfuhr aus den Gebieten des Zollvereins jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, gleichviel, ob diese Ausfuhr in Schiffen eines Zollvereinsstaates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt.

Artikel 6.

Die Staaten des Zollvereins und die Republik Chili kommen dahin überein, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung in Handels- oder Schiffahrts-Angelegenheiten, welche einer von ihnen den Unterthanen oder Bürgern irgend eines anderen Staates gegenwärtig bereits zugestanden hat oder künftig zugestehen möchte, bei Gleichheit des Falles und der Umstände auf die Unterthanen oder Bürger des anderen Theiles ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten jenes anderen Staates unentgeltlich gemacht ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

otorgaren a las mercaderìas exportadas o importadas por buques nacionales, se entenderàn otorgadas a la importacion o exportacion por buques de la otra parte contratante.

Articulo 5.

Los mismos derechos se pagaràn por la importacion de cualquier articulo que sea o pueda ser legalmente importado en los territorios del Zollverein, ya se haga dicha importacion en buques de un Estado del Zollverein o en buqnes chilenos, i los mismos derechos se pagaràn por la importacion de cualquier articulo que sea o pueda ser legalmente importado en los territorios de la Repùblica de Chile, ya se haga dicha importacion en buques de un Estado del Zollverein o en buques chilenos. Los mismos derechos se pagaràn i las mismas primas i rebajas se concederàn a la exportacion de cualquier articulo que sea o pueda ser legalmente exportado de los territorios del Zollverein, ya se haga tal exportacion en buques de un Estado del Zollverein o en buques chilenos; i los mismos derechos se pagaràn i las mismas primas i rebajas se concederàn a la exportacion de cualquier articulo que sea o pueda ser legalmente exportado de la Repùblica de Chile, ya se haga tal exportacion en buques de un Estado del Zollverein o en buques chilenos.

Articulo 6.

Los Estados del Zollverein i la Repùblica de Chile convienen, que cualquier favor, privilejio o inmunidad en lo relativo al comercio o a la navegacion que cualquiera de las dos partes contratantes actualmente ha

Artikel 7.

Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Zollvereins-Staaten als Schiffe dieser Staaten und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Republik Chili als Chilenische anzusehen sind, sollen für die Zwecke dieses Vertrages als Schiffe des Zollvereins und resp. Chili's betrachtet werden.

Artikel 8.

Alle Kaufleute, Schiffs-Kapitaine oder Schiffsführer und andere Unterthanen und Bürger des einen der beiden vertragenden Theile sollen volle Freiheit haben in allen Gebieten des anderen, ihre eigenen Geschäfte selbst zu betreiben oder deren Führung nach ihrem Belieben Anderen als Mäkler, Agent, Factor oder Dollmetscher zu übertragen, und sie sollen nicht genöthigt sein, andere Personen als derjenigen sich zu bedienen, welche die einheimischen Unterthanen oder Bürger beschäftigen, noch solchen Personen, welche es ihnen beliebt zu beschäftigen, höheren Lohn oder Vergütung zu bezahlen, als denselben in gleichen Fällen von den einheimischen Unterthanen oder Bürgern bezahlt wird. Es soll ihnen freistehen zu kaufen von wem, und zu verkaufen, an wen sie wollen und in beiden Fällen soll dem Käufer und Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, den Preis der beziehentlich nach den Besitzungen oder Gebieten der vertragenden Theile eingeführten oder von da ausgeführten Handelsartikel, Güter oder Waaren des erlaubten Verkehrs zu behandeln und festzusetzen, wie sie es für gut befinden mögen, indem sie sich jedoch stets den Gesetzen und feststehenden Gebräuchen besagter Gebiete unterwerfen.

Artikel 9.

Die Unterthanen und Bürger eines jeden der vertragenden Theile in den Gebieten des anderen sollen für ihre

concedido o concediere en lo futuro a los sùbditos o ciudadanos de cualquier otro Estado, se extenderà, en identidad de casos i circunstancias a los sùbditos o ciudadanos de la otra parte contratante, gratuitamente si la concesion en favor de aquel otro Estado hubiere sido gratuita, o en cambio de una compensacion la mas aproximativamente igual, si la concesion hubiere sido condicional.

Articulo 7.

Todos los buques que en conformidad a las leyes de los Estados del Zollverein deben reputarse buques de estos Estados i todos los buques que en conformidad a las leyes de la Repùblica de Chile deben reputarse buques chilenos, se consideraràn, para los fines de este Tratado, buques del Zollverein i buques chilenos respectivamente.

Articulo 8.

Todos los comerciantes, capitanes o patrones de buques i demas sùbditos i ciudadanos de cada una de las dos partes contratantes, tendràn plena libertad en todos los territorios de la otra, para manejar por si sus propios negocios o para encargar su manejo a la persona que quieran en calidad de corredor, ajente, factor o intérprete; i no estaràn obligados a emplear otras personas que las que emplearen los ciudadanos o sùbditos naturales, ni a pagar, a las personas que tubieren a bien emplear, mayor salario o remuneracion que el que en iguales casos pagan los súbditos o ciudadanos naturales. Podràn comprar i vender a quien quieran i se concederà en ambos casos absoluta libertad al comprador i vendedor para

Person und ihr Eigenthum denselben vollen Schutz erhalten und genießen, welcher den einheimischen Unterthanen und Bürgern zu Theil wird, und sie sollen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte freien Zutritt zu den Gerichtshöfen der resp. Länder haben und es soll ihnen freistehen, sich in allen Fällen, nach ihrem Belieben der Advokaten, Anwälte oder gesetzlichen Agenten jeder Art zu bedienen, und sie sollen in dieser Hinsicht dieselben Rechte und Privilegien wie die einheimischen Unterthanen und Bürger genießen.

Artikel 10.

In Allem was sich auf die Hafenpolizei, das Beladen und Löschen der Schiffe, die Lagerung und Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, die Erbfolge in bewegliches Eigenthum durch Testament oder anderweit und die Verfügung über bewegliches Vermögen jeder Art und Benennung durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend andere Art bezieht, sowie in Bezug auf die Verwaltung der Rechtspflege sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der hohen vertragenden Theile in den Besitzungen und Gebieten des anderen dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte wie die einheimischen Unterthanen und Bürger genießen, und sie sollen in keinem Falle mit anderen oder höheren Auflagen oder Abgaben belastet werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig von einheimischen Unterthanen oder Bürgern erhoben werden, wobei sie jedoch den örtlichen Gesetzen und Verordnungen solcher Gebiete und Besitzungen unterworfen bleiben.

Artikel 11.

Falls ein Unterthan oder Bürger des einen der vertragenden Theile in den Besitzungen oder Gebieten des anderen ohne letzten Willen oder Testament verstorben und keine,

ajustar i fijar el precio de cualespuiera articulos, jéneros o mercaderias de licito comercio, importados o exportados de los territorios de las altas partes contratantes respectivamente, segun lo tuvieren a bien; sujetàndose siempre a las leys i usos establecidos en dichos dominios o territorios.

Articulo 9.

Los sùbditos ì ciudadanos de cada una de las partes contratantes en los territorios de la otra, recibiràn i disfrutaràn en sus personas i propiedades de la misma plena proteccion que se dispensa a los sùbditos i ciudadanos naturales, i tendran libre acceso a los tribunales de justicia de los paises respectivos para la prosecucion i defensa de sus derechos, i podràn emplear en todos los casos los abogados, procuradores o ajentes legales de cualquiera clase que juzguen conveniente; i a este respecto gozaràn de los mismos derechos i privilejios que los sùbditos i ciudadanos naturales.

Aticulo 10.

En todo lo concerniente a la policìa de los puertos, carga i descarga de buques, depòsito i seguridad de mercaderìas, jéneros i efectos, sucesion de bienes muebles por testamento o dotra manera, i la disposicion de toda propiedad mueble de cualquiera clase i denominacion que sea por venta, donacion, permuta, testamento o de otro modo cualquiera, así como respecto a la administracion de justicialos súbditos o ciudadanos de cada una de las altas partes contratantes gozaràn en los territorios i posesiones de la otra los mismos privilejios, franquicias i derechos que

nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Todesfall stattgefunden hat, gesetzlich zur Erbfolge berechtigte Person sich gemeldet haben sollte, soll der General-Consul, Consul oder Vice-Consul der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, der gesetzliche Vertreter seiner bei der Erbschaft etwa betheiligten Landsleute sein; und der Consul soll in solcher Vertretung, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, alle Rechte ausüben, welche die gesetzlich zur Erbschaft berechtigte Person ausüben könnte, ausgenommen das Recht, Gelder oder Effekten anzunehmen, wozu immer eine besondere Ermächtigung erforderlich sein soll; diese Gelder oder Effekten sollen mittlerweile nach dem Einvernehmen des Consuls und der örtlichen Behörden in die Hände einer dritten Person niedergelegt werden. Besteht der Nachlaß in Grundstücken, so sollen die Rechte der Betheiligten nach Maaßgabe der hinsichtlich der Fremden in jedem Lande geltenden Gesetze geregelt werden.

Artikel 12.

Die in der Republik Chili wohnhaften Unterthanen eines zum Zollverein gehörigen Staates und die in einem zum Zollverein gehörigen Staate wohnhaften Bürger der Republik Chili sollen von allem zwangsweisen Militairdienst zur See oder zu Lande und von allen Zwangsanlehen oder militairischen Anforderungen oder Requisitionen befreit sein, und sie sollen unter keinem Vorwande gezwungen werden, andere oder höhere gewöhnliche Abgaben, Requisitionen oder Taxen zu bezahlen, als diejenigen, welche jetzt oder künftig von einheimischen Unterthanen oder Bürgern bezahlt werden.

Die differentielle Abgabe, sogenannte Patent-Abgabe, welche die ausländischen Kaufleute in Chili zu bezahlen haben, wird durch die vorhergehende Bestimmung nicht aufgehoben. Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in dieser

los sùbditos i ciudadanos naturales; i no seràn gravados en ninguncaso con otros o mas altos impuestos o derechos que los que pagan o pagaren los sûbditos i ciudadanos naturales; sujetàndose siempre a las leyes i reglamentos locales de dichos territorios i posesiones.

Articulo 11.

Si algun subdito o ciudadano de una de las partes contratantes muriere en los territorios o posesiones de la otra sin haber otorgado testamento u otra ùltima voluntad, i no se presentase persona alguna que, segun las leyes del pais en que haya acaecido la muerte, tenga legalmente derecho a sucederle, el Cònsul Jeneral, Cònsul o Vice-Cònsul de la nacion a que haya pertenecido el difunto, séra, en cuanto lo permitan las leyes del pais, el representante legal de aquellos de sus conciudadanos que tengan interes en la sucesion; i como tal representante ejercera el Cònsul, el cuanto lo permitan las leyes de cada pais, todos los derechos que corresponderian a las personas llamadas por la lei a suceder al difunto, exceptuando el de recibir los dineros o efectos, para lo que necesitarà siempre de autorizacion especial, depositàndose, miéntras tanto, dichos dineros o efectos en las manos de una tercera persona, a satisfaccion del Cònsul i de las autoridades locales. Si la sucesion consistiere en bienes raices, los derechos de los interesados se arreglaràn por lo que dispongan las leyes de cada pais respecto a extranjeros.

Articulo 12.

Los sùbditos de cada uno de los Estados del Zollverein, residentes en la Repùblica de Chile i los

Beziehung gleich den Unterthanen der meist begünstigten Nation behandelt werden.

Die Unterthanen der zum Zollverein gehörigen Staaten, welche nach Maaßgabe der gegenwärtig bestehenden Gesetze der Republik Chili, und so lange solche bestehen, Grundstücke welcher Art es sei erwerben und besitzen, sollen mit Bezug auf das gedachte Eigenthum dieselben Rechte, wie die Bürger der Republik Chili in gleichen Fällen genießen und denselben Lasten und Auflagen, wie Grundstücke besitzende Chilenische Bürger unterworfen sein.

Artikel 13.

Es soll jedem der beiden vertragschließenden Theile freistehen, zum Schutze des Handels Consuln, welche in den Besitzungen und Gebieten des anderen residiren, zu bestellen bevor aber ein Consul seine Stelle verwalten kann, soll er in der üblichen Form Seitens der Regierung des Staates, in welchem er zu fungiren hat, angenommen und zugelassen sein; und jedem der vertragenden Theile soll es freistehen, von der Residenz der Consuln solche besondere Orte auszuschließen, welche demselben beliebt auszunehmen, vorausgesetzt, daß diese Ausschließung sich allgemein auf die Consular-Agenten aller Länder erstreckt.

Die consularischen Agenten eines jeden der beiden hohen vertragschließenden Theile in den Besitzungen oder Gebieten des anderen sollen alle Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten genießen, welche jetzt oder künftig daselbst den im gleichen Range stehenden Agenten der meist begünstigten Nation bewilligt werden.

Artikel 14.

Es ist vereinbart und festgesetzt worden, daß die hohen vertragschließenden Theile die mit ihren Gesetzen verträgliche

ciudadanos de la Repùblica de Chile residentes en alguno de los Estados del Zollverein, estaràn exentos de todo servicio militar compulsorio, sea en tierra o por mar, i de todo préstamo forzoso o exaccion o requisicion militar, i no podràn ser obligados a pagar, bajo pretesto alguno, otras o mas altas cargas, requisiciones o impuestos, que los que pagan o pagaren los súbditos o ciudadanos naturales.

El derecho diferencial denominado de patente, que se cobra en Chile a los comerciantes i tenderos extranjeros, no queda abolido por la disposicion precedente. Los súbditos de los Estados del Zollverein serán tratados a este respecto bajo el mismo pié que los de la nacion mas favorecida.

Los súbditos de los Estados del Zollverein que, en conformidad a las leyes actualmente vijentes en la República de Chile, i miéntras ellas subsistan, adquieran i conserven bienes raices de cualquiera clase, gozaràn respecto de dicha propiedad, los mismos derechos que los ciudadanos de la Repùblica de Chile en iguales casos, i estaràn sujetos a las mismas cargas e impuestos que los ciudadanos chilenos poseedores de bienes raices.

Articulo 13.

Cada una de las dos partes contratantes podrá nombrar, para la proteccion de su comercio, Cónsules que residan en los territorios i posesiones de la otra; pero ántes que cualquier Cónsul entre a ejercer su cargo, deberá ser aprobado i admitido en la forma de estílo por el Gobierno del Estado en que va a funcionar; i cada una de las partes contratantes puede exceptuar, de la residencia de los Cónsules, aquellos lugares particulares que juzgue conveniente, con tal

Hülfe zur Festnahme und Auslieferung der zum militairischen Seedienst oder zur Handelsmarine eines jeden dieser vertragschließenden Theile gehörenden Deserteure gewähren werden, wenn der Consul des betreffenden Theils zu dem Zwecke sich verwendet, und durch die Register, die Musterrolle des Schiffes oder ähnliche Urkunden nachgewiesen wird, daß die gedachten Deserteure zur Mannschaft des genannten Schiffes gehört haben, und daß sie von Schiffen in den Häfen, an den Küsten oder in den Gewässern des Landes, von dessen Behörden sie reclamirt worden, entlaufen sind.

Was die Festhaltung von Deserteuren in den Landes-Gefängnissen und die Zeit anbelangt, während welcher sie unter Einwirkung der Ortsobrigkeiten verbleiben müssen, so soll von dem Augenblicke an, wo sie ergriffen worden sind, um festgehalten und zur Verfügung des reclamirenden Consuls gestellt und den Schiffen ihrer Nation zurückgegeben zu werden, das von den resp. Gesetzen eines jeden Landes vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Es ist ferner verabredet, daß jede Begünstigung oder Erleichterung, welche einer der vertragenden Theile in Betreff der Wiederergreifung von Deserteuren einem anderen Staate gewährt hat oder künftig gewähren sollte, auch dem andern vertragenden Theile ebenso gewährt sein soll, als wäre solche Begünstigung oder Erleichterung ausdrücklich durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzt.

Artikel 15.

Zur größeren Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen und Bürgern der beiden hohen vertragenden Theile kommt man überein, daß, wenn unglücklicher Weise zu irgend einer Zeit ein Bruch oder eine Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden vertragen-

que esta excepcion se extienda jeneralmente a los ajentes consulares de todos los paises.

Los ajentes consulares de cada una de las dos altas partes contratantes gozaràn, en los territorios i posesiones de la otra, de todos los privilejios, exenciones e inmunidades de que gozan o gozaren en ellos los ajentes de igual rango de la nacion mas favorecida.

Articulo 14.

Se ha convenido i estipulado que las altas partes contratantes prestaràn el auxilio que sea conforme a sus leyes para la aprehension i entrega de los desertores del servicio naval militar o de la marina mercante de cada una de dichas partes contratantes, siempre que el Cònsul de la parte respectiva haga requisicion con este objeto, i se comprobare por el rejistro de los buques, rol de la tripulacion u otros documentos semejantes, que dichos desertores eran parte de la tripulacion de tales buques i que han desertado de buques que se hallaban en los puertos, costas o aguas del pais ante cuyas autoridades se reclaman.

En òrden a detencion de desertores en las prisiones pùblicas, i al tiempo que deban permanecer bajo la accion de las autoridades locales, una vez aprehendidos para ser detenidos i entregados a disposicion del Cònsul que los reclamare, i remitidos a buques de su nacion, se observarà el procedimiento que establecieren las leys de cada pais respectivamente.

Han convenido, ademàs, en que cualquier otro favor o concesion due, respecto al recobro de desertores, haya hecho o en lo sucesivo hiciere cualquiera de las partes contratantes o otro Estado, serà concedido tambien a la otra parte contratante, como si tal favor

den Theilen eintreten sollte, den Unterthanen oder Bürgern eines jeden von ihnen in den Gebieten des anderen, wenn sie an den Küsten wohnen, sechs Monate, und wenn sie im Innern wohnen ein volles Jahr Zeit gelassen werden soll, ihre Geschäfte abzuwickeln und über ihr Eigenthum zu verfügen, und es soll ihnen sicheres Geleit gegeben werden, um sich in dem von ihnen gewählten Hafen einzuschiffen, oder das Land auf dem von ihnen gewählten Landwege zu verlassen. Den Unterthanen und Bürgern der beiden vertragenden Theile, welche in den Besitzungen und Gebieten des anderen zur Ausübung irgend eines Gewerbes oder anderen Beschäftigung oder Erwerbs etablirt sind, soll es gestattet sein, zu bleiben und ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung ungeachtet der Unterbrechung des freundschaftlichen Einvernehmens zwischen beiden Ländern im ungestörten Genuß ihrer persönlichen Freiheit und ihres Eigenthums fortzusetzen, so lange sie sich friedlich verhalten und den Gesetzen gehorchen, und ihre Güter und Effekten, gleichviel, ob solche sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden oder anderen Personen oder dem Staate anvertraut sind, sollen nicht der Beschlagnahme oder Sequestration oder irgend anderen Lasten oder Anforderungen als denjenigen unterliegen, welche gleichen Effekten und dem gleichen Eigenthum der einheimischen Unterthanen oder Bürger angesonnen werden. In gleichem Falle sollen Schuldforderungen zwischen Privatpersonen, öffentliche Fonds und Gesellschaftsaktien niemals confiscirt, sequestrirt oder mit Beschlag belegt werden.

Artikel 16.

Die Unterthanen oder Bürger eines jeden der beiden vertragenden Theile, welche in den Gebieten des anderen

o concesion se hubiere estipulado expresamente en el presente tratado.

Articulo 15.

Para la mayor seguridad del comercio entre los súbditos i ciudadanos de las dos altas partes contratantes, se conviene en que, si desgraciademente en algun tiempo tuviere lugar un rompimiento o interupcion de las relaciones de amistad entre las dos partes contratantes, los súbditos o ciudadanos de cada uua de ellas establecidos en los teritorios de la otra que residieren en la costa, gozaràn de seis meses i los pue residieren en el interior, de un año completo para arreglar sus negocios i disponer de sus bienes, i se les dará un salvo-conducto para que se embarquen en el puerto que ellos mismos elijieren o para que salgan del pais por el camino de tierra elejido por ellos. Los súbditos o ciudadanos de las dos partes contratantes que en las posesiones o teritorios de la otro se hallen establecidos, ejerciendo algun tráfico o cualquiera otra ocupacion o destino, podrán permanecer i continuar en dicho tráfico u ocupacion, no obstante la interrupcion de la amistad entre ambos paises, sin ninguna interrupcion en el goce de su libertad personal i de su propiedad, miéntras se conduczan pacificamente i observen las leyes, i sus bienes i efectos, ya estén en su poder o confiscados a otros individuos o al Estado, no estarán sujetos a embargos o secuestros, ni a otros gravámenes o exacciones que aquellos que se exijen sobre iguales efectos o propiedades pertenecientes a súbditos o ciudadanos naturales. En el mismo caso, ni las deudas entre particulares, ni los fondos públicos, ni las acciones de compañías, estarán sujetos a confiscacion, secuestro o embargo.

sich wohnhaft aufhalten sollen wegen ihrer Religion nicht beläſtigt, verfolgt oder beunruhigt werden, vielmehr sollen sie darin volle und unbehinderte Gewiſſensfreiheit haben, und sie sollen um dieſer Urſache willen nicht minder für ihre Perſonen und ihr Eigenthum denſelben Schutz genießen, welcher einheimiſchen Unterthanen und Bürgern zu Theil wird.

Hinſichtlich der Befugniß zur Benutzung der für ihre Glaubensgenoſſen bereits vorhandenen, ſo wie zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung eigener Begräbnißplätze ſollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der vertragenden Theile, welche ſich in den Gebieten des anderen aufhalten, die nämlichen Freiheiten und Rechte zuſtehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der am meiſten begünſtigten Nation.

Artikel 17.

Wenn ein Kriegsſchiff oder Handelsſchiff des einen der vertragenden Theile an den Küſten des anderen Schiffbruch leiden ſollte, ſo ſoll ſolches Schiff oder deſſen Theile und alle Ausrüſtungen und Zubehörungen und alle geborgenen Güter und Waaren oder deren Erlös, wenn ſie verkauft werden, den Eigenthümern auf ihr oder ihrer bevollmächtigten Agenten Verlangen getreulich zurückgegeben werden; und wenn die Eigenthümer oder deren Agenten nicht am Ort und Stelle ſind, ſollen die gedachten Güter und Waaren, oder deren Erlös, ſowie die an Bord des geſtrandeten Schiffes gefundenen Papiere, ſoweit die Geſetze des Landes dies geſtatten, dem Conſul des betreffenden Zollvereins-Staates oder reſp. dem Chileniſchen Conſul, in deſſen Bezirk der Schiffbruch ſtattgefunden hat, ausgeliefert werden; und der Conſul, die Eigenthümer oder

Articulo 16.

Los súbditos o ciudadanos de cada una de las dos partes contratantes residentes en los territorios de la otra, no seran molestados, perseguidos o inquietados por causa de su creencia relijiosa, sino que gozarán en ellos perfecta i entera libertad de conciencia; ni por este motivo, dejarán de gozar en sus personas o propiedades la misma proteccion que se dispensa a los súbditos o ciudadanos naturales.

Con respecto a la facultad de servirse de los cementerios ya establecidos para el uso de los de su creencia relijiosa, como la de establecer, mantener i ocupar sus propios cementerios, los súbditos o ciudadanos de cada una de las partes contratantes que residan en el territorio de la otra parte, gozarán de las mismas libertades i derechos i la misma proteccion, que los súbditos o ciudadanos de la nacion mas favorecida.

Articulo 17.

Si un buque de guerra o mercante de cualquiera de las partes contratantes naufragase en las costas de la otra, dicho buque o cualquiera parte de él i todos sus aparejos i pertenencias, i todos los articulos i mercaderias que se salvaren de él, o su producto si se vendieren, serán entregados fielmente a sus dueños, cuando los reclamen por si o por medio de sus ajentes debidamente autorizados; i si no hubiere dueño o ajente alguno en aquel punto, en tal caso, dichos articulos o mercaderias, o su producto, asi como los papeles hallados a bordo de dicho buque naufragado, en cuanto las leyes del pais lo permitan, serán entregados respectivo del Zollverein o la Cónsul chileno, en cuyo distrito haya tenido lugar el naufrajio; i

Agenten sollen nur diejenigen zur Erhaltung des Eigenthums aufgewendeten Kosten, sowie den Bergelohn zahlen, welche in gleichem Falle des Schiffbruchs eines einheimischen Schiffes zu entrichten gewesen sein würden. Die geborgenen Güter und Waaren sollen keinen Zoll-Abgaben unterliegen, wenn sie der gesetzlichen Behandlung unterworfen werden, sofern sie nicht in den Verbrauch übergehen, in welchem Falle sie mit denjenigen belastet werden, welche die Zollgesetze der betreffenden Länder auferlegen.

Artikel 18.

Wenn im Kriegsfall und zum Schutze ernstlich bedrohter Staats-Interessen ein Embargo oder die allgemeine Schließung der Häfen von Seiten eines der vertragenden Theile unerläßlich werden sollte, ist verabredet, daß, falls das Embargo oder die Schließung der Häfen nicht über sechs Tage dauert, die durch diese Maaßregel betroffenen Handelsschiffe keine Entschädigung für Liegetage oder für die durch dieselbe veranlaßte Benachtheiligung ihrer Interessen fordern sollen; wenn aber der Aufenthalt oder die Schließung mehr als sechs jedoch nicht über zwölf Tage dauern sollte, soll die Regierung, welche das Embargo oder die Schließung der Häfen angeordnet haben sollte, verpflichtet sein, den Führern der zurückgehaltenen Schiffe als gänzliche Entschädigung den Betrag der Ausgaben für Lohn und Unterhalt ihrer Mannschaften und Passagiere während der Zeit ihres Aufenthalts vom siebenten Tage ab zu erstatten; und wenn ganz besonders schwierige Umstände die Verlängerung des Embargo oder der Schließung über die Dauer von zwölf Tagen hinaus erfordern sollten, soll das diese Maaßregel anordnende Gouvernement verpflichtet sein, die zurückgehaltenen Schiffe für die in Folge des

dicho Cónsul, dueños o ajentes pagarán imicamente los gastos hechos para la preservacion de la propiedad, junto con el perecho de salvamento que se hubiere pagado en igual caso de naufrajio de un buque nacional. Los articulos i mercaderías salvados del naufrajio, no estarán sujetos a derechos, sometiéndose a los trámités legales, a no ser que se internen para el consumo, en cuyo caso se graváran con los que impongan las leyes de Aduana de los paises respectivos.

Articulo 18.

Cuando en caso de guerra i para la proteccion de intereses del Estado sé riamente comprometido, se hiciere in dispensable un embargo o clausura jeneral de puertos por cualquiera de las partes contratantes, se estipula: que si el embargo o clausura de puertos no excediese de seis dias, los buques mercantes que se hallaren comprendidos en esta medida, no podrán reclamar indemnizacion alguna, por razon de la demora o perjuicios en sus intereses que ella les causare; que si la detencion o clausura excediere de seis dias i no pasase de doce, el Gobierno que hubiere díctado el embargo o clausura de puertos, será obligado a pagar a los capitanes de los buques detenidos, por toda indemnizacion, el importe de los gastos de salario i sustento de sus tripulaciones i pasajeros, durante el tiempo de su detencion a contar desde el séptimo: i que cuando circumstancias de una gravedad excepcional, hicieren necesario prolongar el embargo o clausura por mas de doce dias, será obligacion del Gobierno, autor de la medida, indemnizar a los buques detenidos, las pérdidas i

Embargo oder der Schließung der Häfen durch die zwangsweise Zurückhaltung erlittenen Verluste und Nachtheile zu entschädigen.

Imgleichen ist verabredet, daß, falls das Eigenthum eines Unterthanen oder Bürgers eines der vertragenden Theile, der sich in den Gebieten des anderen aufhält, von den gesetzlichen Behörden dieses Landes für Zwecke des öffentlichen Interesses weggenommen, gebraucht oder verletzt werden sollte, dem Herrn dieses Eigenthums Seitens der Regierung des Landes, in welchem die Maaßregel eintritt, volle Entschädigung oder Vergütung gezahlt werden soll. Und falls der Betrag solcher Entschädigungen nicht gütlich vereinbart werden kann, soll die Entscheidung darüber Schiedsrichtern anheimgegeben werden, deren einer von der Regierung, welche das Embargo oder die Maaßregel woraus die Forderung entsprang angeordnet hat, der andere von dem diplomatischen Agenten und in dessen Abwesenheit von dem General-Consul der Nation, welcher das zurückgehaltene Schiff oder der benachtheiligte Eigenthümer angehört, ernannt werden soll. Wenn die ernannten Schiedsrichter nicht einig werden können, soll die endliche Entscheidung ohne weitere Berufung der Regierung einer dritten befreundeten Macht übertragen werden.

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom Datum des Austausches der Ratifikationen an in Kraft und dauert bis zum 31. December 1865; derselbe soll aber auch nach Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit bleiben, wenn keiner der vertragenden Theile dem anderen zwölf Monate vorher seinen Wunsch angekündigt hat, den gedachten Vertrag aufhören zu lassen. Derselbe Termin soll zwischen der Aufkündigung und dem Erlöschen des Vertrages liegen, wenn

perjuicios que se les hubieren seguido de la detencion forzada, a causa del embargo o clausura.

Se estipula igualmente, que en caso de que las propiedades de un súbdito o ciudano de cualquiera parte contratante, residente en los territorios de la otra, fuesen tomadas, usadas o menoscabadas por las autoridades lejítimas de ese pais para fines de interes público, se concederá al dueño de la propiedad por el Gobierno del pais en que la medida se tomare, una completa indemnizacion o compensacion. I en caso de que no pueda arreglarse de una manera amigable, la suma de estas indemnizaciones, su determinacion se someterá a árbitros nombrados, el uno por el Gobierno autor del embargo o medida que orijine el reclamo, i el otro por el ajente diplomático, i en su ausencia por el Cónsul Jeneral de la nacion a que pertenezca el buque detenido o el propietario perjudicado. En caso de desacuerdo de los árbitros nombrados, la determinacion final sin recurso ulterior, se remitirá al Gobierno de una tercera potencia Amiga.

Articulo 19.

El presente Tratado principiará a rejir desde la fecha del canje de las ratificaciones, i durará hasta el dia treinta i uno de Diciembre de mil ochocientos sesenta i cinco; pero continuará en vigor aun despues de trascurrido ese término si ninguna de las partes contratantes anunciare a la otra su ánimo de hacerlo cesar con doce meses de anticipacion. El mismo término deberá mediar entre el anuncio i la cesacion del Tratado, en

diese Kündigung zu irgend einer Zeit nach dem 31. December 1865 erfolgt.

Nach erfolgter Anzeige des Beschlusses des einen der vertragenden Theile, daß der Vertrag aufhören soll und nach Ablauf des Termins von zwölf Monaten sollen alle in dem gedachten Vertrage enthaltenen Abreden jede Wirkung verlieren, mit Ausnahme derjenigen welche auf die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen der beiden vertragenden Theile und ihrer Unterthanen und Bürger Bezug haben, welche fortfahren sollen für beide Theile verpflichtet zu sein.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt werden und sollen die Ratificationen zu Santiago binnen achtzehn Monaten, vom Datum desselben ab, oder wenn möglich früher ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Santiago den ersten Februar im Jahre des Herrn ein Tausend acht Hundert zwei und sechzig.

(gez.) Carl Ferdinand Levenhagen.

(L. S.)

(gez.) Jovino Novoa.

(L. S.)

(Publicirt im Amtsblatt am 19. December 1863.)

cualquiera época en que se hiciere la notificacion despues del treinta i uno de Diciembre de mil ochocientos sesenta i cinco. Hecha la notification de la resolucion de hacer cesar el Tratado por cualquiera de las partes contratantes i trascurrido el plazo de doce meses, quedarán sin efécto todas las estipulaciones contenidas en dicho Tratado, excepto las relativas a las relaciones de paz i amistad entre las dos partes contratantes i sus ciudadanos o súbditos, que continuarán siendo obligatorias para ambos paises.

Articulo 20.

El presente tratado será ratificado i las ratificaciones canjeadas en Santiago dentro de diez i ocho meses, contados desde esta fecha o ántes si fuere posible.

En fé de lo cual, los Plenipotenciarios respectivos han firmado este Tratado i puéstoles sus sellos en la ciudad de Santiago el primer dia del mes de Febrero del año del Señor de mil ochocientos sesenta i dos.

(firm.) Carl Ferdinand Levenhagen,
(L. S.)
(firm.) Iovino Novoa.
(L. S.)

(Publicirt im Amtsblatt am 19. December 1863.)

Digitized by Google

Publication

des zwischen den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits und dem Königreich Siam andererseits am 7. Februar 1862 zu Bangkok abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages.

Nachdem der von Seiner Majestät dem Könige von Preußen sowohl für Sich als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, sowie der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz mit Ihren Majestäten dem ersten und zweiten König von Siam am siebenten Februar 1862 zu Bangkok abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag allseitig ratifizirt und die Ratificationen am 23. Mai 1864 ausgewechselt worden sind, so wird dieser Vertrag nebst den angehängten Handels-Bestimmungen und dem Tarif in Auftrag hohen Senats hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 11. November 1864.

Stadt-Kanzlei.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag

zwischen

den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits

und

dem Königreiche Siam andererseits.

Seine Majestät

der König von Preußen

sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich:

Luxemburgs, Anhalt-Dessau-Köthens, Anhalt-Bernburgs, Waldecks und Pyrmonts, Lippe's und Meisenheims,

als auch im Namen der übrigen Staaten des Zollvereins, nämlich:

Bayerns, Sachsens, Hannovers, Württembergs, Badens, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzog-

TREATY

of Amity, Commerce and Navigation

between

the States of the German Customs and Commercial Union, and the Grandduchies of Mecklenburg-Schwerin and Mecklenburg-Strelitz, on one part,

and

the Kingdom of Siam,

on the other part.

His Majesty

the King of Prussia

in His own name and as representing the sovereign states and territories united to the Prussian system of customs and imports, that is to say:

Luxemburg, Anhalt-Dessau-Coethen, Anhalt-Bernburg, Waldeck and Pyrmont, Lippe and Meisenheim,

as well as on behalf of the other States belonging to the German Zollverein, namely:

Bavaria, Saxony, Hanover, Wurttemberg, Baden, Electoral Hesse, Grandducal Hesse (the bailivick

thums Hessen (einschließlich des Amtes Homburg), der Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: Sachsen-Weimar-Eisenachs, Sachsen-Meiningens, Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Koburg-Gothas, Schwarzburg-Rudolstadts, Schwarzburg-Sondershausens, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie, Braunschweigs, Oldenburgs, Nassaus und der freien Stadt Frankfurt,

sowie

die Großherzogthümer Mecklenburg Schwerin und Mecklenburg-Strelitz

einerseits, und

Ihre Majestäten

Phra Bard Somdetsch Phra Paramendr Maha Mongkut Phra Chom Klau, Chau Ju Hua, der erste König von Siam,

Phra Bard Somdetsch Phra Pawarendr Ramesr Mahiswaresr, Phra Pin Klau Chau Ju Hua, der zweite König von Siam,

andererseits,

von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorgedachten Staaten und Siam zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der Hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handelsvertrag zu befestigen.

Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Kammerherrn Friedrich Albrecht Grafen zu Eulenburg, Allerhöchstihren Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister, Ritter des Rothen Ad-

of Homburg included), the states forming the Thuringian customs and commercial union — to wit: Saxe-Weimar-Eisenach, Saxe-Meiningen, Saxe-Altenburg, Saxe-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg Sondershausen, the elder branch of Reuss, and the younger branch of Reuss, Brunswick, Oldenburg, Nassau and the free town of Frankfort,

as likewise in the name

of the Grandduchies of Mecklenburg-Schwerin and Mecklenburg-Strelitz,

on the one part, and

Their Majesties

Phra Bard Somdetch Phra Paramendr Maha Mongkut, Phra Chom Klau, Chau Yu Hua, the First King of Siam, and

Phra Bard Somdetch Phra Pawarendr Ramesr, Mahiswaresr Phra Pin Klau Chau Yu Hua, the Second King of Siam

on the other part,

being sincerely desirous to establish friendly relations between the afore-named States and Siam, have resolved to secure the same by a treaty of peace and commerce mutually advantageous, and profitable to the subjects of the High contracting Powers, and for this purpose have named as their Plenopotentiaries:

His Majesty the King of Prussia:

the Chamberlain Frederich Albert Count of Eulenburg, His Envoy extraordinary and Mi-

ler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Ritter des Johanniter-Ordens u. s. w.

und

Ihre Majestäten der erste und zweite König von Siam:

Seine Königliche Hoheit den Prinzen Kromma Lu-ang Wongsa Ti-raat Sen-nit,

Seine Excellenz Tschaupraja Sisuriwong Samuha Prakralahoom, Oberbefehlshaber der Truppen und General-Gouverneur der südwestlichen Provinzen,

Seine Excellenz Tschaupraja Rawiwong Maha Kosatibodi, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten und General-Gouverneur der Ostküste des Golfs von Siam,

Seine Excellenz Tschaupraja Jommerat, Gouverneur der Stadt Bangkok und ihrer Umgebungen,

Seine Excellenz Praja Montri Prakralahoom Fainiie, General-Gouverneur der nördlichen Provinzen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den contrahirenden Deutschen Staaten einerseits und Ihren Majestäten dem ersten und zweiten Könige von Siam, Ihren Erben und Nachfolgern andererseits, sowie desgleichen zwischen den beiderseitigen Staats-Angehörigen soll dauernder Friede und unwandelbare Freundschaft bestehen.

Die beiderseitigen Unterthanen sollen in den Gebieten des anderen Theils vollständigen Schutz für Person und Eigenthum genießen.

Es soll den Unterthanen und Schiffen der Hohen vertragschließenden Mächte vollkommene Freiheit des Handels und der Schifffahrt in jedem Theile ihrer beiderseitigen Gebiete

nister plenipotentiary, Knight of the Order of the Red Eagle and of the Order of St. John,

and

Their Majesties the First and Second King of Siam.

His Royal Highness Prince Kromma Luang Wongsa Teerat Senneet,

His Lordship Chowpraya Suriwongs Samuha Prakralahome, Commander-in-chief of the forces, and Governor-general of the south-western provinces,

His Lordship Chowpraya Rawiwong Maha Kosatibodee, Minister of foreign affairs, and Governor-general of the eastern coast of the Gulf of Siam,

His Lordship Chow Pya Yomarat, Governor of the city of Bangkok and its vicinities.

His Excellency Praya Montree Prakralahome Fighnear, Governor-general of the northern provinces;

who, after having communicated to each other their respective full powers, and found them to be in good and due form, have agreed upon the following articles:

Article 1.

Between the contracting German States, and Their Majesties the First and the Second King of Siam, Their Heirs and Successors, as well as between their respective subjects, there shall be constant peace and perpetual amity.

The subjects of each of the High contracting Parties shall enjoy in the dominions of the other full security of person and property.

There shall be full and entire freedom of commerce and navigation for the subjects and vessels of the High contracting Powers, in every portion of their re-

zustehen, wo immer Handel oder Schifffahrt den Angehörigen oder Schiffen der am meisten begünstigten Nation gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte.

Artikel 2.

Die Hohen vertragschließenden Theile erkennen sich gegenseitig das Recht zu, in den Häfen und Städten ihrer respectiven Staaten General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten zu bestellen, und sollen die erwähnten Beamten dieselben Vorrechte, Freiheiten, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich die betreffenden Beamten der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig erfreuen möchten. Indessen sollen gedachte Consular-Beamte ihre Functionen nicht eher antreten dürfen, als bis sie das Exequatur der Landesregierung erhalten haben. Die Deutschen contrahirenden Staaten werden für jeden Hafen oder jede Stadt nicht mehr als einen Consular-Beamten ernennen. Für diejenigen Orte aber, an welchen sie einen General-Consul oder Consul bestellen, sollen sie berechtigt sein, außerdem noch einen Vice-Consul oder Consular-Agenten zur Vertretung des General-Consuls oder Consuls in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen zu ernennen. Vice-Consuln oder Consular-Agenten können auch von den ihnen vorgesetzten General-Consuln oder Consuln ernannt werden.

Der Deutsche Consular-Beamte soll die Interessen der in Siam ansässigen oder daselbst ankommenden Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten unter seinem Schutze, seiner Aufsicht und seiner Controlle haben. Er soll sowohl sich selbst allen Bestimmungen dieses Vertrages gemäß verhalten, als die Beobachtung derselben von Seiten Deutscher Unterthanen erwirken. Desgleichen soll er alle Verordnungen und Vorschriften bekannt machen und gehörig zum Vollzuge bringen, welche zur Nachachtung Deutscher Staatsangehörigen für die Art und Weise ihres Geschäftsbetriebes und für die gehörige Befolgung der Landesgesetze bereits erlassen sind oder noch erlassen werden möchten

spective territories, where trade and navigation are actually allowed, or may here after be allowed to the subjects or vessels of the most favored nation.

Article 2.

The High contracting Powers recognise reciprocally their right to appoint Consuls-general, Consuls, Viceconsuls and Consular agents in the ports and towns of their respective states, and these officers are to enjoy the same privileges, immunities, powers and exemptions, as are or may be accorded to those of the most favored nation. The said Consular officers shall however not begin to exercise their functions, until they shall have received the Exequatur of the local Government. The contracting German States will appoint one Consular officer only for each port or town; but for those places, where they appoint a Consul-general or a Consul, they shall have the right of nominating a Vice-Consul or Consular agent besides, to act for the Consul-general, or Consul, in case of his being absent or unable to attend. Viceconsuls or Consular agents may also be appointed by the Consuls-general or Consuls, their chiefs.

The German Consular officer shall have under his protection, superintendence and control the interests of all subjects of the contracting German States, who reside or who arrive in Siam. He shall conform to all the provisions of this treaty himself, and enforce the observance of the same by German subjects. He shall also promulgate and carry out all rules and regulations, which are now or may hereafter be enacted for the observance of German citizens with regard to the conducting of their business and their due obedience to the laws of Siam.

In Fällen der Abwesenheit eines Consular-Beamten der Deutschen contrahirenden Staaten können Siam besuchende oder daselbst sich aufhaltende Unterthanen dieser Staaten die Vermittelung des Consuls einer befreundeten Nation in Anspruch nehmen, oder auch sich direct an die Landesbehörden wenden, die dann die nöthigen Vorkehrungen treffen sollen, um den betreffenden Deutschen Angehörigen alle Vortheile des gegenwärtigen Vertrages zu sichern

Artikel 3.

Den Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten, welche Siam besuchen oder dort ihren Wohnsitz nehmen, soll die freie Ausübung ihrer Religion gestattet, und sie sollen befugt sein, an solchen geeigneten Orten, wo ihnen hierzu von den Siamesischen Behörden die Erlaubniß gegeben wird, Kirchen zu erbauen. Eine solche Erlaubniß soll nicht versagt werden dürfen, ohne daß hinreichende Gründe dafür angeführt werden.

Artikel 4.

Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten, die im Königreiche Siam sich aufzuhalten wünschen, müssen sich auf dem Deutschen Consulate einzeichnen lassen, von welcher Einzeichnung den Siamesischen Behörden Abschrift mitzutheilen ist. So oft ein Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten sich in einer Sache an die Siamesischen Behörden wenden will, hat er sein Gesuch oder seine Reclamation vorab dem Deutschen Consular-Beamten vorzulegen, und soll dieser die Eingabe, wenn er sie begründet und anständig abgefaßt findet, befördern, andernfalls aber den Inhalt entsprechend abändern.

Artikel 5.

Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten, die in Siam ihren Wohnsitz aufschlagen wollen, dürfen dieses vorerst nur in der Stadt Bangkok oder innerhalb eines Bezirkes thun, dessen Grenzen, übereinstimmend mit den Fest-

Should the German Consular officer be absent, subjects of the contracting German States visiting Siam or residing in it, may have recourse to the intervention of a Consul of a friendly nation, or they may address themselves directly to the local authorities, who then shall take means to secure to the said German subjects all the benefits of the present treaty.

Article 3.

Subjects of the contracting German States visiting Siam, or taking up their residence there, shall be allowed free exercise of their religion, and they shall be at liberty to build churches in such convenient localities as shall be consented to by the Siamese authorities; and such consent shall not be withheld, without sufficient reason being assigned.

Article 4.

Sucjects of the contracting German States wishing to reside in the kingdom of Siam must be registered at the German Consulate, and a copy of this registration must be furnished to the Siamese authorities. Whenever a subject of one of the contracting German States has to recur to the Siamese authorities, his petition or claim must be first submitted to the German Consular officer, who shall forward the same, if it appear to him reasonable and conceived in proper terms, or else shall modify its contents.

Article 5.

Subjects of the contracting German States, who may wish to take up their residence in Siam, shall for the present do so only in the city of Bangkok or within a district, the boundaries of which, in accordance with the provisions of the other treaties con-

ſetzungen der übrigen zwiſchen Siam und den fremden Mächten geſchloſſenen Verträge folgende ſind:

Im Norden: der Bangputſa Canal, von ſeiner Mündung in den Tſchaupja Fluß bis an die alten Mauern der Stadt Lopburi, und eine gerade Linie von dort bis zum Landungsplatze Pragnam am Fluſſe Paſſack in der Nähe der Stadt Sarabburi.

Im Oſten: Eine gerade Linie vom Landungsplatze Pragnam bis nach dem Zuſammenfluſſe des Klongkut Canals mit dem Fluſſe Bangpakong, und dieſer Fluß bis zu ſeiner Mündung. Auf dem Küſtenſtrich zwiſchen dem Bangpakong nnd der Inſel Simaharadſchah ſoll es Deutſchen Unterthanen freiſtehen, ſich an allen Orten niederzulaſſen, die nicht mehr als vier und zwanzig Stunden von Bangkok entfernt ſind.

Im Süden: die Inſel Simaharadſchah, die Sitſchang-Inſeln und die Mauern von Petſchaburi.

Auf der Weſtſeite des Golfs ſollen ſich Deutſche Unterthanen in Petſchaburi, und von dort bis zum Meklong-Fluſſe überall innerhalb einer Entfernung von vier und zwanzig Stunden von Bangkok niederlaſſen dürfen. Von der Mündung des Meklong an ſoll dieſer die Grenze bilden bis zur Stadt Raatpuri, dann eine gerade Linie von Raatpuri nach Sapannaburi, und von dort nach der Mündung des Bangputſa Canals in den Tſchaupja Fluß.

Indeſſen dürfen Deutſche Angehörige auch außerhalb dieſer Grenzen ihren Wohnſitz nehmen, ſobald ſie hierzu die Erlaubniß der Siameſiſchen Behörden erhalten.

Allen Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten ſteht es frei, im ganzen Königreiche Siam zu reiſen, Handel zu treiben und Waaren, die nicht verboten ſind, zu kaufen oder zu verkaufen, von wem und an wen ſie wollen. Sie ſind nicht verpflichtet, von Beamten oder ſolchen, die im Beſitze eines Monopols ſind, zu kaufen, oder an dieſelben zu verkaufen, und es iſt Niemandem geſtattet, ſie in ihren Handelsgeſchäften zu behindern oder zu ſtören.

cluded between Siam and foreign Powers, are as follows:

On the North: the Bangputsa canal from its junction with the Chowpya river up to the old walls of the town of Lobpury, and a straight line from thence to the Pragnam landingplace near the town of Saraburi on the river Pasak.

On the East: a straight line drawn from the Pragnam landingplace to the junction of the Klongkut canal with the Bangpakong river; and this river from thence to its mouth. — Ont he coast between the Bangpakong and the island of Simaharajah German subjects may settle at any places within a distance of twenty four hours from Bangkok.

On the South: the island of Simaharajah; the Seechang islands, and the city walls of Petchaburi.

On the Western coast of the Gulf German citizens may settle at Petchaburi, and any where between that city and the river Meklong within a journey of twenty four hours from Bangkok. — From the mouth of the Meklong that river shall form the boundary up to the town of Rajpuri; from thence a straight line drawn to the town of Supannaburi, and thence to the mouth of the Bangputsa canal into the Chowpya river.

Nevertheless German subjects may reside beyond these boundaries on obtaining permission do to so from the Siamese authorities.

All subjects of the contracting German States are at liberty to travel and trade throughout the entire Kingdom of Siam, and to buy and sell all merchandise not prohibited, from and to whomsower they please. They are not bound to purchase from, or to sell to officials or monopolists; nor is any body permitted to interfere with them or hinder them in their business.

Artikel 6.

Die Siameſiſche Regierung wird Deutſchen Staatsangehörigen keinerlei Hinderniſſe in den Weg legen, Siameſiſche Unterthanen, in welcher Eigenſchaft es auch ſei, in Dienſt zu nehmen. Wenn jedoch ein Siameſiſcher Unterthan irgend einem beſonderen Herrn angehört oder Dienſte ſchuldet, ſo darf er ſich bei einem Deutſchen Angehörigen ohne die Zuſtimmung ſeines Herrn nicht verdingen. Hat er es dennoch gethan, ſo iſt das Dienſtverhältniß, wenn in dem Dienſtvertrage nicht eine noch kürzere Friſt verabredet worden iſt, oder der Deutſche Angehörige den Siameſiſchen Diener nicht ſogleich entlaſſen will, als nur auf drei Monate eingegangen anzuſehen, und iſt der Deutſche Angehörige verpflichtet, während dieſer Zeit zwei Drittheile des bedungenen Lohnes nicht an den Siameſiſchen Diener, ſondern an denjenigen zu zahlen, welchem Letzterer angehört oder Dienſte ſchuldet.

Wenn Siameſen, die im Dienſte eines Deutſchen Unterthanen ſtehen, die Siameſiſchen Geſetze übertreten, oder wenn Siameſiſche Verbrecher oder Flüchtlinge bei einem Deutſchen Unterthanen in Siam ihre Zuflucht ſuchen, ſo ſoll, auf erfolgten Nachweis ihrer Schuld oder ihres Fluchtverſuches, der Deutſche Conſular-Beamte die nöthigen Maßregeln ergreifen, um die Auslieferung derſelben an die Siameſiſchen Behörden zu bewerkſtelligen.

Artikel 7.

Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten ſollen nicht wider ihren Willen im Königreiche Siam zurückgehalten werden dürfen, es ſei denn, die Siameſiſchen Behörden könnten dem Deutſchen Conſular-Beamten darthun, daß rechtmäßige Gründe für ein ſolches Verfahren vorliegen.

Innerhalb der durch Artikel 5 dieſes Vertrages feſtgeſtellten Grenzen ſteht es den Unterthanen der Deutſchen contrahirenden Staaten frei, ohne Hinderung oder Aufenthalt irgend welcher Art zu reiſen, vorausgeſetzt, daß ſie im Beſitze eines vom Conſular-Beamten unterzeichneten Paſſes ſind, der in

Article 6.

The Siamese Government will place no restrictions upon the employment of Siamese subjects in any capacity whatever by German subjects. But when a Siamese subject belongs or owes service to some particular master, he may not engage himself to a German subject without the consent of the same. Should he however do so, the contract for services is to be looked upon as concluded for three months only, unless a still shorter period should have been agreed upon, or the German subject be willing to discharge the Siamese at once, and during this period the German subject is bound to pay two-thirds of the stipulated wages, not to the Siamese in his employment, but to the person, to whom he belongs or owes services.

If Siamese in the employment of a German subject offend against the laws of Siam, or if any Siamese offenders or fugitives take refuge with a German subject in Siam, the German Consular officer shall, upon proof their guilt or desertion, take the necessary steps to ensure their being delivered up to the Siamese authorities.

Article 7

Subjects of the contracting German States shall not be detained against their will in the Kingdom of Siam unless thes Siamese authorities can prove to the German Consular officer, that there are lawful reasons for such detention.

Within the boundaries fixed by Article 5 of this treaty subjects of the contracting German States shall be at liberty to travel without hindrance or delays of any kindwhatever, provided they are in possession of a passport signed by their Consular officer

Siameſiſcher Sprache Namen, Gewerbe und Perſonalbeſchreibung des Reiſenden enthält und von der zuſtändigen Siameſiſchen Behörde gegengezeichnet iſt.

Sollten ſie über die beſagten Grenzen hinaus zugehen und im Innern des Königreichs Siam zu reiſen wünſchen, ſo müſſen ſie ſich einen, auf Anſuchen des Conſular-Beamten ihnen zu ertheilenden Paß der Siameſiſchen Behörden verſchaffen, und darf ſolcher Paß niemals verweigert werden, es ſei denn mit Zuſtimmung des Conſular-Beamten der Deutſchen contrahirenden Staaten.

Artikel 8.

Unterthanen der Deutſchen contrahirenden Staaten dürfen innerhalb der im Artikel 5 bezeichneten Grenzen Ländereien oder Pflanzungen kaufen und verkaufen, pachten oder verpachten, auch Häuſer bauen, miethen, kaufen oder vermiethen und verkaufen. Jedoch ſteht die Befugniß

1. auf dem linken Flußufer innerhalb der eigentlichen Stadt Bangkok und auf dem Terrain, welches zwiſchen den Stadtmauern und dem Canal Klong-padung-krung-kraſem gelegen iſt, und
2. auf dem rechten Flußufer zwiſchen den Punkten, welche der Abzweigung des Canals Klong-padung-krung-kraſem vom Fluß und der Wiedereinmündung desſelben in den Fluß gegenüberliegen, bis auf eine Entfernung von zwei Engliſchen Meilen vom Fluſſe,

Grundbeſitz zu erwerben, nur denjenigen zu, welche eine beſondere Erlaubniß dazu von der Siameſiſchen Regierung erhalten haben, oder bereits zehn Jahre in Siam wohnen. Um in den Beſitz ſolchen Grundeigenthums zu gelangen, können die Deutſchen Staatsangehörigen durch den Conſular-Beamten ein Anſuchen an die Siameſiſche Regierung richten, worauf dieſe einen Beamten ernennen wird, der gemeinſchaftlich mit den Conſular-Beamten den Betrag der Kaufſumme der Billigkeit gemäß beſtimmen und feſtſetzen und die Grenzen des Grundſtücks ziehen und fixiren ſoll. Die Sia-

containing in Siamese characters their names, profession, and a description of their person, and countersigned by the competent Siamese authority. Should they wish to go beyond the said limits and travel in the interior of the Kingdom of Siam, they shall procure for themselves a passport, which shall be delivered to them at the request of the Consular officer by the Siamese authorities, and such passport shall not be refused in any instance, except with the concurrence of the Consular officer of the contracting German States.

Article 8.

Within the limits specified in the fifth Article subjects of the contracting German States may buy and sell, take or let on lease land and plantations, and may build, buy, rent, sell or let houses. The right however of owning land situated

1. on the left bank of the river, within the city of Bangkok proper and on the piece of ground between the city-walls and the Klong-padung-krung-krasem canal, and
2. on the right bank of the river, between the points opposite the upperand and the lower mouth of the Klong-padung-krung-krasem canal, within a distance of two English miles from the river

shall only belong to such, as have received a special permission from the Siamese Government or have spent ten years in Siam. In order to obtain possesion of such property, German subjects may make an application through the Consular officer to the Siamese Government, which there upon will appoint a functionary, who jointly with the Consular officer shall equitably adjust and settle the amount to the purchase-money, and make out and fix the boundaries of the

mesiſche Regierung wird dann das Eigenthum an den Deutſchen Käufer übertragen. Alles Grundeigenthum Deutſcher Unterthanen wird unter dem Schutze des Diſtrikts-Gouverneurs und der betreffenden Localbehörden ſtehen, der Eigenthümer aber hat ſich in gewöhnlichen Angelegenheiten allen ihm durch dieſelben zugehenden ordentlichen Anweiſungen zu fügen und iſt den nämlichen Steuern unterworfen, als die Unterthanen oder Bürger der meiſtbegünſtigten Nation.

Unterthanen der Deutſchen contrahirenden Staaten ſollen ferner überall in Siam nach Minen zu ſchürfen und ſolche zu eröffnen, die Befugniß haben, und ſobald die gehörigen Nachweiſe geliefert werden, ſoll der Conſular-Beamte in Verbindung mit den Siameſiſchen Behörden die geeigneten Bedingungen und Beſtimmungen feſtſetzen, damit die Minen bearbeitet werden können. Ebenſo ſollen, nachdem in gleicher billiger Weiſe die desfallſigen Bedingungen und Beſtimmungen zwiſchen dem Conſular-Beamten und den Siameſiſchen Behörden verabredet worden ſind, Deutſche Unterthanen auch jede Art von Fabrikgeſchäft anlegen und betreiben dürfen, welches den Geſetzen nicht zuwiderläuft.

Artikel 9.

Wenn ein im Königreiche Siam dauernd oder vorübergehend ſich aufhaltender Unterthan eines der contrahirenden Deutſchen Staaten gegen einen Siameſen Grund zu klagen oder irgend einen Anſpruch zu machen hat, ſo ſoll er ſeine Beſchwerde zunächſt dem Deutſchen Conſular-Beamten vorlegen, und dieſer, nach geſchehener Prüfung der Sache, dieſelbe gütlich auszugleichen ſuchen. Ebenſo ſoll der Conſular-Beamte, wenn ein Siameſe eine Klage gegen einen Deutſchen Angehörigen hat, dieſelbe anhören und ein gütliches Abkommen zu treffen bemüht ſein; ſollte in ſolchen Fällen eine gütliche Einigung aber nicht herbeizuführen ſein, ſoll der Conſular-Beamte ſich an den competenten Siameſiſchen Beamten wenden, und beide ſollen dann, nach gemeinſchaftlicher Prüfung der Sache, der Billigkeit gemäß entſcheiden.

property. The Siamese Government will then convey the property to the German purchaser. All landed property of German subjects shall be under the protection of the district-governor and the local authorities, but the proprietors shall conform in ordinary matters to all equitable directions proceeding from the said authorities, and shall be subject to the same taxation, as the subjects or citizens of the most favored nation.

Subjects of the contracting German States shall be at liberty to search for and open mines in any part of Siam, and the matter being distinctly set forth to the Consul, he shall, in conjunction with the Siamese authorities, arrange such suitable conditions and terms, as shall admit of the mines being worked. German subjects shall likewise be permitted to engage in and carry on in Siam any description of manufacture not contrary to law, upon like reasonable terms arranged between the Consul and the Siamese authorities.

Article 9.

When a subject of one of the contracting German States residing permanently or temporarily in the Kingdom of Siam has any cause of complaint or any claim against a Siamese, he shall first submit his grievances to the German Consular officer who after having examined the affair, shall endeavour to settle it amycably. In the same manner when a Siamese shall have a complaint to make against any German subject, the Consular officer shall listen to his complaint and try to make an amicable settlement; but if, in such cases, this prove impossible, the Consular officer shall apply to the competent Siamese functionary, and having conjointly examined the affair, they shall decide thereon according to equity.

Artikel 10.

In Siam verübte Verbrechen oder Vergehen sollen, wenn der Thäter ein Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten ist, durch den Consular-Beamten den betreffenden Deutschen Gesetzen gemäß bestraft, oder der Schuldige soll zur Bestrafung nach Deutschland geschickt werden. Ist der Thäter ein Siamese, so soll er nach den Gesetzen seines Landes von Siamesischen Behörden bestraft werden.

Artikel 11.

Wenn gegen Schiffe eines der contrahirenden Deutschen Staaten an der Küste oder in der Nähe des Königreichs Siam ein Act der Seeräuberei begangen werden sollte, so sollen, auf die Nachricht davon, die Behörden des nächstgelegenen Platzes alle Mittel zur Gefangennahme der Seeräuber und Wiedererlangung des geraubten Gutes aufbieten, und soll sodann das Letztere an den Consular-Beamten behufs Rückerstattung an die Eigenthümer abgeliefert werden. Dasselbe Verfahren soll von den Siamesischen Behörden in allen Fällen von Plünderung und Räuberei, die auf dem Lande gegen das Eigenthum Deutscher Unterthanen begangen werden möchte, eingehalten werden. Die Siamesische Regierung soll nicht verantwortlich gehalten werden für gestohlenes Eigenthum Deutscher Angehörigen, sobald bewiesen ist, daß sie alle in ihrer Macht stehenden Mittel angewandt hat, es wiederzuerlangen, und derselbe Grundsatz soll auf Siamesische Unterthanen, die sich unter dem Schutze eines der contrahirenden Deutschen Staaten befinden und auf deren Eigenthum zur Anwendung kommen.

Artikel 12.

Die Siamesischen Behörden sollen dem Deutschen Consular-Beamten, auf desfallsiges schriftliches Ansuchen, alle Hülfe und Unterstützung gewähren zur Auffindung und Verhaftung Deutscher Matrosen oder sonstiger Unterthanen, sowie von

Article 10.

If a crime or an offence be committed in Siam, and the offender be a subject of one of the contracting German States, he shall be punished by the Consular officer in conformity to the respective German laws, or be sent to Germany for punishment. If the offender be a Siamese, he shall be punished by the Siamese authorities according to the laws of the country.

Article 11.

Should any act of piracy be committed on vessels belonging to one of the contracting German States on the coast or in the vicinity of the Kingdom of Siam,the authorities of the nearest place, on being informed of the same, shall use all means in their power towards the capture of the pirates and the recovery of the stolen property, which shall be delivered to the Consular officer, to be restored by him to the owners. The same course shall be followed by the Siamese authorities in all acts of pillage and robbery directed against the property of German subjects on shore. The Siamese Government shall not be held responsible for property stolen from German subjects, as soon as it be proved, that it has employed all means in its power for recovery of the same; and this principle shall equally hold good with regard to Siamese subjects living under the protection of one 'of the contracting German States, and to their property.

Article 12.

On the German Consular officer sending a written application to the Siamese authorities, he shall receive from them every aid and support in detecting and arresting German sailors or other subjects, or any

Personen, die unter dem Schutze einer Deutschen Flagge stehen. Desgleichen soll der Deutsche Consular-Beamte, auf Requisition, von den Siamesischen Behörden jeden erforderlichen Beistand und genügende Mannschaft erhalten, um seiner Autorität über Deutsche Unterthanen gebührende Geltung zu verschaffen und die Disciplin unter der Deutschen Marine in Siam aufrecht zu erhalten. In gleicher Weise haben, wenn ein der Desertion oder eines anderen Verbrechens schuldiger Siamese sich in das Haus eines Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten oder an Bord eines Schiffes derselben flüchten sollte, die Localbehörden sich an den Deutschen Consular-Beamten zu wenden, und dieser wird, auf erfolgten Nachweis der Strafbarkeit des Angeklagten, sofort dessen Verhaftung genehmigen. Jede Hehlerei oder Connivenz soll beiderseits auf das Sorgfältigste vermieden werden.

Artikel 13.

Sollte ein Unterthan eines der Deutschen contrahirenden Staaten, der im Königreich Siam ein Geschäft treibt, insolvent werden, so hat der Deutsche Consular-Beamte sein sämmtliches Vermögen in Beschlag zu nehmen, um dasselbe pro rata unter die Gläubiger vertheilen zu können. Von Seiten der Siamesischen Behörden soll dem Consular-Beamten zu dem Ende alle Unterstützung zu Theil werden. Letzterer soll kein Mittel unversucht lassen, um auch solches Vermögen zum Besten der Gläubiger einzuziehen, welches der Fallit in anderen Ländern besitzen möchte. In gleicher Weise sollen in Siam die Behörden des Königreichs das Vermögen derjenigen Siamesischen Unterthanen adjudiciren und vertheilen, welche ihren Geschäfts-Verbindlichkeiten gegen Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten nicht sollten nachkommen können.

Artikel 14.

Sollte ein Siamesischer Unterthan einem Deutschen Staatsangehörigen die Zahlung einer Schuld verweigern oder ihr

individuals under the protection of a German flag. The German Consular officer shall also, at his request, receive from the Siamese authorities every necessary assistance and a sufficient force to give due effect to his authority over German subjects and to keep up discipline among German shipping in Siam. In like manner, whenever a Siamese guilty of desertion or any other crime should take refuge in the house of a subject of one of the contracting German States, or on board of a German vessel, the local authorities shall address themselves to the German Consular officer, who, on proof of the culpability of the accussed, shall immediately authorise his arrest. All concealment and connivance shall be carefully avoided by both parties.

Article 13.

Should a subject of one of the contracting German States engaged in business in the Kingdom of Siam become bankrupt, the German Consular officer shall take possession of all his goods, in order to distribute them proportionately among the creditors, for which end he shall receive every aid from the Siamese authorities; he shall also neglect no means to seize on behalf of the creditors all the goods, which the said bankrupt may possess in other countries. In like manner in Siam the authorities of the Kingdom shall adjudicate and distribute the effects of Siamese subjects, who may become insolvent in their commercial transactions with subjects of the contracting German States.

Article 14.

Should a Siamese subject refuse or wade the payment of a dept to a German subject, the Siamese au-

auszuweichen ſuchen, ſo ſollen die Siameſiſchen Behörden dem Gläubiger jede Hülfe und Erleichterung gewähren, damit er zu dem Seinigen komme. In gleicher Weiſe ſoll der Deutſche Conſular-Beamte Siameſiſchen Unterthanen allen Beiſtand leiſten, um in den Beſitz ihrer etwaigen Forderungen gegen Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten zu gelangen.

Artikel 15.

Im Falle des Ablebens eines ihrer reſpectiven Unterthanen in dem Gebiete des einen oder des andern der Hohen vertragenden Theile, ſoll ſein Nachlaß dem Vollſtrecker ſeines letzten Willens, oder in deſſen Ermangelung der Familie oder den Geſchäftstheilhabern des Verſtorbenen übergeben werden Hat der Verſtorbene auch keine Verwandte oder Geſchäftstheilhaber, ſo ſoll ſein Nachlaß in den Staaten der Hohen vertragenden Theile, ſoweit die Geſetze des Landes es geſtatten, dem Gewahrſam der reſpectiven Conſular-Beamten übergeben werden, auf daß dieſe in üblicher Weiſe nach den Geſetzen und Gewohnheiten ihres Landes damit verfahren.

Artikel 16.

Kriegsſchiffe eines der contrahirenden Deutſchen Staaten dürfen in den Fluß einlaufen und bei Paknam Anker werfen; wollen ſie aber nach Bangkok hinaufgehen, ſo müſſen ſie zuvor die Siameſiſchen Behörden davon benachrichtigen und ſich mit denſelben über den Ankerplatz verſtändigen.

Artikel 17.

Sollte ein Deutſches Schiff einen Siameſiſchen Hafen in Noth anlaufen, ſo ſollen die Ortsbehörden denſelben bei Vornahme der nöthigen Ausbeſſerungen und Einnahme von friſchem Proviant jede Erleichterung gewähren, damit es im

thorities shall afford the creditor every aid and facility for recovering what is due to him. In like manner the German Consular officer shall give every assistance to Siamese subjects for recovering debts which may be due to them from subjects of the contracting German States.

Article 15.

In case of the decease of one of their respective subjects in the dominions of the one or the other of the High contracting Parties, his property shall be delivered unto the executor of his will, or if none have been appointed, unto the family of the deceased or unto his partners in business If the defunct possesses neither a family nor partners in business, his property shall, in the dominions of both of the High contracting Parties, be placed, as far as the laws of the land permit it, under the charge and control of the respective Consular officers, in order that these may deal whit it in the customary manner according to the laws and usages of their country.

Article 16.

Men-of-war belonging to one of the contracting German States may enter the river and anchor at Paknam, but in case they intend to proceed to Bangkok, they must first inform the Siamese authorities, and come to an understanding with the same respecting the anchorage.

Article 17.

Should a German vessels in distres enter into a Siamese port, the local authorities shall offer every facility for herbeing repaired and revictualled, so that she may be able to continue her voyage. Should a

Stande ist, die Reise fortzusetzen. Sollte ein Deutsches Schiff an der Küste des Königreichs Siam scheitern, so sollen die Siamesischen Behörden des nächstgelegenen Platzes auf die Nachricht davon sofort der Mannschaft allen möglichen Beistand leisten, ihrem Mangel abhelfen und alle Maßregeln ergreifen, die zur Rettung und Sicherung des Schiffes und der Ladung nothwendig sind Sie sollen sodann den Deutschen Consular-Beamten von dem, was ihrerseits geschehen, benachrichtigen, damit dieser in Gemeinschaft mit der competenten Siamesischen Behörde die nöthigen Schritte thun kann, um die Mannschaft nach Hause zu senden, und wegen Wrack und Ladung die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Artikel 18.

Gegen Zahlung der weiter unten bemerkten Ein- und Ausfuhrzölle sollen die einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehörenden Schiffe und deren Ladungen in den Siamesischen Häfen, sowohl beim Eingehen wie beim Ausgehen, von allen Tonnen-, Lootsen- und Ankergeldern oder sonstigen Abgaben irgend welcher Art frei sein. Solche Schiffe sollen alle Privilegien und Freiheiten genießen, welche, sei es den Dschunken und eigenen Fahrzeugen von Siam, sei es den Schiffen der meistbegünstigten Nation, jetzt eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden möchten.

Artikel 19.

Der Zoll auf Waaren, welche in Schiffen, die einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehören, in das Königreich Siam eingeführt werden, soll drei Prozent vom Werthe nicht übersteigen. Derselbe soll nach Wahl des Importeurs entweder in natura oder in Geld bezahlt werden können. Wenn der Importeur sich mit den Siamesischen Zollbeamten über den Werth einer bestimmten eingeführten Waare nicht einigen kann, so soll eine Berufung an den Consular-Beamten und die zuständige Siamesische Behörde stattfin-

German vessel be wrecked on the coast of the Kingdom of Siam, the Siamese authorities of the nearest place, being informed thereof, shall immediately afford every possible assistance to the crew, and take all measures necessary for the reliéf and security of the vessel and cargo. They shall thereupon inform the German Consular officer of what has taken place, in order that he may, in conjunction with the competent Siamese authority, take the proper steps for sending the crew home and dealing with the wreck and cargo.

Article 18.

By paying the import- and export-duties mentioned hereafter, vessels belonging to one of the contracting German States, and their cargoes, shall be free in Siam of all dues of tonnage, pilotage, and anchorage or other dues whatsoever, as well on their arrival as their departure. They shall enjoy all privileges and immunities, which are or shall be granted to junks, Siamese vessels, orvessels of the mast favored nation.

Article 19.

The duties to be levied on merchandise imported into the Kingdom of Siam by vessels belonging to any of the contracting German States, shall not exceed three per cent on their value. They shall be paid in kind or in money at the choice of the importer. If the importer cannot agree with the Siames custom house officers as to the value of the merchandise imported, the matter shall by referred to the Consular officer and a competent Siamese functionary,

den, welche, nachdem ſie erforderlichen Falls jeder einen oder zwei Kaufleute als beiräthige Sachverſtändige zugezogen haben, die Sache der Gerechtigkeit gemäß entſcheiden ſollen.

Nach Entrichtung des genannten Einfuhrzolls von drei Procent kann die Waare, frei von jeder weiteren Abgabe und Belaſtung en gros oder en détail verkauft werden. Sollten Waaren gelandet, aber nicht verkauft und dann wieder zum Export verſchifft werden, ſo iſt der geſammte darauf bezahlte Zoll zurückzuzahlen. Ueberhaupt ſoll kein Zoll von nicht verkauften Ladungen erhoben werden. Auf die einmal eingeführten Waaren aber ſollen keine weiteren Zölle, Steuern oder Auflagen gelegt oder von ihnen erhoben werden, ſobald dieſelben in die Hände Siameſiſcher Käufer übergegangen ſind

Artikel 20.

Der von Siameſiſchen Erzeugniſſen vor oder bei der Verſchiffung zu zahlende Zoll ſoll nach dem, dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife erhoben werden. Jeder nach dieſem Tarife einem Ausfuhrzoll unterliegende Artikel ſoll im ganzen Königreiche Siam von allen Durchgangs- oder ſonſtigen Abgaben frei ſein, und ebenſo ſollen alle diejenigen Siameſiſchen Erzeugniſſe, welche bereits einer Durchgangs- oder ſonſtigen Beſteuerung unterlegen haben, vor oder bei der Verſchiffung überall nicht weiter, weder nach Maßgabe des angeſchloſſenen Tarifs, noch in irgend ſonſtiger Weiſe beſteuert werden dürfen.

Artikel 21.

Gegen Zahlung der oben genannten Zölle, welche künftig nicht erhöht werden dürfen, ſoll es den Unterthanen der Deutſchen contrahirenden Staaten freiſtehen, von Deutſchen und fremden Häfen, in das Königreich Siam einzuführen und ebenſo, wohin ſie wollen, auszuführen alle und jede Waare, welche nicht am Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen

who, if they consider it necessary, will each invite one or two merchants to act as advisers, and will settle the difference according to justice.

After payment of the said importduty of three per cent the merchandise may be sold by wholesale or retail, free of any other charge whatsoever. Should goods be landed and not sold, and be again shipped for exportation, the whole of the duties paid on them shall be reimbursed; and in general no duty shall be leived on any cargo not sold. Nor shall any further duties, taxes or charges be imposed or levied on imported goods, after they have passed into the hands of Siamese purchasers.

Article 20.

The duties to be levied on Siamese produce either before or at the time of shipment, shall be according to the tariff annexed to the present treaty. Every article of produce subject to duties of exportation according to this tariff shall be free of all transit and other dues throughout the whole Kingdom of Siam; and it is likewise agreed, that no Siamese produce, which shall have paid transit or other dues, shall be subject to any tariff-duty or other charge whatsoever, either before or at the time of shipment.

Article 21.

On paying the duties above mentionned, which are not to be augmented in future, subjects of the contracting German States shall be at liberty to import into the Kingdom of Siam from German and foreign ports, and likewise to export for all destinations, all goods, which on the day of the signing of

Vertrages der Gegenstand eines förmlichen Verbots oder eines besonderen Monopols ist. Indessen behält die Siamesische Regierung sich das Recht vor, die Ausfuhr von Reis zu verbieten, wenn ihrer Meinung nach Grund vorliegt, einen Mangel im Lande zu befürchten. Doch soll ein solches Verbot, welches einen Monat bevor es in Kraft tritt, zu publiciren ist, auf die Erfüllung von Contracten, welche in gutem Glauben vor der Publication desselben abgeschlossen sind, keinen Einfluß üben, und sollen Deutsche Kaufleute die Siamesischen Behörden von jedem Contract in Kenntniß setzen, den sie vor dem Verbote abgeschlossen haben. Auch soll es erlaubt sein, daß Schiffe, welche zur Zeit der Ankündigung des Ausfuhrverbotes bereits in Siam angekommen, oder welche von China und Singapore aus nach Siam unterwegs sind, und die dortigen Häfen eher verlassen haben, als das Ausfuhrverbot daselbst bekannt sein konnte, mit Reis behufs Ausfuhr desselben beladen werden. Sollte die Siamesische Regierung demnächst den Zoll auf irgend welche, in Siamesischen oder anderen Schiffen ein- oder ausgeführte Waaren herabsetzen, so sollen die Vortheile solcher Herabsetzung sofort auch den gleichen Erzeugnissen zu Gute kommen, welche in Schiffen der Deutschen contrahirenden Staaten ein- oder ausgeführt werden.

Artikel 22.

Die Consular-Beamten der contrahirenden Deutschen Staaten haben darauf zu sehen, daß die Deutschen Kaufleute und Schiffer sich den Vorschriften gemäß verhalten, welche dem gegenwärtigen Vertrage beigefügt sind, und die Siamesischen Behörden sollen sie zu diesem Ende unterstützen. Alle durch Uebertretungen des gegenwärtigen Vertrages verwirkten Geldstrafen sollen der Siamesischen Regierung zufallen.

Artikel 23.

Den contrahirenden Deutschen Staaten und ihren Unterthanen wird die freie und gleiche Theilnahme an allen Privi-

the present treaty are not the object of a formal prohibition or a special monopoly. The Siamese Government reserves to itself however the right of prohibiting the exportation of rice, whenwer it shall find reason to apprehend a dearth in the country. But such prohibition, which must be published one month before being enforced, shall not interfere with the fullfillment of contracts made bona fide before its publication; German merchants shall however inform the Siamese authorities of any bargains they have concluded previously to the prohibition. It shall also be permitted, that ships, which have arrived in Siam at the time of the publication of said prohibition, or are on their way to Siam from Chinese ports or from Singapore, if they have left these ports before the prohibition to export could be known there, may be laden with rice for exportation. Should the Siamese Government here-after reduce the duties on goods imported or exported in Siamese or other bottoms, vessels belonging to any of the contracting German States, which import or export similar produce, shall immediately participate in the benefits accruing from such a reduction.

Article 22.

The Consular officers of the contracting German States shall see, that German merchants and seamen conform them selves to the regulations annexed to the present treaty, and the Siamese authorities shall aid them herein. All fines levied for infractions of the present treaty shall belong to the Siamese Government.

Article 23.

The contracting German States and their subjects shall be allowed free and equal participation in all

legien zugestanden, welche der Regierung, den Bürgern oder Unterthanen irgend einer andern Nation Seitens der Siamesischen Regierung bisher bewilligt worden sind oder noch bewilligt werden möchten.

Artikel 24.

Nach Ablauf von zwölf Jahren, vom Tage der Ratification dieses Vertrages an gerechnet, können die contrahirenden Staaten eine Revision des gegenwärtigen Vertrages, sowie der unten angehängten Handelsbestimmungen und des Tarifs beantragen, um diejenigen Abänderungen, Zusätze und Verbesserungen daran vorzunehmen, welche die Erfahrung als wünschenswerth dargethan haben sollte. Ein solcher Antrag muß jedoch mindestens ein Jahr zuvor angekündigt werden

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag ist in Deutscher, Siamesischer und Englischer Sprache vierfach ausgefertigt worden. Alle diese Ausfertigungen haben denselben Sinn und dieselbe Bedeutung, aber der Englische Text wird als der Urtext des Vertrages angesehen werden, dergestalt, daß, wenn eine verschiedene Auslegung des Deutschen und Siamesischen Textes irgendwo stattfinden sollte, die Englische Ausfertigung entscheidend sein soll.

Der Vertrag soll sofort in Kraft treten, und die Ratificationen desselben sollen binnen achtzehn Monaten vom heutigen Tage angerechnet, zu Bangkok ausgetauscht werden.

Dessen zu Urkunde haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt zu Bangkok am siebenten Tage des Monats Februar im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert und Zwei und Sechzig, entsprechend dem Siamesischen Datum vom achten Tage des dritten Mondes im Jahre des Hahns, dem dritten des Jahrzehends und dem Elften der gegenwärtigen

privileges, that may have been or may hereafter be granted by the Siamese Government to the Government, subjects or citizens of any other nation.

Article 24.

After the laspe of twelve years from the date of ratification of this treaty the contracting States may propose a revision of the present treaty and of the regulations and tariff thereunto annexed, in order to introduce such alterations, additions and amendments, as experience may prove to be desirable. Notice of such an intention must however be given at least a year beforehand.

Article 25.

The present treaty is executed in fourfold copies in the German, the Siamese and the English language. All these versions have one and the same meaning and intention, but the English text shall be looked upon as the original text of the treaty, so that if any different interpretation of the German and Siamese versions should ever occur, the English text shall determine the sense.

The treaty shall take effect immediately, and its ratifications shall be exchanged at Bangkok within eighteen months of the present date.

In witness thereof the plenipotentiaries named at the beginning have signed and sealed the present treaty at Bangkok on the seventh day of the month of February in the year of our Lord one thousand eight hundred and sixty-two, corresponding to the Siamese date of the eighth day of the third moon in the year of the cock, the third of the deeade and the eleventh of the present reign and the year one thousand

Regierung, im Jahre Eintauſend Zweihundert und Drei und Zwanzig der Siameſiſchen bürgerlichen Zeitrechnung.

(gez.) **Graf Eulenburg.**

(L. S.)

(gez.) **Krom=ma Lu=ang Wongſa Ti=raat Sen=nit.**

(L. S.)

(gez.) **Tſchaupraja Siſuriwong Samuha Prakralahoom.**

(L. S.)

(gez.) **Tſchaupraja Rawiwong Maha Koſatibodi.**

(L. S.)

(gez.) **Tſchaupraja Jommerat.**

(L. S.)

(gez.) **Praja Montri Prakralahoom Jainiie.**

(L. S.)

two hundred and twenty three of the Siamese civil era.

(sign.) **Count of Eulenburg.**

(L. S.)

(sign.) **Kromma Luang Wongsa Teerat Senneet.**

(L. S.)

(sign.) **Chowpraya Suriwongs Samuha Prakralahome**

(L. S.)

(sign.) **Chowpraya Rawiwong Maha Kosatibodee.**

(L. S.)

(sign.) **Chow Pya Yomarat.**

(L. S.)

(sign.) **Praya Montree Prakralahome Fighnear.**

(L. S.)

Handels-Bestimmungen.

1.

Der Capitain eines jeden in Handelszwecken nach Bangkok kommenden Schiffes eines der contrahirenden Deutschen Staaten muß, je nachdem ihm das Eine oder Andere passender erscheint, entweder vor oder nach dem Einlaufen in den Fluß die Ankunft seines Schiffes bei dem Zollhause zu Paknam melden, und zugleich die Zahl seiner Mannschaft, der mitgeführten Kanonen, sowie den Hafen, woher er kommt, angeben. Sobald sein Schiff zu Paknam Anker geworfen, hat er alle seine Kanonen und Munition den Zollhausbeamten in Verwahrung zu geben, und ein Zollhausbeamter wird dann dem Schiffe beigegeben werden und mit demselben nach Bangkok gehen.

2.

Jedes Handelsschiff, welches an Paknam vorbeigefahren ist, ohne daselbst seine Kanonen und Munition auszuladen, wie dies vorstehend verordnet ist, wird nach Paknam zurückgeschickt werden, um jener Vorschrift nachzukommen, und hat außerdem eine Geldstrafe bis zu achthundert Ticals verwirkt. Nach Ablieferung seiner Kanonen und Munition wird demselben die Rückkehr nach Bangkok gestattet werden.

3.

Sobald ein Deutsches Schiff zu Bangkok Anker geworfen, hat der Capitain desselben, wofern nicht ein Festtag da-

Trade-Regulations.

1.

The master of every ship belonging to one of the contracting German States, which comes to Bangkok to trade, must, either before or after entering the river, as he may choose, report the arrival of his vessel at the Paknam customhouse, and the number of his crew and guns, and the name of the port from whence he comes. As soon as his vessel has anchored at Paknam, he shall deliver up all his guns and ammunition into the custody of the customhouse officers, and a customhouse officer will then be appointed to accompany the vessel to Bangkok.

2.

Every merchant-vessel passing Paknam without discharging her guns and ammunition as directed in the foregoing regulation, will be sent back to Paknam to comply with its provisions, and will be liable to a fine not exceeding eight hundred ticals. After having given up her guns and ammunition, she will be permitted to return to Bangkok.

3.

Whenever a German merchant-vessel shall have cast anchor at Bangkok, the master shall, unless a ho-

zwiſchen fällt, ſich innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Ankunft auf das Deutſche Conſulat zu begeben und daſelbſt die Schiffspapiere, Connoſſemente u. ſ. w. zugleich mit einem richtigen Manifeſte über ſeine Ladung abzugeben, und, nachdem der Conſular-Beamte dieſe Einzelheiten dem Zollhauſe mitgetheilt hat, wird von dieſem ſofort die Erlaubniß zum Löſchen ertheilt werden. Sollte die Zollbehörde mit Ertheilung dieſer Erlaubniß länger als vier und zwanzig Stunden zögern, ſo wird letztere mit gleicher Wirkung, als ob ſie von der Zollbehörde ausgegangen wäre, vom Conſular-Beamten ertheilt werden.

Unterläßt der Capitain ſeine Ankunft zu melden oder zeigt derſelbe ein falſches Manifeſt vor, ſo unterliegt er einer Strafe bis zu vierhundert Ticals, es ſoll ihm jedoch geſtattet ſein, etwaige Irrthümer in ſeinem Manifeſte innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Ablieferung deſſelben an den Conſular-Beamten noch nachträglich zu berichtigen, ohne Strafe dafür gewärtigen zu müſſen.

4.

Ein Deutſches Schiff, welches zu löſchen und auszuladen anfängt, ehe es dazu die Erlaubniß erhalten hat, oder welches ſchmuggelt, ſei es im Fluſſe oder außerhalb der Barre, hat eine Geldſtrafe bis zu achthundert Ticals und Confiscation des geſchmuggelten oder ausgeladenen Guts zu gewärtigen.

5.

Sobald ein Deutſches Schiff ſeine Ladung gelöſcht und ſeine neue Fracht wieder eingenommen, alle Abgaben bezahlt und ein richtiges Manifeſt ſeiner Ausfuhr-Ladung dem Deutſchen Conſular-Beamten übergeben hat, ſoll dem Schiffer ein Siameſiſcher Clarirungsſchein ertheilt werden, und der Conſular-Beamte wird dann, wenn nicht ſonſtige geſetzliche Hinderniſſe der Abreiſe des Schiffes entgegenſtehen, dem Ca-

liday intervenes, proceed within four and twenty hours to the German Consulate, and there deposit the shipspapers, bills of lading etc., together with a true manifest of his cargo; and upon the Consular officer reporting these particulars to the customhouse, permission to break bulk will at once be given by the latter. Should the customhouse delay granting such permission for more than twenty four hours, the Consular officer may give a permit, which shall have the same validity, as if it proceeded from the customhouse.

For neglecting to report his arrival or for presenting a false manifest the master will be liable to a penalty not exceeding four hundred ticals; but he will be allowed to correct, within twenty four hours after delivery of it, any mistake he may discover in his manifest, without incurring any penalty.

4.

A German vessel breaking bulk and commencing to discharge before having obtained due permission, or smuggling on the river or outside the bar, shall be subject to a penalty not exceeding eight hundred ticals, and to confiscation of the goods so smuggled or discharged.

5.

As soon as a German vessel shall have discharged her cargo and completed her outward lading, paid all her duties, and delivered a true manifest of her outward cargo to the German Consular officer, a Siamese port clearance shall be granted to her; and, in the absence of any legal impediment to her departure, the Consular officer will then return the ships papers to

pitain die Schiffspapiere wieder zuzuſtellen und dem Schiffe die Abfahrt geſtatten. Ein Zollhaus-Beamter wird das Schiff nach Paknam begleiten; dort wird es von den Zollhaus-Beamten dieſer Station inſpicirt werden und wird die bei der Ankunft zur Verwahrung abgelieferten Kanonen und Munition zurückerhalten.

6.

Alle Zollhaus-Beamten ſollen ein Abzeichen tragen, woran ſie als ſolche erkannt werden können, wenn ſie in Ausübung ihres Amtes begriffen ſind, und es ſollen immer nur zwei Zollhaus-Beamte auf einmal an Bord eines Deutſchen Schiffes kommen dürfen, es ſei denn, daß eine größere Zahl erforderlich wäre, um Schmuggel-Gut in Beſchlag zu nehmen.

(Folgen die Unterſchriften).

the master and allow the vessel to leave. A customhouse officer will accompany the vessel to Paknam, and there she will be inspected by the customhouse officers of that station, and will receive back from them the guns and ammunition previously delivered into their charge

6.

All customhouse officers shall carry a badge, by which they can be distinguished when acting officially, and only two customhouse officers shall be allowed on board a German vessel at one time, unless a greater number should be required to effect the seizure of smuggled goods.

Tarif

der

Einfuhr-, Ausfuhr- und Binnenzölle,

welche von Handels-Artikeln zu erheben ſind.

Abſchnitt 1.

Der Zoll auf Waaren, welche in Schiffen, die einem der contrahirenden Deutſchen Staaten angehören, in das Königreich Siam eingeführt werden, ſoll drei Prozent vom Werthe nicht überſteigen und nach Wahl des Importeurs entweder in natura oder in Geld bezahlt werden können.

Von nicht verkauften Ladungen ſoll kein Zoll erhoben werden.

Abſchnitt 2.

Die nachverzeichneten Artikel ſollen von Binnenzöllen oder anderen auf die Production oder den Tranſit gelegten Abgaben gänzlich frei ſein und nur den folgenden Ausfuhrzoll bezahlen.

Tariff

of

import, export and inland duties

to be levied on articles of trade.

Section 1.

The duty on goods imported into the Kingdom of Siam in vessels belonging to one of the contracting German States, shall not exceed three per cent on their value, and shall be paid either in kind or in money at the choice of the importer.

No duty shall be levied on any cargo not sold.

Section 2.

The under mentioned articles shall be free from inland dues or other taxes on production or transit and shall only pay the following eyport duty:

		Ticals.	Salungs.	Tuangs.	Huns.	Per
1.	Elfenbein	10	0	0	0	picul.
2.	Gummigutt	6	0	0	0	"
3.	Rhinoceros-Hörner	50	0	0	0	"
4.	Cardamom, beste Sorte	14	0	0	0	"
5.	" unächte	6	0	0	0	"
6.	Getrocknete Muscheln	1	0	0	0	"
7.	Pelikansposen	2	2	0	0	"
8.	Getrocknete Betelnüsse	1	0	0	0	"
9.	Karaki-Holz	0	2	0	0	"
10.	Haifischflossen, weiße	6	0	0	0	"
11.	" schwarze	3	0	0	0	"
12.	Luck-krabau-Samen	0	2	0	0	"
13.	Pfauenschwänze	10	0	0	0	100
14.	Büffel- und Kuhknochen	0	0	0	3	picul.
15.	Rhinoceros-Häute	0	2	0	0	"
16.	Abschnitzel von Häuten	0	1	0	0	"
17.	Schildkrötenschalen	1	0	0	0	"
18.	" weiche	1	0	0	0	"
19.	Bêche de Mer	3	0	0	0	"
20.	Fischmägen	3	0	0	0	"
21.	Ungereinigte Vogelnester	zwanzig Prozent.				
22.	Kingfishers (Eisvogel-) Federn	6	0	0	0	100
23.	Cutch	0	2	0	0	picul.
24.	Beyché-Samen	0	2	0	0	"
25.	Pungtarei-Samen	0	2	0	0	"
26.	Benzon-Gummi	4	0	0	0	"
27.	Hang-lai Rinde	0	2	0	0	"
28.	Agilla-Holz	2	0	0	0	"
29.	Rochenhäute	3	0	0	0	"
30.	Hirschgeweihe, von ausgewachsenen Thieren	0	1	0	0	"
31.	" weiche oder junge desgleichen	zehn Prozent.				
32.	Hirschhäute, feine	8	0	0	0	100
33.	" ordinäre	3	0	0	0	"
34.	Hirschsehnen	4	0	0	0	picul.
35.	Büffel- und Kuhhäute	1	0	0	0	"
36.	Elephantenknochen	1	0	0	0	"

		Ticals.	Salungs.	Fuangs.	Huns.	Per
1.	Ivory	10	0	0	0	picul.
2.	Gamboge	6	0	0	0	"
3.	Rhinoceros horns	50	0	0	0	"
4.	Cardamoms, best	14	0	0	0	"
5.	" bastard	6	0	0	0	"
6.	Dried Mussles	1	0	0	0	"
7.	Pelican quills	2	2	0	0	"
8.	Betel nut, dried	1	0	0	0	"
9.	Karaki wood	0	2	0	0	"
10.	Sharks fins, white	6	0	0	0	"
11.	" black	3	0	0	0	"
12.	Lukkrabau-seed	0	2	0	0	"
13.	Peacocks tails	10	0	0	0	100
14.	Buffalo and low bones	0	0	0	3	picul.
15.	Rhinoceros hides	0	2	0	0	"
16.	Hide cutting	0	1	0	0	"
17.	Turtle shells	1	0	0	0	"
18.	" soft	1	0	0	0	"
19.	Bêche de Mer	3	0	0	0	"
20.	Fish-maws	3	0	0	0	"
21.	Bird's-nests, uncleaned	twenty per cent.				
22.	Kingfisher's feathers	6	0	0	0	100
23.	Cutch "	0	2	0	0	picul.
24.	Beyche seed (nux vomica)	0	2	0	0	"
25.	Pungtarai seed	0	2	0	0	"
26.	Gum Benjamin	4	0	0	0	"
27.	Hanglai bark	0	2	0	0	"
28.	Agilla wood	2	0	0	0	"
29.	Ray skins	3	0	0	0	"
30.	Ow deer's horns	0	1	0	0	"
31.	Soft and young ditto	ten per cent.				
32.	Deer hides, fine	8	0	0	0	100
33.	" " common	3	0	0	0	"
34.	Deer sinews	4	0	0	0	picul.
35.	Buffalo and lowhides	1	0	0	0	"
36.	Elephant's bones	1	0	0	0	"

		Ticals.	Salungs.	Tuangs.	Huns	Per
37.	Tigerknochen	5	0	0	0	picul
38.	Büffelhörner	0	1	0	0	"
39.	Elephanten-Häute	0	1	0	0	"
40.	Tigerfelle	0	1	0	0	Fell
41	Armadillhäute	4	0	0	0	picul.
42.	Stocklack	1	1	0	0	"
43.	Hanf	1	2	0	0	"
44.	Getrocknete Fiſche (Plaheng)	1	2	0	0	"
45.	Getrocknete Fiſche (Plaſalit)	1	0	0	0	"
46.	Sapanholz	0	2	1	0	"
47.	Salzfleiſch	2	0	0	0	"
48.	Mangelbaum-Rinde	0	1	0	0	"
49.	Roſenholz	0	2	0	0	"
50.	Ebenholz	1	1	0	0	"
51.	Reis	4	0	0	0	koyan
52.	Reis in Hülſen	2	0	0	0	"

		Ticals.	Salungs.	Fuangs.	Huns.	Per
37.	Tiger's bones	5	0	0	0	picul.
38.	Buffalo horns	0	1	0	0	„
39.	Elephant hides	0	1	0	0	„
40.	Tiger skins	0	1	0	0	skin.
41.	Armadillo skins	4	0	0	0	picul.
42.	Sticklack	1	1	0	0	„
43.	Hemp	1	2	0	0	„
44.	Dried fish (plaheng)	1	2	0	0	„
45.	Dried fish (plasalit)	1	0	0	0	„
46.	Sapan wood	0	2	1	0	„
47.	Salt meat	2	0	0	0	„
48.	Mangrove bark	0	1	0	0	„
49.	Rose-wood	0	2	0	0	„
50.	Ebony	1	1	0	0	„
51.	Rice	4	0	0	0	koyan
52.	Paddy	2	0	0	0	„

Abſchnitt 3.

Alle übrigen Artikel bleiben von Ausfuhrzöllen frei, unterliegen aber Binnen- oder Tranſitzöllen, deren jetzige Sätze künftig nicht erhöht werden ſollen. Dieſe Binnen- oder Tranſitzölle betragen für:

weißen Zucker	2 Salungs per picul.
rothen „	1 Salung „ „
Baumwolle, reine und ungereinigte	zehn Procent.
Pfeffer	1 Tical per picul.
Salzfiſch (Platu)	1 Tical per 10,000
Bohnen und Erbſen	Ein Zwölftel.
Getrocknete Krabben	Desgleichen.
Teel-Samen	Desgleichen.
Seide, rohe	Desgleichen.
Bienenwachs	Ein Fünfzehntel.
Talg	1 Tical per picul.
Salz	6 Tical per koyan.
Tabak	1 Tical 2 Salungs per 1000 Bündel.

Abſchnitt 4.

Baares Geld, Gold und Silber in Barren, Blattgold, Proviant und perſönliche Effecten dürfen zollfrei ein- und ausgeführt werden.

Solche Conſular-Beamte der contrahirenden Deutſchen Staaten, welchen von ihren Regierungen der Handelsbetrieb unterſagt iſt, können alle zu ihrem Haushalte erforderlichen Ausſtattungs- und Verbrauchs-Gegenſtände zollfrei einführen.

Section 3.

All other articles are exempted from export duties, but are subject to inland or transit dues, the present rates of which are not to be increased in future.

The rates for the following articles are:

For sugar, white	. . . . .	2 salungs per picul
„ „ red	. . . . .	1 salung „ „
„ cotton, cleaned and uncleaned		ten per Cent.
„ pepper	. . . . .	1 tical per picul.
„ saltfish, platu	. . . . .	1 tical per 10,000.
„ beans and peas	. . . .	one twelfth.
„ dried prawns	. . . . .	„ „
„ teel-seed	. . . . .	„ „
„ silk, raw	. . . . .	„ „
„ bees-wax	. . . . .	one fifteenth.
„ tallow	. . . . .	1 tical per picul.
„ salt	. . . . .	6 ticals per koyan.
„ tobacco	. . . . .	1 tical 2 salungs per 1000 bundles.

Section 4.

Foreign coins, gold and silver in bars or ingots, gold leaf, provisions, and personal effects may be imported or exported duty-free.

Such Consular officers of the contracting German States, as shall be prohibited by their Governments from engaging in trade, are at liberty to import duty-free all objects of furniture, out fit, and consumption they may require for their own private use.

Artikel 5.

Opium kann zollfrei eingeführt, darf aber nur an den Opium-Pächter oder deſſen Agenten verkauft werden. Ebenſo darf Kriegsmunition nur an die Siameſiſchen Behörden oder mit deren Erlaubniß verkauft werden.

(Folgen die Unterſchriften.)

(Publicirt im Amtsblatt am 17. December 1864).

Section 5

Opium may be imported duty-free, but can be sold only to the opium-farmer or his agents. In like manner guns and ammunition may only be sold to the Siamese Government or with consent of the same. —

Digitized by Google

Geſetz,

den Vereins-Zolltarif betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 12 April 1865 wie folgt:

Art. 1

In Gemäßheit der unter den Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten getroffenen Uebereinkunft tritt der anliegende Zollvereinstarif vom 1. Juli 1865 an in Kraft.

Beſchloſſen in Unſerer Rathsverſammlung am 25. April 1865.

(Publicirt im Amtsblatt am 4. Mai 1865).

Vereins-Zolltarif

vom 1. Juli 1865 an.

Digitized by Google

Erſte Abtheilung.

Beſtimmungen über die Einfuhr.

Vorbemerkungen.

Die folgenden Gegenſtände bleiben vom Eingangszolle frei, wenn die dabei bezeichneten Vorausſetzungen zutreffen:

1) Erzeugniſſe des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchſchnittenen Landgutes, deſſen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäude innerhalb dieſer Grenzen belegen ſind.
2) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsſtücke und Wäſche, gebrauchte Fabrikgeräthſchaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf beſondere Erlaubniß neue Kleidungsſtücke, Wäſche und Effekten, inſofern ſie Ausſtattungsgegenſtände von Ausländern ſind, welche ſich aus Veranlaſſung ihrer Verheirathung im Lande niederlaſſen.
3) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsſtücke und Wäſche, welche erweislich als Erbſchaftsgut eingehen, auf beſondere Erlaubniß.
4) Kleidungsſtücke, Wäſche und anderes Reiſegeräth, welches Reiſende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reiſende Handwerker, ſowie Geräthe und Inſtrumente, welche reiſende Künſtler zur Ausübung ihres Berufes mit ſich führen, ingleichen getragene Kleidungsſtücke und Wäſche, ſowie andere Gegenſtände der bezeichneten

Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungs-Gegenstände zum Reiseverbrauche.

5) Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waaren-Transporte dienen und nur deßhalb eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Wagen der Reisenden, auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind; Pferde und andere Thiere wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören oder zum Waarentragen dienen oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

6) Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u. dergl. entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangs-Abgabe.

7) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.

8) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen,

auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.

9) Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche, als dem des Sammelns eignen.

Digitized by Google

Tarif.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guld.-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
1	**Abfälle:**						
	a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Salzsiedereien die Mutterlauge; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle	.	frei	.	frei	.	
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspillig, Spreu, Kleie, Steinkohlen-Asche, Dünger, thierischer u. andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde	.	frei	.	frei	.	
	Anmerk. zu b. Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter Kontrole der Verwendung zollfrei zugelassen.						
	c) Lumpen aller Art, ungebleichtes						

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr	Sgr.	Abgabesätze nach dem 52½-Guld.-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation, Papierspäne, Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke, gezupfte Charpie	.	frei	.	frei	.	
	Anmerk. Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.						
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**						
	a) 1) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte	.	frei	.	frei	.	
	2) Baumwoll-Watte . . .	1 Ztr.	1	15	2	37½	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle, oder anderen Thierhaaren:						18 in Fässern und Kisten. 18 in Körben. 7 in Ballen.
	1) ein- und zweidrähtiges,						
	α) rohes	1 Ztr	2	.	3	30	
	β) gebleichtes oder gefärbtes.	1 Ztr	4	.	7	.	
	2) drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt . .	1 Ztr.	6	.	10	30	
	c) Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter No. 41 genannten Thierhaaren:						
	1) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	1 Ztr.	10	.	17	30	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	Abgabesätze nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	2) alle nicht unter No. 1 und 3 begriffene dichte Gewebe, rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe, Strumpfwaaren, Posamentier- und Knopfmacher-Waaren, auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	1 Ztr.	16	.	28	.	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
	3) alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter No. 2 begriffen sind, Spitzen und alle Stickereien	1 Ztr.	30	.	52	30	
3	**Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**						
	a) 1) Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc., altes Bruchblei .	.	frei	.	frei	.	
	2) Blei-, Silber- und Goldglätte, Mennige	1 Ztr.	.	7½	.	26¼	
	b) Gewalztes Blei, Buchdruckerschriften	1 Ztr	.	15	.	52½	
	c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Draht ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	1	.	1	45	
	d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren, ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20 fallen . . .	1 Ztr.	4	.	7	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**						
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	2	.	3	30	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guld. Fuß. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20 fallen	1 Ztr.	4	.	7	.	20 in Fässern u. und Kisten.
5	**Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren:**						
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- u. Gewerbegebrauch, auch Präparate, ätherische Oele, fette Oele zum Medizinalgebrauche, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben u. Tusche, Farben- und Tuschkasten, Mundlack (Oblaten), Englisch Pflaster, Siegellack ꝛc., überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen oder nachfolgend unter b begriffen sind	1 Ztr.	3	10	5	50	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu a. Ausnahmen treten folgende ein:						
	1) Aetznatron, Bleiweiß, Bleizucker, gelbes blausaures Kali, Grünspan, raffinirter, Orseille und Persio, schwefelsaures Ammoniak, Wasserglas, Zinkoxyd (Zinkweiß).	1 Ztr.	1	.	1	45	Bei Phosphor in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 20 Pfund.
	2) Alaun, Soda, kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron	1 Ztr.	.	20	1	10	
	3) Albumin, arsenige Säure, Arsenikſäure, Benzoesäure, Berlinerblau, blaue und grüne Kupferfarben, Borax und Borsäure, Brom, Bromkalium, Chlorkalcium, Citronensäure, Citronensaft, citronensaurer Kalk, Eisenbeizen, Färbe- und Gerbematerialien, nicht besonders genannt; Jod, Jodkalium,						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guld.-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	Indigokarmin und Karmin aus Kochenille, Knochenkohle, Knochenmehl, Lakmus, Metalloxyde, nichtbesonders genannt; Milchzucker, Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge, Pott- (Waid-) Asche, Salpeter, roh und gereinigt, Salpetersäure, Schüttgelb, Schwefel, Schwefelarsenik, Schwefelsäure, schwefelsaures und salzsaures Kali, Smalte, Streuglas, Weinhefe, trockene und teigartige, Weinstein und Weinsteinsäure	.	frei	.	frei	.	
4)	Baryt, schwefelsaurer, gepulvert, Chlorkalk, chromsaures Kali, Farbholz- und Gerbstoff-Extrakte, Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln), Leim und Gelatine, Kermes, mineralischer, Kitte, Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, Zinkvitriol, Oelfirniß, Ruß, Schuhwichse, Schwärze, Wagenschmiere, Zündwaaren und Feuerwerk, Ricinusöl, in Fässern, eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden .	1 Ztr.	.	15	.	52½	
5)	Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, Lakritzensaft, Ultramarin . . .	1 Ztr.	2	.	3	30	16 in Fässern und Kisten.
6)	Cadmiumgelb, chromsaure Erd- und Metallsalze, Kasselergelb .	1 Ztr.	1	15	2	37½	9 in Körben. 6 in Ballen.
7)	Eisenvitriol (grüner), gemahlene Kreide, schwefelsaures Natron (Glaubersalz), schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron . .	1 Ztr.	.	5	.	17½	
8)	Oxalsäure und oxalsaures Kali .	1 Ztr.	1	10	2	20	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
9)	Salzsäure	1 Ztr.	.	2½	.	8¾	
10)	Soda, rohe, natürliche oder künstliche, krystallisirte Soda . . .	1 Ztr.	.	7½	.	26¼	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr	nach dem 52½-Guld.-Fuß fl.	kr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	b) Erzeugnisse, rohe, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:						
	1) Zum Gewerbegebrauche .	.	frei	.	frei	.	
	2) Zum Medizinalgebrauche.	1 Ztr.	.	15	.	52½	
6	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**						
	a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen	1 Ztr.	.	7½	.	26¼	
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen, Eisenbahnschienen, Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl, Eisen- und Stahldraht von mehr als ¾ Pr. Linie Durchmesser, Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen u. Wagen (Kurbeln, Achsen und dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen	1 Ztr.	.	25	1	27½	
	Anmerk. zu b) 1. Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißschein für Stahlfabriken eingehend . .	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	2) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Massseln oder Prismen	1 Ztr.	.	17½	1	1¼	
	3) Geschmiedetes und gewalztes Eisen und Stahl von ½ Pr. Linie und darunter						

M.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr	Sgr	nach dem 52½-Guld.-Fuß, fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.						
	c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker und Schiffsketten; Eisen- und Stahldraht von 3/4 Pr. Linie und darunter Durchmesser	1 Ztr.	1	5	2	2½	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	d) Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	1 Ztr.	1	22½	3	3¼	
	e) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren.	1 Ztr.	2	15	4	22½	
	f) Eisen und Stahlwaaren:						
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten Gittern ꝛc.	1 Ztr.	.	12	.	42	
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:						
	α) Ambosse, Bratspieße, Brecheißen, Drahtgewebe Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten, (mit Ausschluß der						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guld.-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drahtstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer Schraubenbolzen und Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände, alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt	1 Ztr.	1	10	2	20	
	β) andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln, und Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Scheiderscheeren, Zangen und dergl. m.	1 Ztr.	2	20	4	40	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3) Feine:						
	α) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl,						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr	Abgabesätze nach dem 52½-Guld. Fuß fl.	kr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β. genannten	1 Ztr.	4	.	7	.	13 in Fässern u. Kisten. 4 in Ballen. 6 in Körben.
	β) Nähnädeln, Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen, Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen, Gewehre aller Art, Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	10	.	17	30	
7	**Erden, Erze und edle Metalle:** Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze	.	frei	.	frei	.	
8	**Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle,** roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle	.	frei	.	frei	.	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund
9	**Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**						
	a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte	1 Schffl.	.	½	.	1¾	
		1 Bayerisches Schffl.	.	2	.	7	
	Anmerk. zu a. Getreide und Hülsenfrüchte in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden, ferner Hafer in Mengen unter einem Preuß. Scheffel od. beziehungsweise unter zwei Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter einer Bayerischen Metze . . .	.	frei	.	frei	.	
	b) Sämereien und Beeren:						
	1) Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel	1 Ztr.	1	.	1	45	
	2) Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse . .	.	frei	.	frei	.	
	c) Garten- und Futtergewächse frische: Blumenzwiebeln; Kartoffeln; Wurzeln, frische; Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh, Schilf	.	frei	.	frei	.	
10	**Glas und Glaswaaren:**						
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Ztr.	.	5	..	17½	
	Anmerk. zu a. Bei loser Verpackung werden zu 1 Ctr. veranschlagt: 5⅓ Preußische, 6⅔ Altbayerische, 4½ Rheinbayerische } Kubikfuß.						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern, Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1 Ztr	.	20	1	10	
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas, auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	1 Ztr.	4	.	7	.	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:						
	1) rohes, ungeschliffenes . .	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	2) geschliffenes, belegt oder unbelegt	1 Ztr.	4	.	7	.	17 in Kisten.
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form, Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	6	.	10	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. zu c. und e. Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei, auch Glasurmasse	1 Ztr.	.	15	.	52½	
11	Haare von Thieren, mit Ausnahme der unter Nr. 41 genannten, sowie Waaren aus solchen Thierhaaren, Menschenhaare, Federn und Borsten:						
	a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, ge-						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund
	sotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene	.	frei	.	frei	.	
	b) Haare, gesponnen, auch in Verbindung mit den, unter Nr. 22 begriffenen Spinnstoffen, Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a. oder unter Nr. 18 begriffen sind, Borsten . .	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	c) Oeltücher, ingleichen ganz grobe Fußdecken, auch in Verbindung mit Werg, ganz grobe Filze	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	d) Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht, Filze, andere	1 Ztr.	8	.	14	.	20 in Kisten. 7 in Ballen
	Anmerk. zu d. Gewebe aus Haaren und anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach Nr. 30 d., in allen anderen Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.						
12	**Häute und Felle:**						
	a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, rohe Hasen- und Kaninchenfelle, rohe frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle	.	frei	.	frei	.	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr	nach dem 52½-Guld Fuß fl.	kr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung . . .	1 Ztr.	.	20	1	10	
13	**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:**						
	a) Brennholz, auch Reisig, Holzkohlen, Holzborke oder Gerberlohe, Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)	.	frei		frei	.	
	b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet, ingleichen andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt	.	frei	.	frei	.	
	c) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten, grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte, Besen von Reisig, grobe Korbflechterwaaren, Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten	.	frei	.	frei	.	
	d) Holz in geschnittenen Fournieren, Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel, Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes	1 Ztr.	.	15		52½	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wag-						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr	Sgr	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	ner-Arbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verarbeitet sind, auch gerissenes Fischbein . .	1 Ztr.	1	.	1	45	
	f) Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit) feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c., d. und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, Holzbronze, Bleistifte, Rothstifte und ähnliche	1 Ztr.	4	.	7	.	20 in Fässern und Kisten 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art	1 Ztr.	3	10	5	50	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 Ballen.
14	Hopfen	1 Ztr	2	15	4	22½	
15	Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:						
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:						
	1) musikalische	1 Ztr	4		7	.	23 in Fässern und Kisten 9 in Ballen.
	2) astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemi-						

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr	nach dem 52½-Gulden Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	sche (für Laboratorien) physikalische	.	frei	.	frei	.	
	b) Maschinen:						
	1) Lokomotiven, Tender und Dampfkessel	1 Ztr.	1	15	2	37½	
	2) andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:						
	α) aus Holz	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	β) aus Gußeisen	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	γ) aus Schmiedeeisen od. Stahl	1 Ztr.	.	25	1	27½	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	δ) aus anderen unedlen Metallen	1 Ztr.	1	10	2	20	
	3) Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben:						
	α) gravirt	1 Ztr.	2	.	3	30	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	β) nicht gravirt	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	4) Kratzen und Kratzenbeschläge	1 Ztr	6	.	10	30	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	c) Wagen und Schlitten:						
	1) Eisenbahnfahrzeuge	vom Werth	zehn	Prozent			
	2) andere Wagen und Schlitten mit Leder oder Polsterarbeit	Stück	50	.	87	30	
	d) See- und Flußschiffe:						
	1) hölzerne	vom Werth	fünf	Prozent			
	2) eiserne	vom Werth	acht	Prozent			
	Anmerk. zu d. 1. u. 2. Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhn-						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr	Sgr	nach dem 52½-Guld.-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	lichen Schiffs-Utensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.						
16	**Kalender** werden nach den der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt.						
17	**Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:**						
	a) Kautschuck in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc., Guttapercha, roh, ungereinigt oder gereinigt .	.	frei	.	frei	.	
	b) Kautschuck-Fäden außer Verbindung mit anderen Materialien oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können, Kautschuck-Platten, aufgelöstes Kautschuck	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .	1 Ztr.	4	.	7	.	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guld.-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	d) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, feine Schuhe, übersponnene Kautschuckfäden	1 Ztr.	10	.	17	30	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen
	e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt	1 Ztr.	15	.	26	15	13 in Kisten. 9 in Körben 6 in Ballen.
	Anmerk. zu e. Kautschuck-Drucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißscheine unter Kontrole . . .	1 Ztr.	2	.	3	30	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	f) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Ztr.	25	.	43	45	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b. bis f. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.						
18	**Kleider** und Leibwäsche, fertige, auch **Putzwaaren**:						
	a) Von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	1 Ztr	40	.	70	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
	b) Andere, soweit sie nicht nachstehend unter c. und e. genannt sind, Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt, künstliche Blumen, zugerichtete Schmuckfedern .	1 Ztr.	30	.	52	30	
	c) Von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guld.-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund
	oder getränkt, so wie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Ztr.	25	.	43	45	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt	1 Ztr.	15	.	26	15	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
	c) Leinene Leibwäsche	1 Ztr.	10	.	17	30	13 in Kisten 9 in Körben. 6 in Ballen
	Anmerk. Kleider und Leibwäsche, getragene, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen	1 Ztr.	.	15	.	52½	
19	**Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, so wie Waaren daraus:**						
	a) In rohem Zustande oder als alter Bruch, auch Kupfer- und andere Scheidemünzen, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen . .	.	frei	.	frei	.	
	b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Draht	1 Ztr.	1	22½	3	3½	
	c) In Blechen und Draht, plattirt	1 Ztr.	4	.	7	.	13 in Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	d) Waaren, und zwar:						
	1) Drahtgewebe	1 Ztr.	3	.	5	15	
	2) Kupferschmiede- und Gelbgießer-Waaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen und -Muttern,						

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	Schlüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschaalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . .	1 Ztr.	2	20	4	40	
	3) Andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	.	7	.	13 in Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen.
20	**Kurze Waaren. Quincaillerien** ꝛc.						
	a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt, Taschenuhren, echtes Blattgold u. Blattsilber	1 Ztr.	50	.	87	30	20 in Fäffern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt, Stutz- und Wanduhren letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren, unechtes Blattgold und Blattsilber, feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogen. Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium, ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbin-						

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guld.-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	dung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen, Brillen und Operngucker, Fächer, feine bossirte Wachswaaren, Perückenmacherarbeit, Regen- und Sonnenschirme, Wachsperlen, ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth) Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergl.	1 Ztr.	15	.	26	15	20 in Fässern und Kisten. 18 in Körben. 9 in Ballen.
21	**Leder und Lederwaaren:**						
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten, Pergament, Stiefelschäfte	1 Ztr.	2	.	3	30	
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder . .	1 Ztr.	8	.	14	.	16 in Fässern und Kisten. 18 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaffelle . . .	1 Ztr.	.	15	.	52½	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr	Sgr.	Abgabesätze nach dem 52½-Guld. Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	.	7	.	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu c Grobe Schuhmacher- und Täschner-Waaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie Waaren aus Leder behandelt.						
	d) Feine Lederwaaren von Korduan Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, feine Schuhe aller Art	1 Ztr.	10	.	17	30	20 in Fässern und Kisten.
	e) Handschuhe	1 Ztr.	13	10	23	20	13 in Körben. 6 in Ballen.
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren**, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:						
	a) Rohes Garn:						
	1) von Flachs oder Hanf,						
	α) Maschinengespinnst . . .	1 Ztr.	2	.	3	30	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	β) Handgespinnst	1 Ztr.	.	5	.	17½	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr	Sgr.	nach dem 52½-Guld.-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	2) von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen . . .	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	b) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Ztr.	3	.	5	15	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Zwirn, roh, gebleicht od. gefärbt	1 Ztr.	4	.	7	.	
	d) Seilerwaaren, ungebleichte, Decken aus losen Fasern . .	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	e) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Ztr.	.	20	1	10	
	f) Rohe Leinwand roher Zwillich und Drillich, Seilerwaaren, gebleichte	1 Ztr.	4	.	7	.	13 in Kisten. 6 in Ballen
	Anmerk. zu f. Rohe ungebleichte Leinwand eingehend: aa) in Preußen: auf der Grenzlinie von Loebschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleichereien oder Leinwandmärkten	.	frei	.	frei	.	
	bb) in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine	.	frei	.	frei	.	
	g) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand. gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich, rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, Batist und Linon . .	1 Ztr.	10	.	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpf-						

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabesätze nach dem 80-Thaler-Fuß Thlr	Sgr.	nach dem 52½-Guld. Fuß fl.	kr.	Zur Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	waaren, Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	1 Ztr.	20	.	35	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Zwirnspitzen	1 Ztr.	40		70	.	23 in Kisten. 11 in Ballen
23	**Lichte:**						
	a) Talg- und Stearinlichte . .	1 Ztr.	1	15	2	37½	16 in Kisten.
	b) andere	1 Ztr.	2	.	3	30	
24	**Literarische und Kunst-Gegenstände:**						
	a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte), Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte, Lithographien und Photographien, geographische und Seekarten, Musikalien .	.	frei	.	frei	.	
	b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithograph. Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier	.	frei	.	frei	.	
	c) Gemälde und Zeichnungen, Statuen von Marmor und anderen Steinarten, Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe, Medaillen .	.	frei	.	frei	.	
25	**Material- und Spezerei- auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**						
	a) Bier aller Art, auch Meth .	1 Ztr.	.	20	1	10	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr	Sgr.	nach dem 52½-Guld.-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen . . .	1 Ztr.	6	.	10	30	24 in Kisten, 16 in Körben } nur bei dem Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe	1 Ztr.	11	.	19	15	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern 7 in Körben.
	d) Essig aller Art in Fässern .	1 Ztr.	1	10	2	20	
	e) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen, Essig in Flaschen oder Kruken . .	1 Ztr.	4	.	7	.	24 in Kisten, 16 in Körben, 11 in Ueberfässern } nur bei dem Eingange in Flaschen.
	f) Butter	1 Ztr.	3	20	6	25	16 in Fässern und Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holz. 11 in Kübeln von weichem Holz.
	Anmerk. zu f. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend .	1 Ztr.	.	.	1	45	
	2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung	.	frei	.	frei	.	
	g) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes, Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	h) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:						
	1) frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen . .	1 Ztr.	2	.	3	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.						
	Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.						

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guld.-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	2) α) getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen	1 Ztr.	4	.	7	.	13 in Fässern 16 in Kisten. 18 in Körben. 6 in Ballen
	β) Kastanien, Maronen, Johannisbrot, Pinienkerne .	1 Ztr	.	15	.	52½	
i)	Gewürze aller Art, nicht besonders genannt	1 Ztr.	6	15	11	22½	16 in Fässern. 18 in Kisten. 13 in Körben. 4 in Ballen.
k)	Heringe	1 Tonne	1	.	1	45	
l)	Honig	1 Ztr.	.	10	.	35	
m)	1) Kaffee, roher, und nicht unter 3 genannte Kaffee-Surrogate	1 Ztr.	5	.	8	45	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und 8 i. ander. Fäss. 9 in Körben. 2 in Ballen oder Säcken.
	2) Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	1 Ztr.	6	15	11	22½	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten. 10 i. ander. Fäss. 9 in Körben 3 in Ballen. u. Kisten.
	3) Cichorien, gebrannte oder gemahlene	1 Ztr.	.	20	1	10	
n)	Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate, Kaviar und Kaviar-Surrogate (eingesalzener Fischrogen)	1 Ztr.	11	.	19	15	20 in Fässern u. Kisten. 18 in Körben. 6 in Ballen.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabesätze. nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund
o)	Käse aller Art	1 Ztr.	3	20	6	25	20 in Kisten von 1 Ztr. u. darüber. 16 in Kisten unter 1 Ztr. 11 in Fässern 8 in Körben. 6 in Ballen. 12 in Kübeln von 3 Ztr. u. darunter. 8 in schwereren Kübeln.
p) 1)	Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker, Essig, Oel oder sonst namentlich alle in Flaschen Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen), zubereitete Fische, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses .	1 Ztr.	7	.	12	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
2)	Obst. Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Cigorien, getrocknete, Nüsse, trockene, Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht. Fische nicht anderweit genannt	1 Ztr.	.	15	.	52½	
q) 1)	Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke, Arrowroot, Sago und Sago-Surrogate, Tapioka	1 Ztr.	2	.	3	30	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr	nach dem 52½-Guld.-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.	
	2) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare), Stärkegummi . .	1 Ztr.	.	15	.	52½		
	Anmerk. zu q. 2. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Ztr.	.	7½	.	.		
	2) Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Ztr.	.	5	.	.		
r)	Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen	1 Ztr.	2	.	3	30		
s)	Reis:							
	1) geschälter	1 Ztr.	1	.	1	45		
	2) ungeschälter	1 Ztr.	.	20	1	10		
t)	Salz (Kochsalz, Steinsalz) einzuführen ist verboten, die Durchfuhr findet nur auf besondere Erlaubniß unter den jedesmal vorzuschreibenden Bedingungen statt.							
u)	Syrop. *)						22 in Kisten. 12 in Fässern, Seronen (nicht v. Thierhäuten) u. Kannasterkörben.	
v)	Tabak:							
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel	1 Ztr.	4	.	7	.	9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schilf, Bast u. Binsen. 2 in Ballen anderer Art.	
	2) Tabaksfabrikate:							
	α) Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten, Ca-							

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabesätze. nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund
	rotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Ztr.	11	.	19	15	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanasterkörben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund falls sie in Körbchen oder Pappkästen verpackt sind.
	β) Cigarren und Schnupftaback	1 Ztr.	20	.	35	.	
	w) Thee	1 Ztr.	8	.	14	.	23 in Kisten.
	x) Zucker.*)						
	*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind durch die Verordnung vom ..... bestimmt und betragen vom						
	1. Zucker: a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Ztr.	7	10	12	50	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern 13 in Kisten. 7 in Körben.
	b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Ztr.	6	.	10	30	18 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holze 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Ztr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Ztr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
	c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen . .	1 Ztr.	4	7½	7	26¼	
	2. Syrop . . . . . Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision be-	1 Ztr.	2	15	4	22½	11 in Fässern.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund
	stimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1 a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.						
26	**Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:**						
	a) Oel,						
	1) Oel aller Art in Flaschen oder Kruken, auch Baumöl in Fässern	1 Ztr.	.	25	1	27½	
	Anmerk. zu a. 1. Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein achtel Pfund Rosmarinöl zugesetzt worden	.	frei	.	frei	.	
	2) Anderes Oel in Fässern .	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	3) Palmöl (Palmbutter) und Kokosnußöl	1 Ztr.	.	5	.	17½	
	b) Fette:						
	1) Fischthran, Parraffin, Wallrath	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	2) Fischspeck	1 Ztr.	.	10	.	35	
	4) Anderes Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen	.	frei	.	frei		
	c) Stearin, einschließlich Stearinsäure	1 Ztr.	1	.	1	45	
	d) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	.	frei	.	frei	.	
27	**Papier und Pappwaaren:**						
	a) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel Preßspäne, künstliches Pergament, Papier zum Schleifen oder Poliren, Fliegenpapier, Gichtpapier, Schieferpapier	1 Ztr.	.	15	.	52½	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr	Sgr	nach dem 52½-Guld.-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	b) Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier	1 Ztr.	1	.	1	45	
	c) Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen Devisen 2c. vorgerichtetes Papier, Malerpappe Papiertapeten, Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse, Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Ztr.	1	10	2	20	
	d) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	.	7	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen
28	**Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten):						
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl.	1 Ztr.	22	.	38	30	16 in Fässern. 20 in Kisten 6 in Ballen.
	b) Fertige nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Ztr.	6	.	10	30	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Ztr.	2	.	3	30	13 in Fässern.
30	**Seide und Seidenwaaren:**						
	a) Seiden-Kokons, Seide, abgehaspelt (Greze) oder gesponnen, Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide	.	frei	.	frei	.	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	b) Seide und Floretseide gefärbt	1 Ztr.	4	.	7	.	16 in Fässern u Kisten. 9 in Ballen.
	c) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden . .	1 Ztr	40	.	70	.	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	d) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen, unter Nr 41 genannten Thierhaaren	1 Ztr.	30	.	52	30	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	**Seife und Parfümerien:**						
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Ztr	.	25	1	27½	
	b) Gemeine feste Seife . . .	1 Ztr	.	25	1	27½	
	c) Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen 2c.	1 Ztr.	2	.	3	30	16 in Kisten.
	d) Parfümerien aller Art . .	1 Ztr	3	10	5	50	
	Anmerk. zu c. und d. Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.						
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrol-Vorschriften	1 Ztr.	10	.	17	30	
33	**Steine und Steinwaaren:**						
	a) Steine, rohe oder blos behauene, Flintensteine, Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen, polirte Schieferplatten, Schleif- und Wetzsteine aller Art .	.	frei	.	frei	.	
	b) Edelsteine, auch nachgeahmte,						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr	Sgr	nach dem 52½-Guld.-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung, Waaren aus Serpentinstein, Gips und Schwefel	1 Ztr		15	.	52½	
	c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	8		14	.	16 in Fässern u. Kisten.
	d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:						
	1) außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . .	1 Ztr.	.	5		17½	
	2) in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen . . .	1 Ztr.	4	.	7		16 in Fässern u. Kisten.
34	**Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:**						
	a) Braunkohlen, Torf, Torfkohlen	.	frei		fr.	i	
	b) Steinkohlen	1 Ztr.	.	½	.	1½	
	Anmerk. zu b. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, deßgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser und Werra eingehend	1 Ztr.	.	⅓	.		
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**						
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire:						
	1) ungefärbt	1 Ztr.	.	5	.	17½	
	2) gefärbt	1 Ztr.	3	.	5	15	16 in Fässern u Kisten. 6 in Ballen.
	b) Strohbänder aller Art, Strohbesen	1 Ztr	.	20	1	10	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guld.-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	c) Stroh- und Baſtgeflechte mit Ausnahme der Strohbänder, Decken v. ungeſpaltenem Stroh	1 Ztr	4	.	7	.	20 in Kiſten. 9 in Ballen.
	d) Hüte aus Stroh, Rohr, Baſt, Binſen, Fiſchbein, Palmblättern und Spahn:						
	1) ohne Garnitur . . .	Stück		2		7	
	2) mit Garnitur	Stück		4	.	14	
36	**Theer**; Pech, Harze aller Art, Aſphalt (Bergtheer), Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolſäure (Kreoſot), Harzöl, Terpentin, Terpentinöl	.	frei	.	frei	.	
37	**Thiere und thieriſche Produkte, nicht anderweit genannt:**						
	a) Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifſatz ausgeworfen iſt, Geflügel und kleines Wildpret aller Art, Fiſche, friſche und Flußkrebſe, friſche unausgeſchälte Muſcheln	.	frei	.	frei		
	b) Eier und Milch	.	frei	.	frei		
	c) Bienenſtöcke mit lebenden Bienen	.	frei		frei	.	
	d) Blaſen und Därme, thieriſche, Wachs, Waſchſchwämme und andere thieriſche Produkte, ſoweit ſie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen ſind	1 Ztr.	.	15	.	52½	
38	**Thonwaaren:**						
	a) Flieſen, Mauer- und Dachziegel und andere Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren, Schmelztiegel, ge-						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guld.-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund
	meine Ofenkacheln, irdene Pfeifen, gemeines Töpfergeschirr	.	frei	.	frei	.	
	b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:						
	1) einfarbige oder weiße . .	1 Ztr.	1	22½	3	3¾	
	2) bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte	1 Ztr.	2	.	3	30	
	c) Porzellan, weißes	1 Ztr.	1	22½	3	3¾	
	d) Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . .	1 Ztr.	4	.	7	.	22 in Kisten. 18 in Körben.
39	Vieh:						
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 St.	1	10	2	20	
	Anmerk. zu a. 1. Füllen, welche der Mutter folgen	1 St.	frei	.	frei	.	
	2. Füllen unter einem Jahre auf der Grenze von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen . . .	1 St.	.	15	.	52½	
	b) Rindvieh:						
	1) Ochsen und Zuchtstiere .	1 St.	2	15	4	22½	
	2) Kühe	1 St.	1	15	2	37½	
	3) Jungvieh	1 St.	1	.	1	45	
	4) Kälber	1 St.	.	5	.	17½	
	Anmerk. zu b. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:						
	a) magere Ochsen . .	1 St.	1	10	2	20	
	b) Zuchtstiere und Kühe . . .	1 St.	1	.	1	45	
	c) Jungvieh	1 St.	.	20	1	10	
	c) Schweine:						
	1) gemästete und magere . .	1 St.	.	20	1	10	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guld.-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	2) Spanferkel	1 St.	.	5	.	17½	
	d) Hammel	1 St	.	15	.	52½	
	e) Anderes Schaafvieh u. Ziegen	1 St		5	.	17½	
40	**Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**						
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	1 Ztr		20	1	10	
	b) Alles andere	1 Ztr	2	.	3	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b. Waaren hieraus werden wie feine Lederwaaren behandelt.						
41	**Wolle**, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, sowie Waaren daraus						
	a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene	.	frei	.	frei	.	
	b) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialen, ausschließlich der Baumwolle, gemischt: . .						
	1) einfaches, ungefärbt oder gefärbt, dublirtes, ungefärbt, Watten	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	2) dublirtes, gefärbt, drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt . . .	1 Ztr.	4	.	7	.	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	c) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:						
	1) Stickereien, Spitzen und Tülle	1 Ztr.	30	.	52	30	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	2) bedruckte Waaren aller Art	1 Ztr.	25	.	43	45	
	3) unbedruckte, ungewalkte Waaren, Posamentier- und Knopfmacher-Waaren, auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	1 Ztr.	20	.	35	.	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabesätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guld.-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund
	4) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren, Strumpfwaaren, Fußteppiche	1 Ztr.	10	.	17	30	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	5) Tuchleisten	.	frei	.	frei	.	
42	**Zink- und Zinkwaaren:**						
	a) Rohes Zink, altes Bruchzink	.	frei	.	frei	.	
	b) Zinkbleche	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	c) Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack, Draht	1 Ztr.	1	.	1	45	
	d) Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20 fallen . . .	1 Ztr.	4	.	7	.	20 in Fässern und Kisten. 18 in Körben.
43	**Zinn- und Zinnwaaren auch mit Spießglanz legirt:**						
	a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w., altes Bruchzinn . . .	.	frei	.	frei		
	b) Zinn gewalztes	1 Ztr.		15	.	52½	
	c) Grobe Zinnwaaren, als: Draht, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	1	.	1	45	
	d) Feine, auch lackirte Zinnwaaren ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20 fallen .	1 Ztr.	4	.	7	.	20 in Fässern und Kisten. 18 in Körben.
44	**Artikel, welche unter keiner der vorstehenden Nummern begriffen sind . . . .**	.	frei		frei	.	

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen über die Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr sind einer Abgabe nur unterworfen:

Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation, und zwar:

1) nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspäne, mit $1^2/_3$ Thlr. oder 2 fl. 55 kr. vom Zentner;

2) altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert, mit $^1/_3$ Thlr. oder 35 kr. vom Zentner.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Eingangs- und Ausgangszoll wird nach denjenigen Tarif-Sätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende Zoll-Zentner ist in hundert Pfunde getheilt. Er stimmt mit dem im Zollvereine, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehenden Zentner überein. Es sind:

Zoll-Pfunde:

1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,

und

Zoll-Zentner:

28 = 25 Bayer. Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinb. Quintal zu 100 Kilogrammen

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zu dem Waaren-Verschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. oder 7 Kreuzer,

für ein angelegtes Blei 1 Sgr. oder $3^1/_2$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:

1. von denjenigen Waaren, für welche die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;

2. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zoll-Tarife bestimmten Sätzen berechnet.

2. Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sack-Leinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Tara-Vergütung von 2 Pfund vom Zentner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tara-Satze als 2 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Zentner zur Verzollung an-

gemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara-Vergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung I. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 6 Ztr. angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4 In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tara-Satz bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne

Beimiſchung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urſtoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Beſteht eine Waare (mit Ausſchluß der Gold- und Silberſtoffe) aus Seide oder Floretſeide in Verbindung mit anderen Geſpinnſten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, ſo genügt die Deklaration als halbſeidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anſchroten, Saumleiſten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklaſſifikation außer Betracht.

VI. Sind in einem und demſelben Kollo Waaren zuſammengepackt, welche verſchiedenen Zollſätzen unterliegen, ſo muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geſchieht dies nicht, ſo muß entweder der Inhaber der Waaren dieſelben Behufs der ſpeziellen Reviſion bei dem Grenzzoll-Amte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlaſſung gemachten Eröffnung, ablehnt und ſeine diesfällige Erklärung in den Begleitſchein amtlich aufgenommen worden, in dem Beſtimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabenſatz erhoben, welcher von der am höchſten beſteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen iſt. Ausgenommen hiervon ſind: Glas, Glaswaaren, Inſtrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, ſowie alle ſprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem Tarife nicht als ſolche bezeichneten, ſondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenſtände, wenn die Beſchaffenheit der Emballage ſolcher Waaren einen ganz zuverläſſigen Verſchluß geſtattet.

VII. Die Deklaration der ſprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht

als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung I. Nr. 20.) soll nicht die Verzollung derselben nach den höheren Tarif-Sätzen für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisions-Befunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Bei Neben-Zollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8^3/_4$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder $87^1/_2$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als 6 Thalern oder $10^1/_2$ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welche: die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder $17^1/_2$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder $17^1/_2$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klaſſe bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Inſoweit Nebenzollämter von der betreffenden oberſten Finanz-Behörde erweiterte Abfertigungsbefugniſſe erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müſſen bei den Nebenzollämtern ſogleich erlegt werden, inſofern dieſelben nicht ausnahmsweiſe zur Ertheilung von Begleitſcheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht verſteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $^1/_{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als ſechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beſchränknngen vorbehalten.

X. Hinſichtlich des Verhältniſſes, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der ſämmtlichen Vereinsſtaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben anzunehmen ſind, wird auf die beſonderen Kundmachungen verwieſen.

(Publicirt im Amtsblatt am 4. Mai 1865).

Digitized by Google

Publication

der zwiſchen den

Zollvereins-Staaten und Frankreich

unterm 2. Auguſt 1862 zu Berlin abgeſchloſſenen Verträge.

Nachdem die von dem Bevollmächtigten Seiner Majeſtät des Königs von Preußen ſowohl für Sich als auch Namens und in Vertretung der übrigen zum deutſchen Zollverein verbundenen Staaten und den Bevollmächtigten Seiner Majeſtät des Kaiſers der Franzoſen unter dem 2. Auguſt 1862 zu Berlin abgeſchloſſenen Verträge, nämlich:

1) der Handelsvertrag mit den als Anlagen A. und B. angeführten Tarifen,
2) der Schifffahrtsvertrag und
3) die Uebereinkunft, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eiſenbahnen,

allſeitig ratifizirt worden ſind und die Auswechſelung der betreffenden Ratifikationsurkunden am 9. Mai 1865 zu Berlin Statt gehabt hat, ſo werden hiermit in Auftrag Hohen Senats ſowohl die genannten drei Verträge ſammt zugehörigem Schlußprotokoll von gleichem Datum als auch das durch den Ratificationsaustauſch von den betheiligten Regierungen mitgenehmigte

4) Protokoll d. d. Berlin den 14. December 1864

nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 19. Mai 1865.

Stadt-Kanzlei.

Verträge

zwiſchen

den Staaten des Zollvereins und Frankreich

abgeſchloſſen

zu Berlin am 2. Auguſt 1862.

Handels-Vertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich; des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits

und

TRAITÉ DE COMMERCE.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Cöthen et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande *(Zollverein)*, savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre, tant pour Elle, que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Couronne de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse tant pour Lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les États formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée, et de Reuss, ligne cadette, le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Francfort d'une part

et

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen anderer Seits, von dem gleichen Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Frankreich zu befestigen und die gegenseitigen Handelsverhältnisse zu erweitern, haben beschlossen einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Albrecht Grafen von Bernstorff-Stintenburg, Allerhöchst Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub und Groß-Comthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern ꝛc. ꝛc. ꝛc.

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Generaldirector der Steuern, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Stern und Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Heinrich Gottfried Bernhard Alphons Fürsten von La Tour d'Auvergne. Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen Groß-Officier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Classe ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Sa Majesté l'Empereur des Français d'autre part, animés d'un égal désir de reserrer les liens d'amitié et d'étendre les relations commerciales entre les États du Zollverein et la France, ont résolu de conclure un traité à cet effet et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le roi de Prusse:

M. Albert Comte de Bernstorff-Stintenburg Son Ministre d'État et des affaires étrangères, Grand-Croix de Ses Ordres de l'Aigle Rouge et de la Maison Royal de Hohenzollern etc. etc. etc.,

M. Jean Frédéric de Pommer Esche, Son directeur général des contributions et des douanes, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe avec plaque etc. etc. etc.,

M. Alexandre Maximilien Philipsborn, Son Conseiller intime actuel de Légation, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe etc. etc. etc.

et

M. Martin Frédéric Rodolphe Delbrück, Son directeur au Ministère du Commerce, de l'Industrie et des Travaux publics, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe etc. etc. etc.

et

Sa Majesté l'Empereur des Français:

M. Henri Godefroy Bernard Alphonse Prince de la Tour d'Auvergne, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse, Grand-Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, Chevalier de première classe de l'Ordre Royal de l'Aigle Rouge de Prusse etc. etc. etc.

et

den Herrn Alexander Johann Heinrich de Clerq, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister, Commandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc. ꝛc., welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die in dem Tarif A. zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten, aus dem Zollvereine herstammenden oder in demselben verfertigten Gegenstände sollen in Frankreich bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zu Lande wie zur See unter der Flagge eines Zollvereinsstaates oder unter französischer Flagge zu den, durch diesen Tarif festgestellten Eingangs-Abgaben, mit Einschluß der Zusatz-Decimen, zugelassen werden.

Artikel 2.

Die in dem Tarif B. zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten, aus Frankreich herstammenden oder daselbst verfertigten Gegenstände sollen im Zollverein bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zu Lande wie zur See unter der Flagge eines Zollvereinsstaates oder unter französischer Flagge zu den, durch diesen Tarif festgestellten Eingangs-Abgaben zugelassen werden.

Artikel 3.

Die aus dem Zollverein herstammenden oder in demselben verfertigten Waaren, welche entweder über die Häfen der Hanseſtädte an der Elbe oder Weser, oder mittelst der belgischen oder schweizerischen Eisenbahnen in Frankreich eingehen, sollen als unmittelbar eingeführt angesehen werden, und zwar im letzteren Falle, wenn die Eisenbahnwagen oder Kolli, welche die Waaren enthalten, von dem vereinsländischen Zollamte amtlich verschlossen oder verbleit sind, die Vorlegeschlösser oder Bleie bei der Ankunft in Frankreich als unversehrt erkannt werden und die Beförderung nach Maaßgabe

M. Alexandre Johann Henri de Clerq, Ministre Plénipotentiaire, Commandeur de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur etc. etc. etc.,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les objets d'origine ou de manufacture du Zollverein, énumérés dans le tarif A. joint au présent traité, et importés directement par terre ou par mer sous pavillon d'un des Etats du Zollverein ou sous pavillon français, seront admis en France aux droits fixés par ledit tarif, décimes additionnels compris

Article 2.

Les objets d'origine ou de manufacture française énumérés dans le tarif B. joint au présent traité, et importés directement par terre ou par mer sous pavillon d'un des Etats du Zollverein ou sous pavillon français, seront admis dans le Zollverein aux droits fixés par ledit tarif.

Article 3.

Seront considérées comme importées directement les marchandises d'origine ou de fabrication du Zollverein expédiées en France, soit par les ports hanséatiques de l'Elbe ou du Weser, soit par les chemins de fer de la Belgique ou de la Suisse, pourvu que, dans ce dernier cas, les wagons où les colis renfermant ces marchandises soient cadenassés ou plombés par la douane du Zollverein, que les cadenas ou plombs soient reconnus intacts à l'arrivée en France et que l'expédition ait lieu dans les conditions réglées entre

der, unter den Hohen vertragenden Theilen für den internationalen Eisenbahn-Dienst getroffenen Abreden erfolgt.

Die aus Frankreich herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren sollen bei ihrem Eingange in den Zollverein unter denselben Bedingungen genau die gleiche Behandlung genießen.

Artikel 4.

Die aus dem Zollvereine nach Frankreich und die von Frankreich nach dem Zollvereine ausgeführten Waaren jeder Art sollen beiderseitig von allen Ausgangs-Abgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend verzeichneten Lumpen und Abfälle zur Papierfabrikation. Sie bleiben einer Ausgangs-Abgabe unterworfen, deren Betrag festgestellt ist, wie folgt:

in Frankreich:

für Lumpen und Abfälle aller Art zur Papierfabrikation, nicht von reiner Wolle, und für Halbzeug,
12 Frs. für 100 Kilo.,

für altes Tauwerk, getheert oder nicht getheert,
4 Frs. für 100 Kilo.,

im Zollverein:

für Lumpen und Abfälle aller Art zur Papierfabrikation, nicht von reiner Seide, mit Einschluß von Makulatur und Papierspänen, und für Halbzeug,
$1^2/_3$ Thlr. — 2 fl. 55 Xr. — für den Zollzentner.

für altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert,
$^1/_3$ Thlr. — 35 Xr. — für den Zollzentner.

Artikel 5.

Der aus dem Zollverein herstammende Spiritus und Weingeist-Firniß soll in Frankreich, außer den in dem Tarif A. zu gegenwärtigem Vertrage festgesetzten Eingangs-Abgaben, der für die gleichartigen französischen Erzeugnisse bestehenden Verbrauchs-Abgabe unterworfen werden, nämlich:

les Hautes Parties contractantes pour le service international des chemins de fer.

Les marchandises d'origine ou de fabrication française jouiront sous les mêmes conditions à l'entrée du Zollverein d'un traitement exactement semblable

Article 4.

Les marchandises de toute nature exportées du Zollverein pour la France ou vice-versâ seront réciproquement exemptes de tout droit de sortie.

Sont seuls exceptés de cette disposition les drilles et chiffons énumérés ci-après, qui resteront soumis à un droit de sortie, fixé comme suit, savoir:

en France:

pour les drilles et chiffons de toute espèce, autres que de laine pure, et pour la pâte à papier,
à 12 francs par 100 kil.

pour les vieux cordages, goudronnés ou non
à 4 francs par 100 kil.

dans le Zollverein:

pour les drilles et chiffons de toute espèce, autres que de soie pure, y compris les maculatures et rognures de papier, et pour la pâte à papier,
à $1^2{}_3$ écus—2 flor. 55 kr. — par quintal de douane,

pour les vieux cordages et filets de pêche, goudronnés ou non,
à $^1/_3$ écu — 35 kr. — par quintal de douane.

Article 5.

Indépendamment des droits de douane stipulés dans le tarif A. annexé au présent traité, les alcools et les vernis alcooliques originaires du Zollverein seront soumis en France au droit de consommation imposé aux produits similaires français, c'est-à-dire:

Reiner Alkohol, Liqueure, Branntweine in Flaschen, vom Hektoliter der Abgabe von . . 90 Fr.
Weingeist-Firniß, vom Hektoliter reinen in dem Firniß enthaltenen Weingeistes der Abgabe von . 90 Fr.

Bis dahin, daß das zur Darstellung chemischer oder anderer gleichartiger Fabrikate verwendete Salz in Frankreich von der Verbrauchs-Abgabe befreit sein wird, sollen die nachstehend verzeichneten, mit Verwendung von Salz dargestellten Erzeugnisse zollvereinsländischen Ursprungs bei ihrer Einfuhr nach Frankreich, zur Ausgleichung der von den französischen Fabrikanten zu entrichtenden entsprechenden Abgaben folgenden Zusatz-Abgaben unterliegen:

Rohe Soda	4 Fr.	35 Cent.	für 100 Kilogramm.
Kristallisirte Soda	4 „	35 „	
Schwefelsaures Natron:			
reines, wasserfrei	6 „	— „	
kristallisirt oder mit Wasser verbunden	2 „	40 „	
unreines, wasserfrei	5 „	40 „	
kristallisirt oder mit Wasser verbunden	2 „	10 „	
Schwefligsaures Natron	6 „	— „	
Kalzinirte Soda	11 „	— „	
Salzsäure	3 „	— „	
Chlorkalk	7 „	50 „	
Chlorsaures Kali	66 „	— „	
Chlormagnesium	4 „	— „	

Spiegelgläser, große, 1 Fr. für den Meter Oberfläche.

Hohlglas, Fensterglas und anderes weißes Glas	2 Fr	— Cent.	für 100 Kilogramm.
Glasflaschen	— „	80 „	
Ultramarin, künstlicher	6 „	75 „	
Salmiak	10 „	— „	
Varekfoda	1 „	50 „	
Gebrannte Rüben-Preßlinge, rohe .	1 „	25 „	
Zinnsalz	3 „	— „	

Alcool pur, liqueurs, eaux-de-vie en bouteilles, par hectolitre . . . . . 90 frs.
Vernis à l'esprit-de-vin, par hectolitre d'alcool pour contenu dans le vernis . . 90 frs.

Jusqu'à ce que les sels employés à la fabrication des produits chimiques ou autres similaires soient exemptés en France du droit de consommation, les produits à base de sel énumérés ci-dessous originaires du Zollverein payeront à leur importation en France et à titre de compensation des droits équivalens supportés par les fabricants français les taxes supplémentaires suivantes :

Soude brute	4 frs.	35 cts.	les 100 kilogr.
Cristaux de soude	4 -	35 -	
Sulfate de soude:			
pur anhydre	6 -	— »	
cristallisé ou hydraté . .	2 -	40 -	
impur anhydre	5 -	40 -	
cristallisé ou hydraté . .	2 -	10 -	
Sulfite de soude	6 -	— -	
Sel de soude	11 -	— -	
Acide hydrochlorique . . .	3 -	— -	
Chlorure de chaux	7 -	50 -	
Chlorate de potasse	66 -	— -	
Chlorure de magnésium . . .	4 -	— -	

Glaces ou grands miroirs 1 fr. le mètre de superficie.

Gobeleteries, verres à vitres et autres verres blancs . . .	2 frs.	— cts.	les 100 kilogr.
Bouteilles	— -	80 -	
Outremer factice	6 -	75 -	
Sel ammoniac	10 -	-	
Soudes de varech	1 -	50 -	
Salin ou résidu brut de la calcination des vinasses de betterave	1 -	25 -	
Sel d'étain	3 -	— -	

Artikel 6.

Im Falle der Aufhebung oder Ermäßigung der bei der Ausfuhr französischer Erzeugnisse gegenwärtig gewährten Ausfuhr-Vergütungen, sollen die nach dem vorangehenden Artikel von den Erzeugnissen zollvereinsländischer Abstammung oder Fabrikation zu entrichtenden Zusatz-Abgaben aufgehoben oder um den nämlichen Betrag herabgesetzt werden, um welchen jene Ausfuhr-Vergütungen ermäßigt worden sind.

Wenn die Aufhebung erfolgt, die Regierung aber die Darstellung gewisser französischer Erzeugnisse einer Ueberwachung, Kontrole oder Verwaltungs-Aufsicht unterwirft, so sollen die unmittelbaren oder mittelbaren Lasten, welche die französischen Fabrikanten zu tragen haben, durch eine entsprechende Zusatz-Abgabe auf die gleichartigen vereinsländischen Erzeugnisse ausgeglichen werden.

Uebrigens ist verabredet, daß, wenn Ausfuhr-Vergütungen für andere Erzeugnisse französischer Fabrikation bewilligt, oder wenn die gegenwärtig gewährten Ausfuhr-Vergütungen erhöht werden, die auf den Erzeugnissen zollvereinsländischer Abkunft oder Fabrikation ruhenden Abgaben eintretenden Falles um eine dem Betrage dieser Ausfuhr-Vergütungen oder Erhöhung der Vergütung gleiche Zusatz-Abgabe erhöht werden können.

Die bei der Ausfuhr französischer Erzeugnisse bewilligten Ausfuhr-Vergütungen sollen genau nur die inneren Steuern ersetzen, welche auf den gedachten Erzeugnissen oder auf den Stoffen, aus denen solche verfertigt sind, ruhen.

Dem Zollverein sollen dieselben Befugnisse zustehen, welche Frankreich sich in den vorstehenden Bestimmungen vorbehält.

Artikel 7.

Wenn einer der Hohen vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen, in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der

Article 6.

Dans le cas de suppression ou de réduction des drawbacks actuellement existant à l'exportation des produits français, les taxes supplémentaires, imposées par l'article précédent aux produits d'origine ou de manufacture du Zollverein, seront supprimées ou réduites de sommes égales à celles dont seraient diminués ces drawbacks.

Toutefois en cas de suppression, si le gouvernement établit une surveillance, un contrôle ou un exercice administratif sur certains produits fabriqués français, les charges directes ou indirectes, dont seront grevés les fabricants français seront compensées par une surtaxe équivalente établie sur les produits similaires du Zollverein.

Il demeure, en outre, convenu, que si des drawbacks sont accordés à d'autres produits de fabrication française ou si les drawbacks actuels sont augmentés, les droits qui grèvent les produits d'origine ou de fabrication du Zollverein pourront être augmentés, s'il y a lieu, d'une surtaxe égale au montant de ces drawbacks.

Les drawbacks établis à l'exportation des produits français ne pourront être que la répresentation exacte des droits de consommation grevant lesdits produits ou les matières dont ils sont fabriqués.

Le Zollverein jouira des mêmes droits que ceux que se réserve la France par les dispositions qui précèdent.

Article 7.

Si l'une des Hautes Parties contractantes juge nécessaire d'établir un droit de consommation nouveau ou un supplément de droit de consommation sur un article de production ou de fabrication nationale compris dans

inneren Steuer zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden können.

Artikel 8.

Die aus den Gebieten des einen der beiden Theile herstammenden und in die Gebiete des anderen Theils eingeführten Waaren jeder Art sollen keinen höheren inneren oder Verbrauchs-Steuern unterworfen werden dürfen, als die gleichartigen Waaren einheimischer Erzeugung solche entrichten oder entrichten werden. Jedoch sollen die Eingangs-Abgaben um so viel erhöht werden dürfen, als die den einheimischen Produzenten durch das innere Steuer-System verursachten Kosten betragen.

In Gemäßheit der im Zollverein bestehenden Verabredungen sollen französische Weine Branntweine und Fette, welche der Eingangs-Verzollung unterlegen haben, auch in Zukunft von jeder weiteren, für Rechnung des Zollvereins, einzelner Vereinsstaaten oder einer Kommune oder Korporation erhobenen Steuer frei bleiben.

Artikel 9.

Waaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen edlen Metallen sollen, bei der Einfuhr aus dem Zollverein nach Frankreich oder umgekehrt, dem für die gleichartigen Waaren einheimischer Fabrikation bestehenden Kontrole-Verfahren unterliegen und eintretenden Falles die Stempelungs- und Garantiegebühren nach denselben Grundsätzen, wie diese, bezahlen.

Artikel 10.

Unbeschadet der, über die Behandlung von Erzeugnissen nicht zollvereinsländischen Ursprungs bei deren Einfuhr in Frankreich durch den gegenwärtigen Vertrag getroffenen Bestimmungen, sollen diese Erzeugnisse den Zuschlagzöllen unterliegen, welchen die unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern nach Frankreich eingeführten Erzeugnisse jetzt oder in Zukunft unterworfen werden.

les tarifs annexés au présent traité, l'article similaire étranger pourra être immédiatement grevé à l'importation d'un droit égal ou équivalent.

Article 8.

Les marchandises de toute nature, originaires des États de l'une des Hautes Parties et importées dans ceux de l'autre, ne pourront être assujetties à des droits d'accise ou de consommation supérieurs à ceux qui grêvent ou grêveraient les marchandises similaires de production nationale. Toutefois les droits à l'importation pourront être augmentés des sommes qui représenteraient les frais occasionnés aux producteurs nationaux par le système de l'accise.

Conformément aux règles établies dans le Zollverein, les vins, les alcools et les graisses d'origine française qui ont acquitté le droit d'entrée continueront d'être affranchis de tout droit ultérieur quelconque, perçu pour le compte soit du Zollverein, soit de l'un des Etats qui le composent, soit d'une commune ou corporation.

Article 9.

Les articles d'orfévrerie et de bijouterie en or, en argent, platine ou autres métaux, importés du Zollverein en France ou vice-versâ, seront soumis au régime de contrôle établi pour les articles similaires de fabrication nationale et payeront, s'il y a lieu, sur la même base que ceux-ci, les droits de marque et de garantie.

Article 10.

Indépendamment du régime d'entrée établi par le présent traité à l'égard des produits non originaires du Zollverein, ces mêmes produits seront soumis aux surtaxes de navigation dont sont ou pourront être frappés les produits importés en France, sous pavillon français; d'ailleurs que des pays d'origine.

Artikel 11.

Die aus Frankreich über die Landgrenze eingehenden Waaren jeden Ursprungs sollen bei dem Eingange in den Zollverein zu denselben Abgaben zugelassen werden, als wenn sie daselbst direkt aus Frankreich zur See und unter französischer Flagge eingehen.

Die aus dem Zollverein über die Landgrenze eingehenden Waaren, mögen solche in dem Artikel 22. des Gesetzes vom 28. April 1816 aufgeführt sein oder nicht, sollen zum inneren Verbrauch in Frankreich gegen Entrichtung derjenigen Abgaben zugelassen werden, welche für die unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern kommenden Waaren bestehen.

Artikel 12.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Grenzverkehrs mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen sollen Getreide in Garben oder in Stroh, Heu, Stroh und Grünfutter beiderseits zollfrei eingeführt und ausgeführt werden.

Artikel 13.

Wer eine Waare einführt, hat der Zollverwaltung des anderen Landes die Ablunft oder Fabrikation derselben nachzuweisen. Dieser Nachweis wird geführt durch Vorlegung einer, vor einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung, oder einer, von dem Vorstande der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde ausgefertigten Bescheinigung, oder einer, von dem in dem Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden Konsul oder Konsular-Agenten des Landes, wohin die Einfuhr geschehen soll, ausgefertigten Bescheinigung.

Artikel 14.

Die in dem gegenwärtigen Vertrage verabredeten Werthzölle sollen nach dem Werthe am Orte des Ursprungs oder der Fabrikation des eingeführten Gegenstandes, mit Hinzurechnung der zur Einbringung nach Frankreich bis zum Orte

Article 11.

Les marchandises de toute origine, importées de France par la frontière de terre seront admises à l'entrée dans le Zollverein aux mêmes droits que si elles y étaient importées directement de France par mer et sous pavillon français.

Les marchandises spécifiées ou non en l'article 22 de la loi du 28 avril 1816, importées du Zollverein par la frontière de terre, seront admises pour la consommation intérieure de la France, moyennant l'acquittement des droits établis pour les provenances autres que celles des pays de production, sous pavillon français.

Article 12.

Pour faciliter la circulation des produits agricoles sur les frontières respectives, les céréales en gerbes ou en épis, les foins, la paille et les fourrages verts seront réciproquement importés et exportés en franchise de droits.

Article 13.

Pour établir que les produits sont d'origine ou de manufacture nationale, l'importateur devra présenter à la douane de l'autre pays soit une déclaration officielle faite devant un magistrat siégeant au lieu d'expédition, soit un certificat délivré par le chef du service des douanes du bureau compétent, soit un certificat délivré par les consuls ou agents consulaires du pays dans lequel l'importation doit être faite et qui résident dans les lieux d'expédition ou dans les ports d'embarquement.

Article 14.

Les droits ad valorem, stipulés par le présent traité, seront calculés sur la valeur, au lieu d'origine ou de fabrication de l'objet importé augmentée des frais de transport, d'assurance et de commission né-

der Eingangs-Abfertigung erforderlichen Transport-Versicherungs- und Kommissionskosten, berechnet werden.

Wer einen solchen Gegenstand einführt, hat dessen Werth schriftlich zu deklariren und dieser Deklaration, außer dem Ursprungs-Zeugnisse, eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Faktur beizufügen, welche den wirklichen Preis derselben angiebt.

Artikel 15.

Wenn die Zollbehörde den deklarirten Werth für unzulänglich erachtet, so soll sie berechtigt sein, die Waaren zu behalten, gegen Zahlung des deklarirten Preises mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert an denjenigen, welcher dieselbe eingeführt hat.

Diese Zahlung muß innerhalb der auf die Deklaration folgenden vierzehn Tage erfolgen, und es müssen die etwa erhobenen Zölle gleichzeitig erstattet werden.

Artikel 16.

Wenn die Zollbehörde das im vorigen Artikel verabredete Vorkaufsrecht ausüben will, so kann derjenige, gegen welchen dasselbe ausgeübt werden soll, sofern er es vorzieht, die Abschätzung der Waare durch Sachverständige verlangen. Dieselbe Befugniß steht der Zollbehörde zu, wenn sie es nicht für angemessen erachtet, sofort von dem Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen.

Artikel 17.

Wenn die Schätzung durch Sachverständige ergiebt, daß der Werth der Waare den bei der Einfuhr deklarirten nicht um fünf vom Hundert übersteigt, so soll der Zoll nach dem in der Declaration angegebenen Betrage erhoben werden.

Wenn der Werth den deklarirten um fünf vom Hundert übersteigt, so kann die Zollbehörde nach ihrer Wahl das Vorkaufsrecht ausüben oder den Zoll nach dem durch die Sachverständigen ermittelten Werthe erheben.

Dieser Zoll soll zur Strafe um die Hälfte seines Betrages erhöht werden, wenn der von den Sachverständigen

cessaires pour l'importation en France jusqu'au lieu d'introduction.

L'importateur devra, indépendamment du certificat d'origine, joindre à sa déclaration écrite, constatant la valeur de la marchandise importée, une facture indiquant le prix réel et émanant du fabricant ou du vendeur.

Article 15.

Si la douane juge insuffisante la valeur déclarée, elle aura le droit de retenir les marchandises en payant à l'importateur le prix déclaré par lui, augmenté de cinq pour cent

Ce payement devra être effectué dans les quinze jours qui suivront la déclaration, et les droits. s'il en a été perçu, seront en même temps restitués.

Article 16.

L'importateur contre lequel la douane voudra exercer le droit de préemption stipulé par l'article précédent, pourra, s'il le préfère, demander l'estimation de sa marchandise par des experts. La même faculté appartiendra à la douane, lorsqu'elle ne jugera pas convenable de recourir immédiatement à la préemption.

Article 17.

Si l'expertise constate que la valeur de la marchandise ne dépasse pas de cinq pour cent celle qui est déclarée par l'importateur, le droit sera perçu sur le montant de la déclaration.

Si la valeur dépasse de cinq pour cent celle qui est déclarée, la douane pourra à son choix exercer la préemption ou percevoir le droit sur la valeur déterminée par les experts.

Ce droit sera augmenté de cinquante pour cent à

ermittelte Werth um zehn vom Hundert höher ist, als der deklarirte.

Die Kosten der Untersuchung sind von dem Deklaranten zu tragen, wenn der durch die schiedsrichterliche Entscheidung ermittelte Werth den deklarirten Werth um fünf vom Hundert übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind dieselben von der Zollbehörde zu tragen.

Artikel 18.

In den durch Artikel 16 vorgesehenen Fällen wird der eine der beiden sachverständigen Schiedsrichter von dem Deklaranten, der andere von dem Vorstande der Lokal-Zollbehörde ernannt. Im Falle der Meinungsverschiedenheit oder, wenn der Deklarant es verlangt, schon bei Niedersetzung des Schiedsgerichts, wird ein Obmann von den Sachverständigen gewählt, oder, sofern sich die letzteren über die Wahl nicht verständigen, von dem Präsidenten des zuständigen Handelsgerichtes ernannt. Wenn die Zollstelle, bei welcher die Deklaration erfolgt, von dem Sitze des Handelsgerichtes weiter als einen Myriameter entfernt ist, so kann der Obmann von dem Friedensrichter des Bezirks ernannt werden.

Die schiedsrichterliche Entscheidung muß innerhalb der auf die Niedersetzung des Schiedsgerichts folgenden vierzehn Tage abgegeben werden.

Artikel 19.

Die durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Zölle sollen auf Grund von Havarien oder irgend welcher Verschlechterung der Waaren nicht ermäßigt werden.

Artikel 20.

Die Revision und Eingangs-Verzollung der nach dem Werthe besteuerten reinen oder gemischten Gewebe, welche aus dem Zollverein eingehen, kann in Frankreich nur erfolgen in den Häfen von Bordeaux, Nantes, Havre, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Rouen, Nizza, Marseille, Algier und Oran und bei den Zollämtern zu Lille, Valenciennes, Metz, Straßburg, Mülhausen, Chambéry, Paris und Lyon,

titre d'amende, si l'évaluation des experts est de dix pour cent supérieure à la valeur déclarée.

Les frais d'expertise seront supportés par le déclarant, si la valeur déterminée par la décision arbitrale excède de cinq pour cent la valeur déclarée; dans le cas contraire, ils seront supportés par la douane.

Article 18.

Dans les cas prévus par l'article 16 les deux arbitres experts seront nommés l'un par le déclarant, l'autre par le chef local du service des douanes; en cas de partage, ou même au moment de la constitution de l'arbitrage, si le déclarant le requiert, les experts choisiront un tiers arbitre; s'il y a désaccord, celui-ci sera nommé par le président du tribunal de commerce du ressort. Si le bureau de déclaration est à plus d'un myriamètre du siège du tribunal de commerce, le tiers arbitre pourra être nommé par le juge de paix du canton.

La décision arbitrale devra être rendue dans les quinze jours qui suivront la constitution de l'arbitrage.

Article 19.

Les droits fixés par le présent traité ne subiront aucune réduction du chef d'avarie du de détérioration quelconque des marchandises.

Article 20.

Les tissus purs ou mélangés du Zollverein taxés à la valeur ne pourront être vérifiés en France et admis à l'acquittement des droits que par les ports de Bordeaux, Nantes, le Hâvre, Boulogne, Calais, Dunkerque, Rouen, Nice, Marseille, Alger et Oran ou par les bureaux de Lille, Valenciennes, Metz, Strasbourg, Mulhouse, Chambéry, Paris, Lyon et autres

ſowie bei denjenigen anderen Zollämtern, deren Beſtimmung ſich die franzöſiſche Regierung für die Zukunft vorbehält.

Artikel 21.

Bei der Reviſion der zollvereinsländiſchen Gewebe, welche nach der Anzahl der, auf einem Raume von fünf Quadrat-Millimeter befindlichen Fäden beſteuert ſind, ſoll jeder Bruchtheil eines Fadens unberückſichtigt bleiben.

Artikel 22.

Wer Maſchinen und mechaniſche Geräthe oder einzelne Theile derſelben, oder irgend eine andere in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichnete Waare einführt, ſoll nicht verpflichtet ſein, der Zollbehörde ein Modell oder eine Zeichnung des eingeführten Gegenſtandes vorzulegen.

Artikel 23.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demſelben ausgehenden Waaren aller Art ſollen gegenſeitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangs-Abgabe befreit ſein.

Die franzöſiſche Regierung hält jedoch das Verbot der Durchfuhr von Schießpulver aufrecht und behält ſich vor, die Durchfuhr von Kriegswaffen von beſonderen Ermächtigungen abhängig zu machen. Im Zollverein bleibt die Durchfuhr des Salzes von einer beſonderen Erlaubniß abhängig.

In Beziehung auf die Durchfuhr ſichern ſich die Hohen vertragenden Theile in jeder Hinſicht die Behandlung der meiſtbegünſtigten Nation zu.

Artikel 24.

Bis zur Vollendung der Eiſenbahnen von Saint-Jean de Maurienne nach der italieniſchen und von Bayonne nach der ſpaniſchen Grenze wird die franzöſiſche Verwaltung auf die aus dem Zollverein kommenden oder dorthin gehenden Waaren unter den nachſtehenden Bedingungen dieſelben Erleichterungen der Durchfuhr zur Anwendung bringen, wie wenn der Eingang und der Ausgang in den gedachten Richtungen mittelſt der Eiſenbahn ſtattfände:

bureaux de douane que le gouvernement français se réserve de déterminer ultérieurement.

Article 21.

Dans la vérification des tissus du Zollverein, imposés d'après le nombre des fils renfermés dans un espace de cinq millimètres carrés, toute fraction de fil sera négligée.

Article 22.

Les importateurs de machines et mécaniques entières ou en pièces détachées et de toutes autres marchandises énumérées dans le présent traité, seront réciproquement dispensés de produire à la douane tout modèle ou dessin de l'objet importé.

Article 23.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires ou y allant, seront réciproquement exemptes dans l'autre de tout droit de transit.

Toutefois le gouvernement français maintient pour la poudre à tirer la prohibition et se réserve de soumettre à des autorisations spéciales le transit des armes de guerre. Dans le Zollverein le transit du sel restera soumis à une autorisation spéciale.

Le traitement de la nation la plus favorisée est réciproquement garantie à chacune des Hautes Parties contractantes pour tout ce qui concerne le transit.

Article 24.

Jusqu'à l'achèvement des chemins de fer de Saint-Jean-de-Maurienne à la frontière italienne et de Bayonne à la frontière espagnole, l'administration française appliquera, sous les conditions suivantes, aux marchandises venant du Zollverein ou y allant les mêmes facilités de transit que si l'entrée et la sortie dans ces directions avaient lieu par chemin de fer:

1. Die Beförderung muß in geschlossenen Wagen stattfinden, welche mit einer, durch ein Vorhängeschloß genügend verschließbaren Einladethür versehen sind.

2. Bei dem französischen Eingangs-Amte muß eine Deklaration abgegeben werden.

3. Der Wagenführer oder Transport-Unternehmer muß für die im Falle von Hinterziehungen fälligen Abgaben und Strafgelder Kaution leisten.

Artikel 25.

Die Unterthanen der Hohen vertragenden Theile können gegenseitig in jedem Theile der beiderseitigen Gebiete ungehindert eintreten, reisen oder sich aufhalten, um daselbst ihre Geschäfte wahrzunehmen, und genießen hierbei für ihre Person und ihr Vermögen denselben Schutz und dieselbe Sicherheit, wie die Inländer.

Sie sind befugt, in den Städten und Häfen die benöthigten Häuser, Waarenlager, Läden und Grundstücke zu miethen oder zu besitzen, ohne deßhalb anderen allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen oder Verpflichtungen, von welcher Art sie sein mögen, zu unterliegen, als denjenigen welche den Inländern aufgelegt sind oder künftig aufgelegt werden möchten.

Desgleichen sollen sie in Bezug auf Handel und Gewerbe aller Vorrechte, Befreiungen und sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art sich erfreuen, welche die Inländer jetzt oder künftig genießen.

Es versteht sich jedoch, daß durch die vorstehenden Verabredungen den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements kein Eintrag geschieht, welche in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei in dem Gebiete jedes vertragenden Staates bestehen und auf die Unterthanen aller anderen Staaten Anwendung finden. In dieser Hinsicht sollen die gegenseitigen Unterthanen gleich denjenigen des meistbegünstigten Staates behandelt werden.

1°. Les transports se feront par voitures fermées ayant un panneau de charge susceptible d'être convenablement cadenassé.

2°. Une déclaration sera faite au bureau d'entrée français.

3°. Le voiturier ou l'entrepreneur des transports fournira caution pour les droits et pénalités exigibles en cas de fraude.

Article 25.

Les sujets des Hautes Parties contractantes pourront réciproquement entrer, voyager ou séjourner en toute liberté, dans quelque partie que ce soit des territoires respectifs, pour y vaquer à leurs affaires, et ils y jouiront à cet effet pour leurs personnes et leurs biens de la même protection et sécurité que les nationaux.

Ils auront la faculté dans les villes et ports de louer ou posséder les maisons, magasins, boutiques et terrains qui leur seront nécessaires sans être assujettis à des taxes soit générales, soit locales, ni à des impôts ou obligations de quelque nature qu'ils soient, autres que ceux qui sont ou pourront être établis sur les nationaux.

De la même manière ils jouiront en matière de commerce et d'industrie de tous les privilèges, immunités et autres faveurs quelconques dont jouissent ou jouiront les nationaux.

Il est entendu, toutefois, que les stipulations qui précedént ne dérogent en rien aux lois, ordonnances et réglements spéciaux en matiére de commerce, d'industrie et de police en vigueur dans le territoire de chaque Etat contractant et applicable aux sujets de tout autre État. Sous ce rapport les sujets respectifs seront traités comme ceux de l'État le plus favorisé.

Artikel 26.

Französische Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre reisenden Diener, welche in Frankreich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, können im Zollverein, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen.

Ebenso soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den Staaten des Zollvereins und deren reisenden Dienern gehalten werden.

Die zur Erlangung dieser Steuerfreiheit erforderlichen Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse festgesetzt.

Artikel 27.

Eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und in den Zollverein von französischen Handlungsreisenden oder in Frankreich von Handlungsreisenden, die einem Zollvereinsstaate angehören, eingeführt werden, sollen beiderseits unter den, zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhofe erforderlichen Zollförmlichkeiten zeitweise zollfrei zugelassen werden. Diese Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse unter den vertragenden Theilen geregelt.

Artikel 28.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem anderen denselben Schutz, wie die Inländer, genießen.

Wegen des Gebrauchs der Fabrikzeichen des einen Landes in dem anderen soll eine Verfolgung nicht stattfinden, wenn die erste Anwendung dieser Fabrikzeichen in dem Lande aus welchem die Ausfuhr der Erzeugnisse erfolgt, in eine frühere Zeit fällt, als die durch Niederlegung oder auf an-

Article 26.

Les fabricants et marchands français, ainsi que leurs commis-voyageurs, dûment patentés en France dans l'une de ces qualités, pourront dans le Zollverein, sans y être soumis à aucun droit de patente, faire des achats pour les besoins de leur industrie et recueillir des commandes avec ou sans échantillons, mais sans colporter des manchandises.

Il y aura réciprocité en France pour les fabricants et marchands des États du Zollverein et leur commis-voyageurs.

Les formalités nécessaires pour obtenir cette immunité seront réglées d'un commun accord.

Article 27.

Les objets passibles d'un droit d'entrée qui servent d'echantillons et qui sont importés dans le Zollverein par des voyageurs de commerce français, ou en France par des voyageurs de commerce du Zollverein, seront, de part et d'autre, admis en franchise temporaire, moyennant les formalités de douane nécessaires pour en assurer la réexportation ou la réintégration en entrepôt; ces formalités seront réglées d'un commun accord entre les parties contractantes

Article 28.

En ce qui concerne les marques ou étiquettes de marchandises ou de leurs emballages, les dessins et marques de fabrique ou de commerce, les sujets de chacun des États contractants jouiront respectivement dans l'autre de la même protection que les nationaux.

Il n'y aura lieu à aucune poursuite à raison de l'emploi dans l'un des deux pays des marques de fabrique de l'autre lorsque la création de ces marques dans le pays de provenance des produits remontera à une

dere Weiſe bewirkte Aneignung dieſer Zeichen in dem Lande der Einfuhr.

Artikel 29.

Zur Förderung der gegenſeitigen Handelsbeziehungen werden die Hohen vertragenden Theile die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den, den Zollverein und Frankreich verbindenden Eiſenbahnen ſo weit erleichtern, als die fiskaliſchen Intereſſen es zulaſſen.

Artikel 30.

Die Beſtimmungen des gegenwärtigen Handelsvertrages finden Anwendung auf Algerien, ſowohl hinſichtlich der Ausfuhr der Erzeugniſſe dieſer Beſitzung, als auch hinſichtlich der Einfuhr der aus dem Zollverein herſtammenden Waaren,

Artikel 31.

Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile verpflichtet ſich, dem anderen jede Begünſtigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben für die in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichneten oder nicht verzeichneten Gegenſtände zu Theil werden zu laſſen, welche er einer dritten Macht in der Folge zugeſtehen möchte. Sie machen ſich ferner verbindlich, gegen einander keinen Einfuhrzoll oder Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu ſetzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten ſich jedoch die Ausfuhr von Steinkohlen nicht zu verbieten.

Artikel 32.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll während eines Zeitraums von zwölf Jahren, vom Tage des Austauſches der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft bleiben. Im Falle keiner der beiden Hohen vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraums ſeine Abſicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu laſſen, kundgegeben haben ſollte, ſo bleibt derſelbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der

époque antérieure à l'appropriation de ces marques par dépôt ou autrement dans le pays d'importation.

Article 29.

Pour favoriser les relations commerciales réciproques les Hautes Parties contractantes rendront l'expédition douaniére des transports internationaux par les chemins de fer qui relient le Zollverein et la France aussi facile que les intérêts du trésor le permettent.

Article 30.

Les dispositions du présent traité de commerce sont applicables à l'Algérie, tant pour l'exportation des produits de cette possession que pour l'importation des marchandises originaires du Zollverein.

Article 31.

Chacune des deux Hautes Parties contractantes s'engage à faire profiter l'autre de toute faveur, de tout privilège ou abaissement dans les tarifs des droits à l'importation ou à l'exportation des articles mentionnés ou non dans le présent traité, qu'elle pourrait accorder par la suite à une tierce puissance. Elles s'engagent, en outre, à n'établir l'une envers l'autre aucun droit ou prohibition d'importation ni aucune prohibition d'exportation qui ne soit, en même temps applicable aux autres nations.

Toutefois les Hautes Parties contractantes prennent l'engagement de ne pas interdire l'exportation de la houille.

Article 32.

Le présent traité restera en vigueur pendant une période de douze années, à partir du jour de l'échange des ratifications. Dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, le traité demeurera obligatoire jusqu'à

andere der Hohen vertragenden Theile denſelben gekündigt hat.

Wenn jedoch vor Ablauf des oben bezeichneten Zeitraums der Zollverein ſich auflöſen ſollte, ſo treten die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen wechſelſeitigen Verpflichtungen gleichzeitig mit den Zollvereins-Verträgen außer Kraft.

Die Hohen vertragenden Theile behalten ſich die Befugniß vor, nach gemeinſamer Verſtändigung in dieſen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiſte und den Grundlagen deſſelben nicht im Widerſpruche ſtehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden möchte.

Er findet auf jeden deutſchen Staat Anwendung, welcher ſpäter dem Zollverein beitritt.

Artikel 33.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll zwei Monate nach dem Austauſch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten.

Die Ratifikations-Urkunden ſollen in Berlin, und zwar ſobald als möglich, ausgetauſcht werden.

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten denſelben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geſchehen zu Berlin, den 2. Auguſt 1862.

Bernſtorff. (L. S.)
Pommer Eſche. (L. S.)
Philippsborn. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)
La Tour d'Auvergne. (L. S.)
de Clerq. (L. S.)

l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncé.

Toutefois, si avant l'échéance de la période susmentionnée le Zollverein venait à se dissoudre, les engagements réciproques contenus dans le présent traité perdront leur force obligatoire en méme temps que les traités constitutifs du Zollverein.

Les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'introduire d'un commun accord dans ce traité toutes modifications qui ne seraint pas en opposition avec son esprit ou ses principes et dont l'utilité serait démontrée par l'expérience.

Il sera étendue à tout État allemand qui viendrait ultérieurement à faire partie du Zollverein.

Article 33.

Le présent traité entrera en vigueur deux mois après l'échange de ses ratifications.

Les ratifications seront échangées à Berlin dans le plus bref délai possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 2 Août 1862.

Bernstorff.
(L. S.)
Pommer Esche.
(L, S.)
Philipsborn.
(L. S.)
Delbrück.
L. S.)

La Tour d'Auvergne.
(L. S.)
de Clercq.
(L. S.)

Digitized by Google

Tarif A.

zu dem Handels-Vertrage zwiſchen dem Zollverein und Frankreich vom 2. Auguſt 1862.

TARIF A.

annexé au traité de commerce
conclu le 2 Août 1862
entre le Zollverein et la France.

Zollsätze bei der Einfuhr in Frankreich.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Metalle.		
Eisen:		
Eisenerz oder Eisenstein	Frei	Frei
Hammerschlag, Eisenfeile, Schmiedeschlacken	Frei	Frei
Roheisen in Masseln und Ballasteisen	2 Frs. 50 Ct.	2 Frs. — Ct.
Bruchstücke von alter Eisengußwaare	2 Frs. 50 Ct.	2 Frs. — Ct.
Raffinirtes Roheisen, sogenannte mazées	3 „ 25 „	2 „ 75 „
Brucheisen und Bruchstücke von alter geschmiedeter Eisenwaare . . .	3 „ 25 „	2 „ 75 „
Gefrischtes Eisen in Masseln oder eckigen Stücken, noch Schlacken enthaltend	5 „ — „	4 „ 50 „
Stabeisen, viereckig, rund oder flach, Eisenbahnschienen von jeder Form und Größe, Winkeleisen und T-Eisen, Eisendraht, vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen . . .	7 „ — „	6 „ — „
Bandeisen von einem Millimeter Dicke oder weniger	8 „ 50 „	7 „ 50 „
Eisenblech, gewalzt oder geschmiedet, mehr als 1 Millimeter dick, in Platten, deren Gewicht 200 Kilo, deren Breite 1 Metre 20 Centimetre, deren Länge 4 Metre 50 Centimetre nicht überschreitet . .	8 „ 50 „	7 „ 50 „
Eisenblech, gewalzt oder geschmiedet, in Platten über 200 Kilo schwer	8 „ 50 „	7 „ 50 „

Droits à l'Entrée
EN FRANCE.

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	Au 1. oct. 1864.
Métaux.		
Fer et fonte:		
Minerai de fer	Exempt.	Exempt.
Mâchefer, limailles et scories de forge . . . ;	Exempts.	Exempts.
Fonte brute en masse et fonte moulée pour lest de navire .	fr. c.	fr. c.
Débris de vieux ouvrages en fonte	2 50 les 100 kil.	2 » les 100 kil
Fonte épurée dite *maxée* . .		
Ferrailles et débris de vieux ouvrages en fer	3 25 —	2 75 —
Fer brut en massiaux ou prismes retenant encore des scories .	5 » —	4 50 —
Fers en barres, carrées, rondes ou plates, rails de toute forme et dimension, fers d'angle et à T et fils de fer, sauf les exceptions ci-après	7 » —	6 » —
Fers feuillards en bandes d'un millimètre d'épaisseur ou moins		
Tôles laminées ou martelées de plus d'un millimètre d'épaisseur, en feuilles pesant 200 kilogr. ou moins, et dont la largeur n'excède pas 1^m20, ni la longueur 4^m50.	8 50 —	7 50 —
Tôles laminées ou martelées de plus d'un millimètre d'épaisseur,		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
oder breiter als 1 Metre 20 Centimetre oder länger als 4 Metre 50 Centimetre	9 Frs. 50 Ct.	7 Frs. 50 Ct.
Dünnes Eisenblech und Schwarzblech von 1 Millimetre Dicke oder weniger	13 „ — „	10 „ — „
(Eisenblech und Schwarzblech, eben, ausgeschnitten zu irgend einer Form, zahlt den 10ten Theil mehr als rechtwinklige Platten.)		
Eisen, verzinntes (Weißblech), verkupfertes, verzinktes oder verbleites	16 „ — „	13 „ — „
Eisendraht von $^5/_{10}$ Millimetre Durchmesser oder weniger, gleichviel ob verzinnt, verkupfert oder verzinkt	14 „ — „	10 „ — „
Stahl:		
Stahl in Stäben aller Art; Bandstahl	15 „ — „	13 „ — „
Stahl in braunen Blechen oder Blättern, heiß gewalzt, über $^1/_2$ Mill. stark	22 „ — „	18 „ — „
Stahl in braunen Blechen oder Blättern, heiß gewalzt, von $^1/_2$ Millimetre oder weniger Stärke . .	30 „ — „	25 „ — „
Stahl in weißen oder kalt gewalzten Blechen oder Blättern ohne Unterschied der Stärke . . .		
Stahldraht, auch versilbert zu Saiten für Instrumente		
Kupfer:		
Kupfererz	Frei	Frei
Kupferfeile und Bruch von alten Kupferwaaren	Frei	Frei

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862	Au 1. oct. 1864.
en feuilles pesant plus de 200 kilogr. ou bien ayant plus de 1m20 de largeur ou plus de 4m50 de longueur	fr. c. 9 50 les 100 kil.	fr. c. 7 50 es 100 kil
Tôles minces et fers noirs en feuilles d'un millimètre d'épaisseur ou moins	13 » —	10 » —
(Les feuilles de tôle ou fers noirs, planes découpées d'une façon quelconque, payeront un dixième en sus de feuilles rectangulaires.)		
Fer étamé (fer-blanc), cuivré, zingué ou plombé	16 » —	13 » —
Fil de fer de 5/10 de millimètre de diamètre et au-dessous ; qu'il soit ou non étamé, cuivré, ou zingué	14 » —	10 » —
Acier :		
En barres de toute espèce et feuillard	15 » —	13 » —
En tôle ou en bandes brunes, laminées à chaud, d'une épaisseur supérieure à un demi-millimètre	22 » —	18 » —
En tôle ou en bandes brunes, laminées à chaud, d'un demi-millimètre d'épaisseur ou moins	30 » —	25 » —
En tôle ou en bandes blanches, laminées à froid, quelle que soit l'épaisseur		
Fil d'acier, même blanchi, pour cordes d'instruments . . .		
Cuivre :		
Minérai	Exempt.	Exempt.
Limailles et débris de vieux ouvrages en cuivre	Exempts.	Exempts.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Kupfer, rohes, rein oder legirt mit Zink oder Zinn in Stücken, Barren.	Frei	Frei
Kupfer, rein oder legirt mit Zink oder Zinn, gewalzt oder geschmiedet, in Stangen oder Platten .	15 Fr. — Ct.	10 Fr — Ct.
Kupferdraht, rein oder legirt, von jeder Dimension, polirt oder nicht polirt	15 „ — „	10 „ — „
Vergoldetes oder versilbertes Kupfer, gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen	100 „ — „	100 „ — „
Zink:		
Zinkerz, roh oder geröstet, gemahlen oder nicht gemahlen	Frei	Frei
Zinkfeile und Bruch von alten Zinkwaaren	Frei	Frei
Zink in rohen Stücken, Blöcken, Barren, Platten	Frei	Frei
Zink, gewalztes	6 Fr. — Ct.	4 „ — „
Blei:		
Bleierz und Schlacken aller Art .	Frei	Frei
Feilspäne und Bruch von alten Bleiwaaren	Frei	Frei
Blei in Mulden, Blöcken, Stangen oder Platten	3 Fr. — Ct.	Frei
Blei, gewalztes	5 „ — „	3 Fr. — Ct.
Blei, mit Antimon legirt, in Mulden	5 „ — „	3 „ — „
Buchdruckerlettern, alte	5 „ — „	3 „ — „
Zinn:		
Zinnerz	Frei	Frei
Zinn in rohen Stücken, Blöcken, Stangen, Platten	Frei	Frei
Feilspäne und Bruch	Frei	Frei
Zinn mit Antimon legirt (Britannia-Metall) in Barren	5 Fr. — Ct	5 Fr. — Ct.

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	Au 1. oct. 1864.
Pur ou allié de zinc ou d'étain de première fusion en masse, barres, saumons ou plaque.	Exempt	Exempt.
Pur ou allié de zinc ou d'étain la miné ou battu en barres ou planches	15 fr. les 100 kil.	10 fr. les 100 kil.
Pur ou allié en fils de toute dimension, polis ou non . . .	15 fr. —	10 fr. les 100 kil.
Doré ou argenté, battu, tiré ou laminée, filé sur fil ou sur soie	100 fr. —	100 fr. —
Zinc :		
Minerai cru ou grillé, pulvérisé ou non	Exempt.	Exempt.
Limailles et débris de vieux ouvrages	Exempts.	Exempts.
En masses brutes, saumons, barres ou plaques	Exempt.	Exempt.
Laminé	6 fr. les 100 kil.	4 fr. les 100 kil.
Plomb :		
Minerai et scories de toute sorte	Exempt.	Exempt.
Limailles et débris de vieux ouvrages	Exempts.	Exempts.
En masses brutes, saumons, barres ou plaques	3 fr. les 100 kil.	Exempt.
Laminé	5 fr. —	3 fr. les 100 kil.
Allié d'antimoine en masse . .	5 fr. —	3 fr. —
Vieux caractères d'imprimerie ,	5 fr. —	3 fr. —
Etain :		
Minerai	Exempt.	Exempt.
En masses brutes, saumons, barres ou plaques	Exempt.	Exempt
Limailles et débris	Exempts.	Exempts
Allié d'antimoine (métal britannique) en lingots	5 fr. les 100 kil.	5 fr. les 100 kil.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Zinn rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt	6 Fr. — Ct.	6 Fr. — Ct.
Kadmium, rohes	Frei	Frei
Queckſilber, gediegenes		
Wismuth, roher		
Spießglanz:		
Spießglanzerz		
Schwefelſpießglanz, gegoſſener Spießglanzkönig	8 Fr. — Ct.	6 Fr. — Ct.
Nickel:		
Nickelerz und Speiſe	Frei	Frei
Nickelmetall, rein oder legirt mit andern Metallen, als. Kupfer oder Zink (Argentan) in Stangen oder rohen Stücken		
Nickelmetall, rein oder legirt mit andern Metallen, gewalzt oder geſtreckt	15 Fr. — Ct.	10 Fr. — Ct.
Braunſtein	Frei	Frei
Arſenik:		
Arſenikerz		
Arſenik gediegener		
Erze, nicht namentlich genannt . .		
Metallwaaren.		
Eiſenguß:		
Eiſengußwaaren, nicht abgedreht oder polirt:		
1ſte Klaſſe. Unterlagen für Eiſenbahnſchienen (Schienenſtühlchen), Platten oder andere in offener Form gegoſſene Stücke	3 Fr. 50 Ct.	3 Fr. — Ct.
2te Klaſſe. Gerade cylinderförmige Röhren, maſſive oder hohle Balken und Säulen, Gasretorten, maſſive Geländerdocken und Verbandſtücke dazu, Gitter und Heerdplatten, Transmiſſions=		

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	Au 1. oct. 1864
Pur ou allié, battu ou laminé	6 fr les 100 kil.	6 fr. les 100 kil.
Cadmium brut		
Mercure natif		
Bismuth et étain de glace . . .	Exempt	Exempt.
Antimoine :		
Minerai		
Sulfuré fondu		
Métallique ou régule	8 fr. les 100 kil	6 fr. les 100 kil.
Nickel :		
Minerai de nickel et speiss .		
Pur ou allié d'autres métaux, notamment de cuivre ou de zinc (argentan), en lingots ou masses brutes	Exempt.	Exempt
Pur ou allié d'autres métaux, battu, laminé ou étiré . . .	15 fr. les 100 kil.	10 fr. les 100 kil.
Manganèse :		
Minerai		
Arsenic :		
Minerai	Exempts.	Exempts.
Métallique		
Minérais non dénommés . . .		
Ouvrages en métaux.		
Fonte :		
Ouvrages en fonte moulée, non tournés ni polis :		
1re classe. Coussinets de chemins de fer, plaques ou autres pièces coulées à découvert	fr. c. 3 50 les 100 kil.	fr. c. 3 * les 100 kil.
2e classe. Tuyaux cylindriques, droits, poutrelles et colonnes pleines ou creuses, cornues pour la fabrication du gaz, barreaux pleins et leurs assemblages, grilles et plaques de foyers, arbres de transmis-		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
wellen, Gestelle für Maschinen und andere Gegenstände ohne Verzierung und Zurichtung	4 Fr. 25 Ct.	3 Fr. 75 Ct.
3te Klasse. Topfgeschirr und alle andere, in den beiden vorhergehenden Klassen nicht genannte Waaren	5 „ — „	4 „ 50 „
Eisengußwaaren, polirt oder abgedreht	9 „ — „	6 „ — „
Eisengußwaaren, verzinnt, emaillirt oder gefirnißt	12 „ — „	10 „ — „
Waaren aus Schmiedeeisen:		
Eisenwerk, als:		
Baustücke		
Schiffsrippen und Schiffsbalken .		
Beschläge zu Karren und Waggons		
Thürangeln, Fensterangeln, große Riegel, Winkelhaken und anderes grobes Eisenwerk zu Thüren oder Fenstern, weder abgedreht noch polirt	9 „ — „	8 „ — „
Gitter, massive, Bettstellen, Sessel, Garten- oder andere Meubel mit oder ohne unwesentliche Verzierungen von Gußeisen, Kupfer oder Stahl		
(Achsen, Federn und Radschienen sind bei dieser Klassifikation nicht einbegriffen und kommen bei den Maschinentheilen vor.)		
Schlosserarbeiten, als:		
Schlösser und Vorlegeschlösser jeder Art, Fischbänder und Charniere von Eisenblech, Klinken, Riegel und alle übrigen Gegenstände von Schmiedeeisen oder Eisenblech, abgedreht, polirt oder gefeilt zu Beschlägen von Meubeln, Thüren und Fenstern .	15 „ — „	12 „ — „

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	Au 1. oct. 1864
sion, bâtis de machines et autres objets sans ornements ni ajustages	fr. c. 4 25 les 100 kil.	fr. c. 3 75 les 100 kil.
3e classe. Poteries et tous autres ouvrages non désignés dans les deux classes précédentes	5 „ —	4 50 —
Ouvrages en fonte polis ou tournés	9 „ —	6 „ —
Ouvrages en fonte étamés, émaillés ou vernissés	12 „ —	10 „ —
Fer:		
Ferronnerie comprenant:		
Pièces de charpente . . .		
Courbes et solives pour navires		
Ferrures de charettes et wagons		
Gonds, pentures, gros verrous, équerres et autres gros ferrements de portes ou croisées, non tournés ni polis . . .	9 „ —	8 „ —
Grilles en fer plein, lits, siéges et meubles de jardin ou autres avec ou sans ornements accessoires en fonte, cuivre ou acier		
N B Les essieux, ressorts et bandages de roues ne sont pas compris dans cette nomenclature, et figurent parmi les pièces détachées de machines.		
Serrurerie comprenant:		
Serrures et cadenas en fer de toute sorte, fiches et charnières en tôle, loquets, targettes et tous autres objets en fer ou tôle tournés, polis ou limés pour ferrures de meubles, portes et croisées	15 „ —	12 „ —

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Nägel, mit der Maschine geschmiedet	10 Fr — Ct.	8 Fr. — Ct.
Nägel, mit der Hand geschmiedet .	15 „ — „	12 „ — „
Holzschrauben, Bolzen und Schraubenmuttern	10 „ — „	8 „ — „
Anker		
Ankerketten und eiserne Ketten . .		
Werkzeuge nur von Eisen, auch mit einem Griffe versehen . . .	12 „ — „	10 „ — „
Röhren, gezogene eiserne, einfach zusammengeschweißt:		
Von 9 Millimetre innerem Durchmesser oder mehr	13 „ — „	11 „ — „
Von weniger als 9 Millimetre, Verbandstücke (Muffen) aller Art .	25 „ — „	20 „ — „
Röhren, gezogene, schmiedeeiserne, über den Dorn gearbeitet und übereinandergeschweißt	25 „ — „	20 „ — „
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Waaren:		
Von Schmiedeeisen oder Eisenblech, polirt oder gefärbt	17 „ — „	14 „ — „
Von Schmiedeeisen oder Eisenblech, emaillirt, verzinnt oder gefirnißt	20 „ — „	16 „ — „
Stahlwaaren:		
Werkzeuge von reinem Stahl (Feilen Sägen, mit geraden Blättern und kreisförmigen — Cirkularsägen — Sensen, Sicheln und andere nicht namentlich genannte)	40 „ — „	32 „ — „
Nähnadeln, kleiner als 5 Centimetre	200 „ — „	200 „ — „
Nähnadeln von 5 Centimetre und mehr	100 „ — „	100 „ — „
Schreibfedern, metallene, mit Ausnahme der goldenen und silbernen .	100 „ — „	100 „ — „
Kleine Gegenstände von Stahl, als		

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	Au 1. oct. 1864.
Clous forgés à la mécanique .	10 fr. les 100 kil.	8 fr. les 100 kil
Clous forgés à la main .	15 „ les 100 kil.	12 „ —
Vis à bois, boulons et écrous .	10 „ les 100 kil.	8 „ —
Ancres		
Câbles et chaînes en fer . .		
Outils en fer pur, emmanchés ou non	12 „ les 100 kil.	10 „ —
Tubes en fer étirés, soudés par simples rapprochements:		
De 9 millimètres de diamètre intérieur ou plus	13 „ les 100 kil.	11 „ —
De moins de 9 millimètres, raccords de toute espèce . . .	25 „ les 100 kil.	20 „ —
Tubes en fer étirés, soudés sur mandrin et à recouvrement .	25 „ les 100 kil.	20 „
Articles de ménage et autres ouvrages non dénommés:		
En fer ou en tôle, polis ou peints	17 „ les 100 kil.	14 „ —
En fer ou en tôle émaillés, étamés ou vernissés	20 „ les 100 kil.	16 „ —
Acier:		
Outils en acier pur (limes, scies circulaires ou droites, faux, faucilles et autres non dénommés)	40 „ les 100 kil.	32 „ —
Aiguilles à coudre de moins de 5 centimètres	200 „ les 100 kil.	200 „ —
Aiguilles à coudre de 5 centimètres ou plus	100 „ les 100 kil.	100 „ —
Plumes métalliques en métal autre que l'or et l'argent	100 „ les 100 kil.	100 „ —
Petits objets en acier, tels que		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Perlen, Schiebringe, Brochen, Fingerhüte	25 Fr. — Ct.	20 Fr. — Ct.
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Gegenstände von reinem Stahl	40 „ — „	32 „ — „
Angelhacken aller Art	50 „ — „	50 „ — „
Messerschmiedewaaren aller Art . .	20 pCt. vom Werthe, auf 15 pCt. vom 1. Januar 1866 ab ermäßigt.	
Instrumente, chirurgische, mathematische physikalische, chemische (für Laboratorien	Frei	Frei
Handels-Waffen:		
blanke Waffen	40 Fr. — Ct	40 Fr. — Ct.
Feuerwaffen	240 „ — „	240 „ — „
Verschiedene Metalle:		
Werkzeuge von Schmiedeeisen, verstählte mit oder ohne Heft	18 „ — „	15 „ — „
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt, sofern das Gewicht des Schmiedeeisens weniger als die Hälfte des Gesammtgewichts ausmacht . .	5 „ — „	4 „ 50 „
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt, sofern das Gewicht des Schmiedeeisens die Hälfte oder mehr des Gesammtgewichts ausmacht .	10 „ — „	8 „ — „
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen polirt, emaillirt oder lackirt, auch mit unwesentlichen Verzierungen v. Schmiedeeisen, Kupfer, Messing oder Stahl	15 „ — „	12 „ — „
Metalltücher von Eisen oder Stahl .	15 „ — „	10 „ — „
Druckwalzen von Kupfer oder Messing, gravirt oder nicht	15 „ — „	15 „ — „
Kupferschmiedewaaren	25 „ — „	20 „ — „
Tücher von Kupfer oder Messingdraht.		
Gegenstände der Kunst, Zierrathen und alle übrigen Waaren aus reinem oder mit Zink oder Zinn legirtem Kupfer.		

Denomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	Au 1. oct. 1864.
perles, coulants, broches et dés à coudre	25 fr. les 100 kil.	20 fr. les 100 kil.
Articles de ménage et autres ouvrages en acier pur non dénommés	40 „ —	32 „ —
Hameçons de toute espèce . .	50 „ —	50 „ —
Coutellerie de toute espèce . .	20 p. c. de la valeur, abaissé à 15 p. c. à partir du 1er janvier 1866.	
Iustrnments de chirurgie, de précision, de physique et de chimie (pour laboratoire) . .	Exempts.	Exempts.
Armes de commerce:		fr. c.
Armes blanches	40 fr. les 100 kil.	40 „ les 100 kil.
Armes à feu	240 „ —	240 „ —
Métaux divers.		
Outils en fer rechargés d'acier, emmanchés ou non	18 „ —	15 „ —
Objets en fonte et fer non polis, le poids du fer étant inférieur à la moitié du poids total . . .	5 „ —	4. 50 —
Objets en fonte et fer non polis, le poids du fer étant égal ou supérieur à la moitié du poids total	10 „ —	8 „ —
Objets en fonte et fer polis, émaillés ou vernissés, même avec ornements accessoires en fer, cuivre, laiton ou acier	15 „ —	12 „ —
Toiles métalliques en fer ou en acier	15 „ —	10 „ —
Cylindres en cuivre ou laiton pour impression, gravés ou non . .	15 „ —	15 „ —
Chaudronnerie		
Toiles en fils de cuivre ou laiton		
Objets d'art et d'ornement et tous autres ouvrages en cuivre pur ou allié de zinc ou d'étain . . .	25 „ —	20 „ —

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Zinkwaaren aller Art	10 Fr. — Ct	8 Fr. — Ct.
Röhren aus Blei und Bleiwaaren aller Art	5 „ — „	3 „ — „
Buchdruckerlettern, neue, und Clichés	10 „ — „	8 „ — „
Topfgeschirr und andere Waaren aus reinem oder mit Antimon legirtem Zinn.	30 „ — „	30 „ — „
Waaren aus Legirungen von Nickel mit Kupfer oder Zink (Argentan) . .	100 „ — „	100 „ — „
Plattirte Waaren ohne Unterschied .	100 „ — „	100 „ — „
Metallwaaren, im Feuer oder galvanisch vergoldet oder versilbert	100 „ — „	100 „ — „
Juwelier- und Goldschmiedewaaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen Metallen	500 „ — „	500 „ — „
Uhren	5 pCt. v. Werthe	5 pCt. v. Werthe.
Uhrfournitüren	100 Fr — Ct.	100 Fr. — Ct.
Maschinen und mechanische Geräthe.		
Vollständige Werke:		
Feststehende Dampfmaschinen mit oder ohne Kessel, mit oder ohne Schwungrad	10 Fr. — Ct	6 Fr — Ct.
— für Schiffe mit oder ohne Kessel.	20 „ — „	12 „ — „
Lokomotiven oder Lokomobilen . .	15 „ — „	10 „ — „
Vollständige Tender zu Lokomotiven.	10 „ — „	8 „ — „
Maschinen für die Spinnerei . . .	15 „ — „	10 „ — „
Maschinen zum Reinigen und Auflockern von Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf und anderen Spinnmaterialien .	9 „ — „	6 „ — „
Maschinen für die Weberei . . .		
Maschinen für die Papierfabrikation .		
Maschinen für die Buchdruckerei . .		
Maschinen für die Landwirthschaft .		

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	Au 1. oct 1864
Ouvrages en zinc de toute espèce	10 fr. les 100 kil.	8 „ les 100 kil.
Tuyaux et autres ouvrages de plomb de toute sorte	5 „ —	3 „ —
Caractères d'imprimerie neufs et clichés	10 „ —	8 „ —
Poteries et autres ouvrages en étain pur ou allié d'antimoine . .	30 „ —	30 „ —
Ouvrages en nickel allié au cuivre ou au zinc (argentan) . . .	100 „ —	100 „ —
Ouvrages en plaqué sans distinction de titre	100 „ —	100 „ —
Ouvrages en métaux dorés ou argentés, soit au mercure, soit par les procédés électro-chimiques	100 „ —	100 „ —
Orfévrerie et bijouterie en or, argent, platine ou autres métaux	500 „ —	500 „ —
Horlogerie	5 p.c. de la val.	5 p. c. de la val.
Fournitures d'horlogerie . .	100 fr. les 100 kil.	100 fr. les 100 kil.
Machines et mécaniques. Appareils complets.		
Machines à vapeur fixes, avec ou sans chaudières, avec ou sans volant	10 „ —	6 „ —
Machines à vapeur fixes pour la navigation, avec ou sans chaudières	20 „ —	12 „ —
Machines locomotives ou locomobiles	15 „ —	10 „ —
Tenders complets de machines locomotives	10 „ —	8 „ —
Machines pour la filature	15 „ —	10 „ —
Machines à nettoyer et ouvrir la laine, le cotton, le lin, le chanvre et autres matières textiles . .	9 „ les 100 kil.	6 „ —
Machines pour le tissage . . .		
Machines à fabriquer le papier .		
Machines à imprimer		
Machines pour l'agriculture . . .		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Maschinen für die Kratzenfabrikation.	9 Fr. — Ct.	6 Fr. — Ct.
Tüllwebstühle		
Kupferne Apparate zur Destillation .		
Apparate zur Zuckerfabrikation . .	15 „ — „	10 „ — „
Apparate zur Heizung		
Kratzmaschinen ohne Beschläge . . .		
Dampfkessel von Eisenblech, cylindrisch oder kugelförmig, mit oder ohne Siedevorrichtung oder Vorwärmer . .	10 „ — „	8 „ — „
Dampfkessel, röhrenförmige, von Eisenblech mit Röhren von Schmiedeeisen Kupfer oder Messing, gezogen oder vernietet, mit innerer Feuerung und alle übrigen Kessel von nicht cylindrischer oder einfacher Kugel-Form .	15 „ — „	12 „ — „
Dampfkessel von Stahlblech jeder Form.	30 „ — „	25 „ — „
Gasometer, Abdampfpfannen, Oefen, Wärmapparate von Eisenblech oder von Gußeisen und Eisenblech . .	10 „ — „	8 „ — „
Werkzeug-Maschinen und nicht genannte Maschinen, welche 75 pCt. und mehr Gußeisen enthalten	9 „ — „	6 „ — „
— —, welche 56 bis excl. 75 pCt. Gußeisen enthalten	15 „ — „	10 „ — „
— —, welche weniger als 50 pCt. Gußeisen enthalten	20 „ — „	15 „ — „
Maschinentheile:		
Kratzenbeschläge in Leder, Kautschuck oder gemischten und ungemischten Geweben	60 „ — „	50 „ — „
Weberblätterzähne aus Eisen oder Kupfer	30 „ — „	30 „ — „
Weberblätter, Beschläge oder Weberkämme mit Zähnen von Eisen oder Kupfer	50 „ — „	30 „ — „

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	Au 1. oct. 1864.
Machines à bouter les plaques et rubans de cardes	9 fr. les 100 kil.	6 fr. les 100 kil.
Métiers à tulle		
Appareils en cuivre, à distiller . .		
Appareils à sucre	15 fr. —	10 „ —
Appareils de chauffage		
Gardes non garnies		
Chaudières à vapeur en tôle de fer, cylindriques ou sphériques, avec ou sans bouilleurs ou réchauffeurs	10 „ —	8 „ —
Chaudières à vapeur tubulaires en tôle de fer, à tubes en fer, cuivre ou laiton, étirés ou en tôle clouée, à foyer intérieur, et toutes autres chaudières de forme non cylindrique ou sphérique simple .	15 „ —	12 „ —
Chaudières à vapeur en tôle d'acier de toute forme :	30 „ —	25 „ —
Gazomètres, chaudières découvertes, poêles et calorifères en tôle ou en fonte et tôle	10 „ —	8 „ —
Machines-outils et machines non dénommées contenant 75 p. c. de fonte et plus	9 „ —	6 „ —
idem 50 à 75 p c. exclusivement de leurs poids en fonte . . .	15 „ —	10 „ —
idem moins de 50 p. c. de leurs poids en fonte	20 „ —	15 „ —
Pièces détachées de machines.		
Plaques et rubans de cardes sur cuir, caoutchouc, ou sur tissus purs ou mélangés	60 „ —	50 „ —
Dents de rots en fer ou en cuivre	30 „ —	30 „ —
Rots, ferrures ou peignes à tisser, à dents de fer ou de cuivre .	50 „ —	30 „ —

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Theile von Gußeisen, polirt, abgefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet . . .	9 Fr. — Ct.	6 Fr — Ct.
Theile von Schmiedeeisen, polirt, abgefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet oder nicht, ohne Rücksicht auf Gewicht .	15 „ — „	10 „ „
Stahlfedern zur Wagenfabrikation, für Eisenbahnwagen und für Lokomotiven	17 „ — „	15 „ — „
Theile von Stahl, polirt, gefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet oder nicht, mehr als 1 Kilo schwer	30 „ — „	25 „ — „
Dergleichen 1 Kilo und weniger schwer.	40 „ — „	35 „ — „
Theile von reinem oder mit einem andern Metalle legirten Kupfer . .	25 „ — „	20 „ — „
Platten und Streifen von Leder, Kautschuck und Zeugstoffen, speciell zur Kratzenfabrikation bestimmt .	20 „ — „	20 „ — „
Gold- und Silberblatt	50 „ für das Kilogr	50 „ für das Kilogr.
Wagen	10 pC v Wth.	10 pC v. Werth.
Kunstdrechslerarbeiten und Elfenbeinwaaren		
Häute, rohe	Frei	Frei
Leder, lackirtes, gefärbtes, maroquinirtes	60 Fr. — Ct.	60 Fr. — Ct.
Leder, in anderer Weise zugerichtet. .	15 „ — „	15 „ — „
Lederwaaren aller Art	10 pC. v. Werth	10 pC. v Werth.
Fässer, leere, neue oder alte, zusammengesetzt oder auseinandergenommen:		
mit Holzreifen	Frei	Frei
mit Eisenreifen	10 pC. v Werth.	10 pC. v Werth.
Schaufeln, Gabeln, Rechen, Werkzeugstiele (Hefte) von Holz mit oder ohne Zwinge (metallene Ringe) . . .	Frei	Frei
Ruder	—	—
Schüsseln, Löffel, Näpfe und anderes hölzernes Hausgeräth	—	—

Denomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	Au 1. oct. 1864.
Pièces en fonte, polies, limées et ajustées	9 fr. les 100 kil.	6 fr. les 100 kil.
Pièces en fer forgé, polies, limées et ajustées ou non, quel que soit leurs poids	15 „ —	10 „ —
Ressorts en acier pour carrosserie, wagons et locomotives . . .	17 „ —	15 „ —
Pièces en acier, polies, limées, ajustées ou non, pesant plus d'un kilogramme	30 „ —	25 „ —
— — pesant un kilogramme ou moins	40 „ —	35 „ —
Pièces en cuivre pour ou allié de tous autres métaux	25 „ —	20 „ —
Plaques et rubans de cuir, de caoutchouc et de tissus spécialement destinés pour cardes . . .	20 „ —	20 „ —
Or et argent battus en feuilles. .	50 „ le kilogr.	50 „ le kilogr.
Carrosserie	10 p. c. de la valeur.	10 p. c. de la val.
Tabletterie et ouvrages en ivoire .		
Peaux;		
brutes	Exemptes.	Exemptes.
vernies, teintes et maroquinées .	60 fr. les 100 kil.	60 fr. les 100 kil.
préparées de toute autre espèce	15 „ —	15 „ —
Ouvrages en peaux et en cuirs de toute espèce	10 p. c. de la val.	10 p. c. de la val.
Futailles vides, neuves ou vieilles, montées ou démontées:		
cerclées en bois	Exemptes.	Exemptes.
cerclées en fer	10 p c. de la val.	10 p. c. de la val
Pelles, fourches, râteaux et manches d'outils en bois avec ou sans viroles	Exempts.	Exempts.
Avirons	—	—
Plats, cuillers, écuelles et autres articles de ménage en bois . .	—	—

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Bauholz, roh oder zugerichtet . . .	Frei	Frei
Wagnerarbeiten, roh oder zugerichtet .	—	—
Holzwaaren, andere, nicht namentlich genannte	10 pC. v. Wth.	10 pC. v. Werth.
Meubel		
Verpackungs-Materialien, bereits gebraucht	Frei	Frei
Seeschiffe, im Zollverein erbaut, noch nicht in das Schiffsregister eingetragen oder unter Flagge eines Zollvereinsstaats segelnd:	Für die Tonne nach franz. Vermessung	
von Holz	25 Frs.	20 Frs.
von Eisen	70 „	60 „
Gerippe von Seeschiffen und Flußfahrzeuge:		
von Holz	15 „	10 „
von Eisen	50 „	40 „
Maschinen und Treibwerke an Bord dieser Schiffe eingesetzt, werden abgesondert nach den unter der Rubrik „Maschinen und Maschinentheile" angegebenen Zollsätzen verzollt.		
Spinnerei und Weberei.		
Flachs:		
Flachs oder Hanf, gehechelter . . .	Frei	Frei
Leinen- oder Hanfgespinnst, welches auf das Kilogramm mißt, und zwar:		
einfaches:		
rohes:		
6,000 Metres oder weniger . . .	15 Frs.	
mehr als 6,000 Metres, nicht mehr als 12,000 Metres	20 „	

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	Au 1. oct. 1864.
Pièces de charpente, brutes ou façonnées	Exemptes.	Exemptes.
Pièces de charronnage, brutes ou façonnées	—	—
Autres ouvrages en bois non dénommés	10 p.c. de la val	10 p. c. de la val.
Meubles		
Articles d'emballage ayant déjà servi	Exempts.	Exempts.
Bâtiments de mer construits dans le Zollverein non encore immatriculés ou naviguant sous pavillon des Etats du Zollverein:	Par tonneau de jauge française.	
en bois:	25 fr.	20 fr.
en fer	70 „	60 „
Coque de bâtiments de mer et bateaux de rivières:		
en bois.	15 „	10 „
en fer	50 „	40 „
N. B. Les machines et moteurs installés à bord de ces bâtiments seront taxés séparément d'après le chiffre des droits spécifiés sous la rubrique: ***Machines et mécaniques.***		
Industries textiles.		
Lin:		
Lin ou chanvre peigné	Exempts.	Exempts.
Fils de lin ou le chanvre mesurant au kilogramme:		
Simples		
Ecrus:		
6,000 mètres ou moins	15 fr. les 100 kil.	
Plus de 6,000 mètres, pas plus de 12,000	20 fr. les 100 kil.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
mehr als 12,000 Metres, nicht mehr als 24,000 Metres		30 Frs.
mehr als 24,000 Metres, nicht mehr als 36,000 Metres		36 „
mehr als 36,000 Metres, nicht mehr als 72,000 Metres		60 „
mehr als 72,000 Metres		100 „
gebleichtes oder gefärbtes:		
9,000 Metres oder weniger		20 „
mehr als 6,000 Metres, nicht mehr als 12,000 Metres		27 „
mehr als 12,000 Metres, nicht mehr als 24,000 Metres		40 „
mehr als 24,000 Metres, nicht mehr als 36,000 Metres		48 „
mehr als 36,000 Metres, nicht mehr als 72,000 Metres		80 „
mehr als 72,000		133 „
gezwirntes:		
rohes		Derselbe Zoll, wie für das zum Zwirn benutzte einfache rohe Gespinnst, um 30 pCt. erhöht.
gebleichtes oder gefärbtes		Derselbe Zoll, wie für das zum Zwirn benutzte einfache gefärbte oder gebleichte Gespinnst, um 30 pCt. erhöht.
Leinen- und Hanfgarne, gemischte, werden wie reine Leinen- und Hanfgarne behandelt, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfes überwiegt.		
Leinen- oder Hanfgewebe, glatte oder gemusterte (gebildete), welche in einem Raum von 5 Quadratmillimetres in der Kette ersehen lassen, und zwar:		

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862	Au 1. oct. 1864.
Plus de 12,000 mètres, pas plus de 24,000	30 fr. les 100 kil.	
Plus de 24,000 mètres, pas plus de 36,000	36 „	—
Plus de 36,000 mètres, pas plus de 72,000	60 „	—
Plus de 72,000.	100 „	—
Blanchis ou teints:		
6,000 mètres ou moins	20 „	—
Plus de 6,000 mètres, pas plus de 12,000	27 „	—
Plus de 12,000 metres, pas plus de 24,000	40 „	—
Plus de 24,000 mètres, pas plus de 36,000	48 „	
Plus de 36,000 mètres, pas plus de 72,000	80 „	—
Plus de 72,000.	133 „	—
Retors:		
Écrus	Le droit afférent au fil simple écru employé au retordage augmenté de 30 pour cent.	
Blanchis ou teints	Le droit afférent au fil simple teint ou blanchi employé au retordage augmenté de 30 pour cent.	
Les fils de lin ou de chanvre mélangés suivront le même régime que les fils de lin ou de chanvre purs, pourvu que le lin ou le chanvre domine en poids.		
Tissus de lin ou de chanvre unis ou ouvrés présentant en chaîne dans l'espace de 5 millimètres carrés:		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
rohe:		
8 Fäden oder weniger		28 Frs.
9, 10 und 11 Fäden		55 „
12 Fäden		65 „
13 und 14 Fäden		90 „
15, 16 und 17 Fäden		115 „
18, 19 und 20 Fäden		170 „
21, 22 und 23 Fäden		260 „
24 Fäden und darüber		400 „
gebleichte, gefärbte oder bedruckte:		
8 Fäden oder weniger		38 „
9, 10 und 11 Fäden		70 „
12 Fäden		95 „
13 und 14 Fäden		120 „
15, 16 und 17 Fäden		155 „
18, 19 und 20 Fäden		230 „
21, 22 und 23 Fäden		350 „
24 Fäden und darüber		535 „
Zwillich, glatt oder gemustert, roher, gebleichter, gefärbter, bedruckter . .		16 pCt. des Werthes.
Damast		16 pCt. des Werthes.
Batist		Derselbe Zollsatz wie für die einfache Leinwand.
Linon		
Eingefaßte Schnupftücher		
Leinener Tüll		15 pCt. des Werthes.
Zwirnspitzen		5 pCt. des Werthes.
Leinene Strumpfwaaren		15 pCt. des Werthes.
Posamentierarbeit von Leinen . . .		
Bandwaaren aus rohem Garn, gebleichte oder gefärbte		
Ganz oder theilweise fertige Gegenstände aus Leinen oder Hanf . . .		
Kleidungsstücke und nicht genannte Artikel		
Leinen- oder Hanfgewebe, gemischte, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfs vorherrscht		15 pCt. des Werthes

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	Au 1. oct. 1864.
Ecrus :		
8 fils ou moins	28 fr. les 100 kil.	—
9, 10 et 11 fils	55 „	—
12 fils	65 „	—
13 et 14 fils	90 „	—
15, 16 et 17 fils	115 „	—
18, 19 et 20 fils	170 „	—
21, 22 et 23 fils	260 „	—
24 fils et au-dessus	400 „	—
Blanchis, teints ou imprimés :		—
8 fils ou moins	38 „	—
9, 10 et 11 fils	70 „	—
12 fils	95 „	—
13 et 14 fils	120 „	—
15, 16 et 17 fils	155 „	—
18, 19 et 20 fils	230 „	—
21, 22 et 23 fils	350 „	—
24 fils et au-dessus	535 „	—
Coutils unis ou façonnés, écrus, blanchis, teints ou imprimés	16 pour cent de la valeur.	
Linge damassé	16 —	—
Batiste	Même régime que les toiles unies.	
Linons		
Mouchoirs encadrés		
Tulle de lin	15 pour cent de la valeur.	
Dentelles de lin	5 —	—
Bonneterie de lin		
Passamenterie, de lin		
Rubannerie de fil écru, blanchie ou teinte		
Articles en lin ou en chanvre, confectionnés en tout ou en partie	15 —	—
Vêtements et articles non dénommés		
Tissus de lin ou de chanvre mélangés quand le lin ou le chanvre domine en poids		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Jute:		
In Stengeln, gebrochen oder gehechelt.	Frei	
Garn von Jute, welches auf das Kilogramm mißt, und zwar:		
rohes:		
weniger als 1400 Metres . . .	7 Fr. — Ct.	5 Fr. — Ct.
von 1400 bis ausschließl. 3700 Metres	9 „ 20 „	6 „ — „
„ 3700 „ „ 4200 „	10 „ 20 „	7 „ — „
„ 4200 „ „ 6000 „	15 „ — „	10 „ — „
mehr als 6000 Metres	Dieselben Zollsätze wie beim Leinengarn.	
gebleichtes oder gefärbtes:		
weniger als 1400 Metres . . .	10 Frs.	7 Frs.
von 1400 bis ausschließl. 3700 Metres	13 „	9 „
„ 3700 „ „ 4200 „	15 „	10 „
„ 4200 „ „ 6000 „	22 „	14 „
mehr als 6000 Metres	Dieselben Zollsätze wie beim Leinengarn.	
Andere vegetabilische Spinnstoffe:		
Neuseeländer Flachs, Manila-Hanf und andere nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe:		
Fasern:		
Roh oder gebrochen	Frei	
Gehechelt oder gedreht		
Garn	5 pCt. des Werthes	
Gewebe	10 pCt. des Werthes.	
Thierhaare:		
Haare jeder Art, roh, zubereitet oder gekräuselt	Frei	
Gewebe oder Arbeiten von Haaren, rein oder gemischt	10 pCt. des Werthes	

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	Au 1. oct 1864
Jute:		
En brims, teillé ou peigné . .	Exempt.	
Fils de jute, mesurant au kilogramme:		
Écrus:	fr. c.	
Moins de 1,400 mètres	7 „ les 100 kil.	5 fr. les 100 kil.
De 1,400 à 3,700 mètres exclusivement	9 20 —	6 „ —
De 3,700 à 4,200 mètres exclusivement	10 20 —	7 „ —
De 4,200 à 6,000 mètres exclusivement	15 „ —	10 „ —
Plus de 6,000 mètres exclusivement	Même régime que les fils de lin.	
Blanchis ou teints:		
Moins de 1,400 mètres	10 fr. les 100 kil.	7 fr. les 100 kil.
De 1,400 mètres à 3,700 mètres exclusivement	13 „ —	9 „ —
De 3,700 à 4,200 mètres exclusivement	15 „ —	10 „ —
De 4,200 à 6,000 mètres exclusivement	22 „ —	14 „ —
Plus de 6,000 mètres exclusivement	Même régime que les fils de lin.	
Végétaux filamenteux:		
Phormium tenax, abaca, et autres végétaux filamenteux non dénommés:		
Filaments:		
Bruts teillés.	Exempts.	
Peignés ou tordus		
Fils	5 pour cent de la valeur.	
Tissus	10 — —	
Crin:		
Crin brut de toute nature, même préparé ou frisé	Exempt.	
Tissus et ouvrages de crin ou de poils de vache purs ou mélangés	10 pour cent de la valeur.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Baumwolle:		
Rohe indische Baumwolle	Frei	
Baumwolle in kardätschten oder gummirten Platten (Watten) . . .	— Fr. 10 Ct. für das Kilogr.	
Einfaches Baumwollengarn, welches auf ein halbes Kilogramm mißt, und zwar:		
rohes:		
20,000 Metres oder weniger . .	— „ 15 „	—
von 21,00 bis 30,000 Metres .	— „ 20 „	—
„ 31,000 „ 40,000 „ .	— „ 30 „	—
„ 41,000 „ 50,000 „ .	— „ 40 „	—
„ 51,000 „ 60,000 „ .	— „ 50 „	—
„ 61,000 „ 70,000 „ .	— „ 60 „	—
„ 71,000 „ 80,000 „ .	— „ 70 „	—
„ 81,000 „ 90,000 „ .	— „ 90 „	—
„ 91,000 „ 100,000 „ .	1 „ — „	—
„ 101,000 „ 110,000 „ .	1 „ 20 „	—
„ 111,000 „ 120,000 „ .	1 „ 40 „	—
„ 121,000 „ 130,000 „ .	1 „ 60 „	—
„ 131,000 „ 140,000 „ .	2 „ — „	—
„ 141,000 „ 170,000 „ .	2 „ 50 „	—
171,000 Metres und darüber . .	3 „ — „	—
gebleichtes	Der um 15 pCt. erhöhte Zoll für das einfache, rohe Garn.	
gefärbtes	Der Zollsatz für das einfache, rohe Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.	
Zweidrähtiges Baumwollengarn:		
rohes	Der Zollsatz für die Nummer des zur Drehung verwendeten einfachen Garns um 30 pCt. erhöht.	
gebleichtes	Der Zollsatz für das rohe, zweidrähtige Garn um 15pCt. erhöht.	

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	Au 1. oct. 1864.
Cotons :		
Coton de l'Inde en laine . . .	Exempt.	
Coton en feuilles cardées ou gommées (ouates)	fr. c. „ 10 le kil.	
Fils de coton simple, mesurant au domi-kilogramme :		
Écrus :		
20,000 mètres ou moins . . .	„ 15 —	
De 21,000 mètres à 30,000 .	„ 20 —	
De 31,000 — 40,000 .	„ 30 —	
De 41,000 — 50,000 .	„ 40 —	
De 51,000 — 60,000 .	„ 50 —	
De 61,000 — 70,000 .	„ 60 —	
De 71,000 — 80,000 .	„ 70 —	
De 81,000 — 90,000 .	„ 90 —	
De 91,000 — 100,000 .	1 00 —	
De 101,000 — 110,000 .	1 20 —	
De 111,000 — 120,000 .	1 40 —	
De 121,000 — 130,000 .	1 60 —	
De 131,000 mètres à 140,000 . .	2 „ —	
De 141,000 — 170,000 . .	2 50 —	
De 171,000 et au-dessus	3 „ —	
Blanchis	Le droit sur le fil simple écru augmenté de 15 pour cent.,	
Teints	Le droit sur le fil simple écru, augmenté de 25 centimes par kil.	
Fils de coton retors en deux bouts :		
Ecrus	Le droit afférent au numéro du fil simple employé au retordage, augmenté de 30 pour cent.	
Blanchis	Le droit sur le fil écru retors en deux bouts, augmenté de 15 pour cent.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
gefärbtes		Der Zollsatz für das zweidrähtige, rohe Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.
Zu Ketten angelegtes Baumwollengarn:		
rohes		Der Zollsatz für das einfache Garn um 30 pCt. erhöht.
gebleichtes		Der Zollsatz für das rohe, zu Ketten angelegte Garn um 15 pCt. erhöht.
gefärbtes		Der Zollsatz für das rohe, zu Ketten angelegte Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.
Rohes, gebleichtes oder gefärbtes, drei- oder mehrdrähtiges Baumwollengarn:		
in einfacher Drehung		6 Centimen auf je 1000 Metres.
in mehrfacher Drehung od Zwirnung .		12 Centimen auf je 1000 Metres.
Baumwollene Gewebe, rohe, glatt, geköpert, auch Zwillich:		
1ste Klasse, wenn 100 Quadratmetres 11 Kilogramm oder mehr wiegen:		
bei 35 Fäden und darunter auf 5 Quadratmillimetres . . .		— Frs. 50 Cts. für das Kilogr.
bei 36 Fäden und darüber auf 5 Quadratmillimetres . . .		— „ 80 „ —
2te Klasse, wenn 100 Quadratmetres 7 bis ausschließl 11 Kilogr. wiegen:		
bei 35 Fäden und darunter: . .		— „ 60 „ —
bei 36 bis 43 Fäden		1 „ — „ —
bei 44 Fäden und darüber . .		2 „ — „ —
3te Klasse, wenn 100 Quadratmetres 3 bis ausschließlich 7 Kilogr wiegen:		
bei 27 Fäden und darunter . .		— „ 80 „ —
bei 28 bis 35 Fäden		1 „ 20 „ —

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	Au 1. oct. 1864.
Teints	Le droit sur le fil écru retors en deux bouts, augmenté 25 cent. par kil.	
Chaînes ourdies :		
Ecrues	Le droit sur le fil simple, augmenté de 30 pour cent.	
Blanchies	Le droit sur les chaînes ourdies écrues, augmenté de 15 pour cent.	
Teintes	Le droit sur les chaînes ourdies écrues, augmenté de 25 cent par kil.	
Fils écrus blanchis ou teints, en trois bouts ou plus :		
A simple torsion	6 centimes par 1,000 mètres.	
A plusieurs torsions ou câbles	12 —	—
Tissus de coton écrus, unis, croisés, coutils :		
Première classe, pesant 11 kilogr. et plus les 100 mètres carrés :		
De 35 fils et au-dessous aux 5 millimètres carrés . .	fr. c. „ 50 le kil.	
De 36 fils et au-dessus . .	„ 80 —	
Deuxième classe, pesant de 7 à 11 kilogr. exclusivement, 100 mètres carrés :		
De 35 fils et au-dessous . .	„ 60 —	
De 36 à 43 fils	1 „ —	
De 44 fils et au-dessus . .	2 „ —	
Troisième classe, pesant de 3 à 7 kilogr. exclusivement, les 100 mètres carrés :		
De 27 fils et au-dessous .	„ 80 —	
De 28 à 35 fils	1 20 —	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
bei 36 bis 43 Fäden . . .	1 Fr. 90 Ct.	für das Kilogr
bei 44 Fäden und darüber . .	3 „ — „	—
Baumwollene Gewebe:		
gebleichte	15 pCt. mehr als für das rohe Gewebe.	
gefärbte	25 Cent. auf das Kil. mehr als für das rohe Gewebe.	
bedruckte	15 pCt. des Werthes.	
Baumwollener Sammet, und zwar:		
seidenartiger (genannt Velvet):		
roh	— Frs 85 Cts.	für das Kilogr.
gefärbt oder bedruckt	1 „ 10 „	—
anderer (Cords, Moleskins ꝛc.):		
roh	— „ 60 „	—
gefärbt oder bedruckt	— „ 85 „	—
Rohe, glatte oder geköperte, baumwollene Gewebe, von denen 100 Quadratmetres weniger als 3 Kilogr. wiegen	15 pCt. des Werthes.	
Piqués, Bazins, façonnirte Gewebe, Damaste und Brillantés		
Baumwollene Decken		
Glatter oder gestickter Tüll		
Gaze und Mousseline, gestickt oder brochirt, zur Ausstattung der Meubel oder für Behänge		
Kleidungsstücke und ganz oder theilweise fertige Gegenstände		
Nicht genannte Artikel		
Handstickereien	10 pCt. des Werthes	
Baumwollene Spitzen und Blonden .	5 pCt. des Werthes	
Garne von Baumwolle gemischt, mit anderen Stoffen zahlen denselben Zoll, wie Garne von reiner Baumwolle, vorausgesetzt, daß die Baumwolle dem Gewichte nach in der Mischung vorherrscht.		

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	Au 1. oct. 1864
De 36 à 43	1 fr. 90 c. le kil.	
De 44 fils et au-dessus . .	3 „ — „ —	
Tissus de coton:		
Blanchis	15 pour cent en sus du droit sur l'écru.	
Teints	25 centimes par kilogr. en sus du droit sur l'écru.	
Imprimés	15 pour cent de la valeur.	
Velours de coton:		
Façon soie (dite velvets):	fr. c.	
Écrus	„ 85 le kil.	
Teints ou imprimés	1 10 —	
Autres (cords, moleskins etc.):		
Écrus	„ 60 —	
Teints ou imprimés	„ 85 —	
Tissus de coton écrus, unis ou croisés, pesant moins de 3 kilogr. par 100 mètres carrés	15 pour cent de la valeur.	
Piqués, basins, façonnés, damassés et brillantés		
Couvertures de coton		
Tulles unis ou brodés		
Gazes et mousselines, brodées ou brochées, pour ameublements ou tentures		
Vêtements et articles confectionnés en tout ou en partie		
Articles non dénommés		
Broderies à la main	10 —	
Dentelles et blondes de coton . .	5 —	
Les fils de coton mélangé payeront les mêmes droits que les fils de coton pur, pourvu que le coton domine en poids dans le mélangé.		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Gewebe aus Baumwolle und anderen Materialien, sofern die Baumwolle in der Mischung vorherrscht . . .	15 pCt. des Werthes.	
Wolle:		
Rohe Wolle, vereinsländische oder austral.	Frei	
Ungekämmte Wolle, gefärbt	25 Frs. — Cts.	
Gekämmte, gefärbte oder ungefärbte Wolle	25 „ — „	
Gebleichtes oder ungebleichtes Garn von Wolle, welches auf das Kil. mißt:		
von 1,000 bis 30,000 „ .	— Frs. 25 Cts.	für das Kilogr.
„ 31,000 „ 40,000 „ .	— „ 35 „	—
„ 41,000 „ 50,000 „ .	— „ 45 „	—
„ 51,000 „ 60,000 „ .	— „ 55 „	—
„ 61,000 „ 70,000 „ .	— „ 65 „	—
„ 71,000 „ 80,000 „ .	— „ 75 „	—
„ 81,000 „ 90,000 „ .	— „ 85 „	—
„ 91,000 „ 100,000 „ .	— „ 95 „	—
„ 101,000 und darüber	1 „ — „	—
Gebleichtes oder ungebleichtes Wollengarn, zum Verweben gezwirnt . .	Der Zollsatz für das zum Zwirnen verwendete einfache Wollengarn um 30 pCt. erhöht.	
Gezwirntes Wollengarn für Tapisserie	Der doppelte Zollsatz des einfachen Garns.	
Einfaches oder gezwirntes Wollengarn, gefärbtes	Der Zollsatz für das ungefärbte Garn um 25 C. auf das Kilogr. erhöht.	
Gewebe aus Wolle	15 pC. d. Wrths.	10 pC. d. Wrths.
Filz jeder Art	—	—
Decken von Wolle	—	—
Teppiche jeder Art	—	15 pC. d. Wrths.
Strumpfwaaren aus Wolle	—	10 pC. d. Wrths.
Posamentierwaaren aus Wolle . . .	—	—
Bandwaaren aus Wolle	—	—
Wollene Spitzen	—	—

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	Au 1. oct. 1864.
Tissus de coton mélangés quand le coton domine en poids . .	15 pour cent de la valeur.	
Laines :		
Laine en masse du Zollverein ou d'Australie	Exempte.	
Laine teinte en masse	25 fr. les 100 kil.	
Laine peignée, teinte ou non . .	25 „ —	
Fils de laine, blanchis ou non, simples, mesurant au kilogr. :	fr. c.	
De 30,000 mètres et au-dessous	„ 25 le kil.	
De 31,000 à 40,000 mètres .	„ 35 —	
De 41,000 à 50,000 — .	„ 45 —	
De 51,000 à 60,000 — .	„ 55 —	
De 61,000 à 70,000 — .	„ 65 —	
De 71,000 à 80,000 — .	„ 75 —	
De 81,000 à 90,000 — .	„ 85 —	
De 91,000 à 100,000 — .	„ 95 —	
De 101,000 mètres et au-dessus	1 „ —	
Fils de laine, blanchis ou non, retors pour tissage	Le droit afférent au fils de laine simples employés au retordage augmenté de 30 pour cent.	
Fils de laine blanchis ou non retors pour tapisserie	Le droit du fil simple élevé au double.	
Fils de laine teints simples ou retors	Droit sur le fil non teint, augmenté de 25 centimes par kil.	
Tissus de laine	15 p. c. de la val.	10 p. c. de la val.
Feutres de toute sorte	—	—
Couvertures de laine	—	—
Tapis de toute espèce	—	15 —
Bonneterie de laine	—	10 —
Passementerie de laine	—	—
Rubannerie de laine	—	—
Dentelles de laine	—	—

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Schuhe von Tuchecken	10 pC. d. Wrths.	10 pC. d. Wrths.
Indische Kaschmir-Shawls u. -Schärpen	5 pC. d Wrths.	5 pC d Wrths.
Nicht genannte Waaren	15 pC. d Wrths	10 pC. d. Wrths.
Tuchleisten jeder Art, ganz od. zerschnitten	Frei	
Kleider und fertige Gegenstände:		
neue	15 pC. d. Wrths.	10 pC d. Wrths.
alte	20 Frs.	
Alpaka-, Lama- Vigogne- und Kameel-Garne und -Gewebe, rein oder gemischt mit Schaafwolle, unterliegen demselben Zollsatze, wie die schaafwollenen Garne und Gewebe, welches auch das Verhältniß der Mischung sein mag.		
Garne und Gewebe aus Wolle und den anderen vorbenannten Stoffen, gemischt mit Baumwolle oder irgend welchen anderen Gespinnsten, zahlen denselben Zoll, wie Garne und Gewebe von reiner Wolle, vorausgesetzt, daß die Wolle in der Mischung das Uebergewicht hat.		
Garn aus Ziegenhaar bleibt der gegenwärtig bestehend. Behandlung unterworfen.		
Gewebe von Ziegenhaaren unterliegen derselben Behandlung wie die Gewebe aus Wolle.		
Seide:		
In Kokons	Frei	
Grege und moulinirte	Frei	
Gefärbte:		
Näh-, Stick- und Spitzenseide . .	3 Fr. f. d. Kilogr	Frei
andere	Frei	Frei
Floretseide:		
rohe	Frei	

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	Au 1. oct. 1864
Chaussons de lisière	10 —	
Châles et écharpes de cachemire des Indes	5 —	5 —
Articles non dénommés	15 —	10 —
Lisières de drap de toute espèce, entières ou coupées	Exemptes.	
Vêtements et articles confectionnés:		
Neufs	15 p. c. de la val.	10 p. c. de la val.
Vieux	20 fr. les 100 kil.	
Les fils et tissus d'alpaca, de lama, de vigogne et de chameau, purs ou mélangés de laine, suivront le même régime que les fils et tissus de laine, quelle que soit la proportion du mélange.		
Les fils et tissus de laine et des autres matières ci-dessus denommées, mélangés de coton ou d'autres filaments quelconques, payeront les mêmes droits que les fils et tissus de laine pure, pourvu que la laine domine dans le mélange.		
Les fils de poil de chèvre conserveront le régime qui leur est actuellement applicable.		
Les tissus de poils de chèvre suivront le régime des tissus de laine.		
Soies:		
En cocons	Exemptes.	
Grèges et moulinées	Exemptes.	
Teintes:		
A coudre, à broder et à dentelles	3 fr. le kil.	Exemptes.
Autres	Exemptes.	Exemptes.
Bourre de soie:		
En masse	Exempte.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
gekämmte	— Frs. 10 Cts. für das Kilogr.	
gesponnene, einfach und gezwirnt, rohe, weißgemachte, gebläute, gefärbte:		
von 80,000 einf. Metres und darunter auf das Kilogr. .	— Frs. 75 Cts. für das Kilogr.	
von 81,000 einf. Metres und darüber auf das Kilogr. .	1 „ 20 „	—
Gewebe, Strumpfwaaren, Spitzen von reiner Seide	Frei	
Crep, nach englischem Muster, roher, schwarzer oder farbiger	10 Frs.	v. 1866 ab: frei. von 1864 ab:
Tülle:		
glatte, roh	20 Frs	Frei
appretirt	15 pC d. Wrths.	Frei
façonnirte, roh oder appretirt . .	10 pC d. Wrths.	Frei
Gewebe von Floretseide oder Seide und Floretseide, roh, weißgemacht, gefärbt, bedruckt	2 Frs. — Cts. für das Kilogr.	
Gewebe, Posamentierwaaren und Spitzen von Seide oder Floretseide in Verbindung:		
mit ächtem Golde oder Silber .	12 „ — „	—
mit halbächtem oder unächtem Golde oder Silber . . .	3 „ 50 „	—
Gewebe von Seide oder Floretseide, gemischt mit anderen Stoffen, wenn die Seide oder Floretseide im Gewichte vorherrscht	3 „ — „	—
Bänder von Seide oder Floretseide:		
sammetne	5 „ — „	—
andere	8 „ — „	—
mit anderen Stoffen gemischt . .	10 pCt des Werthes.	
Kleidungsstücke und fertige Gegenstände von Seide unterliegen derselben Behandlung wie die Gewebe, welche dem Gewichte nach vorherrschend sind.		

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	Au 1. oct. 1864.
	fr. c.	
Peignée	„ 10 le kil.	
Filée, simple et retorse, écrue, blanche, azurée, teinte:		
De 80,000 mètres simples au kilogramme et au-dessous . .	„ 75 —	
De 81,000 mètres simples au kilogramme et au-dessus . .	1 20 —	
Tissus, bonneterie, dentelles de pure soie	Exempts	
Crêpes, façon d'Angleterre, écrus, noirs ou de couleur	10 fr. le kil.	A partir de 1866 exempts.
Tulles:		
Unis, écrus	20 „ —	A partir du 1er octb. 1864 expts.
apprêtés	15 p. c. de la val.	—
Façonnés, écrus ou apprêtés . .	10 — —	Exempts.
Tissus de bourre de soie pure, de soie et bourre de soie, écrus, blancs, teints, imprimés . . .	fr. c. — 2 „ le kil.	
Tissus, passementerie et dentelles de soie, ou de bourre de soie:		
Avec or ou argent fin . . .	12 „ —	
Avec or ou argent mi-fin ou faux	3 50 —	
Tissus de soie ou de bourre de soie mélangés, la soie ou la bourre de soie dominant en poids . .	3 „ —	
Rubans de soie ou de bourre de soie:		
De velours	5 „ —	
Autres	8 „ —	
Mélangés	10 pour cent de la valeur.	
Les vêtements et articles confectionnés en soie suivront le régime des tissus dominant en poids		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Chemische Producte.		
Jod		
Brom		
Säuren:		
Schwefelsäure		
Salpetersäure		
Weinsteinsäure		
Benzoësäure		
Borsäure		
Citronensäure		
Arsenige Säure		
Citronensaft		
Oxyde:		
Eisenoxyd		
Zinkoxyd, graues		
Zinnoxyd		
Uranoxyd		
Kupferoxyd		
Zaffer und andere Kobaltverbindungen		Frei
Schwefelarsenik (Rauschgelb)		
Salzsaures Kali		
Jodkalium		
Runkelrüben-Pottasche		
Kohlensaures Kali		
Kalisalpeter		
Schwefelsaures Kali		
Weinsteinsaures Kali		
Pflanzenasche, natürliche und ausgelaugte		
Weinhefe		
Roher Borax		
Natronsalpeter (Chilisalpeter)		
Soda aus Varec		
Beinschwarz		
Weißgebrannte Knochen		
Phosphorsaure Salze, wie solche in der Natur vorkommen		
Kalk Citronensaurer		

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	Au 1. oct. 1864.
Produits chimiques.		
Jode		
Brome		
Acides :		
Sulfurique		
Nitrique		
Tartrique		
Benzoïque		
Borique		
Citrique		
Arsénieux		
Jus de citron		
Oxydes :		
De fer		
De zinc, gris		
D'étain		
D'urane		
De cuivre		Exempts.
Safre et autres composés du cobalt		
Sulfure d'arsénic		
Chlorure de potassium		
Jodure de potassium		
Salin de betteraves		
Carbonate de potasse		
Nitrate de potasse		
Sulfate de potasse		
Tartrates de potasse		
Cendres végétales vives et lessivées		
Lies de vin		
Borax brut		
Nitrate de soude		
Soude de varech		
Noirs d'os		
Os, calcinés, blancs		
Phosphates naturels		
Citrate de chaux		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Schwefelsaure Magnesia (Bittersalz)	Frei	
Kohlensaure Magnesia		
Chlormagnesium		
Flüssiges essigsaures Eisen (Eisenbeizen)		
Garancine		
Milchzucker		
Kabumin		
Kurkume, gemahlene		
Lackmus		
Berliner Blau		
Alrmin jeder Art		
Blaue und grüne Kupferfarben		
Lac-Lac und Lac-Dye		
Berggrün		
Schüttgelb		
Alkermes in Körnern und gepulvert		
Steinkohlentheeröl und daraus gewonnene Stoffe	5 pCt. des Werthes.	
Phosphor, weißer	40 Fr. — Ct.	40 Fr — Ct.
Zinkoxyd (Zinkweiß)	5 „ — „	2 „ — „
Bleiglätte, Mennige und Bleiweiß		
Oelsäure	5 „ — „	5 „ — „
Oxalsäure und oxalsaures Kali	15 „ — „	10 „ — „
Gelbes blausaures Kali	20 „ — „	20 „ — „
Rothes blausaures Kali	30 „ — „	30 „ — „
Farbholzextracte:		
schwarze und violette	20 „ — „	20 „ — „
rothe und gelbe	30 „ — „	30 „ — „
Salzsäure	— „ 60 „	— „ 60 „
Aetznatron	8 „ — „	5 „ — „
Kohlensaures Natron (Sodasalz) von jedem Gehalte	4 „ 50 „	3 „ — „
Rohe, künstliche Soda	2 „ 30 „	1 „ 50 „

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	Au 1. oct 1864
Sulfate de magnésie	Exempts.	
Carbonate de magnésie		
Chlorure de magnésium		
Acétate de fer, liquide		
Garancine		
Sucre de lait		
Albumine		
Curcuma en poudre		
Maurelle		
Bleu de Prusse		
Carmins de toute sorte		
Cendres bleues ou vertes . . .		
Laque en teinture ou en trochisques		
Vert de montagne		
Stil de grain		
Kermès en grain et en poudre (animal)		
Essence de houille et ses dérivés	5 pour cent de la valeur.	
	fr. c.	fr. c.
Phosphore blanc	40 „ les 100 kil.	40 „ les 100 kil.
Oxyde de zinc (blanc de zinc) .	5 „ —	2 „ —
Oxydes et carbonates de plomb .		
Acide oléique	5 „ —	5 „ —
— oxalique et oxalates de potasse	15 „ —	10 „ —
Prussiate jaune de potasse . . .	20 „ —	20 „ —
— rouge — . .	30 „ —	30 „ —
Extraits de bois de teinture:		
Pour les noirs et violets . .	20 „ —	20 „ —
Pour les rouges et jaunes . .	30 „ —	30 „ —
Acide hydrochlorique (acide muriatique)	„ 60 —	„ 60 —
Sonde caustique	8 „ —	5 „ —
Carbonate de soude (sel de soude) à tous degrés	4 50 —	3 „ —
Soude artificielle brute	2 30 —	1 50 —

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Krystallisirtes kohlensaures Natron (Sodakrystalle)	2 Fr. 30 Ct.	1 Fr. 50 Ct.
Schwefligsaures und schwefelsaures Natro	1 „ 20 „	1 „ 20 „
Schwefligsaures und schwefelsaures krystallisirtes Natron (Glaubersalz)	1 „ — „	— „ 70 „
Doppelt kohlensaures Natron und andere nicht genannte Natronsalze	5 „ 25 „	3 „ 50 „
Chlorkalk	4 „ 25 „	2 „ 80 „
Chlorsaures Kali	38 „ 60 „	25 „ 75 „
Gewöhnliche und wohlriechende Seifen	6 „ — „	6 „ — „
Ultramarin	15 „ — „	15 „ — „
Phosphor, rother	10 pCt. des Werthes.	
Aluminium		
Thonsaures Natron		
Chloraluminium (salzsaure Thonerde)		
Chromsaures Kali		
Chromsaures Bleioxyd		
Farben, nicht genannte, trocken, in Teigform, und flüssig	5 pCt. des Werthes.	
Stearinsäure		
Tischlerleim und Gelatine		
Firnisse:		
Oelfirniß	10 pCt. des Werthes.	
Terpentinölfirniß		
Weingeistfirniß		
Orseille jeder Art	5 pCt. des Werthes.	
Nicht genannte chemische Produkte		
Glas- und Kristallwaaren.		
Spiegel, kleiner als ein Quadratmeter	10 pC. des Werthes.	
Spiegelglas:		
Rohes	1 Fr. 50 Ct. f. d. Q.-Mtr. Flächenraum.	
Belegtes oder polirtes	4 „ — „	—
Glasflaschen in jeder Form	1 Frs. 30 Cts.	
Glas:		
Fensterglas	3 „ 50 „	

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	Au 1. oct. 1864.
Carbonate de soude cristallisé (cristaux de soude)	fr. c. 2 30 les 100 kil.	fr. c. 1 50 les 100 kil.
Sulfate et sulfite de soude . .	1 20 —	1 20 —
— cristallisé (sel de Glauber)	1 „ —	„ 70 —
Bicarbonate de soude, et autres sels de soude, non dénommés .	5 25 —	3 50 —
Chlorure de chaux	4 25 —	2 80
Chlorate de potasse	38 60 —	25 75 —
Savons ordinaires et de parfumerie	6 „ —	6 „ —
Outremer	15 „ —	15 „ —
Phosphore rouge	10 pour cent de la valeur.	
Aluminium		
Aluminate de soude		
Chlorure d'aluminium		
Chromates de potasse . . .		
— de plomb		
Couleurs non dénommées, sèches, en pâte, et liquides . . .	5 pour cent de la valeur.	
Acide stéarique		
Colle-forte et gélatine		
Vernis :		
A l'huile	10 pour cent de la valeur.	
A l'essence		
A l'esprit-de-vin		
Orseilles de toute sorte . . .	5 pour cent de la valeur.	
Produits chimiques non dénommés		
Verrerie et cristallerie.		
Miroirs ayant moins d'un mètre carré	10 pour cent de la valeur.	
Glaces :	fr. c.	
Brutes	1 50 par mètre carré de superficie.	
Étamées ou polies	4 „ —	
Bouteilles de toutes formes . .	1 30 les 100 kil.	
Verres :		
A vitres	3 50 —	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Farbiges, geschliffenes od. geschnittenes Uhrgläser und optische Gläser . .	10 pCt. des Werthes.	
Becher- u. Kristallgläser, weiß od. farbig		
Glasflüsse		
Email		
Nicht genannte Gegenstände aus Glas		
Streu- und Scherbenglas	Frei	
Roher oder bearbeiteter Bergkristall .	Frei	
NB. Der gefaßte Kristall wird wie Juwelier- und Goldschmiedewaaren verzollt.		
Thonwaaren.		
Grobe Töpferwaare:		
Fliesen, Backsteine und Ziegelsteine .		
Gasretorten, Drainröhren und andere, Schmelztiegel jeder Art, einschließlich derer von Graphit und Wasserblei	Frei	
irdene Pfeifen		
mit oder ohne Glasur in allen Formen desgleichen mit Verzierungen in erhabener Arbeit, ein- oder mehrfarbig, flaches u. hohles Geschirr	5 Frs.	
Steinzeug:		
Utensilien und Apparate für die Fabrikation chemischer Produkte . . .	Frei	
gemeines jeder Art, platt und hohl, einschließlich der Flaschenform, Wasserkrüge, Hausgeräthe, Küchengeschirr u. s. w.	4 Frs.	
Fayence:		
mit zinnhaltiger Glasur, aus farbiger Masse, weißes	Frei	

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	Au 1. oct. 1864.
De couleur, polis ou gravés .	10 pour cent de la valeur.	
De montre et d'optique . . .		
Gobeleterie et cristaux, blancs et colorés		
Vitrifications		
Émaux		
Objets en verre non dénommés .		
Groisils et verre cassé	Exempts.	
Cristal de roche brut ou ouvré .	—	
N. B. Le cristal monté sera taxé comme la bijouterie et l'orfévrerie.		
Poteries.		
Poterie grossière :		
Carreaux, briques et tuiles . .	Exempts.	
Cornues à gaz, tuyaux de drainage et autres, creusets de toute sorte, y compris ceux en graphite et plombagine . . .		
Pipes en terre		
Vernissée ou non, de toutes formes		
Poterie avec décorations à reliefs unicolores et multicolores, platerie et creux	5 fr. les 100 kil.	
Poterie de grès :		
Ustensiles et appareils pour la fabrication des produits chimiques	Exempts.	
Commune de toute sorte, platerie et creux, comprenant la forme bouteille, les carafes, objets de ménage, ustensiles de cuisine, etc.	4 fr les 100 kil.	
Faïence :		
Stanifère, pâte colorée, glaçure blanche	Exempts.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
mit zinnhaltiger Glasur, farbiges, Majoliken, lackirtes, mehrfarbiges feines	20 pC. d. Wrths.	15 pC. d. Wrths
Steingut, feines		
Porzellan aller Art, weiß oder bemalt, Parian und weißes Biscuit	10 pCt. des Werthes.	
Verschiedene Waaren.		
Künstliche Blumen	Frei	
Modewaaren	Frei	
Strohgeflechte (Bänder) aller Art	5 Frs.	
Strohhüte	25 Cts. für das Stück.	
Kurze Waaren jeder Art (Mercerie)	10 pCt. des Werthes.	
Feine oder gewöhnliche Knöpfe, ausschließlich der vom Posamentier gefertigten		
Bürstenbinderwaaren jeder Art		
Musikalische Instrumente und Theile solcher Instrumente		
Stecknadeln jeder Art	50 Frs.	
Bearbeiteter Kautschuck:		
rein oder gemischt	20 „	
aufgelegt auf Gewebe und auf andere Stoffe	100 „	
fertige Kleider	120 „	
in elastischen Zeugen, Stücke von jeder Ausdehnung	200 „	
Schuhwerk	60 „	
NB. Waaren aus Guttapercha unterliegen denselben Zollsätzen.		
Wachsleinwand:		
zur Verpackung	5 „	
zur Ausstattung der Meubel, für Behänge und zu anderem Gebrauch	15 „	
Siegellack	30 „	
Wichse aller Art	4 „	

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	Au 1. oct. 1864.
Stanifère glaçure colorée, majoliques, vernissée, multicolore . . .	20 p. c. de la val.	15 p.c. de la val.
Fine		
Grès fins		
Porcelaines de toute sorte, blanches ou décorées, parian et biscuit blanc	10 pour cent de la valeur.	
Articles divers.		
Fleurs artificielles	Exemptes	
Objets de mode	Exempts.	
Tresses en paille de toute sorte .	5 fr. les 100 kil.	
Chapeaux de paille	25 c. la pièce.	
Mercerie de toute sorte	10 pour cent de ta valeur.	
Boutons fins ou communs, autres que de passementerie		
Brosserie de toute espèce . . .		
Instruments de musique et pièces détachées d'instruments . . .		
Epingles de toute sorte	50 fr. les 100 kil.	
Caoutchouc ouvré:		
Pur ou mélangé	20 „	—
Appliqué sur tissus en pièces ou sur d'autres matières . . .	100 „	—
Vêtements confectionnés. . .	120 „	—
En tissus élastiques, pièces de toute dimension	200 „	—
Chaussures	60 „	—
N. B. Les ouvrages en gutta-percha suivront le même régime.		
Toiles cirées:		
Pour emballage	5 „	—
Pour ameublement, tentures ou autres usages	15 „	—
Cire à cacheter	30 „	—
Cirage de toute sorte	4 „	—

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Schreib- und Zeichen-Tinte, Druckerschwärze		20 Frs.
Fischernetze		20 „
Süßwasserfische:		
frische		Frei
zubereitete		10 Frs.
Zubereitete Würzen (Saucen)		25 „
Alkohol für je 100 Grad, neben den innern Steuern	20 Fr f. d. Hektol.	15 Fr. f. d. Hektol.
Branntwein in Flaschen und Likör, ohne Unterschied der Stärke, neben den innern Steuern	15 Frs. für d. Hektoliter.	
Schiefer:		
Dachschiefer	4 Frs. für 1000 Stück.	
in Platten oder Tafeln	10 „ „ 100 „	
Thierhaare, nicht besonders genannte, rohe und gesponnene		Frei
Ziegenhaare, gekämmte		10 Frs.
Schreibfedern (Federspulen), rohe oder gezogene		Frei
Bettfedern jeder Art, Flaum und andere		50 Frs.
Milch		Frei
Honig		
Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen und lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle		
Seefische, frisch, getrocknet, gesalzen oder geräuchert, mit Ausschluß des Kabliau		10 Frs.
Muscheln unausgeschälte		Frei
Fischthran		6 Frs.
Fette jeder Art und Degras		Frei
Wallrath von Wall- und Pottfischen		2 Frs
Wallfischbarten, rohe		Frei
Seehunds- und Seekuh-Felle, roh, frisch oder getrocknet		Frei
Korallen, rohe geschnittene, nicht gefaßt		Frei

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862	Au 1. oct. 1864.
Encre à écrire, à dessiner ou imprimer	20 fr. les 100 kil.	
Filets de pêche	20 „ —	
Poisson d'eau douce:		
Frais	Exempt.	
Préparé	10 fr. les 100 kil.	
Epices préparées (sauces) . . .	25 „ —	
Alcool, par 100 degrés, en sus des droits de consommation . , .	20 fr. par hectolitre.	15 fr. par hectol
Eaux-de-vie, en bouteilles, et liqueurs, sans distinction de degrés, en sus des droits de consommation	15 fr. par hectolitre.	
Ardoises:		
Pour toitures	4 fr. le 1000 en nombre.	
En carreaux ou en tables polis	10 „ le 100 —	
Poils non spécialement tarifés, bruts et filés	Exempts.	
Poils de chèvre peignés . . .	10 fr. les 100 kil.	
Plumes à écrire, brutes ou apprêtées	Exemptes.	
— à lit de toute sorte, duvet et autres	50 fr. les 100 kil.	
Lait	Exempts.	
Miel		
Oreillons		
Poissons de mer, frais, secs, salés ou fumés à l'exclusion de la morue	10 fr. les 100 kil.	
Moules et autres coquillages pleins	Exempts.	
Graisses de poisson	6 fr. les 100 kil.	
Graisses de toute sorte et dégras de peau	Exempts.	
Blanc de baleine et de cachalot .	2 fr. les 100 kil.	
Fanons de baleins bruts . . .	Exempt.	
Peaux de chien de mer et de phoque, brutes, fraîches ou sèches . .	Exemptes.	
orail brut taillé et non monté	Exempt.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Kampher, roher und gereinigter, Kermes, mineralischer		2 Frs.
Schwämme jeder Art		50 „
Thierknochen und Hufe, Wolfszähne		Frei
Hörner:		
rohe		Frei
in geschnittenen Platten v. jeder Größe		3 Frs.
Harze jeder Art, auch destillirte		Frei
Lakritzensaft		12 Frs.
Korkholz:		
rohes und geschabtes jeder Art		Frei
Pfropfen, Platten, Sohlen		10 pCt. des Werthes.
Farbholz, auch gemahlenes		Frei
Binsen und Schilfrohre, rohe		Frei
Lohrinde jeder Art, auch gemahlene		Frei
Runkelrüben		Frei
Kartoffeln		Frei
Hopfen		20 Frs.
Sämereien mit Ausschluß der Oelsämereien		Frei
Oel-Sämereien und -Früchte		Frei
Gemüse, gesalzene oder in Essig eingemachte		3 Frs. — Cts.
Cichorienwurzeln:		
grüne		— „ 25 „
getrocknete		1 „ — „
Alkalinische Pflanzen		Frei
Marmor nnd Alabaster jeder Art:		
roh, geschnitten oder gesägt von 16 Centimeter oder darüber Stärke		1 Frs. — Cts.
anders gesägt, bearbeitet, geformt oder polirt		1 „ 50 „
Cauſſines und andere Bausteine, einschließlich der Schiefersteine:		

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	Au 1. oct. 1864.
Camphre brut et raffiné, kermès minéral	2 fr. les 100 kil.	
Éponges de toute sorte	50 „ —	
Os, sabots de bétail et dents de loup	Exempts.	
Cornes de bétail:		
brutes	Exemptes.	
préparées et débitées en feuilles de toute dimension	3 fr. les 100 kil.	
Résines de toute sorte, même distillées	Exemptes.	
Jus de réglisse	12 fr. les 100 kil.	
Liège:		
brut et râpé de toute sorte	Exempts.	
bouchons, planches, semelles	10 p. c. de la valeur.	
Bois de teinture, même moulus	Exempts.	
Joncs et roseaux bruts		
Écorces à tan de toute sorte, même moulues		
Betteraves		
Pommes de terre		
Houblon	20 fr. les 100 kil.	
Graines à ensemencer	Exempts.	
Fruits et graines oléagineuses		
Légumes salés ou confits au vinaigre	3 fr. les 100 kil.	
Racines de chicorée:	fr. c.	
vertes	„ 25 —	
sèches	1 „ —	
Plantes alcalines	Exemptes.	
Marbres et albâtres de toute sorte:		
bruts, équarris ou sciés à 16 centimètres et plus d'épaisseur	fr. c. 1 „ les 100 kil.	
autrement sciés, sculptés, moulés ou polis	1 50 —	
Écaussines et autres pierres de construction, y compris les pierres d'ardoises:		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
roh, geschnitten oder gesägt	Frei	
bearbeitet oder polirt	50 Cts.	
Edelsteine jeder Art	Frei	
Achate und andere Steine gleicher Art, bearbeitet	10 pCt. des Werthes.	
Mühlsteine	Frei	
Schleifsteine und Wetzsteine jeder Art		
Kalk und Gips		
Graphit und Wasserblei	Frei	
Bleistifte:		
einfache, nur von Stein	1 Frs.	
zusammengesetzte, mit Holzschäftung	10 pCt. des Werthes	
Parfümerien:		
alkoholhaltige	wie Alkohol.	
andere	10 Frs.	
Senf	5 „	
Cichorien, geröstet oder gemahlen	5 „	
Lichte aller Art	10 pCt des Werthes.	
Hausenblase	40 Frs.	
Mineralwasser, natürliches und künstliches, einschließlich der Krüge	Frei	
Papier aller Art	10 Frs.	8 Frs.
Pappe in Tafeln jeder Art		
Waaren aus Pappe, Steinpappe und Papiermaché	10 pCt. des Werthes.	
Gegenstände für Sammlungen, welche nur für die Wissenschaft oder wegen ihrer Seltenheit Interesse darbieten	Frei	
Statuen:		
moderne, in Marmor oder anderen Steinarten		
von Metall, wenigstens in natürlicher Größe		
Spielzeug	10 pCt. des Werthes.	
Korbflechterwaaren		
Regen- und Sonnenschirm		

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862	Au 1. oct. 1864.
brutes, taillées ou sciées . . .	Exemptes	
sculptées ou polies	50 c. les 100 kil.	
Pierres gemmes de toute sorte .	Exemptes.	
Agates et autres pierres de même espèce ouvrées	10 pour cent de la valeur.	
Meules	Exempts.	
Pierres à aiguiser de toute sorte .		
Chaux et plâtre		
Graphite et plombagine		
Crayons;		
simples, en pierre	1 fr. les 100 kil.	
composées, à gaîne de bois .	10 p. c. de la valeur.	
Parfumeries:		
alcooliques	Régime de l'alcool.	
autres	10 fr. les 100 kil.	
Moutarde	5 „ —	
Chicorée brûlée ou moulue . . .	5 „ —	
Bougies de toute sorte	10 p. c. de la valeur.	
Chandelles		
Colle de poisson	40 fr. les 100 kil.	
Eaux minérales, naturelles et factices, cruchons compris . . .	Exemptes.	
Papier de toute sorte	10 fr. les 100 kil.	8 fr. les 100 kil.
Cartons en feuilles de toute sorte		
Cartons moulés, coupés et assemblés	10 p. c. de la valeur.	
Objets de collection hors de commerce	Exempts.	
Statues:		
modernes, en marbre ou en pierre		
en métal de grandeur naturelle au moins .		
Bimbeloterie	10 p. c. de la valeur.	
Vannerie		
Parasols et parapluies		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Besen, gewöhnliche	Frei	
Eichen- und Nußbaumholz		
Erdharze jeder Art		
Stärke	1 Frs. 50 Cts.	
Schwefel, roh, gereinigt oder sublimirt	Frei	
Oel, zollvereinsländischen Ursprungs oder Fabrikation	6 Frs.	
Spielkarten	15 pCt. des Werthes.	
Stricke und Tauwerk	15 Frs.	

Der vorstehende Tarif ist genehmigt und dem heut unterzeichneten Handels-Vertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich beigefügt.

Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff.
Pommer Esche.
Philipsborn.
Delbrück.

La Tour d'Auvergne.
de Clerq.

Dénomination des Articles.	Taux des droits	
	En 1862.	Au 1. oct. 1864.
Balais communs	Exempts.	
Bois de chêne et de noyer . .		
Bitumes de toute sorte . . .		
Amidon	1 fr. 50 c. les 100 kil	
Soufre brut, épuré ou sublimé .	Exempt.	
Huiles d'origine ou de fabrication du Zollverein	6 fr. les 100 kil.	
Cartes à jouer	15 p. c. de la valeur.	
Cordes et câbles	15 fr. les 100 kil.	

Le présent tarif est approuvé pour être annexé au traité de commerce conclu à la date de ce jour entre le Zollverein et la France.

Berlin, le 2 Août 1862.

Bernstorff.
Pommer Esche.
Philipsborn.
Delbrück.

La Tour d'Auvergne.
de Clercq.

(L. S.)

Digitized by Google

Tarif B.

zu dem Handels=Vertrage zwiſchen dem Zollverein und Frankreich vom 2. Auguſt 1862.

Digitized by Google

Tarif B.

annexé au traité de commerce
conclu le 2 Août 1862
entre la France et le Zollverein.

Zollsätze bei der Einführung in den Zollverein.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Metalle:								
1. Eisen und Stahl.								
Eisenerz	Frei							
Hammerschlag, Eisenfeile, Schmiedeschlacken	Frei							
Roheisen aller Art, altes Brucheisen	.	10	.	7½				
	.	35	.	26¼				
Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen	.	20	.	17½				
	1	10	1	1¼				
Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten), Eisenbahnschienen, Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1	7½	1	.	.	.	.	25
	2	11½	1	45	.	.	1	27½
Façonnirtes Eisen in Stäben, Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen, Pflugschaareneisen, schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten, Anker, so wie Anker- und Schiffsketten	1	22½	1	15	.	.	1	5
	3	3½	2	37½	.	.	2	2½

Droits à l'entrée
DANS LE ZOLLVEREIN.

DENOMINATION DES ARTICLES	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Métaux.								
1. Fer et acier.								
Minerai de fer	Exempt.							
Mâchefer, limaille et scories de forge	Exemptes.							
Fonte brute de toute espèce, feraille, débris de vieux ouvrages en fer	.	10	.	$7\frac{1}{2}$				
	.	*35*	.	*26¼*				
Fer en loupes retenant encore des scories, en massiaux ou prismes	.	20	.	$17\frac{1}{2}$				
	1	*10*	*1*	*1¼*				
Fer forgé et laminé en barres (mais non façonné); rails; acier brut et cémenté, fondu et affiné	1	$7\frac{1}{2}$	1	.			.	25
	2	*11¼*	*1*	*45*			*1*	*27½*
Fer façonné en barres, fer grossièrement travaillé à la forge pour servir à des parties de machines ou de voitures (manivelles, essieux etc.) du poids de 50 kil. et plus; fer pour socs de charrue; tôle de fer noire, tôles d'acier brut; plaques de fer et d'acier brut (non polies), ancres, chaînes d'ancre et de navires	1	$22\frac{1}{2}$	1	15	.	.	1	5
	3	*3¾*	*2*	*37½*	.	.	*2*	*2¼*

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht .	2	15			1	22½		
	4	*22½*	.	.	*3*	*3½*		
Weißblech, gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren zu Gas- und Wasserleitungen	3	.		.	2	15		
	5	*15*	.	.	*4*	*22½*		
2. Kupfer.								
Kupfererz	Frei							
Roh- und Schwarzkupfer, Gar- und Rosettenkupfer, Roh- (Stück-) Messing, altes Bruchkupfer und Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut	Frei							
Kupfer und Messing, geschmiedetes oder gewalztes in Stangen oder Blechen, Kupfer- u. Messingdraht .	2	.	.	.	1	22½		
	3	*30*	.	.	*3*	*3½*		
Kupfer- und Messingbleche und Draht, plattirt	4	.						
	7	.						
3. Zink.								
Zinkerz	Frei							
Roher Zink, alter Bruchzink, Zinkfeile	Frei							
Zinkbleche	.	25	.	15				
	1	*27½*	.	*52½*				
4. Blei, auch mit Spießglanz legirt.								
Bleierz	Frei							
Altes Bruchblei, Bleifeile.	Frei							

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864		1865.		1866.	
	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Tôle vernie, tôle d'acier poli, plaques de fer et d'acier polies, fil de fer et d'acier .	2	15	.	.	1	$22\frac{1}{2}$		
	4	*$22\frac{1}{2}$*	.	.	*3*	$3\frac{3}{4}$		
Fer blanc; tubes en fer forgé, laminé et étirés pour conduits d'eau et de gaz . .	3	.	.	.	2	15		
	5	*15*	.	.	*4*	$22\frac{1}{2}$		
2 Cuivre.								
Minerai de cuivre	Exempt.							
Cuivre brut et noir, cuivre de rosette, laiton brut (de 1re fusion); débris de vieux ouvrages de cuivre et de laiton; limailles de cuivre et de laiton; métal de cloches . .	Exempts.							
Cuivre et laiton, forgé ou laminé en barres ou feuilles; fil de cuivre et de laiton .	2	.	.	.	1	$22\frac{1}{2}$		
	3	*0*	.	.		$3\frac{3}{4}$		
Feuilles et fils de cuivre ou de laiton plaqués	4							
	7	.						
3. Zinc.								
Minerai de zinc	Exempt.							
Zinc brut, vieux débris d'ouvrages en zinc, limailles.	Exemptes.							
Zinc en feuilles.	.	25	.	15				
	1	*$27\frac{1}{2}$*	.	*$52\frac{1}{2}$*				
4. Plomb, même allié d'antimoine.								
Minerai de plomb	Exempt.							
Débris de vieux ouvrages en plomb, limailles	Exemptes.							

Benennung der Gegegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc.	.	7½	Frei					
	.	26½						
Gewalztes und gerolltes Blei . . .	.	25		15				
	1	27½	.	52½				
5. Zinn, auch mit Spießglanz legirt.								
Zinnerz	Frei							
Zinn in Blöcken und Stangen, altes Bruchzinn, Zinnfeile	Frei							
Zinn, gewalztes	.	25	.	15				
	1	27½	.	52½				
6. Nickel, auch mit andern unedlen Metallen legirt								
Nickel in Barren oder rohen Stücken	Frei							
Nickel, geschmiedet oder gewalzt . .	2	.	.	.	1	22½		
	3	30	.	.	3	31½		
7. Andere Metalle, nämlich: Kadmium, rohes, Quecksilber, Wismuth, Spießglanz, rohes und Spießglanz-König, Arsenik, gediegenes	Frei							
Metallwaaren.								
1. Aus Eisen und Stahl								
Ganz grobe Gußwaaren, in Oefen, Platten, Gittern und dergleichen .	.	15	.	.	.	12		
	.	52½	.	.	.	42		
Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:								

DENOMINATION DES ARTICLES	TAUX DES DROITS QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr / Fl.	Sgr. / Xr.	Thlr / Fl.	Sgr. / Xr.	Thlr / Fl.	Sgr. / Xr.	Thlr / Ft.	Sgr. / Xr.
Plomb brut en masses, saumons etc.	.	$7\frac{1}{2}$	Exempt.					
	.	$26\frac{1}{4}$						
Plomb laminé et en feuilles roulées	.	25	.	15				
	1	$27\frac{1}{2}$	.	$52\frac{1}{2}$				
5. Étain, même allié d'antimoine.								
Minerai d'étain	Exempt.							
Étain en masses, blocs, barres débris de vieux ouvrages en étain, limailles	Exemptes.							
Étain laminé	.	25	.	15				
	1	$27\frac{1}{2}$	.	$52\frac{1}{2}$				
6. Nickel, même allié d'autres métaux communs:								
Nickel en barres ou blocs bruts	Exempt.							
Nickel forgé ou laminé	2	.	.	.	1	$22\frac{1}{2}$		
	3	30	.	.	3	31		
7. Métaux autres, savoir: Cadmium brut; mercure; bismuth, antimoine brut et régule d'antimoine; arsénic métallique	Exempts.							
Ouvrages en métaux.								
1. En fer et acier.								
Ouvrages en fonte très-grossiers, tels que fourneaux, plaques, grilles etc.	.	15	.	.	.	12		
	.	$52\frac{1}{2}$	.	.	.	42		
Ouvrages communs en fer forgé ou coulé en fer et acier, en tôle, en fil d'acier et de fer; idem en combinaison avec du bois, mais non polis, savoir:								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl	Sgr Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
a Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drahtgewebe, Dreifüße, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drahtstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolsen und Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge Wagenfedern und gleichartige Gegenstände, alle diese Waaren, nicht vollständig abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert oder verzinnt . .	2 *3*	. *30*	. .	. .	1 *2*	10 *20*		
b. Andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Haspeln, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke grobe Messer								

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr *Fl.*	Sgr *Xr.*	Thlr *Fl*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*
a. Enclumes, broches, leviers, toiles métalliques, trépieds, pièges et chausses-trappes, fourches, râteaux, sabots, fers à cheval, crampons, truelles, chaudrons, chaînes (à l'exception des chaînes-câbles) ustensiles de cuisine, clous, pointes, vis à bois, poëles, fers à repasser, gros anneaux, grils, pelles, clefs moulées ou découpées, marteaux de forge, écrous et boulons à vis, ringards, gros fleaux de balance, ferrures et pentures de portes, de meubles et de voitures, ressorts de voitures et autres similaires, tous ces objets non complétement tournés ou limés, ni vernis, ni cuivrés, ni étamés	2	.	.	.	1	10		
b. autres, et tous ceux complétement tournés ou limés, vernis, cuivrés ou étamés, tels que haches, cognées, lames de sabre ou d'épée, limes, marteaux, rabots, sérans, dévidoirs, fers de rabot, tambours et moulins à café, serrures, étaux, coutellerie commune pour artisans, faux, faucilles, fer-	*3*	*30*	.	.	*2*	*20*		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze							
	1862.		1864		1865.		1866	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, Zangen u. s. w. . . .	4	.	.	.	2	20		
	7	.	.	.	*4*	*40*		
Feine, aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer Scheeren, Schwertfeger-Arbeit u. s. w, jedoch mit Ausnahme der nachstehend genannten:	8	.	.	.	4	.		
	14	.	.	.	*7*	.		
Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl und andern unedlen Metallen, Uhrfournituren, Gewehre aller Art, Schmucksachen, soweit sie nicht unter den feinen Galanterie- und Quincailleriewaaren begriffen sind	10	.						
	17	*30*						
2. Aus Kupfer, Bronce und Messing								
Walzen zum Zeugdruck, nicht gravirt	.	15						
	.	*52½*						
" " " gravirt . .	2	.						
	3	*30*						
Drahtgewebe	3	.						
	5	*5*						
Kupferschmiede- u. Gelbgießerwaaren	4	.	.	.	2	20		
	7	.	.	.	*4*	*40*		
Andere Kupfer-, Bronze- und Messingwaaren	6	.	.	.	4	.		
	10	*30*	.	.	*7*	.		

DÉNOMINATION DES ARTICLES	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr*
moirs (ébauchoirs), étrilles, horloges de monuments publics et d'église, ciseaux de drapier et de tailleur, tenailles etc.	4	.	.	.	2	20		
	7	.	.	.	*4*	*40*		
Ouvrages fins de fonte fine, en fer poli ou acier poli, tels que articles en fonte fine, ouvrages en fer vernis, coutellerie, ciseaux, ouvrages du fourbisseur etc. à l'exception des articles suivants :	8	.	.	.	4	.		
	14	.	.	.	*7*	.		
Aiguilles, plumes à écrire en acier ou autres métaux communs, fournitures d'horlogerie, armes à feu de toute sorte, objets de parure, en tant qu'il ne sont pas compris dans la rubrique de la mercerie fine et quincaillerie de luxe	10	.						
	17	*30*						
2. En cuivre, bronze ou laiton.								
Cylindres à impression non gravés	.	15						
	.	*52½*						
Cylindres à impression gravés	2	.						
	3	*30*						
Toiles métalliques	3	.						
	5	*15*						
Ouvrages de chaudronnier et de fondeur en cuivre . . .	4	.	.	.	2	20		
	7	.	.	.	*4*	*40*		
Autres en cuivre, bronze ou laiton	6	.	.	.	4	.		
	10	*30*	.	.	*7*	.		

Benennung der Gegegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
3. Aus Zink.								
grobe	1	.						
	1	*45*						
feine, auch lackirte	4	.						
	7	.						
4. Aus Blei:								
grobe, als: Kessel, Röhren, Schroot u. s. w.	1	.						
	1	*45*						
feine, auch lackirte	6	.	.	.	4	.		
	10	*30*	.	.	*7*	.		
5. Aus Zinn, auch mit Spießglanz legirt:								
grobe, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren	1	.						
	1	*45*						
feine, auch lackirte, Spielzeug und dergleichen	6	.	.	.	4	.		
	10	*30*	.	.	*7*	.		
6. Aus Nickel, mit Kupfer oder Zink legirt	6	.	.	.	4	.		
	10	*30*	.	.	*7*	.		
7. Waaren ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren, unechtes Blattgold und Blattsilber	25	.	.	.	15	.		
	43	45	.	.	*26*	15		
8. Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen Korallen oder Steinen gefertigt,								

DENOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*
3. En zinc:								
communs	1	.						
	1	*45*						
fins, même vernis	4	.						
	7	.						
4. En plomb:								
communs tels que chaudrons, tuyaux, plomb de chasse etc.	1	.						
	1	*45*						
fins, même vernis	6	.	.	.	4	.		
	10	*30*	.	.	*7*	.		
5. En étain même allié d'antimoine:								
communs tels que plats, assiettes, chaudrons et autres vases, tuyaux.	1	.						
	1	*45*						
fins, même vernis, jouets et autres ouvrages.	6	.	.	.	4	.		
	10	*30*	.	.	*7*	.		
6. En nickel allié de cuivre ou de zinc (argentan)	6	.	.	.	4	.		
	10	*30*	.	.	*7*	.		
7. Ouvrages composées en tout ou en partie de métaux communs finement dorés ou argentés, ou plaqués d'or ou d'argent; pendules et horloges à l'exception des horloges en bois; or et argent en feuilles faux	25	.	.	.	15	.		
	43	*45*	.	.	*26*	*15*		
8 Ouvrages composés en tout ou en partie de métaux précieux, de perles fines, de corail ou de pierres fines;								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Taschenuhren, echtes Blattgold und Blattsilber	50	.						
	87	*30*						
Instrumente, chirurgische, optische, mathematische, physikalische, chemische (für Laboratorien)	Frei							
Brillen und Operngucker sind unter den feinen Galanterie- und Quincaillerie-waaren begriffen								
Maschinen, und zwar:								
Locomotiven und Dampfkessel . .	2	.	.	.	1	15		
	3	*30*	.	.	*2*	*37½*		
Andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:								
aus Holz	.	15						
	.	*52½*						
„ Gußeisen	.	25	.	.	.	15		
	1	*27½*	.	.	.	*52½*		
„ Schmiedeeisen od. Stahl	1	15	.	.	.	25		
	2	*37½*	.	.	*1*	*27½*		
„ andern unedlen Metallen	2	.	.	.	1	10		
	3	*30*	.	.	*2*	*20*		
Maschinentheile, und zwar:								
Kratzenbeschläge	8	.	.	.	6	.		
	14	.	.	.	*10*	*30*		
Weberblätterzähne, Weberblätter und Weberkämme aus Eisen oder Kupfer	4	.	.	.	2	20		
	7	.	.	.	*4*	*40*		

DENOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*
montres de poche; or et argent battus en feuilles fins .	50	.						
	87	*30*						
Instruments de chirurgie, d'optique, de mathématique, de physique, de chimie (pour laboratoires)	Exempts.							
Les lunettes et les lorgnettes sont comprises dans l'article mercerie fine et quincaillerie de luxe.								
Machines, savoir:								
Locomotives et chaudières . .	2	.	.	.	1	15		
	3	*30*	.	.	*2*	*37½*		
Autres suivant que la matière qui domine est:								
en bois.	.	15						
	.	*52½*						
en fonte	.	25	.	.	.	15		
	1	*27½*	.	.	.	*52½*		
en fer forgé ou acier . .	1	15	.	.	.	25		
	2	*37½*	.	.	*1*	*27½*		
en d'autres métaux communs	2	.	.	.	1	10		
	3	*30*	.	.	*2*	*20*		
Parties ou pièces détachées de machines.								
Plaques et rubans de cardes .	8	.	.	.	6			
	14	.	.	.	10	*30*		
Dents de rôts, rôts, ferrures ou peignes à tisser, à dents en fer ou en cuivre	4	.	.	.	2	20		
	7	.	.	.	*4*	*40*		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr Fl.	Sgr. Xr.
Kratzenleder, künstliches für Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole	3	.						
	5	15						
Wagen:								
Eisenbahnwagen . . . vom Stück	200	.	.	.	.	.	100	.
	350	.	.	.	.	.	*175*	.
andere, auch mit Polsterarbeit jeder Art . . . . . vom Stück	75	.	.	.	.		50	.
	131	*15*	.	.	.	.	*87*	*30*
Leder und Lederwaaren.								
Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Juchten, sämisch- und weißgares Leder	2	.						
	3	30						
Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	8	.						
	14	.						
Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren	5	.	.	.	4	.	.	.
	8	*45*	.	.	*7*	.	.	.
Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder								

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864		1865.		1866.	
	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr*	Thlr / *Fl.*	Sgr / *Xr*
Cuir à cardes artificiel, importé sur autorisation spéciale et sous contrôle pour fabriques de cardes à carder	3	.						
	5	*15*						
Voitures:								
wagons pour chemins de fer la pièce	200	.	.	.	.	.	100	.
	350	.	.	.	.	.	175	
autres, quelle que soit la garniture intérieure . . . . . la pièce	75	.	.	.	.	.	50	.
	131	*15*	.	.	.	.	*87*	*30*
Cuir et ouvrages en cuir.								
Cuirs tannés ou simplement rougis, cuirs à la jusée, cuirs de semelle, cuirs de veaux, cuirs de sellier, tiges de bottes, cuir de Russie, peaux chamoisées et mégisées	2							
	3	*30*						
Peaux de Bruxelles et de Danemark apprêtées pour la ganterie, cordouan, maroquin et toutes espèces de peaux teintes et vernies	8	.						
	14	.						
Ouvrages communs de cordonnier, de sellier et de malletier . . .	5	.	.	.	*4*	.		
	8	*45*	.	.		.		
Ouvrages en cuir fins, en cordouan, en maroquin citron et autre maroquin, en peaux de Bruxelles et de Danemark, en peaux chamoisée ou mégie, en cuir verni et en parchemin; selles, brides et harnais garn. de boucles et d'anneaux, en								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, feine Schuhe aller Art	10 *17*	. *30*						
Handschuhe	13 *23*	10 *20*						
Holz und Holzwaaren.								
Brennholz	Frei							
Bau- und Nutzholz	Frei							
Farbholz, gemahlenes	Frei							
Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten, grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, sofern sie gebraucht sind, grobe Korbflechterwaaren	Frei							
Holz in geschnittenen Fournieren, Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel	. .	15 *52½*						
Hölzerne Hausgeräthe (Meubel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing und lohgarem Leder verarbeitet sind, ungebrauchte Böttcherwaaren mit eisernen Reifen	1 *1*	 *45*						
Gepolsterte, auch überzogene Meubel	3 *5*	10 *50*						

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr *Fl*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr *Xr.*	Thlr *Fl*	Sgr. *Xr.*
tout ou en partie de métaux précieux et d'alliage de métaux fins; souliers fins de toute espèce	10	.						
	17	*30*						
Gants de peau	13	10						
	23	*20*						
Bois et ouvrages en bois.								
Bois à brûler	Exempt.							
Bois de construction et d'usage de toute sorte	Exempt							
Bois de teinture moulu	Exempt.							
Ouvrages en bois, communs, bruts et non teints, de tonnelier, de menuisier, de tourneur et de charron simplement rabotés; articles de tonnellerie communs cerclés en fer mais ayant déjà servi; vannerie commune . .	Exemptes.							
Bois sciés en feuilles pour placage, liège en planches, feuilles et semelles ainsi que les bouchons	.	15						
	.	*52½*						
Ustensiles de ménage (meubles) et autres ouvrages de menuisier, tourneur et tonnelier teints, passés au mordant, vernis, polis ou en combinaison partielle avec du fer, du laiton, du cuir tanné, ainsi que les articles de tonnellerie neufs cerclés en fer . .	1	.						
	1	*45*						
Meubles rembourrés, même recouverts d'étoffe	3	10						
	5	*50*						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Feine Korbflechterwaaren	6	.	.	.	4	.		
	10	*30*	.	.	*7*	.		
Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacher-Waaren, Meerschaum-Arbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen), Holzbronze, hölzerne Hängeuhren, Fourniere mit eingelegter Arbeit, Bleistifte, Rothstifte und ähnliche	8	.	.	.	4	.		
	14	.	.	.	*7*	.		
Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt	25	.	.	.	15	.		
	43	*45*	.	.	*26*	*15*		
See- und Flußschiffe, hölzerne .	v. Werth 5%							
„ „ „ eiserne	v. Werth 8%							
Bemerkung Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffs-Utensilien gehörigen beweg-								

DENOMINATION DES ARTICLES	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Vannerie fine	6	.	.	.	4	.		
	10	*30*	.	.	7	.		
Articles en bois, fins (marqueterie), articles dits de Nuremberg de toute sorte; bimbeloterie et tableterie, autre que d'écaille; tous ouvrages fins de tourneur, de sculpteur et de peignier; ouvrages en écume de mer, de même que tous ces ouvrages en combinaison avec d'autres matières (mais à l'exception de métaux précieux, de métaux dorés ou argentés, de l'écaille, des perles fines, des coraux ou pierres précieuses); articles en bois bronzé; horloges en bois; feuilles de placage avec marqueterie; crayons de toute sorte	8	.	.		4	.		
	14	.	.	.	*7*	.		
Tabletterie d'écaille ou en combinaison avec d'autres matières	25	.	.	.	15	.		
	43	*45*	.	.	*26*	*15*		
Bâtiments de mer en bois .	5% ad val.							
„ „ „ en fer . .	8% ad val.							
Remarque. Les droits précités ne comprennent pas ceux dont seraient passibles les ancres, les chaînes-cables et autres chaînes, ainsi que tous les objets ne faisant pas partie des apparaux								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
lichen Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.								
Gespinnste und Gewebe.								
1. Von Flachs oder Hanf.								
Flachs und Hanf in Stengeln und Bunden, geröstet oder ungeröstet .	Frei							
Flachs und Hanf, gebrochen oder gehechelt	.	5						
	.	17½						
Garn:								
rohes, Maschinengespinnst . . .	2	.						
	3	30						
„ Handgespinnst	.	5						
	.	17½						
gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn .	3	.						
	5	15						
Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt .	4	.						
	7	.						
Graue Packleinwand und Segeltuch	.	20						
	1	10						
Als Packleinwand ist nur diejenige zu betrachten, welche nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält								
Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	4	.						
	7	.						
Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte								

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr *Xr.*
ou articles d'armement ordinaire des navires, ni ceux applicables aux machines à vapeur installées dans les navires.								
Fils et tissus.								
1. De lin ou chanvre.								
Lin et chanvre en tiges ou bottes, brut ou roui	Exempt.							
Lin et chanvre peigné ou taillé	.	5						
		17½						
Fils simples:								
écrues filés à la mécanique	2	.						
	3	*30*						
„ „ à la main . . .	.	5						
	.	*17½*						
blanchis, simplement débouillis ou lessivés, et teints . .	3	.						
	5	*15*						
Fils retors de toute espèce, écrus, blanchis ou teints . .	4	.						
	7	.						
Toile d'emballage grise et toile à voiles		20						
	1	*10*						
N'est à considérer comme toile d'emballage que celle qui ne contient pas plus de 24 fils en chaîne par pouce de Prusse.								
Toiles, coutils et treillis écrus	4	.						
	7	.						
Toiles blanchies, teintes, imprimées ou apprêtées de toute autre manière; toiles tissées								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr	Thlr. Fl.	Sgr. Xr	Thlr. Fl.	Sgr. Xr	Thlr. Fl.	Sgr. Xr
Leinwand, gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich, rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, neue Leibwäsche, Battist und Linon	12	.					10	.
	21	.					*17*	*30*
Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen	24	.	.	.	.	.	20	.
	42	.	.	.	.	.	*35*	.
Zwirnspitzen	40	.	.	.	.	.		
	70	.	.	.	.	.		
2. Von Jute und anderen, nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen.								
Jute und andere, nicht besonders genannte vegetabilische Spinnstoffe, roh, gebrochen oder gehechelt . .	Frei							
Rohes Garn	.	15						
	.	*52½*						
Gebleichtes, gefärbtes und gezwirntes Garn:								
wie Garne von Flachs u Hanf.								
3. Von Thierhaaren, mit Ausnahme der Wolle und der Ziegenhaare								

DENOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr *Fl*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*
avec des fils blanchis; coutils et treillis blanchis ou autrement apprêtés, linge de table, de lit et essuiemain écrus, blanchis et confectionnés, blouses de toile et linge de corps neuf; batistes et linons . .	12	.	.	.	.	.	10	.
	21	.	.	.	.	.	*17*	*30*
Rubans, bordures, franges, gazes, toile de Cambrai, tulle en bande façonné et tissé, lacets, bonneterie, métaux filés sur lin et passementerie en métal et lin	24	.	.	.	.	.	20	.
	42	.	.	.	.	.	*35*	.
Dentelles de fil de lin	40	.	.	.	.	.		
	70	.	.	.	.	.		
2. De Jute et tous autres filaments végétaux non spécialement dénommés.								
Jute et tous autres filaments végétaux non spécialement dénommés, écrus, peignés ou teillés	Exempts.							
Fils simples, écrus	.	15						
	.	*52½*						
Fils simples, blanchis ou teints et fils retors de toute espèce:								
taxés comme les fils de lin et de chanvre.								
3. De poils d'animaux, à l'exception de la laine et du poil de chèvres.								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Rohe, ausgekochte, sortirte, gehechelte, gesottene, gefärbte, auch in Lockenform gelegte Haare	Frei							
Gewebe, auch mit andern Gespinnsten gemischte, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus diesen Haaren besteht .	8	.						
	14	.						
4. Von Baumwolle.								
Baumwolle, rohe	Frei							
Watte	1	15						
	2	*37½*						
Garn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:								
ein- und zweidrähtiges, rohes .	2	.						
	3	*30*						
" " " gebleichtes und gefärbtes	4	.						
	7	.						
drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt . . .	6	.						
	10	*30*						
Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder Ziegenhaaren:								
a. rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	12	.	.	.	.	.	10	.
	21	.	.	.	.	.	*17*	*30*
b. alle nicht unter lit a und lit c. begriffene dichte Gewebe, rohe (aus rohem Garn								

DENOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Poils bruts, débouillis, assortis, peignés, blanchis, teints ou frisés	Exempts.							
Tissus purs ou mélangés avec d'autres matières pourvu que soit la chaîne soit la trame tout entière se compose exclusivement de poils purs .	8	.						
	14	.						
4. De Coton.								
Coton en laine, brut	Exempt.							
Ouate	1	15						
	2	*37½*						
Fils purs ou mélangés avec de la laine ou du lin:								
à 1 ou 2 bouts, écrus .	2	.						
	3	*30*						
„ „ blanchis ou teints	4	.						
	7	.						
à 3 bouts ou plus, écrus blanchis ou teints	6	.						
	10	*30*						
Tissus de coton purs ou mêlés avec des fils de lin ou de métal, à l'exclusion de tout mélange de soie, de laine ou de poil de chèvre:								
a. Épais non transparents, écrus (tissés avec fils écrus) blanchis, apprêtés, à l'exclusion de tissus veloutés .	12	.	.	.	.	.	10	.
	21	.	.	.	.	.	*17*	*30*
b. Tous les tissus épais, non transparents qui ne rentrent pas dans les rubriques *a* et								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
verfertigte) undichte Gewebe, Strumpfwaaren Posamentier- und Knopfmacher-Waaren .	24 *42*	. .	. .	. .	. .	. .	16 *28*	. .
c. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter lit. b. begriffen sind, Spitzen, alle Stickereien und Putzwaaren	34 *59*	. *30*	. .	. .	. .	. .	30 *52*	. *30*
5 Von Wolle, einschließlich der Ziegenhaare.								
Wolle und Ziegenhaare, rohe . . .	Frei							
Garn aus Wolle oder Ziegenhaaren, auch mit Seide gemischt:								
einfaches, ungefärbt oder gefärbt, dublirtes ungefärbt . . .	. .	15 *52½*						
dublirtes gefärbt, drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt	4 *7*	. .						
Waaren aus Wolle, einschließlich der Ziegenhaare allein oder in Verbindung mit andern, nicht seidenen Spinnmaterialien:								
Tuchleisten	Frei							
Fußteppiche	15 *26*	. *15*	10 *17*	. *30*				
Unbedruckte, gewalkte Tuch-,								

DENOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*
c.; tous les tissus légers, transparents à l'état écru; bonneterie, passementerie et boutonnerie . . . . . „ .	24	.	.	.	.	.	16	.
	42	.	.	.	.	.	*28*	.
c. Tous les tissus légers, transparents, tels que jaconas, mousseline, tulle, marly, gaze en tant qu'ils ne rentrent pas sous la rubrique *b.*; dentelles, broderies et articles de mode	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*
5. De laine ou de poil de chèvre.								
Laine en masse et poil de chèvre brut	Exempts.							
Fils de laine ou de poil de chèvre purs ou mélangés avec de la soie:								
simples, non teints ou teints, et retors à 2 bouts non teints	.	15						
	.	*52½*						
retors à 2 bouts teints, et retors à 3 bouts ou plus non teints ou teints . . .	4	.						
	7	.						
Tissus en laine ou en poil de chèvre, purs ou mélangés avec d'autres filaments à l'exclusion de la soie:								
Lisières de drap	Exemptes.							
Tapis de pied	15	.	10	.				
. . . . .	*26*	*15*	*17*	*30*				
Draps et tous autres tissus								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. / Fl.	Sgr. / Xr.	Thlr. / Fl.	Sgr. / Xr.	Thlr. / Fl.	Sgr / Xr.	Thlr. / Fl.	Sgr. / Xr.
Zeug- und Filzwaaren, Strumpfwaaren	10	.						
	17	*30*						
Unbedruckte, ungewalkte Waaren, Posamentier- und Knopfmacherwaaren	24	.	.	.	.	.	20	.
	42	.	.	.	.	.	*35*	.
Bedruckte Waaren aller Art .	30	.	.	.	.	.	25	.
	52	*30*	.	.	.	.	*43*	*45*
Stickereien und Putzwaaren .	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*
6. Von Seide.								
Seiden-Cocons	Frei							
Seide, abgehaspelt (Grege) oder gesponnen, Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt	Frei							
Seide und Floretseide, gefärbt . .	4	.						
	7	.						
Seidene Zeug- und Strumpfwaaren Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher- Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden u. Seide, Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht), Bänder, Borten und Tülle, endlich die vorgenannten Waaren aus Floretseide, oder Seide und Floretseide	50	.	.	.	.	.	40	.
	87	*30*	.	.	.	.	*70*	.
Alle vorstehend genannten Waaren, in welchen außer Seide								

DENOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*
foulés ou feutrés, non imprimés et bonneterie.	10 *17*	. *30*						
Tissus non foulés, non imprimés; passementerie et boutonnerie	24 *42*	. ..	. .	. .	. .	. .	20 *35*	. .
Tissus imprimés de toute sorte	30 *52*	. *30*	. .	. .	. .	. .	25 *43*	. *45*
Broderies à la main et articles de modes	34 *59*	. *30*	. .	. .	. .	. .	30 *52*	. 30
6. De soie.								
Soies en cocons.	Exemptes.							
Soies grèges ou moulinées, bourres de soie, cardées, filées, simples ou retorses, mais non teintes	Exemptes.							
Soie et bourre de soie teintes	4 *7*	. .						
Tissus de soie et bonneterie (châles), blondes, dentelles, petinet, gaze de soie, passementerie, boutonnerie, broderies et articles de mode; métaux filés sur soie et passementerie en métal, étoffes brochées d'or ou d'argent (fin ou faux); rubans, bandes et tulles en soie pure; enfin les mêmes articles en bourre de soie ou soie et bourre de soie pure	50 *87*	. *30*	. .	. .	. .	. .	40 *70*	. .
Tous les articles susmentionnés dans lesquels outre								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*
7. In Verbindung mit Kautschuk oder Gutta percha.								
Gewebe aller Art mit Kautschuk oder Gutta percha überzogen . . .	15	.						
	26	*15*						
Gewebe aus Gummifäden und anderen Spinnmaterialien, auch Kleidungsstücke aus solchen Geweben . .	25	.						
	43	*45*						
8. Wachstuch, Wachsmusselin Wachstafft.								
Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	.	20						
	1	*10*						
Alles andere	2	.						
	3	*30*						
9. Fertige Kleider.								
von Seide	50	.	.	.	.	.	40	.
	87	*30*	.	.	.	.	*70*	.
andere, soweit sie nicht vorstehend unter Nr. 1. und 7. genannt sind	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr*
la soie et la bourre de soie entrent également d'autres matières textiles, telles que la laine ou d'autres poils d'animaux, le coton, le lin, isolément ou faisant corps avec la soie (à l'exception des étoffes d'or et d'argent).	34	.	.	.	.	.	30	
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*
7. Combinés avec du caoutchouc ou du gutta percha. Tissus de toute sorte enduits de caoutchouc ou de gutta percha	15	.						
	26	*15*						
Tissus composés de fils de caoutchouc et d'autres matières textiles, et vêtements confectionnés de même espèce	25	.						
	43	*45*						
8. Toiles cirées, mousselines cirées, taffetas cirés. Toiles cirées grossières non imprimées (pour emballage) .	.	20						
	1	*10*						
Toutes autres toiles cirées . .	2							
	3	*30*						
9. Vêtements confectionnés: de soie	50	.	.	.	.	.	40	.
	87	*30*	.	.	.	.	*70*	.
autres s'ils ne sont pas spécialement désignés sous les Nos 1. et 7	34	.	.	.	.	.	30	9
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Chemische Produkte.								
Jod und Brom	Frei							
Schwefelsäure	Frei							
Salpetersäure	.	15	Frei					
	.	52½						
Weinsteinsäure, Benzoësäure, Borsäure, Citronensäure, arsenige Säure	Frei							
Citronensaft in Fässern und Flaschen	Frei							
Eisenoxyd (Eisenmohr, Eisensaffran, Kolkothar)	Frei							
Graues Zinkoxyd	1	.						
	1	45						
Zinnoxyd, Uranoxyd, Kupferoxyd (Kupfer-Asche)	Frei							
Zaffer und andere Kobaltverbindungen	Frei							
Schwefelarsenik	.	7½	Frei					
	.	26¼						
Salzsaures Kali und schwefelsaures Kali	Frei							
Jodkalium	Frei							
Pottasche, einschließlich der Runkelrübenpottasche	.	5						
	.	17½						
Kalisalpeter, weinsteinsaures Kali	Frei							
Pflanzenasche, natürliche und ausgelaugte	Frei							
Weinhefe gebrannte	.	5						
	.	17½						
Borax, roher	Frei							
Natronsalpeter	Frei							
Beinschwarz	Frei							

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr*
Produits chimiques.								
Jode et Brôme	Exempts.							
Acides: sulfurique	Exempt.							
nitrique	.	15	Exempt.					
	.	*52½*						
Tartrique, Benzoïque, Borique, Arsénieux et citrique	Exempt.							
Jus de citron en cercles ou cruchons	Exempt.							
Oxydes: de fer (éthiops martial oxyde de fer brun, colcothar), de zinc gris	Exempt.							
	1	.						
	1	*45*						
d'étain, d'urance, de cuivre (cendres de cuivre)	Exempts.							
Safre et autres composés du cobalt	Exempt.							
Sulfure d'arsénic	.	*7½*	Exempt.					
	.	*26½*						
Chlorure de potassium, sulfate de potasse	Exempts.							
Jodure de potassium	Exempt.							
Potasse (y compris les salins de betteraves)	.	5						
	.	*17½*						
Nitrate de potasse, tartrate de potasse	Exempt.							
Cendres végetales vives ou lessivées	Exemptes.							
Lies de lin, brûlées	.	5						
	.	*17½*						
Borax brut	Exempt.							
Nitrate de soude	Exempt.							
Noir d'os	Exempt.							

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Weißgebrannte Knochen	Frei							
Phosphorsaure Salze, wie solche in der Natur vorkommen	Frei							
Citronensaurer Kalk	Frei							
Schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, Chlormagnesium	3	10	.	.	.	.	2	.
	5	*50*	.	.	.	.	*3*	*30*
Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser	Frei							
Garancine, Milchzucker, Albumin	Frei							
Kurkuma, gemahlene, Lackmus, Berliner Blau, Karmin aller Art, blaue und grüne Kupferfarben, Stocklack und Körnerlack, Berggrün, Schüttgelb, Alkermes in Körnern und gemahlen	Frei							
Steinkohlentheeröl und Produkte desselben	Frei							
Phosphor, weißer und rother	3	10						
	5	*50*						
Zinkoxyd (Zinkweiß)	1	.						
	1	*45*						
Bleiglätte und Mennige	.	$7\frac{1}{2}$						
	.	$26\frac{1}{4}$						
Bleiweiß	1	.						
	1	*45*						
Oelsäure	.	15						
	.	$52\frac{1}{2}$						
Oxalsäure und oxalsaures Kali	2	.	1	10				
	3	*30*	*2*	*20*				
Blausaures Kali, gelbes und rothes	3	10						
	5	*50*						
Farbholzextrakte aller Art	.	15						
	.	$52\frac{1}{2}$						

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*
Os calcinés blancs	Exempts.							
Phosphates naturels	Exempts.							
Citrate de chaux	Exempt.							
Sulfate de magnésie, carbonate de magnésie, chlorure de magnésium	3	10	.	.	.	.	2	
	5	*50*	.	.	.	.	*3*	*30*
Acétate de fer liquide (y compris la fleur de fer) . . .	Exempt.							
Garancine, sucre de lait, albumine	Exemptes.							
Curcuma en poudre; maurelle, bleu de Prusse, carmins de toute sorte, cendres bleues ou vertes; laque en teinture ou en trochisques, vert de montagne, stil de grain; kermés en grains et en poudre	Exempts.							
Essence de houille et ses dérivés	Exempte.							
Phosphore blanc et rouge . .	3	10						
	5	*50*						
Oxyde de zinc (blanc de zinc).	1	.						
	1	*45*						
Oxyde de plomb (litharge et minium)	.	$7\frac{1}{2}$						
	.	$26\frac{1}{4}$						
Carbonate de plomb (céruse) .	1	.						
	1	*45*						
Acide oléïque	.	15						
	.	$52\frac{1}{2}$						
Acide oxalique, oxalate de potasse	2	.	1	10				
	3	*30*	*2*	*20*				
Prussiate de potasse jaune et rouge	3	10						
	5	*50*						
Extraits de bois de teinture de toute sorte	.	15						
	.	$52\frac{1}{2}$						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr Fl.	Sgr. Xr.
Salzsäure	.	$2\frac{1}{2}$						
	.	$8\frac{3}{4}$						
Aetznatron	1	.						
	1	*45*						
Kohlensaures Natron (Sodasalz) von jedem Gehalt	.	20						
	1	*10*						
Rohe Soda, natürliche und künstliche; cristallisirte Soda	.	20	.	.	.	.	.	$7\frac{1}{2}$
	1	*10*	.	.	.	.	.	$26\frac{1}{4}$
Schwefelsaures und schwefligsaures Natron, auch cristallisirt (Glaubersalz)	.	5						
	.	$17\frac{1}{2}$						
Doppeltkohlensaures Natron	.	20						
	1	*10*						
Chlorkalk	.	15						
	.	$52\frac{1}{2}$						
Chlorsaures Kali	3	10						
	5	*50*						
Seife:								
grüne, schwarze und andere Schmierseife	1	.	.	.	.	.	.	25
	1	*45*	.	.	.	.	*1*	$27\frac{1}{2}$
gemeine weiße	2	.	.	.	.	.	.	25
	3	*30*	.	.	.	.	*1*	$27\frac{1}{2}$
feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen	3	10	.	.	.	.	2	.
	5	*50*	.	.	.	.	*3*	*30*
Wenn die Umhüllungen, in welchen die feine Seife eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.								

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Acide hydrochlorique (acide muriatique)	.	2½						
	.	8¾						
Soude caustique	1	.						
	1	*45*						
Carbonate de soude (sel de soude) à tous les degrés	.	20						
	1	*10*						
Soude brute naturelle et artificielle, carbonate de soude cristallisé (cristaux de soude)	.	20	.	.	.	.	.	7½
	1	*10*	.	.	.	.	.	*26¼*
Sulfate et sulfite de soude cristallisé (sel de Glauber) ou non .	.	5						
	.	*17½*						
Bicarbonate de soude	.	20						
	1	*10*						
Chlorure de chaux	.	15						
		52½						
Chlorate de potasse	3	10						
	5	*50*						
Savons :								
verts, noirs et autres savons gras	1	.	.	.	.	.	.	25
	1	*45*	.	.	.	.	*1*	*27½*
blancs ordinaires	2	.	.	.	.	.	.	25
	3	*30*	.	.	.	.	*1*	*27½*
fins, en pains, boules, boîtes, cruchons, pots	3	10	.	.	.	.	2	.
	5	*50*	.	.	.	.	*3*	*30*
Lorsque les enveloppes ou boîtes qui renferment le savon sont assujetties à une taxe plus élevée que le savon, c'est cette taxe plus élevée qui devra être acquittée.								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Ultramarin	2	.						
	3	*30*						
Aluminium	.	15						
	.	*52½*						
Thonsaures Natron	.	20						
	1	*10*						
Chloraluminium	.	20						
	1	*10*						
Chromsaures Kali	1	.						
	1	*45*						
Chromsaures Bleioxyd	1	15						
	2	*37½*						
Stearinsäure	1	15	.	.	.	.	1	.
	2	*37½*	.	.	.	.	*1*	*45*
Leim und Gelatine	.	15						
	.	*52½*						
Oelfirniß	1	.						
	1	*45*						
Firnisse, andere	3	10						
	5	*50*						
Orseille, einschließlich derjenigen in Teigform, und Persio	1	15						
	2	*37½*						
Bleizucker	1	.						
	1	45						
Grünspan, raffinirter (destillirter, cristallisirter) oder gemahlener	1	.						
	1	*45*						
Kermes, mineralischer	.	15						
	.	*52½*						
Alaun	.	20						
	1	*10*						
Schwefelsaurer Baryt	.	15						
	.	*52½*						
Eisenvitriol	.	5						
	.	*17½*						

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr Fl.	Sgr. Xr.	Thlr Fl.	Sgr. Xr.	Thlr Fl.	Sgr. Xr.	Thlr Fl	Sgr. Xr.
Outremer	2	.						
	3	*30*						
Aluminium	.	15						
	.	*52½*						
Aluminate de soude	.	20						
	1	*10*						
Chlorure d'aluminium	.	20						
	1	*10*						
Chromate de potasse	1	.						
	1	*45*						
Chromate de plomb	1	15						
	2	*37½*						
Acide stéarique	1	15	.	.	.	.	1	.
	2	*37½*	.	.	.	.	*1*	*45*
Colle forte, gélatine	.	15						
	.	*52½*						
Vernis à l'huile	1	.						
	1	*45*						
Vernis, autres	3	10						
	5	*50*						
Orseilles, même celles en pâte, et persio	1	15						
	2	*37½*						
Acétate de plomb	1	.						
	1	*45*						
Vert de gris épuré (distillé, cristallisé) ou moulu (en poudre)	1	.						
	1	*45*						
Kermés minéral	.	15						
	.	*52½*						
Alun	.	20						
	1	*10*						
Sulfate de baryte	.	15						
	.	*52½*						
Sulfate de fer	.	5						
	.	*17½*						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol	.	15						
	.	52½						
Zündhölzer, auch chemisch zubereitete	.	15						
	.	52½						
Bemerkung. Auf die vorstehend nicht genannten chemischen Fabrikate und Farbewaaren finden, je nach deren Beschaffenheit, die Zollsätze von 3⅓ Thlr. (5 fl. 50 Xr.) oder 15 Sgr. (52½ Xr.) vom Zentner, beziehungsweise die, für gleichartige Waaren festgesetzten Zollsätze auch ferner Anwendung.								
Glas und Glaswaaren.								
Spiegelglas:								
rohes ungeschliffenes	.	15						
	.	52½						
geschliffenes, belegt oder unbelegt:								
wenn das Stück nicht über 288 Preußische Quadratzoll groß ist	4	.						
	7	.						
wenn das Stück über 288 Preußische Quadratzoll groß ist, von je 144 Quadratzoll	.	3½						
	.	11½						
Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) .	.	5						
	.	17½						
Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Sulfate de cuivre, sulfate double de cuivre et de fer	.	15						
	.	52½						
Allumettes chimiques en bois	.	15						
	.	52½						
N. B. Les produits chimiques et couleurs, non dénommés ci-dessus, resteront soumis, selon leur nature, soit aux taux de 3⅓ écus (5 Fl. 50 Xr.) ou de 15 gros (52½ Xr.) par quintal, soit au régime convenu pour les produits similaires.								
Verre et ouvrages en verre.								
Glaces:								
brutes, non polies	.	15						
	.	52½						
polies, étamées ou non:								
lorsque la pièce ne dépasse pas 288 pouces □ prussiens	4	.						
	7	.						
lorsque la pièce dépasse 288 pouces □ prussiens, les 144 pouces □	.	3¼						
	.	11½						
Verre creux vert (vases et bouteilles)	.	5						
	.	17½						
Verre creux blanc, non moulé, non poli ou seulement poli aux bouchons au fond ou au bord; verre à vitre et verre en tables								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1	$22\frac{1}{2}$	.	.	.	20		
	3	*$3\frac{3}{4}$*	.	.	*1*	*10*		
Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	4	.						
	7	.						
Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit andern Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	6	.						
	10	*30*						
Glasscherben und Streuglas . . .	Frei							
Email (künstliche Glasurmasse, feine)	.	15						
	.	*$52\frac{1}{2}$*						
Thonwaaren.								
Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel, irdene Pfeifen . .	Frei							
Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut	1	$22\frac{1}{2}$						
	3	*$3\frac{3}{4}$*						
Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	3	5	.	.	2	.		
	5	*$32\frac{1}{2}$*	.	.	*3*	*30*		
Porzellan, weißes	3	5	.	.	1	$22\frac{1}{2}$		
	5	*$32\frac{1}{2}$*	.	.	*3*	*$3\frac{3}{4}$*		
Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch bemaltes								

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr / *Fl.*	Sgr / *Xr.*	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*
de couleur naturelle (vert, blanc ou mi-blanc)	1	$22\frac{1}{2}$	.	.	.	20		
	3	$3\frac{3}{4}$	.	.	*1*	*10*		
Verre blanc, pressé, poli, dépoli, taillé, moulé; pendants pour lustres (ornements); boutons en verre, perles, vitrifications . .	4	.						
	7	.						
Verre de couleur, peint ou doré, sans distinction de forme; ouvrages en verre en combinaison avec d'autres matières (à l'exception de métaux précieux, de métaux finement dorés ou argentés, d'écaille, de perles fines, de corail ou pierres fines)	6	.						
	10	*30*						
Groisil et verre cassé	Exempt.							
Emaux	.	15						
	.	$52\frac{1}{2}$						
Poteries.								
Poterie grossière, carreaux de terre cuite, creusets, pipes en terre	Exemptes.							
Faïence unicolore ou blanche et poterie de grés fin	1	$22\frac{1}{2}$						
	3	$3\frac{3}{4}$						
Faïence et poterie de grès fin, peinte, imprimée, dorée ou argentée	3	5	.	.	2	.		
	5	$32\frac{1}{2}$	.	.	*3*	*30*		
Porcelaine blanche	3	5	.	.	1	$22\frac{1}{2}$		
	5	$32\frac{1}{2}$	.	.	*3*	$3\frac{3}{4}$		
Porcelaine de couleur, et blanche avec bandes ou raies de cou-								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
oder vergoldetes; Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	5 *8*	. *45*	. .	. .	4 *7*	. .		
Verschiedene Waaren.								
Künstliche Blumen	34 *59*	. *30*	. .	. .	. .	. .	30 *52*	. *30*
Zugerichtete Schmuckfedern . . .	34 *59*	. *30*	. .	. .	. .	. .	30 *52*	. *30*
Herrenhüte: von Filz, aus Wolle oder Haaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt	25 *43*	. *45*	. .	. .	15 *26*	. *15*		
Seidenhüte, unstaffirt, staffirt oder garnirt	34 *59*	. *30*	. .	. .	. .	. .	30 *52*	. *30*
Strohbänder aller Art	. *1*	20 *10*						
Span-, Rohr-, Bast-, Palm-, Strohhüte ohne Garnitur . . vom Stück	. .	2 *7*						
Feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbin-								

DENOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*
leur, peinte ou dorée; ouvrages en terre cuite de toute sorte en combinaison avec d'autres matières (à l'exception de métaux précieux, de métaux finement dorés ou argentés, d'écaille, de perles fines, de corail ou de pierres fines)	5	.	.	.	4	.		
	8	*45*	.	.	*7*	.		
Produits diverses.								
Fleurs artificielles	34	.	.	.	.	.	30	.
	9	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*
Plumes de parure apprêtées . .	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*
Chapeaux pour hommes: de feutre, de laine ou de poil (non montés, montés ou garnis)	25	.	.	.	15	.		
	43	*45*	.	.	*26*	*15*		
de soie (non montés, montés ou garnis)	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*
Tresses en paille de toute sorte	.	20						
	1	*10*						
Chapeaux en paille, jonc, tresses de bois, écorce, palmier, sans garniture . . . . . la pièce	.	2						
	.	*7*						
Mercerie fine et quincaillerie de luxe, objets servant à la parure des hommes et des femmes, objets propres à garnier les toilettes et les étagères, en métaux communs, mais d'un travail fin et plus ou moins dorés ou argentés ou vernissés.								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl,	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
dung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Lava, Perlmutter, Schildpatt, Achat und ähnlichen Steinarten. unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Regen- und Sonnenschirme, Fächer, überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen, nicht besonders tarifirten Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Bein (einschließlich Elfenbein und Fischbein), Eisen, Glas, Holz, Horn, Leder, Ledertuch (leather-cloth), Messing, Papier, Pappe, Porzellan, Stahl oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen u. dgl.	25 *43*	. *45*	. .	. .	15 *26*	. *15*		
Bürstenbinderwaaren:								
grobe in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	2 *3*	. *30*						
feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem								

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*
ou en combinaison avec de l'albâtre, de l'ivoire, de l'émail, du corail, de la lave, de la nacre, de l'écaille, de l'agathe et de pierres analogues, de pierres fausses, ou enfin avec des sculptures, des pâtes de verre fines, des camées, des ornements en métaux fondus etc.; parapluies et parasols, éventails, et généralement tous objets qui appartiennent à la mercerie fine, quincaillerie ou au commerce de luxe et qui ne sont pas spécialement tarifés; de même les ouvrages composés en partie de tissus de coton, de lin, de soie, de laine, en partie d'os (y compris l'ivoire et la baleine), de fer, de verre, de bois, de corne, de cuir, de moleskine (leather-cloth), de laiton, de papier, de carton, d'acier ou de poterie et qui ne sont pas spécialement tarifés, tels que boutons sur moules de bois, d'os, de corne, de cuir, de métal etc.	25 *43*	. *45*	. .	. .	15 *26*	. *15*		
Brosserie:								
commune, unie au bois ou au fer non polie ni vernissée .	2 3	. *30*						
fine, unie à d'autres matières (à l'exclusion des métaux								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	4	.						
	7	.						
Musikalische Instrumente	6	.	.	.	4	.		
	10	*30*	.	.	*7*	.		
Kautschuck:								
in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen und dergleichen	Frei							
Fäden außer Verbindung mit andern Materialien	3	.						
	5	*15*						
Waaren: siehe Lederwaaren und Gewebe.								
Gutta percha wird wie Kautschuck behandelt.								
Siegellack	3	10						
	5	*50*						
Schuhwichse	.	15						
	.	*52½*						
Tinte, Schreib- und Zeichen- . .	3	10						
	5	*50*						
Buchdruckerschwärze	.	15						
	.	*52½*						
Fischernetze von ungebleichtem Garn	.	15						
	.	*52½*						
Süßwasserfische, frische	Frei							
„ zubereitete . . .	7	.						
	12	*15*						
Saucen								
Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	6	.						
	10	*30*						

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr *Fl.*	Sgr *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*
précieux, métaux dorés ou argentés, perles fines, coraux ou pierres précieuses) . .	4	.						
	7	.						
Instruments de musique . . .	6	.	.	.	4	.		
	10	*30*	.	.	*7*	.		
Caoutchouc:								
brut sous la forme de souliers, bouteilles etc.	Exempt.							
en fils sans mélanges avec d'autres matières	3	.						
	5	*15*						
ouvré, voir: tissus et cuir. La gutta percha suit le régime du caoutchouc.								
Cire à cacheter	3	10						
	5	*50*						
Cirage	.	15						
	.	*52½*						
Encre, à écrire ou à dessiner .	*3*	10						
	5	*50*						
Encre d'imprimerie	.	15						
	.	*52½*						
Filets de pêche fapriqués avec des fils non blanchis . . .	.	15						
	.	*52½*						
Poissons d'eau douce, frais . .	Exempt.							
„ „ „ préparés .	7	.						
	12	*15*						
Sauces								
Eau-de-vie de toute espèce, arac, rhum et toutes eaux-de-vie composées, en cercles ou bouteilles	6	.						
	10	*30*						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Wein in Fässern und Flaschen . .	4	.						
	7	.						
Schiefer:								
Dachschiefer	Frei							
polirte Platten	Frei							
Schreibfedern, rohe und gezogene .	Frei							
Bettfedern	.	15						
	.	*52½*						
Milch	Frei							
Honig	.	10						
	.	*35*						
Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke und sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle	Frei							
Seefische, frische	Frei							
„ getrocknete, gesalzene, geräucherte	.	15						
	.	*52½*						
Hummern und Austern, frische . .	2	.						
	3	*30*						
Muscheln, frische, unausgeschälte .	Frei							
Fischthran, Wallrath	.	15						
	.	*52½*						
Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schaafvieh)	.	15	.	.	.	.	Frei	
	.	*52½*						
Anderes eingeschmolzenes, auch alles ungeschmolzene Thierfett . . .	2	.	.	.	.	.	Frei	
	3	*30*						

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*
Vins en cercles et en bouteilles	4 *7*	. .						
Ardoises :								
pour toitures	Exemptes.							
en tables polies	Exemptes.							
Plumes à écrire, brutes ou préparées	Exemptes.							
Plumes à lit	.	15						
	.	*52½*						
Lait	Exempt.							
Miel	.	10						
	.	*35*						
Oreillons et débris ou parties de peaux, ou cuirs bruts vieux, morceaux de cuirs usés, et tous autres déchets analogues exclusivement propres à la fabrication de la colle forte . . .	Exempts.							
Poissons de mer, frais	Exempts.							
„ „ „ secs, salés, fumés . . .	.	15						
	.	*52½*						
Homards et huîtres, frais . . .	2	.						
	3	*30*						
Moules et coquillages, non écaillés, frais	Exempts.							
Huile de poisson, blanc de baleine	.	15						
	.	*52½*						
Suif (graisse fondue de moutons et autres bêtes à cornes) . .	.	15	.	.	.	.	Exempt.	
	.	*52½*						
Toutes autres graisses animales, fondues ou non	2	.	.	.	.	.		
	3	*30*					Exemptes.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Degras (Abfall bei der Sämischgerberei und von Thiercadavern) . .	.	15						
	.	52½						
Wallfischbarden, rohe	Frei							
Seehund- und Robbenfelle, rohe, frisch oder getrocknet	Frei							
Korallen, rohe, nicht gefaßte . . .	.	15						
	.	52½						
Waschschwämme aller Art . . .	.	15						
	.	52½						
Thierknochen, Hufe und Hörner, Wolfszähne	Frei							
Harze aller Art, Theer und Pech .	Frei							
Lakritzensaft	2	.						
	3	30						
Korkholz rohes und geraspeltes . .	Frei							
Rohr und Schilf, rohes	Frei							
Lohrinde, auch gemahlene	Frei							
Runkelrüben, Kartoffeln	Frei							
Hopfen	2	15						
	4	22½						
Gartensämereien, Kleesaat, Waldholzsamen	Frei							
Oelsaat	.	1¼						
	.	4¼						
Gemüse, mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, so wie in Blechbüchsen u. s. w. hermetisch verschlossene	7	.						
	12	15						

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr / Fl.	Sgr. / Xr.	Thlr / Fl.	Sgr. / Xr.	Thlr / Fl.	Sgr. / Xr.	Thlr / Fl.	Sgr. / Xr.
Dégras de peaux (déchets de corroyerie et graisses de cadavres d'animaux)	.	15						
	.	52½						
Fanons de baleine bruts . . .	Exempts.							
Peaux de chiens de mer et de phoques, brutes, fraîches ou sèches	Exemptes.							
Corail brut non monté . . .	.	15						
	.	52½						
Éponges de toute sorte . . .	.	15						
	.	52½						
Os, sabots et cornes de bétail, dents de loup	Exemptes.							
Résines de toute sorte, goudron et poix	Exemptes.							
Jus de réglisse	2	.						
	3	30						
Liège brut et râpé	Exempt.							
Joncs et roseaux bruts . . .	Exempt.							
Ecorces à tan, même moulues .	Exemptes.							
Betteraves et pommes de terre .	Exemptes.							
Houblon	2	15						
	4	22½						
Graines à ensemencer, de jardin, de trèfle, et forestales . . .	Exemptes.							
Graines oléagineuses	.	1¼						
	.	4¼						
Légumes confits au sucre, au vinaigre, à l'huile ou autrement; étuvés, salés, en bouteilles, boîtes ou vases similaires, ainsi que ceux renfermés dans des boîtes en fer blanc hermétiquement closes .	7	.						
	12	15						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Gemüse, bloß gesalzene in andern Gefäßen, so wie bloß getrocknete oder comprimirte	.	15						
	.	52½						
Obst, gebackenes und getrocknetes .	.	15						
	.	52½						
Cichorienwurzeln, frische	Frei							
„ getrocknete . . .	.	15						
	.	52½						
Kastanien, Maronen	.	15						
	.	52½						
Kali- oder natronhaltige Pflanzen, auch Pflanzen zum Medizinalgebrauch:								
frische	Frei							
getrocknete	.	15						
	.	52½						
Waaren von Marmor oder Alabaster aller Art, mit Ausnahme der Statuen, außer Verbindung mit andern Materialien	.	5						
	.	17½						
Bausteine, bearbeitete	Frei							
Edelsteine aller Art, ohne Fassung .	.	15						
	.	52½						
Waaren aus Achat und andern ähnlichen Steinen	8	.						
	14	.						
Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Schleif- und Wetzsteine aller Art, Kalk und Gips, Graphit . . .	Frei							
Parfümerien	3	10						
	5	50						
Wenn die Umhüllungen, in welchen die Parfümerien einge-								

DENOMINATION DES ARTICLES	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr / Fl.	Sgr. / Xr.	Thlr / Fl.	Sgr. / Xr.	Thlr / Fl.	Sgr. / Xr.	Thlr / Ft.	Sgr. / Xr.
Légumes simplement salés en tous autres contenants, ainsi que tous les légumes simplement sèchés ou comprimés . . .	.	15						
	.	52½						
Fruits secs ou tapés	.	15						
	.	52½						
Racines de chicorée, fraîches .	Exemptes.							
„ „ „ sèches . .	.	15						
	.	52½						
Chataignes et marrons	.	15						
	.	52½						
Plantes alcalines et médicinales: fraîches	Exemptes.							
sêches	.	15						
	.	52½						
Ouvrages en marbre ou albâtre de toute sorte à l'exception des statues et sans combinaison avec d'autres matières . . .	.	5						
	.	17½						
Pierres à bâtir taillées	Exemptes.							
Pierres gemmes de toute sorte non montées	.	15						
	.	52½						
Ouvrages en agathe et autres pierres de même espèce . .	8	.						
	14	.						
Meules, même cerclées en fer, pierres à aiguiser de toute sorte, chaux et plâtre, graphite . .	Exemptes.							
Parfumerie	3	10						
	5	50						
N. B. Lorsque les vases ou boîtes qui renferment la								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
hen, für sich allein höher belegt sind, so wird der höhere Satz erhoben.								
Cichorien, gebrannter oder gemahlener	.	20						
	1	*10*						
Lichte:								
Talg- und Stearin-	2	.	.	.	.	.	1	15
	3	*30*	.	.	.	.	*2*	*37½*
andere	2	.						
	3	*30*						
Hausenblase	.	15						
	.	*52½*						
Mineralwasser, auch künstliches, einschließlich der Krüge	Frei							
Papier:								
graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspähne . . .	.	15						
	.	*52½*						
ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier . . .	1	.						
	1	*45*						
alles andere, auch Malerpappe . Papiertapeten	3	10	.	.	.	.	1	10
	5	*50*	.	.	.	.	*2*	*20*
Waaren aus Papier und Pappe außer Verbindung mit andern Materialien								
Statuen von Marmor oder andern Steinarten	Frei							
von Metall, mindestens in natürlicher Größe								
Besen aus Reisig	Frei							

DÉNOMINATION DES ARTICLES	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr / Fl.	Sgr. / Xr.	Thlr / Fl.	Sgr. / Xr.	Thlr / Fl	Sgr. / Xr.	Thlr / Fl.	Sgr. / X.
parfumerie sont passibles de taxes plus élevées que leur contenu, c'est la taxe la plus élevée qui sera appliquée.								
Chicorée brûlée ou moulue . .	.	20						
	1	*10*						
Bougies:								
de suif ou stéarine	2	.	.	.	.	.	1	15
	3	*30*	.	.	.	.	*2*	*37½*
autres (cire, blanc de baleine)	2	.						
	3	*30*						
Colle de poisson	.	15						
	.	*52½*						
Eaux minérales, même factices, cruchons compris	Exemptes.							
Papier:								
brouillard et à emballage; cartons de simple moulage et lustrés	.	15						
	.	*52½*						
non collé ordinaire (gris et miblanc) à imprimer, à emballage blanc ou de couleur .	1	.						
	1	*45*						
tous autres, ainsi que cartons préparés pour peinture . .								
de tenture	3	10	.	.	.	.	1	10
ouvrages en papier ou carton non combiné avec d'autres matières	*5*	*50*	.	.	.	.	*2*	*20*
Statues en marbre ou autres pierres	Expts.							
Statues en métal de grandeur naturelle au moins								
Balais de ramilles	Exempts.							

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, feine Schuhe aller Art	10 *17*	. *30*						
Handschuhe	13 *23*	10 *20*						
Holz und Holzwaaren.								
Brennholz	Frei							
Bau- und Nutzholz	Frei							
Farbholz, gemahlenes	Frei							
Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten, grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, sofern sie gebraucht sind, grobe Korbflechterwaaren	Frei							
Holz in geschnittenen Fournieren, Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel	. .	15 *52½*						
Hölzerne Hausgeräthe (Meubel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing und lohgarem Leder verarbeitet sind, ungebrauchte Böttcherwaaren mit eisernen Reifen	1 *1*	 *45*						
Gepolsterte, auch überzogene Meubel	3 *5*	10 *50*						

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr *Xr.*	Thlr *Fl*	Sgr. *Xr.*
tout ou en partie de métaux précieux et d'alliage de métaux fins; souliers fins de toute espèce	10	.						
	17	***30***						
Gants de peau	13	10						
	23	***20***						
Bois et ouvrages en bois.								
Bois à brûler	Exempt.							
Bois de construction et d'usage de toute sorte	Exempt							
Bois de teinture moulu	Exempt.							
Ouvrages en bois, communs, bruts et non teints, de tonnelier, de menuisier, de tourneur et de charron simplement rabotés; articles de tonnellerie communs cerclés en fer mais ayant déjà servi; vannerie commune . .	Exemptes.							
Bois sciés en feuilles pour placage, liège en planches, feuilles et semelles ainsi que les bouchons	.	15						
	.	***52½***						
Ustensiles de ménage (meubles) et autres ouvrages de menuisier, tourneur et tonnelier teints, passés au mordant, vernis, polis ou en combinaison partielle avec du fer, du laiton, du cuir tanné, ainsi que les articles de tonnellerie neufs cerclés en fer . .	1	.						
	1	***45***						
Meubles rembourrés, même recouverts d'étoffe	3	10						
	5	***50***						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Feine Korbflechterwaaren	6	.	.	.	4	.		
	10	*30*	.	.	*7*	.		
Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacher-Waaren, Meerschaum-Arbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen), Holzbronze, hölzerne Hängeuhren, Fourniere mit eingelegter Arbeit, Bleistifte, Rothstifte und ähnliche	8	.	.	.	4	.		
	14	.	.	.	*7*	.		
Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt	25	.	.	.	15	.		
	43	*45*	.	.	*26*	*15*		
See- und Flußschiffe, hölzerne .	v. Werth 5%							
„ „ „ eiserne	v. Werth 8%							
Bemerkung Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffs-Utensilien gehörigen beweg-								

DENOMINATION DES ARTICLES	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Vannerie fine.	6	.	.	.	4	.		
	10	*30*	.	.	7	.		
Articles en bois, fins (marqueterie), articles dits de Nuremberg de toute sorte; bimbeloterie et tableterie, autre que d'écaille; tous ouvrages fins de tourneur, de sculpteur et de peignier; ouvrages en écume de mer, de même que tous ces ouvrages en combinaison avec d'autres matières (mais à l'exception de métaux précieux, de métaux dorés ou argentés, de l'écaille, des perles fines, des coraux ou pierres précieuses); articles en bois bronzé; horloges en bois; feuilles de placage avec marqueterie; crayons de toute sorte	8	.	.		4	.		
	14	.	.	.	*7*	.		
Tabletterie d'écaille ou en combinaison avec d'autres matières	25	.	.	.	15	.		
	43	*45*	.	.	*26*	*15*		
Bâtiments de mer en bois .	5% ad val.							
„ „ „ en fer. .	8% ad val.							

Remarque.

Les droits précités ne comprennent pas ceux dont seraient passibles les ancres, les chaînes-cables et autres chaînes, ainsi que tous les objets ne faisant pas partie des apparaux

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
lichen Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.								
Gespinnste und Gewebe.								
1. Von Flachs oder Hanf.								
Flachs und Hanf in Stengeln und Bunden, geröstet oder ungeröstet .	Frei							
Flachs und Hanf, gebrochen oder gehechelt	.	5						
	.	*17½*						
Garn:								
rohes, Maschinengespinnst . . .	2	.						
	3	*30*						
„ Handgespinnst	.	5						
	.	*17½*						
gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn .	3	.						
	5	*15*						
Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt .	4	.						
	7	.						
Graue Packleinwand und Segeltuch	.	20						
	1	*10*						
Als Packleinwand ist nur diejenige zu betrachten, welche nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält								
Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	4	.						
	7	.						
Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte								

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr *Xr.*
ou articles d'armement ordinaire des navires, ni ceux applicables aux machines à vapeur installées dans les navires.								
Fils et tissus.								
1. De lin ou chanvre.								
Lin et chanvre en tiges ou bottes, brut ou roui	Exempt.							
Lin et chanvre peigné ou taillé	.	5						
		17½						
Fils simples:								
écrues filés à la mécanique	2	.						
	3	*30*						
„ „ à la main . . .	.	5						
	.	*17½*						
blanchis, simplement débouillis ou lessivés, et teints . .	3	.						
	5	*15*						
Fils retors de toute espèce, écrus, blanchis ou teints . .	4	.						
	7	.						
Toile d'emballage grise et toile à voiles		20						
	1	*10*						
N'est à considérer comme toile d'emballage que celle qui ne contient pas plus de 24 fils en chaîne par pouce de Prusse.								
Toiles, coutils et treillis écrus	4	.						
	7	.						
Toiles blanchies, teintes, imprimées ou apprêtées de toute autre manière; toiles tissées								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Leinwand, gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich, rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, neue Leibwäsche, Battist und Linon	12	.					10	.
	21	.					*17*	*30*
Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen	24	.	.	.	.	.	20	.
	42	.	.	.	.	.	*35*	.
Zwirnspitzen	40	.	.	.	.	.		
	70	.	.	.	.	.		
2. Von Jute und anderen, nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen.								
Jute und andere, nicht besonders genannte vegetabilische Spinnstoffe, roh, gebrochen oder gehechelt . .	Frei							
Rohes Garn	.	15						
	.	*52½*						
Gebleichtes, gefärbtes und gezwirntes Garn:								
wie Garne von Flachs u Hanf.								
3. Von Thierhaaren, mit Ausnahme der Wolle und der Ziegenhaare								

DENOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*
avec des fils blanchis; coutils et treillis blanchis ou autrement apprêtés, linge de table, de lit et essuiemain écrus, blanchis et confectionnés, blouses de toile et linge de corps neuf; batistes et linons . .	12	.	.	.	.	.	10	.
	21	.	.	.	.	.	*17*	*30*
Rubans, bordures, franges, gazes, toile de Cambrai, tulle en bande façonné et tissé, lacets, bonneterie, métaux filés sur lin et passementerie en métal et lin	24	.	.	.	.	.	20	.
	42	.	.	.	.	.	*35*	.
Dentelles de fil de lin	40	.	.	.	.	.		
	70	.	.	.	.	.		
2. De Jute et tous autres filaments végétaux non spécialement dénommés.								
Jute et tous autres filaments végétaux non spécialement dénommés, écrus, peignés ou teillés	Exempts.							
Fils simples, écrus	.	15						
	.	*52½*						
Fils simples, blanchis ou teints et fils retors de toute espèce:								
taxés comme les fils de lin et de chanvre.								
3. De poils d'animaux, à l'exception de la laine et du poil de chèvres.								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Rohe, ausgekochte, sortirte, gehechelte, gesottene, gefärbte, auch in Lockenform gelegte Haare	Frei							
Gewebe, auch mit andern Gespinnsten gemischte, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus diesen Haaren besteht .	8	.						
	14	.						
4. Von Baumwolle.								
Baumwolle, rohe	Frei							
Watte	1	15						
	2	*37½*						
Garn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:								
ein- und zweidrähtiges, rohes .	2	.						
	3	*30*						
" " " gebleichtes und gefärbtes	4	.						
	7	.						
drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt . . .	6	.						
	10	*30*						
Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder Ziegenhaaren:								
a. rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	12	.	.	.	.	.	10	.
	21	.	.	.	.	.	*17*	*30*
b. alle nicht unter lit a und lit c. begriffene dichte Gewebe, rohe (aus rohem Garn								

DENOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Poils bruts, débouillis, assortis, peignés, blanchis, teints ou frisés	Exempts.							
Tissus purs ou mélangés avec d'autres matières pourvu que soit la chaîne soit la trame tout entière se compose exclusivement de poils purs .	8	.						
	14	.						
4. De Coton.								
Coton en laine, brut	Exempt.							
Ouate	1	15						
	2	*37½*						
Fils purs ou mélangés avec de la laine ou du lin:								
à 1 ou 2 bouts, écrus .	2	.						
	3	*30*						
" " blanchis ou teints	4	.						
	7	.						
à 3 bouts ou plus, écrus blanchis ou teints	6	.						
	10	*30*						
Tissus de coton purs ou mêlés avec des fils de lin ou de métal, à l'exclusion de tout mélange de soie, de laine ou de poil de chèvre:								
a. Épais non transparents, écrus (tissés avec fils écrus) blanchis, apprêtés, à l'exclusion de tissus veloutés .	12	.	.	.	.	.	10	.
	21	.	.	.	.	.	*17*	*30*
b. Tous les tissus épais, non transparents qui ne rentrent pas dans les rubriques *a* et								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
verfertigte) undichte Gewebe, Strumpfwaaren Posamentier- und Knopfmacher-Waaren .	24	.	.	.	.	.	16	.
	42	.	.	.	.	.	*28*	.
c. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter lit. b. begriffen sind, Spitzen, alle Stickereien und Putzwaaren	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*
5 Von Wolle, einschließlich der Ziegenhaare.								
Wolle und Ziegenhaare, rohe . . .	Frei							
Garn aus Wolle oder Ziegenhaaren, auch mit Seide gemischt:								
einfaches, ungefärbt oder gefärbt, dublirtes ungefärbt . . .	.	15						
	.	*52½*						
dublirtes gefärbt, drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt	4	.						
	7	.						
Waaren aus Wolle, einschließlich der Ziegenhaare allein oder in Verbindung mit andern, nicht seidenen Spinnmaterialien:								
Tuchleisten	Frei							
Fußteppiche	15	.	10	.				
	26	*15*	*17*	*30*				
Unbedruckte, gewalkte Tuch-,								

DENOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*
c.; tous les tissus légers, transparents à l'état écru; bonneterie, passementerie et boutonnerie . . . . . „ .	24	.	.	.	.	.	16	.
	42	.	.	.	.	.	*28*	.
c. Tous les tissus légers, transparents, tels que jaconas, mousseline, tulle, marly, gaze en tant qu'ils ne rentrent pas sous la rubrique *b.*; dentelles, broderies et articles de mode	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*
5. De laine ou de poil de chèvre.								
Laine en masse et poil de chèvre brut	Exempts.							
Fils de laine ou de poil de chèvre purs ou mélangés avec de la soie:								
simples, non teints ou teints, et retors à 2 bouts non teints	.	15						
	.	*52½*						
retors à 2 bouts teints, et retors à 3 bouts ou plus non teints ou teints . . .	4	.						
	7	.						
Tissus en laine ou en poil de chèvre, purs ou mélangés avec d'autres filaments à l'exclusion de la soie:								
Lisières de drap	Exemptes.							
Tapis de pied	15	.	10	.				
	26	*15*	*17*	*30*				
Draps et tous autres tissus								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Zeug- und Filzwaaren, Strumpfwaaren	10	.						
	17	*30*						
Unbedruckte, ungewalkte Waaren, Posamentier- und Knopfmacherwaaren	24	.	.	.	.	.	20	.
	42	.	.	.	.	.	*35*	.
Bedruckte Waaren aller Art .	30	.	.	.	.	.	25	.
	52	*30*	.	.	.	.	*43*	*45*
Stickereien und Putzwaaren .	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*
6. Von Seide.								
Seiden-Cocons	Frei							
Seide, abgehaspelt (Grege) oder gesponnen, Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt	Frei							
Seide und Floretseide, gefärbt . .	4	.						
	7	.						
Seidene Zeug- und Strumpfwaaren Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher- Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden u. Seide, Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht), Bänder, Borten und Tülle, endlich die vorgenannten Waaren aus Floretseide, oder Seide und Floretseide	50	.	.	.	.	.	40	.
	87	*30*	.	.	.	.	*70*	.
Alle vorstehend genannten Waaren, in welchen außer Seide								

DENOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr / Fl.	Sgr. / Xr.	Thlr / Fl.	Sgr. / Xr.	Thlr / Fl.	Sgr. / Xr.	Thlr / Fl.	Sgr. / Xr.
foulés ou feutrés, non imprimés et bonneterie	10 *17*	. *30*						
Tissus non foulés, non imprimés; passementerie et boutonnerie	24 *42*	. ..	. .	. .	. .	. .	20 *35*	. .
Tissus imprimés de toute sorte	30 *52*	. *30*	. .	. .	. .	. .	25 *43*	. *45*
Broderies à la main et articles de modes	34 *59*	. *30*	. .	. .	. .	. .	30 *52*	. 30
6. De soie.								
Soies en cocons	Exemptes.							
Soies grèges ou moulinées, bourres de soie, cardées, filées, simples ou retorses, mais non teintes	Exemptes.							
Soie et bourre de soie teintes	4 *7*	. .						
Tissus de soie et bonneterie (châles), blondes, dentelles, petinet, gaze de soie, passementerie, boutonnerie, broderies et articles de mode; métaux filés sur soie et passementerie en métal, étoffes brochées d'or ou d'argent (fin ou faux); rubans, bandes et tulles en soie pure; enfin les mêmes articles en bourre de soie ou soie et bourre de soie pure	50 *87*	. *30*	. .	. .	. .	. .	40 *70*	. .
Tous les articles susmentionnés dans lesquels outre								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*
7. In Verbindung mit Kautschuk oder Gutta percha.								
Gewebe aller Art mit Kautschuk oder Gutta percha überzogen . . .	15	.						
	26	*15*						
Gewebe aus Gummifäden und anderen Spinnmaterialien, auch Kleidungsstücke aus solchen Geweben . .	25	.						
	43	*45*						
8. Wachstuch, Wachsmusselin Wachstafft.								
Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	.	20						
	1	*10*						
Alles andere	2	.						
	3	*30*						
9. Fertige Kleider.								
von Seide	50	.	.	.	.	.	40	.
	87	*30*	.	.	.	.	*70*	.
andere, soweit sie nicht vorstehend unter Nr. 1. und 7. genannt sind	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr*
la soie et la bourre de soie entrent également d'autres matières textiles, telles que la laine ou d'autres poils d'animaux, le coton, le lin, isolément ou faisant corps avec la soie (à l'exception des étoffes d'or et d'argent).	34	.	.	.	.	.	30	
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*
7. Combinés avec du caoutchouc ou du gutta percha. Tissus de toute sorte enduits de caoutchouc ou de gutta percha	15	.						
	26	*15*						
Tissus composés de fils de caoutchouc et d'autres matières textiles, et vêtements confectionnés de même espèce	25	.						
	43	*45*						
8. Toiles cirées, mousselines cirées, taffetas cirés. Toiles cirées grossières non imprimées (pour emballage) .	.	20						
	1	*10*						
Toutes autres toiles cirées . .	2							
	3	*30*						
9. Vêtements confectionnés: de soie	50	.	.	.	.	.	40	.
	87	*30*	.	.	.	.	*70*	.
autres s'ils ne sont pas spécialement désignés sous les Nos 1. et 7	34	.	.	.	.	.	30	9
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Chemische Produkte.								
Jod und Brom	Frei							
Schwefelsäure	Frei							
Salpetersäure	. 15		Frei					
	. 52½							
Weinsteinsäure, Benzoësäure, Borsäure, Citronensäure, arsenige Säure	Frei							
Citronensaft in Fässern und Flaschen	Frei							
Eisenoxyd (Eisenmohr, Eisensaffran, Kolkothar)	Frei							
Graues Zinkoxyd	1	.						
	1	45						
Zinnoxyd, Uranoxyd, Kupferoxyd (Kupfer-Asche)	Frei							
Zaffer und andere Kobaltverbindungen	Frei							
Schwefelarsenik	. 7½		Frei					
	. 26¼							
Salzsaures Kali und schwefelsaures Kali	Frei							
Jodkalium	Frei							
Pottasche, einschließlich der Runkelrübenpottasche	. 5							
	. 17½							
Kalisalpeter, weinsteinsaures Kali	Frei							
Pflanzenasche, natürliche und ausgelaugte	Frei							
Weinhefe gebrannte	. 5							
	. 17½							
Borax, roher	Frei							
Natronsalpeter	Frei							
Beinschwarz	Frei							

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr*
Produits chimiques.								
Jode et Brôme	Exempts.							
Acides: sulfurique	Exempt.							
nitrique	.	15	Exempt.					
	.	*52½*						
Tartrique, Benzoïque, Borique, Arsénieux et citrique	Exempt.							
Jus de citron en cercles ou cruchons	Exempt.							
Oxydes: de fer (éthiops martial oxyde de fer brun, colcothar), de zinc gris	Exempt.							
	1	.						
	1	*45*						
d'étain, d'urance, de cuivre (cendres de cuivre)	Exempts.							
Safre et autres composés du cobalt	Exempt.							
Sulfure d'arsénic	.	*7½*	Exempt.					
	.	*26½*						
Chlorure de potassium, sulfate de potasse	Exempts.							
Jodure de potassium	Exempt.							
Potasse (y compris les salins de betteraves)	.	5						
	.	*17½*						
Nitrate de potasse, tartrate de potasse	Exempt.							
Cendres végétales vives ou lessivées	Exemptes.							
Lies de lin, brûlées	.	5						
	.	*17½*						
Borax brut	Exempt.							
Nitrate de soude	Exempt.							
Noir d'os	Exempt.							

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Weißgebrannte Knochen	Frei							
Phosphorsaure Salze, wie solche in der Natur vorkommen	Frei							
Citronensaurer Kalk	Frei							
Schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, Chlormagnesium	3	10	.	.	.	.	2	.
	5	*50*	.	.	.	.	*3*	*30*
Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser	Frei							
Garancine, Milchzucker, Albumin .	Frei							
Kurkuma, gemahlene, Lackmus, Berliner Blau, Karmin aller Art, blaue und grüne Kupferfarben, Stocklack und Körnerlack, Berggrün, Schüttgelb, Alkermes in Körnern und gemahlen	Frei							
Steinkohlentheeröl und Produkte desselben	Frei							
Phosphor, weißer und rother . . .	3	10						
	5	*50*						
Zinkoxyd (Zinkweiß)	1	.						
	1	*45*						
Bleiglätte und Mennige	.	$7\frac{1}{2}$						
	.	$26\frac{1}{4}$						
Bleiweiß	1	.						
	1	*45*						
Oelsäure	.	15						
	.	$52\frac{1}{2}$						
Oxalsäure und oxalsaures Kali . .	2	.	1	10				
	3	*30*	*2*	*20*				
Blausaures Kali, gelbes und rothes	3	10						
	5	*50*						
Farbholzextrakte aller Art	.	15						
	.	$52\frac{1}{2}$						

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Os calcinés blancs	Exempts.							
Phosphates naturels	Exempts.							
Citrate de chaux	Exempt.							
Sulfate de magnésie, carbonate de magnésie, chlorure de magnésium	3	10	.	.	.	.	2	
	5	*50*	.	.	.	.	*3*	*30*
Acétate de fer liquide (y compris la fleur de fer) . . .	Exempt.							
Garancine, sucre de lait, albumine	Exemptes.							
Curcuma en poudre; maurelle, bleu de Prusse, carmins de toute sorte, cendres bleues ou vertes; laque en teinture ou en trochisques, vert de montagne, stil de grain; kermés en grains et en poudre	Exempts.							
Essence de houille et ses dérivés	Exempte.							
Phosphore blanc et rouge . .	3	10						
	5	*50*						
Oxyde de zinc (blanc de zinc).	1	.						
	1	*45*						
Oxyde de plomb (litharge et minium)	.	$7\frac{1}{2}$						
	.	$26\frac{1}{4}$						
Carbonate de plomb (céruse) .	1	.						
	1	*45*						
Acide oléïque	.	15						
	.	$52\frac{1}{2}$						
Acide oxalique, oxalate de potasse	2	.	1	10				
	3	*30*	*2*	*20*				
Prussiate de potasse jaune et rouge	3	10						
	5	*50*						
Extraits de bois de teinture de toute sorte	.	15						
	.	$52\frac{1}{2}$						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr Fl.	Sgr. Xr.
Salzsäure	.	$2\frac{1}{2}$						
	.	$8\frac{3}{4}$						
Aetznatron	1	.						
	1	*45*						
Kohlensaures Natron (Sodasalz) von jedem Gehalt	.	20						
	1	*10*						
Rohe Soda, natürliche und künstliche; cristallisirte Soda	.	20	.	.	.	.	.	$7\frac{1}{2}$
	1	*10*	.	.	.	.	.	$26\frac{1}{4}$
Schwefelsaures und schwefligsaures Natron, auch cristallisirt (Glaubersalz)	.	5						
	.	$17\frac{1}{2}$						
Doppeltkohlensaures Natron	.	20						
	1	*10*						
Chlorkalk	.	15						
	.	$52\frac{1}{2}$						
Chlorsaures Kali	3	10						
	5	*50*						
Seife:								
grüne, schwarze und andere Schmierseife	1	.	.	.	.	.	.	25
	1	*45*	.	.	.	.	*1*	$27\frac{1}{2}$
gemeine weiße	2	.	.	.	.	.	.	25
	3	*30*	.	.	.	.	*1*	$27\frac{1}{2}$
feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen	3	10	.	.	.	.	2	.
	5	*50*	.	.	.	.	*3*	*30*
Wenn die Umhüllungen, in welchen die feine Seife eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.								

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*	Thlr / *Fl.*	Sgr / *Xr.*	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*
Acide hydrochlorique (acide muriatique)	.	$2\frac{1}{2}$						
	.	$8\frac{3}{4}$						
Soude caustique	1	.						
	1	*45*						
Carbonate de soude (sel de soude) à tous les degrés	.	20						
	1	*10*						
Soude brute naturelle et artificielle, carbonate de soude cristallisé (cristaux de soude)	.	20	.	.	.	.	.	$7\frac{1}{2}$
	1	*10*	.	.	.	.	.	$26\frac{1}{4}$
Sulfate et sulfite de soude cristallisé (sel de Glauber) ou non .	.	5						
	.	$17\frac{1}{2}$						
Bicarbonate de soude	.	20						
	1	*10*						
Chlorure de chaux	.	15						
		$52\frac{1}{2}$						
Chlorate de potasse	3	10						
	5	*50*						
Savons :								
verts, noirs et autres savons gras	1	.	.	.	.	.	.	25
	1	*45*	.	.	.	.	*1*	$27\frac{1}{2}$
blancs ordinaires	2	.	.	.	.	.	.	25
	3	*30*	.	.	.	.	*1*	$27\frac{1}{2}$
fins, en pains, boules, boîtes, cruchons, pots	3	10	.	.	.	.	2	.
	5	*50*	.	.	.	.	*3*	*30*
Lorsque les enveloppes ou boîtes qui renferment le savon sont assujetties à une taxe plus élevée que le savon, c'est cette taxe plus élevée qui devra être acquittée.								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Ultramarin	2	.						
	3	*30*						
Aluminium	.	15						
	.	*52½*						
Thonsaures Natron	.	20						
	1	*10*						
Chloraluminium	.	20						
	1	*10*						
Chromsaures Kali	1	.						
	1	*45*						
Chromsaures Bleioxyd	1	15						
	2	*37½*						
Stearinsäure	1	15	.	.	.	.	1	.
	2	*37½*	.	.	.	.	*1*	*45*
Leim und Gelatine	.	15						
	.	*52½*						
Oelfirniß	1	.						
	1	*45*						
Firnisse, andere	3	10						
	5	*50*						
Orseille, einschließlich derjenigen in Teigform, und Persio	1	15						
	2	*37½*						
Bleizucker	1	.						
	1	45						
Grünspan, raffinirter (destillirter, cristallisirter) oder gemahlener	1	.						
	1	*45*						
Kermes, mineralischer	.	15						
	.	*52½*						
Alaun	.	20						
	1	*10*						
Schwefelsaurer Baryt	.	15						
	.	*52½*						
Eisenvitriol	.	5						
	.	*17½*						

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl*	Sgr. *Xr.*
Outremer	2	.						
	3	*30*						
Aluminium	.	15						
	.	*52½*						
Aluminate de soude	.	20						
	1	*10*						
Chlorure d'aluminium	.	20						
	1	*10*						
Chromate de potasse	1	.						
	1	*45*						
Chromate de plomb	1	15						
	2	*37½*						
Acide stéarique	1	15	.	.	.	.	1	.
	2	*37½*	.	.	.	.	*1*	*45*
Colle forte, gélatine	.	15						
	.	*52½*						
Vernis à l'huile	1	.						
	1	*45*						
Vernis, autres	3	10						
	5	*50*						
Orseilles, même celles en pâte, et persio	1	15						
	2	*37½*						
Acétate de plomb	1	.						
	1	*45*						
Vert de gris épuré (distillé, cristallisé) ou moulu (en poudre)	1	.						
	1	*45*						
Kermés minéral	.	15						
	.	*52½*						
Alun	.	20						
	1	*10*						
Sulfate de baryte	.	15						
	.	*52½*						
Sulfate de fer	.	5						
	.	*17½*						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol	.	15						
	.	$52\frac{1}{2}$						
Zündhölzer, auch chemisch zubereitete	.	15						
	.	$52\frac{1}{2}$						
Bemerkung. Auf die vorstehend nicht genannten chemischen Fabrikate und Farbewaaren finden, je nach deren Beschaffenheit, die Zollsätze von $3\frac{1}{3}$ Thlr. (5 fl. 50 Xr.) oder 15 Sgr. ($52\frac{1}{2}$ Xr.) vom Zentner, beziehungsweise die, für gleichartige Waaren festgesetzten Zollsätze auch ferner Anwendung.								
Glas und Glaswaaren.								
Spiegelglas:								
rohes ungeschliffenes	.	15						
	.	$52\frac{1}{2}$						
geschliffenes, belegt oder unbelegt:								
wenn das Stück nicht über 288 Preußische Quadratzoll groß ist	4	.						
	7	.						
wenn das Stück über 288 Preußische Quadratzoll groß ist, von je 144 Quadratzoll	.	$3\frac{1}{4}$						
	.	$11\frac{1}{2}$						
Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) .	.	5						
	.	$17\frac{1}{2}$						
Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Sulfate de cuivre, sulfate double de cuivre et de fer	.	15						
	.	*52½*						
Allumettes chimiques en bois	.	15						
	.	*52½*						
N. B. Les produits chimiques et couleurs, non dénommés ci-dessus, resteront soumis, selon leur nature, soit aux taux de 3⅓ écus (*5* Fl. *50* Xr.) ou de 15 gros (*52½* Xr.) par quintal, soit au régime convenu pour les produits similaires.								
Verre et ouvrages en verre.								
Glaces:								
brutes, non polies	.	15						
	.	*52½*						
polies, étamées ou non:								
lorsque la pièce ne dépasse pas 288 pouces □ prussiens	4	.						
	7	.						
lorsque la pièce dépasse 288 pouces □ prussiens, les 144 pouces □	.	3¼						
	.	*11½*						
Verre creux vert (vases et bouteilles)	.	5						
	.	*17½*						
Verre creux blanc, non moulé, non poli ou seulement poli aux bouchons au fond ou au bord; verre à vitre et verre en tables								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1	$22\frac{1}{2}$	.	.	.	20		
	3	*$3\frac{3}{4}$*	.	.	*1*	*10*		
Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	4	.						
	7	.						
Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit andern Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	6	.						
	10	*30*						
Glasscherben und Streuglas . . .	Frei							
Email (künstliche Glasurmasse, feine)	.	15						
	.	*$52\frac{1}{2}$*						
Thonwaaren.								
Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel, irdene Pfeifen . .	Frei							
Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut	1	$22\frac{1}{2}$						
	3	*$3\frac{3}{4}$*						
Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	3	5	.	.	2	.		
	5	*$32\frac{1}{2}$*	.	.	*3*	*30*		
Porzellan, weißes	3	5	.	.	1	$22\frac{1}{2}$		
	5	*$32\frac{1}{2}$*	.	.	*3*	*$3\frac{3}{4}$*		
Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch bemaltes								

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr *Fl.*	Sgr *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*
de couleur naturelle (vert, blanc ou mi-blanc)	1	$22\frac{1}{2}$	.	.	.	20		
	3	$3\frac{3}{4}$	.	.	*1*	*10*		
Verre blanc, pressé, poli, dépoli, taillé, moulé; pendants pour lustres (ornements); boutons en verre, perles, vitrifications . .	4	.						
	7	.						
Verre de couleur, peint ou doré, sans distinction de forme; ouvrages en verre en combinaison avec d'autres matières (à l'exception de métaux précieux, de métaux finement dorés ou argentés, d'écaille, de perles fines, de corail ou pierres fines)	6	.						
	10	*30*						
Groisil et verre cassé	Exempt.							
Emaux	.	15						
	.	$52\frac{1}{2}$						
Poteries.								
Poterie grossière, carreaux de terre cuite, creusets, pipes en terre	Exemptes.							
Faïence unicolore ou blanche et poterie de grés fin	1	$22\frac{1}{2}$						
	3	$3\frac{3}{4}$						
Faïence et poterie de grès fin, peinte, imprimée, dorée ou argentée	3	5	.	.	2	.		
	5	$32\frac{1}{2}$	.	.	*3*	*30*		
Porcelaine blanche	3	5	.	.	1	$22\frac{1}{2}$		
	5	$32\frac{1}{2}$	.	.	*3*	$3\frac{3}{4}$		
Porcelaine de couleur, et blanche avec bandes ou raies de cou-								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
oder vergoldetes; Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	5 *8*	. *45*	. .	. .	4 *7*	. .		
Verschiedene Waaren.								
Künstliche Blumen	34 *59*	. *30*	. .	. .	. .	. .	30 *52*	. *30*
Zugerichtete Schmuckfedern . . .	34 *59*	. *30*	. .	. .	. .	. .	30 *52*	. *30*
Herrenhüte: von Filz, aus Wolle oder Haaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt	25 *43*	. *45*	. .	. .	15 *26*	. *15*		
Seidenhüte, unstaffirt, staffirt oder garnirt	34 *59*	. *30*	. .	. .	. .	. .	30 *52*	. *30*
Strohbänder aller Art	. *1*	20 *10*						
Span-, Rohr-, Bast-, Palm-, Strohhüte ohne Garnitur . . vom Stück	. .	2 *7*						
Feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbin-								

DENOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*
leur, peinte ou dorée; ouvrages en terre cuite de toute sorte en combinaison avec d'autres matières (à l'exception de métaux précieux, de métaux finement dorés ou argentés, d'écaille, de perles fines, de corail ou de pierres fines)	5	.	.	.	4	.		
	8	*45*	.	.	*7*	.		
Produits diverses.								
Fleurs artificielles	34	.	.	.	.	.	30	.
	9	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*
Plumes de parure apprêtées . .	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*
Chapeaux pour hommes: de feutre, de laine ou de poil (non montés, montés ou garnis)	25	.	.	.	15	.		
	43	*45*	.	.	*26*	*15*		
de soie (non montés, montés ou garnis)	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	*30*	.	.	.	.	*52*	*30*
Tresses en paille de toute sorte	.	20						
	1	*10*						
Chapeaux en paille, jonc, tresses de bois, écorce, palmier, sans garniture . . . . . la pièce	.	2						
	.	*7*						
Mercerie fine et quincaillerie de luxe, objets servant à la parure des hommes et des femmes, objets propres à garnier les toilettes et les étagères, en métaux communs, mais d'un travail fin et plus ou moins dorés ou argentés ou vernissés.								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
dung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Lava, Perlmutter, Schildpatt, Achat und ähnlichen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Regen- und Sonnenschirme, Fächer, überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen, nicht besonders tarifirten Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Bein (einschließlich Elfenbein und Fischbein), Eisen, Glas, Holz, Horn, Leder, Ledertuch (leather-cloth), Messing, Papier, Pappe, Porzellan, Stahl oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen u. dgl.	25 *43*	. *45*	. .	. .	15 *26*	. *15*		
Bürstenbinderwaaren:								
grobe in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	2 *3*	. *30*						
feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem								

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*
ou en combinaison avec de l'albâtre, de l'ivoire, de l'émail, du corail, de la lave, de la nacre, de l'écaille, de l'agathe et de pierres analogues, de pierres fausses, ou enfin avec des sculptures, des pâtes de verre fines, des camées, des ornements en métaux fondus etc.; parapluies et parasols, éventails, et généralement tous objets qui appartiennent à la mercerie fine, quincaillerie ou au commerce de luxe et qui ne sont pas spécialement tarifés; de même les ouvrages composés en partie de tissus de coton, de lin, de soie, de laine, en partie d'os (y compris l'ivoire et la baleine), de fer, de verre, de bois, de corne, de cuir, de moleskine (leather-cloth), de laiton, de papier, de carton, d'acier ou de poterie et qui ne sont pas spécialement tarifés, tels que boutons sur moules de bois, d'os, de corne, de cuir, de métal etc.	25 *43*	. *45*	. .	. .	15 *26*	. *15*		
Brosserie:								
commune, unie au bois ou au fer non polie ni vernissée .	2 3	. *30*						
fine, unie à d'autres matières (à l'exclusion des métaux								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	4	.						
	7	.						
Musikalische Instrumente	6	.	.	.	4	.		
	10	*30*	.	.	*7*	.		
Kautschuck:								
in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen und dergleichen	Frei							
Fäden außer Verbindung mit andern Materialien	3	.						
	5	*15*						
Waaren: siehe Lederwaaren und Gewebe.								
Gutta percha wird wie Kautschuck behandelt.								
Siegellack	3	10						
	5	*50*						
Schuhwichse	.	15						
	.	*52½*						
Tinte, Schreib- und Zeichen- . .	3	10						
	5	*50*						
Buchdruckerschwärze	.	15						
	.	*52½*						
Fischernetze von ungebleichtem Garn	.	15						
	.	*52½*						
Süßwasserfische, frische	Frei							
„ zubereitete . . .	7	.						
	12	*15*						
Saucen								
Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	6	.						
	10	*30*						

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr / *Fl.*	Sgr / *Xr.*	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*	Thlr / *Fl.*	Sgr. / *Xr.*
précieux, métaux dorés ou argentés, perles fines, coraux ou pierres précieuses) . .	4	.						
	7	.						
Instruments de musique . . .	6	.	.	.	4	.		
	10	*30*	.	.	*7*	.		
Caoutchouc:								
brut sous la forme de souliers, bouteilles etc.	Exempt.							
en fils sans mélanges avec d'autres matières	3	.						
	5	*15*						
ouvré, voir: tissus et cuir. La gutta percha suit le régime du caoutchouc.								
Cire à cacheter	3	10						
	5	*50*						
Cirage	.	15						
	.	*52½*						
Encre, à écrire ou à dessiner .	*3*	10						
	5	*50*						
Encre d'imprimerie	.	15						
	.	*52½*						
Filets de pêche fapriqués avec des fils non blanchis . . .	.	15						
	.	*52½*						
Poissons d'eau douce, frais . .	Exempt.							
„ „ „ préparés .	7	.						
	12	*15*						
Sauces								
Eau-de-vie de toute espèce, arac, rhum et toutes eaux-de-vie composées, en cercles ou bouteilles	6	.						
	10	*30*						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Wein in Fässern und Flaschen . .	4	.						
	7	.						
Schiefer:								
Dachschiefer	Frei							
polirte Platten	Frei							
Schreibfedern, rohe und gezogene .	Frei							
Bettfedern	.	15						
	.	52½						
Milch	Frei							
Honig	.	10						
	.	35						
Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke und sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle	Frei							
Seefische, frische	Frei							
„ getrocknete, gesalzene, geräucherte	.	15						
	.	52½						
Hummern und Austern, frische . .	2	.						
	3	30						
Muscheln, frische, unausgeschälte .	Frei							
Fischthran, Walrath	.	15						
	.	52½						
Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schaafvieh)	.	15	.	.	.	.	Frei	
	.	52½						
Anderes eingeschmolzenes, auch alles ungeschmolzene Thierfett . . .	2	.	.	.	.	.	Frei	
	3	30						

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Vins en cercles et en bouteilles	4 *7*	. .						
Ardoises :								
pour toitures	Exemptes.							
en tables polies	Exemptes.							
Plumes à écrire, brutes ou préparées	Exemptes.							
Plumes à lit	.	15						
	.	*52½*						
Lait	Exempt.							
Miel	.	10						
	.	*35*						
Oreillons et débris ou parties de peaux, ou cuirs bruts vieux, morceaux de cuirs usés, et tous autres déchets analogues exclusivement propres à la fabrication de la colle forte . . .	Exempts.							
Poissons de mer, frais	Exempts.							
„ „ „ secs, salés, fumés . . .	.	15						
	.	*52½*						
Homards et huîtres, frais . . .	2	.						
	3	*30*						
Moules et coquillages, non écaillés, frais	Exempts.							
Huile de poisson, blanc de baleine	.	15						
	.	*52½*						
Suif (graisse fondue de moutons et autres bêtes à cornes) . .	.	15	.	.	.	.	Exempt.	
	.	*52½*						
Toutes autres graisses animales, fondues ou non	2	.	.	.	.	.		
	3	*30*					Exemptes.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Degras (Abfall bei der Sämischgerberei und von Thiercadavern)	.	15						
	.	52½						
Wallfischbarden, rohe	Frei							
Seehund- und Robbenfelle, rohe, frisch oder getrocknet	Frei							
Korallen, rohe, nicht gefaßte	.	15						
	.	52½						
Waschschwämme aller Art	.	15						
	.	52½						
Thierknochen, Hufe und Hörner, Wolfszähne	Frei							
Harze aller Art, Theer und Pech	Frei							
Lakritzensaft	2	.						
	3	30						
Korkholz rohes und geraspeltes	Frei							
Rohr und Schilf, rohes	Frei							
Lohrinde, auch gemahlene	Frei							
Runkelrüben, Kartoffeln	Frei							
Hopfen	2	15						
	4	22½						
Gartensämereien, Kleesaat, Waldholzsamen	Frei							
Oelsaat	.	1¼						
	.	4¼						
Gemüse, mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, so wie in Blechbüchsen u. s. w. hermetisch verschlossene	7	.						
	12	15						

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Dégras de peaux (déchets de corroyerie et graisses de cadavres d'animaux)	.	15						
	.	*52½*						
Fanons de baleine bruts . . .	Exempts.							
Peaux de chiens de mer et de phoques, brutes, fraîches ou sèches	Exemptes.							
Corail brut non monté . . .	.	15						
	.	*52½*						
Éponges de toute sorte . . .	.	15						
	.	*52½*						
Os, sabots et cornes de bétail, dents de loup	Exemptes.							
Résines de toute sorte, goudron et poix	Exemptes.							
Jus de réglisse	2	.						
	3	*30*						
Liège brut et râpé	Exempt.							
Joncs et roseaux bruts . . .	Exempt.							
Ecorces à tan, même moulues .	Exemptes.							
Betteraves et pommes de terre .	Exemptes.							
Houblon	2	15						
	4	*22½*						
Graines à ensemencer, de jardin, de trèfle, et forestales . . .	Exemptes.							
Graines oléagineuses	.	1¼						
	.	*4¼*						
Légumes confits au sucre, au vinaigre, à l'huile ou autrement; étuvés, salés, en bouteilles, boîtes ou vases similaires, ainsi que ceux renfermés dans des boîtes en fer blanc hermétiquement closes .	7	.						
	12	*15*						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Gemüse, bloß gesalzene in andern Gefäßen, so wie bloß getrocknete oder comprimirte	.	15						
	.	52½						
Obst, gebackenes und getrocknetes .	.	15						
	.	52½						
Cichorienwurzeln, frische	Frei							
„ getrocknete . . .	.	15						
	.	52½						
Kastanien, Maronen	.	15						
	.	52½						
Kali- oder natronhaltige Pflanzen, auch Pflanzen zum Medizinalgebrauch:								
frische	Frei							
getrocknete	.	15						
	.	52½						
Waaren von Marmor oder Alabaster aller Art, mit Ausnahme der Statuen, außer Verbindung mit andern Materialien	.	5						
	.	17½						
Bausteine, bearbeitete	Frei							
Edelsteine aller Art, ohne Fassung .	.	15						
	.	52½						
Waaren aus Achat und andern ähnlichen Steinen	8	.						
	14	.						
Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Schleif- und Wetzsteine aller Art, Kalk und Gips, Graphit . . .	Frei							
Parfümerien	3	10						
	5	50						
Wenn die Umhüllungen, in welchen die Parfümerien einge-								

DENOMINATION DES ARTICLES	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Ft.*	Sgr. *Xr.*
Légumes simplement salés en tous autres contenants, ainsi que tous les légumes simplement sèchés ou comprimés . . .	.	15						
	.	*52½*						
Fruits secs ou tapés	.	15						
	.	*52½*						
Racines de chicorée, fraîches .	Exemptes.							
„ „ „ sèches . .	.	15						
	.	*52½*						
Chataignes et marrons	.	15						
	.	*52½*						
Plantes alcalines et médicinales: fraîches	Exemptes.							
sêches	.	15						
	.	*52½*						
Ouvrages en marbre ou albâtre de toute sorte à l'exception des statues et sans combinaison avec d'autres matières . . .	.	5						
	.	*17½*						
Pierres à bâtir taillées	Exemptes.							
Pierres gemmes de toute sorte non montées	.	15						
	.	*52½*						
Ouvrages en agathe et autres pierres de même espèce . .	8	.						
	14	.						
Meules, même cerclées en fer, pierres à aiguiser de toute sorte, chaux et plâtre, graphite . .	Exemptes.							
Parfumerie	3	10						
	5	*50*						
N. B. Lorsque les vases ou boîtes qui renferment la								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
hen, für sich allein höher belegt sind, so wird der höhere Satz erhoben.								
Cichorien, gebrannter oder gemahlener	.	20						
	1	*10*						
Lichte:								
Talg- und Stearin-	2	.	.	.	.	.	1	15
	3	*30*	.	.	.	.	*2*	*37½*
andere	2	.						
	3	*30*						
Hausenblase	.	15						
	.	*52½*						
Mineralwasser, auch künstliches, einschließlich der Krüge	Frei							
Papier:								
graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspähne . . .	.	15						
	.	*52½*						
ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier . . .	1	.						
	1	*45*						
alles andere, auch Malerpappe . Papiertapeten	3	10	.	.	.	.	1	10
Waaren aus Papier und Pappe außer Verbindung mit andern Materialien	*5*	*50*	.	.	.	.	*2*	*20*
Statuen von Marmor oder andern Steinarten	Frei							
von Metall, mindestens in natürlicher Größe								
Besen aus Reisig	Frei							

DÉNOMINATION DES ARTICLES	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *X.*
parfumerie sont passibles de taxes plus élevées que leur contenu, c'est la taxe la plus élevée qui sera appliquée.								
Chicorée brûlée ou moulue . .	.	20						
	1	*10*						
Bougies:								
de suif ou stéarine	2	.	.	.	.	.	1	15
	3	*30*	.	.	.	.	*2*	*37½*
autres (cire, blanc de baleine)	2	.						
	3	*30*						
Colle de poisson	.	15						
	.	*52½*						
Eaux minérales, même factices, cruchons compris	Exemptes.							
Papier:								
brouillard et à emballage; cartons de simple moulage et lustrés	.	15						
	.	*52½*						
non collé ordinaire (gris et miblanc) à imprimer, à emballage blanc ou de couleur .	1	.						
	1	*45*						
tous autres, ainsi que cartons préparés pour peinture . .								
de tenture	3	10	.	.	.	.	1	10
ouvrages en papier ou carton non combiné avec d'autres matières	*5*	*50*	.	.	.	.	*2*	*20*
Statues en marbre ou autres pierres	Expts.							
Statues en métal de grandeur naturelle au moins								
Balais de ramilles	Exempts.							

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Asphalt, Bergtheer	Frei							
Stärke	2	.						
	3	30						
Oel aller Art in Flaschen	.	25						
	1	27½						
Baumöl in Fässern	.	25						
	1	27½						
Baumöl in Fässern, nach den Vorschriften der Zollverwaltung denaturirt	Frei							
Anderes Oel in Fässern	.	15						
	.	52½						
Schwefel, roher, gereinigter, Schwefelblumen	Frei							
Stricke und Taue	.	15						
	.	52½						
Steinkohlen, Koaks, geformte Kohlen	.	½						
	.	1						

Der vorstehende Tarif ist genehmigt und dem heut unterzeichnete Handels-Vertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich beigefügt.

Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff.
Pommer Esche.
Philipsborn.
Delbrück.

La Tour d'Auvergne.
de Clerq.

(L. S.)

DENOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862		1864.		1865.		1866.	
	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Asphalte et bitumes	Exempts.							
Amidon	2	.						
	3	*30*						
Huiles de toute sorte en bouteilles	.	25						
	1	*27½*						
Huile d'olives en cercles . . .	.	25						
	1	*27½*						
Huiles d'olives en cercles, dénaturées suivant les prescriptions de la douane	Exempts.							
Huiles, autres, en cercles . . .	.	15						
	.	*52½*						
Sufre brut; épuré et sublimé .	Exempt.							
Cordes et cordages	.	15						
	.	*52½*						
Houilles, cokes et briquettes de charbon	.	½						
	.	*¾*						

Le présent tarif est approuvé pour être annexé au traité de commerce conclu à la date de ce jour entre le Zollverein et la France.

Berlin, le 2 Août 1862.

Bernstorff.
Pommer Esche.
Philipsborn.
Delbrück.

La Tour d'Auvergne.
de Clercq,

Digitized by Google

Schifffahrts-Vertrag.

Schifffahrts-Vertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen sowohl für Sich, wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits

und

TRAITÉ DE NAVIGATION.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schœnberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Cœthen et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande *(Zollverein)*, savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre, tant pour Elle que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Couronne de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour Lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les États formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée et de Reuss, ligne cadette; le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Francfort, d'une part

et

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen anderer Seits, von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwickelung der Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Frankreich zu fördern, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Albrecht Grafen von Bernstorff-Stintenburg, Allerhöchst Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub und Groß-Comthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern ꝛc. ꝛc. ꝛc,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche. Allerhöchst Ihren Generaldirector der Steuern, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Stern und Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub ꝛc. ꝛc ꝛc.

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Heinrich Gottfried Bernhard Alphons Fürsten von La Tour d'Auvergne, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Groß-Offizier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Classe ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Sa Majesté l'Empereur des Français d'autre part, animés d'un égal désir de contribuer au développement des relations commerciales et maritimes entre les Etats du Zollverein et la France, ont résolu de conclure un traité à cet effet et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

M. Albert Comte de Bernstorff-Stintenburg, Son ministre d'État et des affaires étrangères, Grand-Croix de Ses Ordres de l'Aigle Rouge et de la Maison Royale de Hohenzollern etc. etc. etc.

M, Jean Frédéric de Pommer Esche. Son directeur général des contributions et des douanes, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe avec plaque etc. etc. etc.,

M. Alexandre Maximilien de Philipsborn, Son conseiller intime actuel de Légation, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe etc. etc. etc.

et

M. Martin Frédéric Rodolphe Delbrück, Son directeur au Ministère du Commerce, de l'industrie et des Travaux publics, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe etc. etc. etc.

et

Sa Majesté l'Empereur des Français:

M. Henri Godefroy Bernard Alphonse Prince de La Tour d'Auvergne, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse, Grand-Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, Chevalier de première classe de l'Ordre Royal de l'Aigle Rouge de Prusse etc. etc. etc.

et

den Herrn Alexander Johann Heinrich de Clercq, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister, Commandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Französische Schiffe, welche mit Ladung oder mit Ballast in die Häfen der Zollvereinsstaaten einlaufen, sollen, woher sie auch kommen mögen, in diesen Häfen weder bei ihrem Eingange, noch bei ihrem Ausgange, noch während ihres Aufenthalts andere oder höhere Tonnen-, Lootsen-, Quarantaine, Hafen-, Leuchtthurms-Gelder oder sonstige, gleichviel unter welchem Namen auf dem Schiffskörper ruhende Abgaben entrichten, diese Abgaben mögen für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, als diejenigen, welchen die von denselben Orten kommenden und nach denselben Orten bestimmten Schiffe der Zollvereinsstaaten daselbst unterliegen.

Bis dahin, daß die Zollvereinsstaaten es für angemessen erachten, ihre eigenen Schiffe von jedem Tonnengelde, wie Frankreich die seinigen, zu befreien, sollen die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche direkt aus den Häfen dieser Staaten mit Ladung und von irgend einem andern Hafen ohne Ladung kommen, in den Häfen Frankreichs als Tonnengeld, für den Eingang und Ausgang zusammengenommen, Einen Frank für die Tonne, einschließlich der Decimen, bezahlen. Im Uebrigen sollen sie hinsichtlich aller im gegenwärtigen Artikel aufgezählten Abgaben oder Auflagen den französischen Schiffen gleichgestellt sein.

In den Fällen, wo die von anderswoher als vom Zollverein kommenden französischen Schiffe vom Tonnengelde nicht befreit sind, sollen auch die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche dieselben Reisen machen, in gleicher Weise betroffen werden.

M. Alexandre Johann Henri de Clercq, Ministre Plénipotentiaire, Commandeur de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur etc. etc. etc.,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les navires français, de quelque lieu qu'ils viennent, qui entreront chargés ou sur lest dans les ports du Zollverein, ne payeront dans ces ports, soit à l'entrée, soit à la sortie, soit durant leur séjour, d'autres ni de plus forts droits de tonnage, de pilotage, de quarantaine, de port, de phare, ou autres charges qui pèsent sur la coque du navire, sous quelque dénomination que ce soit, perçus au profit de l'État, des communes, des corporations locales, de particuliers ou d'établissements quelconques, que ceux dont y sont ou seront passibles les navires des États du Zollverein venant des mêmes lieux et ayant la même destination.

Jusqu'à ce qu'il convienne aux États du Zollverein d'exempter leurs propres navires de tout droit de tonnage, comme la France le fait pour les siens, les navires des États du Zollverein, venant directement des ports du Zollverein avec chargement et sans chargement de tout port quelconque, payeront dans les ports de France comme droit de tonnage, pour l'entrée et la sortie réunies, un franc par tonneau, décimés compris. Ils seront d'ailleurs assimilés aux navires français pour tous les autres droits ou chargés énumérés dans le présent article.

Les exceptions à la franchise de pavillon qui atteindraient en France les navires Français venant d'ailleurs que du Zollverein, seront communes aux navires des États du Zollverein faisant les mêmes voyages.

Artikel 2.

In Bezug auf das Aufstellen der Schiffe, ihr Einladen und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins, sowie überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaften und ihre Ladungen unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den eigenen Schiffen des einen der Hohen vertragenden Theile kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des anderen zukämen, indem der Wille der Hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Artikel 3.

Die Staatsangehörigkeit und Tragfähigkeit der Schiffe soll beiderseitig nach den, jedem Theile eigenthümlichen Gesetzen und Reglements, auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitainen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere anerkannt werden.

Die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben soll gegenseitig, nach der Wahl des Schiffsführers, entweder nach der in den obengenannten Papieren angegebenen Tragfähigkeit oder nach dem in dem Hafen, in welchem das Schiff sich befindet, üblichen Vermessungs-Verfahren erfolgen.

Artikel 4.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten des einen der Hohen vertragenden Theile gesetzlich Statt finden darf, sollen auch auf den Schiffen des anderen Theiles daselbst eingeführt oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die auf den Schiffen des einen oder des anderen Theils in die beiderseitigen Häfen eingeführten Waaren sollen daselbst zum Verbrauch, zum Durchgange oder zur Wiederausfuhr deklarirt, oder endlich nach dem Belieben des

Article 2.

En ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et leur déchargement dans les ports, rades, havres et bassins et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leurs équipages et leurs cargaisons, il est convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux de l'une des Hautes Parties contractantes aucun privilège, ni aucune faveur qui ne le soit également aux navires de l'autre; la volonté des Hautes Parties contractantes étant, que sous ce rapport aussi, leurs bâtiments soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Article 3.

La nationalité et la capacité des navires seront admises, de part et d'autre, d'après les lois et règlements, particuliers à chaque partie, au moyen des documents, délivrés par les Autorités compétentes aux capitaines, patrons et bateliers.

La perception des droits de navigation se fera respectivement au choix du capitaine soit d'après le chiffre de tonnage inscrit sur les documents sus-mentionnés, soit d'après le mode de jaugeage usité dans le port où se trouve le navire.

Article 4.

Tous les produits et autres objets de commerce dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les États de l'une des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par des navires de l'autre Puissance.

Les marchandises importées dans les ports des deux Parties par des navires de l'une ou de l'autre Puissance, pourront y être livrées à la consommation, au transit ou à la réexportation, ou enfin être mises

Eigenthümers oder seiner Machthaber zur Niederlage gebracht werden können, und zwar Alles dies ohne höheren Magazingebühren, Aufsichts- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen eingegangenen Waaren jetzt oder in Zukunft unterliegen.

Artikel 5.

Der vorstehende Artikel soll nicht Anwendung finden auf die Küstenschifffahrt, das heißt auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, welche in einem Hafen geladen und nach einem anderen Hafen desselben Landesgebiets bestimmt sind, insofern nicht solche Beförderung nach den Landesgesetzen der fremden Flagge erlaubt ist.

Artikel 6.

Waaren jeder Art, welche unter der Flagge der Zollvereinsstaaten direkt aus einem Hafen der Zollvereinsstaaten nach Frankreich, und umgekehrt Waaren jeder Art, welche unter französischer Flagge, woher es auch sei, nach dem Zollverein eingeführt werden, sollen derselben Befreiungen, Zollvergütungen, Prämien oder sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art theilhaftig, auch gegenseitig keinen anderen noch höheren Zoll-, Schifffahrts- oder Wege-Abgaben unterworfen sein, mögen solche für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, und keiner anderen Förmlichkeit unterliegen, als wenn die Einfuhr unter der Landesflagge Statt fände.

Man ist übereingekommen, daß der Aufenthalt eines Schiffes der Zollvereinsstaaten in einem oder mehreren Zwischenhäfen dasselbe der Vortheile der direkten Einfuhr nicht verlustig macht, vorausgesetzt daß dieses Schiff in diesen Zwischenhäfen keine Einladung vornimmt, und daß die Vortheile der direkten Einfuhr denjenigen Schiffen der Zoll-

en entrepôt, au gré du propriétaire ou de ses ayants-cause, le tout sans être assujetties à des droits de magasinage, de surveillance ou autres charges de même nature plus forts que ceux auquels sont ou seront soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

Article 5.

L'Article précédent n'est pas applicable au cabotage c'est-à-dire au transport de produits ou marchandises chargés dans un port avec destination pour un autre port du même territoire, en tant que d'après les lois du pays ce transport n'est pas autorisé sous pavillon étranger.

Article 6.

Les marchandises de toute nature, importées directement d'un port des État du Zollverein en France, sous pavillon d'un des États du Zollverein, et réciproquement les marchandises de toute nature importées de quelque lieu que ce soit dans le Zollverein sous pavillon français, jouiront des mêmes exemptions, restitutions de droits, primes ou autres faveurs quelconques; elles ne payeront respectivement d'autres ni de plus forts droits de douane, de navigation ou de péage, percus au profit de l'État, des communes, des corporations locales, de particuliers ou d'établissements quelconques et ne seront assujetties à aucune autre formalité que si l'importation en avait lieu sous pavillon national.

Il est entendu que la relâche d'un navire des États du Zollverein dans un ou plusieurs ports intermédiaires, ne lui fera pas perdre le bénéfice de l'importation directe, à la condition que ce navire n'aura fait aucune opération d'embarquement dans ces ports d'escale, et que le bénéfice du transport en droiture

vereinsstaaten, welche einen Theil ihrer Ladung in einem Zwischenhafen ausgeladen haben, in Frankreich erhalten bleiben.

Es ist ausdrücklich verabredet, daß die besonderen Bedingungen, welche in Frankreich für die Einfuhren unter französischer Flagge aus anderen, als den Ursprungsländern bestehen auch auf die aus den Entrepots des Zollvereins unter der Flagge der Zollvereinsstaaten nach Frankreich kommenden Waaren Anwendung finden sollen.

Artikel 7.

In Anbetracht der, nach den Artikeln 1. und 6. der französischen Flagge in den Häfen der Zollvereinsstaaten bewilligten besonderen Vortheile, sind die Hohen vertragenden Theile übereingekommen, daß, vom Austausch der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages an,

1. die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Zollvereinsstaaten, bei ihrer Einfuhr in die französischen Kolonieen, aller Vortheile und Begünstigungen theilhaftig sein sollen, welche den gleichartigen Erzeugnissen irgend welcher anderen begünstigtsten europäischen Nation jetzt oder in Zukunft bewilligt werden, und daß die Schiffe der Zollvereinsstaaten in den französischen Kolonieen bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes, so wie bei ihrem Ausgange, mögen sie beladen sein oder in Ballast, und ohne Unterschied der Herkunft, in allen Stücken wie die Schiffe jeder anderen begünstigtsten europäischen Nation behandelt werden sollen;
2. die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche direkt von einem Hafen dieser Staaten nach einem Hafen von Algerien kommen, sollen nur ein festes Tonnengeld von zwei Franks für die Tonne bezahlen, und es soll diese Abgabe, sobald sie einmal in einem Hafen von Algerien bezahlt ist, in den anderen Häfen dieser Be-

restera acquis en France aux navires des Etats du Zollverein qui auraient débarqué dans un port intermédiaire une partie de leur cargaison.

Il est expressément entendu, que les conditions spéciales imposées, en France, aux importations effectuées sous pavillon Français, d'ailleurs que de pays d'origine, s'appliqueront aux produits expédiés en France des entrepôts du Zollverein sous pavillon des États du Zollverein.

Article 7.

En considération des avantages spéciaux accordés au pavillon français dans les ports des États du Zollverein par les articles 1 et 6, il a été convenu entre les Hautes Parties contractantes qu'à partir de l'échange des ratifications du présent traité,

1° Les produits du sol et de l'industrie des États du Zollverein jouiront, à leur importation dans les colonies françaises, de tous les avantages et faveurs qui sont actuellement ou seront par la suite accordés aux produits similaires de toute autre nation européenne la plus favorisée, et qu'en tous points les bâtiments des États du Zollverein seront, dans les Colonies Françaises, à leur entrée, pendant leur séjour, ainsi qu'à leur sortie, qu'ils soient chargés ou sur lest, et sans distinction de provenance, traités comme ceux de toute autre nation européenne la plus favorisée.

2° Les navires des États du Zollverein venant directement d'un port des États du Zollverein dans un port de l'Algérie, ne payeront qu'un droit fixe de tonnage de deux francs par tonneau, et ce droit, une fois payé dans un port de l'Algérie, ne sera plus exigé dans les autres

sitzung, in welche das Schiff zur Vervollständigung seiner Aus- oder Einladung einlaufen möchte, nicht weiter gefordert werden;

3. die Bestimmungen der Artikel 1. und 6. des gegenwärtigen Vertrages, so wie des vorstehenden Absatzes sollen auf die Schiffe der Zollvereinsstaaten und auf deren Ladungen auch dann Anwendung finden, wenn diese Schiffe aus den Häfen der Hansestädte an der Elbe und Weser kommen. Diese Abrede soll in Wirksamkeit treten, sobald die französischen Schiffe in eben diesen Häfen den Nationalschiffen gleichgestellt sind.

Ueberdies verpflichtet sich Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, die Schiffe der Zollvereinsstaaten an jedem Vortheil Theil nehmen zu lassen, welchen er in Zukunft in den Häfen seiner Staaten den Schiffen einer anderen europäischen Nation hinsichtlich der indirekten Schifffahrt gewähren möchte.

Artikel 8.

Waaren jeder Art, welche auf französischen Schiffen aus dem Zollvereine oder auf Schiffen der Zollvereinsstaaten aus Frankreich, nach welchem Bestimmungsorte es auch sein möge, ausgeführt werden, sollen keinen anderen Abgaben noch Ausgangsförmlichkeiten unterliegen, als wenn die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgte, und sie sollen unter der einen wie unter der anderen Flagge aller Prämien, Zollvergütungen und sonstigen Begünstigungen theilhaftig werden, welche von jedem der beiden Theile der eigenen Schifffahrt jetzt oder in Zukunft bewilliget werden.

Indessen bleiben von der vorstehenden, so wie von der im Artikel 6 enthaltenen Bestimmung diejenigen Begünstigungen ausgenommen, welche den Erzeugnissen des eigenen Fischfanges jetzt oder in Zukunft gewährt werden.

Artikel 9.

Die beiderseitigen Schiffe sowie deren Ladungen sollen

ports de cette possession dans lesquels le navire pourrait entrer pour compléter son déchargement ou son chargement.

3° Les stipulations des articles 1 et 6 du présent traité, ainsi que du paragraphe précédent s'appliqueront également aux navires des États du Zollverein, ainsi qu'à leurs cargaisons, arrivant des ports hanséatiques de l'Elbe et du Weser. Cette disposition entrera en vigueur aussitôt que les navires français jouiront dans ces mêmes ports du bénéfice du traitement national.

En outre Sa Majesté l'Empereur des Français s'engage à faire jouir les bâtiments des États du Zollverein de tout avantage qu'il serait dans le cas d'accorder par la suite dans les ports de ses États, aux bâtiments d'une autre nation européenne, par rapport à la navigation indirecte.

Article 8.

Les marchandises de toute nature qui seront exportées du Zollverein par navires français ou de France par navires des États du Zollverein, pour quelque destination que ce soit, ne seront pas assujetties à d'autres droits ni formalités de sortie que si elles étaient exportées par navires nationaux, et elles jouiront, sous l'un et l'autre pavillon, de toute prime ou restitution de droits et autres faveurs qui sont ou seront accordées par chacune des deux Parties à la navigation nationale.

Toutefois il est fait exception à ce qui précède et à la stipulation de l'Article 6 en ce qui concerne les avantages dont les produits de la pêche nationale sont ou pourront être l'objet.

Article 9.

Les bateaux respectifs ainsi que leurs chargements

auf dem Rhein und der Mosel jedweder Befreiung, Ermäßigung und sonstigen Begünstigung an Schifffahrts-, Zoll- und anderen Abgaben theilhaftig werden, welche, sei es den Nationalschiffen und deren Ladungen, sei es denen eines anderen Uferstaats jetzt oder in Zukunft bewilligt werden.

Demzufolge sollen die in Artikel 22 des französischen Gesetzes vom 28. April 1816 verzeichneten Waaren, bei ihrer Einfuhr aus einem Rheinhafen unter deutscher Flagge auf dem Rhein und über das Zollamt Straßburg. zum inneren Verbrauch in Frankreich gegen Entrichtung der Abgaben zugelassen werden, welche für die Einfuhren unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern bestehen.

Die Schiffer der Zollvereinsstaaten, welche auf den inneren Gewässern Frankreichs, und umgekehrt die französischen Schiffer, welche auf den inneren Gewässern des Zollvereins Schifffahrt treiben, sollen hinsichtlich der Patent- (Gewerbe-) Steuer beiderseitig den eigenen Schiffern gleichgestellt werden.

Artikel 10.

Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche nach einem der Häfen des anderen Theils kommen und daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen letzteren Theil der Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen. außer den Aufsichtskosten, welche übrigens nur nach dem, für die eigene Schifffahrt bestehenden Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 11.

Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theils im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff noch für

jouiront sur le Rhin et la Moselle de toute exemption, réduction et faveur quelconque de droits de navigation, de douane qui sont ou seront accordés soit aux bateaux et chargements nationaux, soit à ceux de toute autre État co-riverain.

En conséquence les marchandises spécifiées à l'article 22 de la loi française du 28 avril 1816, importées d'un port du Rhin sous pavillon Allemand par la navigation du Rhin et par le bureau de Strasbourg, seront admises pour la consommation intérieure de la France aux droits établis par les importations sous pavillon Français d'ailleurs que des pays d'origine.

Les bateliers des États du Zollverein naviguant sur les eaux intérieures de la France et réciproquement les bateliers français naviguant sur les eaux intérieures du Zollverein seront de part et d'autre assimilés aux nationaux quant au droit de patente.

Article 10.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes entrant dans un de ports de l'autre et qui n'y voudraient decharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant aux lois et reglements des États respectifs, conserver à leur bord la partie de la cargaison qui serait destinée à un autre port, soit du même pays, soit d'un autre et la réexporter sans être astreints à payer pour cette dernière partie de leur cargaison aucun droit de douane, sauf ceux de surveillance, lesquels d'ailleurs ne pourront être perçus qu'aux taux fixé pour la navigation nationale.

Article 11.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes entrant en relâche forcée dans l'un des ports de l'autre, n'y payeront, soit pour le navire soit pour

dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und daselbst die nämlichen Begünstigungen und Befreiungen genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen. Die zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr angesehen werden

Artikel 12.

Die Hohen vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theils General-Konsuln, Konsuln Vice-Konsuln und Konsular-Agenten zu ernennen, mit dem Vorbehalte jedoch, dergleichen an solchen Orten nicht zuzulassen, welche sie allgemein davon ausnehmen wollen. Diese General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Agenten sowie deren Kanzler sollen, unter dem Beding der Reciprocität, dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen der meist begünstigten Nationen erfreuen oder erfreuen werden; im Falle aber, daß sie Handel treiben wollen sollen sie gehalten sein, sich denselben Gesetzen und Gebräuchen zu unterwerfen, welchen die eigenen Staatsangehörigen an demselben Orte in Bezug auf ihre Handelsgeschäfte unterworfen sind.

Artikel 13.

Die gedachten General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten eines jeden der Hohen vertragenden Theile, welche in den Staaten des anderen wohnen, sollen bei den Ortsbehörden jede Hülfe und jeden Beistand für die Ermittelung, Verhaftung und Festhaltung der Seeleute und anderer zur Mannschaft der Kriegs- oder Handelsschiffe ihrer beiderseitigen Länder gehörenden Personen fin-

son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, et y jouiront des mêmes faveurs et immunités, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce et qu'ils ne séjournent pas dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargements et rechargements motivés par le besoin de réparer les bâtiments ne seront point considérés comme opération de commerce.

Article 12.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement le droit de nommer dans les ports et places de commerce de l'autre des consuls généraux, consuls, vice-consuls et agents-consulaires, se réservant toutefois de n'en pas admettre dans tels lieux qu'elles jugeront convenable d'en excepter généralement. Ces consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents ainsi que leurs chanceliers jouiront, à charge de réciprocité, des mêmes privilèges, pouvoirs et exemptions, dont jouissent ou jouiront ceux des nations lés plus favorisées ; mais dans le cas où ils voudraient exercer le commerce, ils seront tenus de se soumettre aux mêmes lois et usages auxquels sont soumis dans le même lieu, par rapport à leurs transactions commerciales les particuliers de leur nation.

Article 13.

Les dits consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents-consulaires de chacune des Hautes Parties contractantes résidant dans les États de l'autre, recevront des Autorités locales toute aide et assistance pour la recherche, saisie et arrestation des marins et autres individus faisant partie de l'équipage des navires de guerre ou de commerce de leurs pays res-

den. gleichviel ob solche sich Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen am Bord der gedachten Schiffe haben zu Schulden kommen lassen oder nicht.

Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die Gerichte, Einzelrichter oder zuständigen Beamten wenden, und durch Mittheilung der Schiffsregister, der Musterrolle oder anderer amtlicher Dokumente, oder, im Falle das Schiff bereits abgereist ist, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abschrift der genannten Papiere oder durch einen Auszug aus selbigen den Beweis führen, daß die reklamirten Personen wirklich zu der Mannschaft gehört haben.

Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll ihnen die Auslieferung nicht versagt werden.

Die gedachten Deserteurs sollen, sobald sie verhaftet sind, zur Verfügung der General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten bleiben, und können selbst auf den Antrag und auf Kosten der genannten Konsular-Beamten in den Landesgefängnissen so lange festgehalten und bewahrt werden, bis sie am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder eingestellt sein werden, oder bis sich eine Gelegenheit zu ihrer Rücksendung in das Land jener Konsular-Beamten auf einem Schiffe desselben oder eines anderen Landes darbietet.

Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten sollte, oder wenn die Kosten ihrer Haft nicht regelmäßig von dem Theile, auf dessen Antrag die Verhaftung geschehen ist, entrichtet werden, so sollen die gedachten Deserteurs in Freiheit gesetzt werden, ohne daß sie wegen derselben Ursache wieder verhaftet werden können.

Wenn aber der Deserteur außerdem irgend ein Verbrechen oder Vergehen am Lande begangen haben sollte, so soll seine Auslieferung von der Ortsbehörde bis dahin

pectifs, qu'ils soient ou non inculpés de crimes, délits ou contraventions commis à bord des dits bâtiments.

A cet effet ils s'adresseront par écrit aux tribunaux, juges ou fonctionnaires compétents et justifieront par l'exhibition des registres du bâtiment, rôle d'équipage ou autres documents officiels, ou bien, si le navire était parti, par la copie ou un extrait des dites pièces, dûment certifié par eux, que les hommes qu'ils réclament ont réellement fait partie du dit équipage.

Sur cette demande ainsi justifiée la remise ne pourra leur être refusée.

Les dits déserteurs, lorsqu'ils auront été arrêtés, resteront à la disposition des dits consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents-consulaires et pourront même être détenus et gardés dans les prisons du pays à la réquisition et aux frais des agents précités jusqu'au moment où ils seront réintégrés à bord du bâtiment auquel ils appartiennent ou jusqu'à ce qu'une occasion se présente de les renvoyer dans les pays des dits agents, sur un navire de la même ou de toute autre nation

Si pourtant cette occasion ne se présentait point dans le délai de trois mois, à compter du jour de l'arrestation, ou si les frais de leur emprisonnement n'étaient pas régulièrement acquittés par la partie à la requête de laquelle l'arrestation a été opérée, les dits déserteurs seront remis en liberté sans qu'ils puissent même être arrêtés de nouveau pour la même cause.

Néanmoins, si le déserteur avait commis en outre quelque crime ou délit à terre, son extradition pourra être différée par les Autorités locales jusqu'à ce que

hinausgeschoben werden können, daß die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil über die That gefällt hat und das Urtheil vollständig in Ausführung gebracht ist.

Man ist gleichmäßig übereingekommen, daß die Seeleute oder andere zur Schiffsmannschaft gehörende Personen, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattgefunden hat, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Artikel 14.

Alle Maßregeln in Betreff der Rettung französischer Schiffe, welche an den Küsten des Zollvereins gescheitert oder gestrandet sind, sollen von den General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten Frankreichs geleitet werden, und ebenso sollen die Gene al-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten der Zollvereinsstaaten die Maßregeln in Betreff der Rettung der, an den französischen Küsten gescheiterten oder gestrandeten Schiffe ihres Landes leiten. Die Einwirkung der Ortsbehörden in den Gebieten der Hohen vertragenden Theile soll nur stattfinden, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, um die Interessen derjenige- zu wahren, welche die Rettung geleistet haben, vorausgesetzt, daß sie nicht zu der verunglückten Mannschaft gehören, und um die Ausführung der für den Eingang und den Ausgang der geborgenen Waaren zu beobachtenden Bestimmungen sicher zu stellen. In Abwesenheit und bis zur Ankunft der Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten sollen übrigens die Ortsbehörden alle zum Schutze der Schiffbrüchigen und zur Aufbewahrung der gestrandeten Sachen erforderlichen Maaßregeln treffen.

Ueberdies ist verabredet, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen.

Artikel 15.

Gegenwärtiger Vertrag soll einen Monat nach dem Austausche der Ratifications-Urkunden in Kraft treten, und

le tribunal compétent ait dûment statué sur ce fait et que le jugement intervenu ait reçu son entière exécution.

Il est également entendu que les marins ou autres individus faisant partie de l'équipage, sujets du pays où la désertion a eu lieu, sont exceptés des stipulations du présent article

Article 14

Toutes les opérations relatives au sauvetage des navires français naufragés ou échoués sur les côtes du Zollverein seront dirigés par les consuls-généraux, consuls, vice-consuls ou agents-consulaires de France, et, réciproquement, les consuls-généraux, consuls, vice-consuls ou agents-consulaires des États du Zollverein dirigeront les opérations relatives au sauvetage des navires de leur nation, naufragés ou échoués sur les côtes de France. L'intervention des Autorités locales aura seulement lieu dans les territoires des Hautes Parties contractantes pour maintenir l'ordre, garantir les intérêts de sauveteurs, s'ils sont étrangers aux équipages naufragés et assurer l'exécution des dispositions à observer pour l'entrée et la sortie des marchandises sauvées. En l'absence et jusqu'à l'arrivée des consuls, vice-consuls et agents-consulaires, les Autorités locales devront, d'ailleurs, prendre toutes les mesures nécessaires pour la protection des individus et la conservation des effets naufragés.

Il est, de plus, convenu que les marchandises sauvées ne seront tenues à aucun droit de douane, à moins qu'elles ne soient admises à la consommation intérieure.

Article 15.

Le présent traité entrera en vigueur un mois après l'échange de ses ratifications. Il aura la même

die nämliche Dauer haben, wie der unter den Hohen vertragenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossene Handels-Vertrag. Er findet auf jeden deutschen Staat Anwendung, welcher später dem Zollverein beitritt.

Artikel 16.

Die Ratifikations-Urkunden des gegenwärtigen Vertrages sollen gleichzeitig mit denen des vorgedachten Handels-Vertrages in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff.
(L. S.)

Pommer Esche.
(L. S.)

Philipsborn.
(L. S.)

Delbrück.
(L. S.)

La Tour d'Auvergne.
(L. S.)

de Clercq.
(L. S.)

durée que le traité de commerce conclu entre les Hautes Parties contractantes à la date de ce jour. Il sera étendu à tout État allemand qui viendrait ultérieurement à faire partie du Zollverein.

Article 16.

Les ratifications du présent traité seront échangées à Berlin en même temps que celles du traité de commerce précité.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, ce 2 Août 1862.

Bernstorff.
(L. S.)

Pommer-Esche.
(L. S.)

Philipsborn.
(L. S.)

Delbrück.
(L. S.)

La Tour d'Auvergne.
(L. S.)

de Clercq.
(L. S.)

Uebereinkunft

betreffend

die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben zur Ausführung des Art. 29 des heute zwischen dem Zollverein und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrages, und zur Erleichterung des internationalen Verkehrs mittelst der Eisenbahnen in Beziehung auf die Zoll-Abfertigung, folgende Verabredungen getroffen.

I.

Bestimmungen über die Güterzüge.

Artikel 1.

Alle Waaren, welche sich in Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen (Kulissen-Wagen) oder in Wagen der unten bezeichneten Art, die mit Schutzdecken versehen sind, verpackt finden, sollen, bei gehörigem Verschlusse dieser Wagen mittelst Bleie oder Vorlegeschlösser, sowohl bei dem Eingange, als bei dem Ausgange, bei Nacht wie bei Tage, an Sonn- und Festtagen wie an jedem andern Tage, der Revision bei den betreffenden Grenz-Zoll-Aemtern nicht unterliegen, wenn die in den folgenden Artikeln bezeichneten Vorbehalte, Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt sind.

Die Wagen mit Schutzdecken müssen, wenn für sie die vorgedachten Erleichterungen in Anspruch genommen werden, mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen

CONVENTION

relative

au service international des chemins de fer dans ses rapports avec la douane.

Les Plénipotentiaires soussignés, pour assurer l'exécution de l'article 29 du traité de commerce conclu à la date de ce jour entre le Zollverein et la France et faciliter les relations internationales par chemins de fer, dans leurs rapports avec la Douane, sont convenus des stipulations suivantes.

I.

Convois de marchandises.

Article 1.

Toutes marchandises placées dans des wagons fermés de tous côtés au moyen de parois solides (wagons à coulisses) ou dans des wagons de la forme ci-après décrite, munis de bâches, et fermés à l'aide de plombs ou de cadenas, seront dispensés de la visite par la douane aux bureaux-frontières respectifs, soit à l'entrée, soit à la sortie, tant de nuit que de jour, les dimanches et jours fériés comme tout autre jour, le tout sous les réserves et moyennant les conditions et formalités déterminées par les articles suivants.

Les wagons à bâches pour être admis à jouir des facilités précitées, devront avoir deux parois solides (devant et derrière) reliées par une forte barre, et en

Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden mit $2^1/_2$ Fuß breiten Verdeckstücken und an den Langseiten mit $1^1/_2$ Fuß hohen Seitenwänden versehen sein. An die Vorder- und Hinterwände und an die Seitenwände muß sich die Decke glatt und ohne Falten anschließen.

Füllen die, bei der Beladung der Kulissen-Wagen oder der vorbezeichneten Wagen mit Schutzdecken übrig gebliebenen, oder die überhaupt vorhandenen Kolli keinen solchen Wagen aus, so können sie, mit dem Anspruch auf die vorerwähnten Erleichterungen, in Wagen-Abtheilungen oder in abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens zehn Kubikfuß Inhalt, deren Benutzung zuvor von der Zollverwaltung gestattet worden ist, verladen und unter Verschluß durch Vorlegeschlösser oder Bleie befördert werden. Für die von der Postbehörde benutzten Kasten, Körbe oder Felleisen findet eine Beschränkung hinsichtlich der Größe nicht Statt.

Jeder der vertragenden Theile behält sich vor, für sein Gebiet die oben erwähnt n Erleichterungen auf Waaren auszudehnen, die unverpackt oder auf andere, als die vorgedachten Wagen mit oder ohne Schutzdecken, jedoch unter amtlicher Verschnürung oder Verbleiung verladen sind; schon jetzt aber sollen, die gehörige Verschnürung und Verbleiung vorausgesetzt, solche Gegenstände und Kolli, deren Verladung in Kulissen-Wagen oder in die vorstehend im Absatz 2 gedachten Wagen wegen ihres Umfanges (große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel u. s. w.) oder wegen ihrer Beschaffenheit (Steinkohlen, Koaks, Sand, Steine, Erze, Roheisen, Stabeisen, Häringe u. s. w.) unzulässig ist, von den vorbezeichneten Erleichterungen nicht ausgeschlossen werden.

Kolli, welche weniger als einen halben Centner (25 Kilogramme) wiegen, dürfen, sofern die erleichterte Abfertigung

outre être pourvus d'un relèvement de 2½ pieds de largeur, fixé à chacune de ces parois, formant toiture partielle, ainsi que sur les côtés d'un rebord montant à la hauteur de 1½ pieds. A partir des pièces de relèvement et sur les rebords des côtés la bâche devra se fixer sans plis.

Les colis qui, après le chargement des wagons à coulisses ou des wagons à bâches ci-dessus désignés formeront excédant de charge ou qui ne seront pas en assez grand nombre pour remplir un de ces wagons, pourront, sans perdre le bénéfice de la dispense de visite, être placés, soit dans un compartiment de wagon, soit dans des caisses ou paniers d'une contenance d'au moins dix pieds cubiques, agréés préalablement par la douane et mis sous plombs ou cadenas.

Aucune limite, quant à la dimension, n'est exigée pour les caisses, paniers ou sacs employés par l'administration des postes respectives.

Chacune des Parties contractantes se réserve d'étendre sur son territoire les facilités précitées aux marchandises chargées en vrac ou placées dans des wagons découverts de toute autre forme, avec ou sans bâches, mais cordés et plombés; toutefois une exception aux règles susmentionnées est dès à présent convenue en faveur des objets ou colis qui, à cause de leur dimension (tels que grandes machines, pièces détachées de machines, chaudières à vapeur etc.), ou à cause de leur nature (tels que houilles, cokes, sables, pierres, minerais, fonte en gueuses ou fer en barres, harengs etc.) ne pourraient être chargés sur des wagons à coulisses ou à bâches de la forme indiquée plus haut, sous réserve de l'apposition de cordes et de plombs.

Les colis pesant moins d'un demi quintal (25 kilogrammes), ne pourront, en règle générale, être admis

auf sie Anwendung finden soll, in der Regel nur in Kuliſſen-Wagen und ausnahmsweiſe nur dann in Wagen der vorſtehend im Abſatze 2 erwähnten Art mit Schutzdecken verladen werden, wenn ſie in den Frachtbriefen als Zubehör von großen Stücken und Maſchinen ſich bezeichnet finden, die in anderen Wagen als Kuliſſen-Wagen verladen ſind.

Artikel 2.

Die Beſtimmungsorte, nach welchen die, über die Zollgrenze zwiſchen dem Zollverein und Frankreich eingehenden Güterzüge mit den im Artikel 1. erwähnten Erleichterungen befördert werden können, werden gegenſeitig vor Ablauf desjenigen Monats mitgetheilt werden, welcher auf die Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft folgt.

Jeder der vertragenden Theile behält ſich die Vermehrung dieſer Orte und die Mittheilung hierüber an den anderen Theil vor.

Artikel 3.

Die beim Ausgange in dem einen Staate etwa beigegebenen Begleitungsbeamten haben die Züge auf das Gebiet des benachbarten Staates bis zur erſten Station, wo ſich ein Zollamt befindet, zu begleiten. Sie dürfen den Zug nicht eher verlaſſen, als bis ſie die in jedem Lande vorgeſchriebenen Förmlichkeiten erfüllt haben.

Artikel 4.

Jeder Zug muß von Ladungsverzeichniſſen, getrennt nach den Beſtimmungsorten, begleitet ſein. Dieſe Ladungsverzeichniſſe, denen alle erforderlichen Papiere beizufügen ſind, werden durch die Eiſenbahnverwaltungen nach den darüber für jedes Land beſtehenden Vorſchriften angefertigt.

à jouir de la dispense de visite qu'autant qu'ls seront placés dans des wagons à coulisses. Il sera cependant exceptionnellement permis de les placer dans des wagons à bâches de la forme indiquée au second paragraphe du présent article, pourvu qu'ils soient désignés sur la lettre de voiture comme faisant partie de grandes pièces de machines ou de machines entières chargées dans des wagons autres qu'à coulisses.

Article 2.

Les localités sur lesquelles les convois de marchandises qui franchissent les frontières respectives du Zollverein et de la France pourront être dirigés sous le bénéfice de la dispense de visite stipulée par l'article 1, seront réciproquement désignées dans le mois qui suivra la signature de la présente convention.

Chacune des Parties contractantes se réserve d'étendre la liste de ces localités et d'en donner connaissance à l'autre.

Article 3.

Les employés d'escorte qui, à la sortie de l'un des États, seraient chargés de la surveillance du convoi, devront accompagner le train sur le territoire du pays voisin jusqu'à la première station où il y aura un bureau de douane. Ils ne pourront abandonner les convois qu'après avoir rempli les formalités prescrites dans chacun des États contractants.

Article 4.

Chaque convoi sera accompagné de feuilles de route distinctes par lieux de destination. Ces feuilles auxquelles devront être joints tous les documens et papiers nécessaires, seront préparées par les soins des administrations des chemins de fer respectifs d'après la forme prescrite dans chacun des États contractants.

Artikel 5.

Die Zollverwaltung jedes der vertragenden Staaten wird den Verschluß, welchen die Zollverwaltung des anderen Theils angelegt hat, für genügend anerkennen, sobald sie sich vergewissert hat, daß derselbe auf die in ihrem Zollgebiete zulässige Art angelegt ist und den verabredeten Bedingungen entspricht, dieselbe ist aber befugt, soweit sie es für erforderlich erachtet, eine Vervollständigung des Verschlusses vorzunehmen.

Artikel 6.

Die Kulissen-Wagen und die im Artikel 1. Absatz 2 bezeichneten Wagen mit Schutzdecken müssen für die Anlegung sowohl von Bleien, als von Vorlegeschlössern eingerichtet sein, und beim Uebergange aus einem Gebiete in das andere sich in einem solchen Zustande befinden, daß die Zollbehörde nur die Bleie oder Vorlegeschlösser anzulegen braucht, nachdem sie sich von der guten Beschaffenheit der Verschluß-Einrichtungen überzeugt hat.

Auf den Bleien muß die Bezeichnung des Amtes ersichtlich sein, welches dieselben angelegt hat.

Artikel 7.

In wieweit die Züge unter Begleitung von Zollbeamten gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen der Zollverwaltung jedes der vertragenden Theile überlassen. Die Eisenbahnverwaltungen haben den Begleitungsbeamten sowohl bei der Hin-, als bei der Rückreise ihre Plätze unentgeltlich und so nahe wie möglich bei den Güterwagen einzuräumen.

II.

Bestimmungen über die Personenzüge.

Artikel 8.

Die im Artikel 1. für die Güterzüge zugestandene Befugniß, die Landesgrenze während der Nacht und an Sonn-

Article 5.

L'administration des douanes de chacun des États contractants respectera les fermetures de l'autre lorsqu'elle se sera assurée que les conditions exigées par ses propres réglemens et déterminées par la présente convention, ont été remplies; elle aura d'ailleurs, en tant qu'elle le jugera nécessaire, la faculté de compléter, s'il y a lieu, la fermeture.

Article 6.

Les wagons à coulisse et à bâches mentionnés dans l'article 1 §. 2 devront être construits de façon à pouvoir recevoir des plombs ou des cadenas, et, au passage d'un territoire sur l'autre, être fermés ou bâchés de telle sorte que la douane n'ait plus qu'à y apposer les plombs ou cadenas, après s'être assurée du bon conditionnement.

Les plombs présenteront l'indication des bureaux où ils ont été apposés.

Article 7.

L'administration des douanes de chacun des États contractants reste libre de faire escorter les convois par ses employés. Les administrations de chemins de fer respectives seront tenues de placer les employés d'escorte, soit à l'aller soit au retour. et ce gratuitement, aussi près que possible des wagons de marchandises.

II.

Convois de voyageurs.

Article 8.

La faculté accordée par l'article 1 aux convois de marchandise de franchir la frontière pendant la

und Festtagen zu überschreiten, wird auf die Personenzüge ausgedehnt.

Artikel 9.

Bei Ueberschreitung der Zollgrenze dürfen in den Personenwagen nur solche nicht zollpflichtige Kleinigkeiten sich befinden, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich zu führen pflegen.

Artikel 10.

Das Gepäck der Reisenden wird in der Regel bei dem Grenz-Zollamte revidirt. Jedoch kann eine Ausnahme da zugelassen werden, wo dies im Interesse des Reiseverkehrs erforderlich erscheint. Soweit dergleichen Ausnahmen angeordnet werden, werden darüber sogleich gegenseitige Mittheilungen erfolgen.

Artikel 11.

Die bei dem Grenz-Zollamte nicht revidirten Reiseeffekten müssen auf Grund einer, dem Zollamte zu machenden Anmeldung von diesem mit einer Bezettelung versehen werden, welche die Effekten nach deren Stückzahl und getrennt nach den Orten, an welchen deren Abfertigung erfolgen soll, nachweiset. Sie werden in die durch Bleie oder Schlösser zu verschließenden Kulissen-Wagen verladen.

Artikel 12.

Alle nicht zu den Passagier-Effekten zu rechnende zollpflichtige Gegenstände, welche mit Personenzügen befördert werden, sind denselben Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen, welche für die mit den Güterzügen beförderten derartigen Gegenstände gelten.

III.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 13.

Die Waaren müssen, nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsorte, in Räumen niedergelegt werden, welche die

nuit, les dimanches et jours fériés, est étendue aux convois des voyageurs.

Article 9.

Au passage de la frontière les voyageurs ne pourront laisser dans les voitures que les menus objets non soumis aux droits, que l'on peut tenir à la main ou qu'il est d'usage de garder non emballés auprès de soi en voyage.

Article 10.

En principe les bagages des voyageurs seront visités au bureau frontière. Toutefois des exceptions pourront être admises dans l'intérêt des voyageurs. Celui des États contractants qui aura établi des exceptions de ce genre, en donnera immédiatement connaissance à l'autre.

Article 11.

Les bagages de voyageurs non visités au bureau frontière devront, après avoir été déclarés en douane, être accompagnés d'une feuille de route de douane, distincte par destination et indiquant le nombre des colis. Ces bagages devront être placés dans des wagons à coulisses munis de plombs ou cadenas.

Article 12.

Tous objets passibles de droits, transportés par les convois de voyageurs, restent soumis aux conditions et formalités établies pour ceux dont le transport s'effectue par les convois de marchandises. Cette disposition ne s'applique point aux bagages des voyageurs.

III.

Dispositions générales.

Article 13.

A l'arrivée des marchandises au lieu de destination elles seront déposées dans des bâtimens fournis

Eisenbahn-Verwaltungen zu diesem Behufe herzugeben haben, und welche von der Zollverwaltung gut befunden worden und verschlußfähig sind. Die Waaren verbleiben in diesen Räumen unter der ununterbrochenen Aufsicht der Zollbeamten und werden von dort, je nach ihrer Bestimmung, — zum inneren Verbrauche, zur öffentlichen Niederlage oder zur weiteren Versendung in das Ausland, — auf Grund einer speciellen, innerhalb der dafür vorgeschriebenen Frist abzugebenden Deklaration und nach Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten entnommen. Das Abladen der Wagen muß, wenn möglich, unmittelbar nach dem Eintreffen der Züge Statt finden.

Artikel 14.

Auf den Stationen, wo Gebäude mit Räumen von der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Beschaffenheit noch nicht vorhanden sind, soll das Abladen der Wagen, wenn möglich, spätestens innerhalb einer Frist von 36 Stunden nach dem Eintreffen des Zuges erfolgen.

Artikel 15.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die Zoll-Verwaltungen von den Veränderungen, welche sie hinsichtlich der Stunden der Abfahrt, des Grenz-Ueberganges oder der Ankunft der Züge, sei es der Tag- oder der Nachtzüge, vornehmen wollen, sobald als möglich und spätestens acht Tage vor dem Eintritt der Veränderungen in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls die Eisenbahn-Verwaltungen gehalten sein sollen, auf der Grenze alle gewöhnlichen Zoll-Förmlichkeiten zu erfüllen.

Artikel 16.

Als Grundsatz ist angenommen, daß eine Theilung der, nach derselben Richtung zu befördernden Züge, wenn darum nachgesucht wird, von den Grenz-Zollämtern, jedoch nicht unter zehn Wagen für jeden Theilzug, bewilligt werden darf. Eine noch weiter gehende Theilung der Züge kann von dem

par les administrations des chemins de fer, agrées par la douane et susceptibles d'être fermés; les marchandises y resteront sous la surveillance non interrompue des employés de douane et en seront enlevées soit pour la consommation, soit pour l'entrepôt, soit pour le transit sur une déclaration en détail à faire dans le délai voulu et après l'accomplissement des formalités prescrites.

Le déchargement des wagons s'effectuera, autant que possible, immédiatement après l'arrivée des convois.

Article 14.

Dans les stations où il n'y a pas encore de bâtimens se trouvant dans les conditions indiquées à l'article précédent, le déchargement devra, autant que possible, se faire au plus tard dans le délai de 36 heures après l'arrivée du convoi.

Article 15.

Les administrations des chemins de fer devront informer le plutôt possible et au moins huit jours à l'avance, les administrations des douanes des changements qu'elles voudront apporter dans les heures de départ, de passage aux frontières et d'arrivée des trains de jour et de nuit sous peine d'être tenues de remplir à la frontière toutes les formalités ordinaires de douane.

Article 16.

En principe la division des convois allant dans la même direction pourra, lorsqu'elle sera demandée, être accordée par les bureaux frontières respectifs jusqu'à concurrence de dix wagons. Cependant en cas de nécessité reconnue de concert entre le chef de

obersten Zoll-Beamten am Orte erlaubt werden, wenn ein Nothfall eintritt, der als solcher von dem gedachten Beamten, im Einvernehmen mit dem ersten Eisenbahnbetriebs-Beamten der Station, anerkannt wird.

Artikel 17.

Die im Artikel 1. bezeichneten Erleichterungen sollen der Regel nach nur auf diejenigen Güter Anwendung finden, welche ohne Veränderung der Wagen und ohne Abnahme des angelegten Verschlusses, von der Grenze bis zum Bestimmungsorte befördert werden.

Ausnahmsweise ist jedoch eine Umladung dieser Güter, ohne daß damit die zollordnungsmäßige Abfertigung verbunden zu werden braucht, zulässig an Orten:

1. wo zwei Eisenbahnen zusammentreffen, deren Konstruktionen den Uebergang der Güterwagen der einen auf die andere nicht gestatten,

2. wo das Durchlaufen der über die Zollgrenze eingegangenen Güterwagen bis zum Bestimmungsorte ihrer Ladung vermöge zu großer Länge des Weges in Rücksicht entweder auf die Sicherheit des Transportes (Haltbarkeit des Fuhrwerks), oder auf zu große Verwickelung zwischen verschiedenen Eisenbahnverwaltungen, welche einander die Transportwagen zu stellen hätten, für unthunlich zu erachten ist.

Ueber die Orte, für welche eine Ausnahme zugelassen wird, wird man sich gegenseitig vor Ablauf desjenigen Monats Mittheilung machen, welcher auf die Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft folgt. Jeder der vertragenden Theile behält sich die Vermehrung dieser Orte je nach dem wohlerwogenen Bedürfniß des internationalen Verkehrs vor.

station et l'agent supérieur de la douane locale, celui-ci est autorisé à accorder une plus grande subdivision.

Article 17.

Les facilités consacrées par l'article 1 ne s'appliqueront en général qu'aux marchandises transportées de la frontière jusqu'au lieu de leur destination, sans changement de wagons, et sans enlèvement des plombs ou cadenas.

Exceptionellement il sera toutefois permis dans les lieux ou dans les cas ci-après spécifiés, de transborder les marchandises sans remplir l'ensemble des formalités ordinaires de douane, savoir:

1°. au point de jonction de deux lignes de chemins de fer, lorsque la construction de ces lignes ne permet pas de faire passer les wagons de l'une sur l'autre.

2° lorsque la longueur des distances à parcourir rendrait impraticable l'expédition des wagons qui ont franchi la frontière jusqu'au lieu de destination de leur chargement, soit à cause de la sécurité des transports ou de la solidité du matériel (wagons), soit à cause de graves complications de service entre les différentes administrations des chemins de fer qui auraient à fournir le matériel.

Quant aux localités où ces transbordements exceptionnels seront autorisés, elles seront désignées de part et d'autre dans le mois qui suivra la signature de la présente convention, chacune des Parties contractantes se réservant d'étendre le même bénéfice à d'autres localités selon les besoins sainement appréciés du service des transports internationaux.

Artikel 18.

Soweit nicht äußere Hinderniſſe oder Landesgeſetze entgegenſtehen, ſind die Begleitungsbeamten befugt, Sitzplätze auf einem der Wagen, und zwar unentgeltlich einzunehmen. Jedenfalls müſſen ihnen auf dem Hin-, wie auf dem Rückwege Sitzplätze in einem der Perſonenwagen zweiter Klaſſe, oder bei Güterzügen in den für die Schaffner beſtimmten Räumlichkeiten, unentgeltlich eingeräumt werden.

Artikel 19.

Man iſt darüber einverſtanden, daß durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Geſetzen eines jeden Landes in Betreff der, wegen Zolldefraudation oder Kontravention verwirkten Strafen, oder denen, in welchen Verbote oder Beſchränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Durchgangsverkehrs angeordnet ſind, in keiner Weiſe Eintrag geſchehen, ſo wie, daß es in jedem Lande der Zollverwaltung unbenommen bleiben ſoll, in Fällen, in denen erhebliche Gründe des Verdachts, daß eine Defraude verſucht werde, obwalten, zur Reviſion der Waaren und zu den anderen Förmlichkeiten bei dem Grenzzollamte ſowohl, als auch nöthigenfalls bei anderen Aemtern ſchreiten zu laſſen.

Artikel 20.

Die Zollverwaltungen der vertragenden Staaten werden ſich die hinſichtlich der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an ihre Beamten ergehenden Inſtruktionen und Anweiſungen gegenſeitig mittheilen.

Dieſelben werden in Uebereinſtimmung dahin wirken, daß die Abfertigungsſtunden für die Zoll-Beamten ſo viel als möglich im Einklange mit den richtig bemeſſenen Bedürfniſſen des Eiſenbahndienſtes geregelt werden.

Artikel 21.

Denjenigen Staaten, deren Eiſenbahnen für den Verkehr zwiſchen dem Zollvereine und Frankreich Durchfuhrſtra-

Article 18.

Lorsque des obstacles matériels ou les lois du pays ne s'y opposeront pas, les douaniers convoyeurs seront autorisés sans frais à se placer sur le siège extérieur des wagons. Ces agents seront dans tous les cas, à l'aller comme au retour, admis gratuitement dans les voitures de 2e classe des convois de voyageurs et dans les compartiments des gardes des convois de marchandises.

Article 19.

Il est bien entendu que par la présente convention il n'est dérogé en rien aux lois des États contractants en ce qui concerne les pénalités encourues en cas de fraude ou de contravention pas plus qu'à celles qui ont prononcé des prohibitions ou des restrictions en matière d'importation, d'exportation ou de transit et qu'il reste libre aux administrations des douanes respectives, en cas de graves soupçons, de faire procéder à la vérification des marchandises et aux autres formalités dans le bureau frontière, et, s'il y a lieu, dans tout autre bureau.

Article 20.

Les administrations des douanes des États contractants se communiqueront respectivement les instructions et circulaires adressées à leur agents concernant l'exécution des présentes dispositions.

Elles prendront de concert les mesures nécessaires pour que les heures de travail des employés des douanes soient mises, autant que possible, en rapport avec les besoins sainement appréciés du service des chemins de fer.

Article 21.

Le droit d'accéder à la présente convention est réservé aux Etats dont les chemins de fer sont em-

ßen bilden, wird der Beitritt zu der gegenwärtigen Uebereinkunft vorbehalten.

Diejenigen Staaten, deren Eisenbahnen mit denen eines der vertragenden Theile in unmittelbarem Zusammenhang stehen, können gleichergestalt zur Theilnahme an den Vortheilen der gegenwärtigen Uebereinkunft verstattet werden. Die in dieser Beziehung mit jenen Staaten von einem der vertragenden Theile getroffenen Verabredungen sollen auf den andern Theil ohne Weiteres Anwendung finden.

Artikel 22.

Wenn einer der vertragenden Theile wünschen möchte, daß die Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft aufhöre, so hat derselbe zur Erreichung dieses Zweckes den andern Theil davon wenigstens sechs Monate vorher in Kenntniß zu setzen

Die gegenwärtige Uebereinkunft, welche einen Monat nach erfolgter Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten wird, ist in zwei Exemplaren zu Berlin am 2. August 1862 ausgefertigt, und die Bevollmächtigten haben dieselbe nach erfolgter Durchlesung unterzeichnet.

Bernstorff.
(L. S.)
Pommer Esche.
(L. S.)
Philipsborn.
(L. S.)
Delbrück
(L. S.)

La Tour d'Auvergne.
(L. S.)
de Clercq.
(L. S.)

pruntés en transit pour les échanges commerciaux du Zollverein et de la France.

Les Etats dont les chemins de fer aboutissent à ceux de l'un des pays contractants seront également admis à participer au bénéfice de ce régime. Les stipulations de l'une des Parties contractantes avec ces États, seront de plein droit applicables à l'autre.

Article 22.

Dans le cas où l'une des Parties contractantes voudrait faire cesser les effets de la présente convention, elle devrait en prévenir l'autre au moins six mois à l'avance.

La présente convention, qui entrera en vigueur un mois après l'échange de ses ratifications, a été dressée en double exemplaire à Berlin le 2 Août 1862 et les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée après lecture faite.

Bernstorff.
(L. S.)
Pommer-Esche.
(L. S.)
Philipsborn.
(L. S.)
Delbrück.
(L. S.)

La Tour d'Auvergne.
(L. S.)
de Clercq.
(L. S.)

Schluß-Protokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handels-Vertrages, des Schifffahrts-Vertrages und der Uebereinkunft wegen des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, welche am heutigen Tage zwischen dem Zollverein und Frankreich abgeschlossen worden sind, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen niedergelegt:

I. In Betreff des Handels-Vertrages.

A. Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen erklärten, daß ihre Regierung die allgemeine Förmlichkeit der Ursprungs-Zeugnisse nur bis zum vollständigen Abschluß der mit anderen Staaten noch schwebenden Verhandlungen aufrecht erhalten wolle, daß sie aber, um die Verkehrs-Beziehungen zwischen Frankreich und dem Zollverein zu erleichtern, die Absicht habe, sobald der Vertrag in Kraft getreten sei die Verpflichtung zur Beibringung von Ursprungs-Nachweisen für die nachstehend genannten Gegenstände aufzuheben, nämlich:

Eisen.

Kupfer, rein oder legirt, gewalzt oder geschmiedet, in Stangen oder Platten.

Zink, gewalztes.

Blei, gewalztes;
mit Antimon legirt, in Mulden.

Zinn, mit Antimon legirt, in Barren;
rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt.

Queckſilber, gediegenes.

PROTÔCOLE DE CLOTURE.

Au moment de procéder à la signature du traité de commerce, du traité de navigation et de la convention sur le service international des chemins de fer, conclus à la date de ce jour entre le Zollverein et la France, les Plénipotentiaires soussignés de Sa Majesté le Roi de Prusse et de Sa Majesté l'Empereur des Français ont énoncé les réserves et déclarations suivantes:

I. En ce qui concerne le traité de commerce,

A. Les Plénipotentiaires de Sa Majesté l'Empereur des Français ont déclaré, que leur gouvernement avait l'intention de ne maintenir la formalité générale des certificats d'origine que jusqu'au complet achèvement des négociations encore pendantes avec d'autres États; mais que, pour faciliter les relations commerciales entre la France et le Zollverein, il se proposait dès la mise en vigueur du traité, de supprimer l'obligation des justifications d'origine pour les produits ci-après énumérés, savoir:

Fer et fonte.
Cuivre, pur ou allié, laminé ou battu, en barres ou en planches,
Zinc, laminé.
Plomb, laminé:
allié d'antimoine en masse.
Étain, allié d'antimoine en lingots:
pur ou allié, battu ou laminé.
Mercure natif.

Antimon, Schwefel-, gegoſſenes;
metalliſches oder reguliniſches.
Nickel.
Eiſengußwaaren, Waaren aus Schmiedeeiſen und Stahlwaaren
Meſſerſchmiedewaaren aller Art.
Inſtrumente, chirurgiſche, optiſche und chemiſche.
Werkzeuge von Schmiedeeiſen, verſtählte.
Waaren von Guß- und Schmiedeeiſen, nicht polirt und polirt.
Metalltücher von Eiſen, Kupfer, Meſſing oder Stahl.
Druckwalzen.
Kupferſchmiedewaaren.
Waaren aus reinem oder legirtem Kupfer.
Bleiwaaren.
Buchdruckerlettern, neue, Clichés und geſtochene Druckplatten.
Zinnwaaren, Nickelwaaren, plattirte Waaren und Metallwaaren, vergoldet oder verſilbert.
Taſchenuhren.
Maſchinen und mechaniſche Geräthe: vollſtändige Werke oder Maſchinentheile.
Wagen.
Leder.
Fäſſer, leere.
Schaufeln, Gabeln u. ſ. w. von Holz
Ruder, Schüſſeln, Löffel u. ſ. w. von Holz.
Bauholz.
Wagner-Arbeiten.
Holzwaaren, andere.
Möbel.
Verpackungs-Materialien, gebrauchte.
Leinen- oder Hanfgeſpinnſt
Zwirnſpitzen.
Jute, gehechelte.
Jutegarne.

Antimoine sulfuré fondu;
métallique ou régule.
Nickel.
Ouvrages en fonte, fer ou acier.
Coutellerie de toute espèce.
Instruments de chirurgie, d'optique et de chimie.
Outils en fer, rechargés d'acier.
Objets en fonte et fer, non polis et polis.
Toiles métalliques en fer, acier, cuivre ou laiton
Cylindres pour impression
Chaudronnerie.
Ouvrages en cuivre pur ou allié.
Ouvrages en plomb.
Caractères d'imprimerie neufs, clichés et planches gravées pour impression.
Ouvrages en étain, nickel, plaqué ou métaux dorés ou argentés.
Montres.
Machines et mécaniques : Appareils complets ou pièces détachées,
Carrosserie.
Peaux préparées.
Futailles vides.
Pelles, fourches etc. en bois.
Avirons.
Plats, cuillers etc. en bois.
Pièces de charpente.
Pièces de charronnage.
Autres ouvrages en bois.
Meubles.
Articles d'emballage ayant déjà servi.
Fils de lin ou de chanvre.
Dentelles de lin.
Jute peigné.
Fils de jute.

Gewebe von Neuſeeländer Flachs u. ſ. w.
Baumwollwatte.
Baumwollengarne.
Baumwollene Spitzen und Blonden.
Wollengarne, mit Ausnahme der gezwirnten Tapiſſeriegarne.
Filz.
Alpaca- und Vigogne-Garne, ſowie Garne aus Ziegenhaaren und anderen Haaren.
Ziegenhaare, gekämmte.
Seide, Grege und moulinirte;
gefärbte.
Floretſeide, nicht geſponnene, gefärbte;
gekämmte.
Chemiſche Produkte, mit Ausnahme von:
Schwefelſäure, Citronenſäure, Citronenſaft, Schwefel-Arſenik, Runkelrüben-Pottaſche, kohlenſaurem, ſalpeterſaurem und weinſteinſaurem Kali, ſalpeterſaurem Natron, Milchzucker, Stoffen aus Steinkohlentheeröl, Bleioxyd, Oelſäure, wohlriechender Seife und Zinnober.
Glasflaſchen.
Fenſterglas.
Uhrgläſer und optiſche Gläſer.
Email.
Grobe Töpferwaare und Steinzeug.
Fayence, ordinaires.
Künſtliche Blumen.
Modewaaren.
Inſtrumente, muſikaliſche.
Bearbeiteter Kautſchuck und Gutta percha
Siegellack.
Wichſe.
Schreib- und Zeichen-Tinte, Druckerſchwärze.

Tissus de phormium tenax etc.
Coton en feuilles cardées ou gommées.
Fils de coton.
Dentelles et blondes de coton
Fils de laine, sauf les fils de laine retors pour tapisserie.
Feutres.
Fils d'alpaca et de vigogne, de poil de chèvre et d'autres poils.
Poils de chèvre, peignés.
Soies grèges et moulinées ;
teintes.
Bourre de soie en masse, teinte ;
peignée.
Produits chimiques, sauf :
acide sulfurique, acide citrique, jus de citron sulfure d'arsénic, salin de betteraves, carbonate nitrate et tartrate de potasse, nitrate de soude sucre de lait, dérivés de l'essence de l'houille oxyde de plomb, acide oléique, savons de parfumerie et sulfure de mercure.
Bouteilles.
Verres à vitres.
de montre et d'optique.
Émaux.
Poterie grossière de terre et grès commun.
Faïence commune.
Fleurs artificielles.
Objets de mode.
Instruments de musique.
Caoutchouc et gutta-percha ouvré.
Cire à cacheter.
Cirage.
Encre à écrire, à dessiner ou imprimer.

Süßwaſſerfiſche, zubereitete und Seefiſche, friſche.
Zubereitete Würzen.
Schiefer.
Alkaliniſche Pflanzen.
Ecauſſines.
Parfümerien.
Cichorien, geröſtet oder gemahlen.
Lichte.
Hauſenblaſe.
Papier.
Pappe.
Sonnen- und Regenſchirme.
Stärke.

Die Bevollmächtigten Seiner Majeſtät des Königs' von Preußen erklärten ihrerſeits, daß der Zollverein nicht die Abſicht habe, die Anwendung der in dem Tarif B. vereinbarten Zollſätze auf die aus Frankreich eingehenden Waaren von dem Nachweiſe des Urſprungs der letzteren abhängig zu machen. Für's Erſte ſei es jedoch nothwendig, die Anwendung der vereinbarten Zollſätze auf die folgenden Gegenſtände, nämlich:

Eiſen,
Eiſen- und Stahlwaaren,
Uhren und Uhrfournituren,
Leder,
Garne und Gewebe von Flachs, Hanf, Baumwolle und Wolle,
ſeidene Gewebe,
Glaswaaren,
Fayence, feines Steingut und Porzellan

von Beibringung einer Beſcheinigung des zuſtändigen franzöſiſchen Zollamts abhängig zu machen, durch welche feſtgeſtellt wird, daß die bezeichneten Gegenſtände nicht zur Durchfuhr abgefertigt ſind.

Poisson d'eau douce, préparé et poisson de mer frais.
Épices préparéés.
Ardoises.
Plantes alcalines.
Ecaussines.
Parfumeries.
Chicorée brulée ou moulue.
Chandelles.
Colle de poisson.
Papier.
Cartons.
Parasols et parapluies.
Amidon.

Les Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi de Prusse ont, de leur côté, déclaré que le Zollverein n'avait point l'intention de faire dépendre de la production de certificats d'origine, l'application aux marchandises venant de France, des droits fixés par le tarif *B* ; mais que, provisoirement, il serait nécessaire de subordonner pour les articles suivants :

fer et fonte,
ouvrages en fonte, fer et acier,
horlogerie et fournitures d'horlogerie,
peaux préparées,
fils et tissus, de lin, chanvre, coton et laine,

tissus de soie,
verrerie et cristallerie,
faïence, grès fins et porcelaines,

l'application des droits convenus à la production d'un certificat émané du bureau de douane français compétent et attestant que lesdits articles ne proviennent pas du transit.

B. In Betreff der zollamtlichen Behandlung, welche in Frankreich auf die, in die Departements der Ardennen und der Mosel eingehenden Steinkohlen und Coaks Anwendung findet, erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, daß der Zollsatz von 1 Fr. 20 Cts. für die Tonne, einschließlich der Decimen, welchem diese beiden Gegenstände zur Zeit unterworfen sind, während der Dauer des Vertrages nicht erhöht werden soll.

Rücksichtlich der zollamtlichen Behandlung der, in Frankreich eingeführten ausländischen Weine erklärten die gedachten Bevollmächtigten, daß es nicht in der Absicht ihrer Regierung liege, für diesen Artikel in dem bestehenden Zustande, d. h. der Eingangsabgabe von 25 Centimes für den Hektoliter ausschließlich der Decimen, eine Aenderung eintreten zu lassen.

Ihrerseits erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majestät der Königs von Preußen, daß es nicht in der Absicht der Zollvereinsstaaten liege, während der Dauer des Vertrags die, in dem gegenwärtigen Tarife des Zollvereins angenommenen Tarasätze für französische Weine und Branntweine abzuändern.

C. Um der, im Artikel 26. des Vertrags vereinbarten Gewerbesteuer-Freiheit theilhaftig zu werden, müssen die französischen Handlungsreisenden mit einem, dem anliegenden Muster I. entsprechenden Gewerbesteuer-Certifikat und die Handlungsreisenden, welche einem Zollvereinsstaat angehören, mit einem Legitimationsschein versehen sein, welcher für die Fabrikanten und Kaufleute nach dem anliegenden Muster A, für die reisenden Diener nach dem anliegenden Muster B. auszustellen ist.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personalbeschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

B. Relativement au régime de douane applicable en France aux houilles et cokes importés par les départements des Ardennes et de la Moselle, les Plénipotentiaires de Sa Majesté l'Empereur des Français ont déclaré que le droit de 1 fr. 20 cts. par tonne, décimes compris, auquel ces deux produits sont aujourd'hui assujettis, ne sera pas augmenté pendant la durée du traité.

En ce qui concerne le régime des vins étrangers importés en France, les mêmes Plénipotentiaires ont déclaré qu'il n'entrait pas dans les vues de leur gouvernement de modifier pour cet article le statuquo, c'est-à-dire la taxe de 25 centimes par hectolitre, décimes non compris.

De leur côté les Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi de Prusse ont déclaré qu'il n'entrait pas dans les intentions des États du Zollverein de modifier pendant la durée du traité les tares déterminées par le tarif actuel du Zollverein pour les vins et eaux-de-vie d'origine française.

C. Pour jouir de l'immunité des droits de patente, stipulée par l'article 26 du traité les voyageurs de commerce français devront être munis d'un certificat de patente conforme au modèle I. ci-joint, et les voyageurs de commerce du Zollverein d'un acte de légitimation qui sera délivré conformément aux modèles ci-joints sous la lettre *A.* pour les fabricants ou marchands, et sous la lettre *B.* pour les commis-voyageurs.

Ces documents seront valables pour le cours de l'année pour laquelle ils ont été expédiés. Ils présenteront le signalement et la signature du porteur et seront revêtus du sceau ou cachet de l'autorité compétente qui les a délivrés.

Gegen Vorzeigung dieſer Beſcheinigungen erhalten die Handlungsreiſenden, nachdem ihre Identität anerkannt iſt, von der zuſtändigen Behörde des anderen Staates einen Gewerbſchein, und zwar in den Staaten des Zollvereins nach dem Muſter C., in Frankreich nach dem Muſter II. Die franzöſiſchen Handlungsreiſenden ſind verpflichtet, in jedem Staate des Zollvereins, welchen ſie ihrer Geſchäfte wegen bereiſen, ſich mit einem beſondern Gewerbſchein nach dem Muſter C. zu verſehen, ohne jedoch dieſerhalb anderen Förmlichkeiten oder Gebühren unterworfen zu ſein, als denjenigen, welche den Unterthanen der Zollvereinsſtaaten, die wegen ihrer Geſchäfte in dieſen Staaten reiſen, auferlegt ſind.

D. Zur Ausführung der Verabredung im Artikel 27 des Vertrages, nach welcher zollpflichtige Waaren, die als Muſter dienen, wenn ſie durch Handlungsreiſende aus Frankreich in den Zollverein oder aus dem Zollverein nach Frankreich eingebracht werden, zollfrei abgelaſſen werden ſollen, hat man ſich über folgende Maaßregeln verſtändigt:

1. Welche Aemter befugt ſind, die vorerwähnten Muſter bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen, beſtimmt jeder der vertragenden Staaten für ſein Gebiet. Die Ausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Einfuhr bewirkt iſt, erfolgen.

2. Bei der Einfuhr iſt der Betrag des auf den Muſtern haftenden Eingangszolls zu ermitteln und von dem Handlungsreiſenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollſtändig ſicher zu ſtellen.

3. Zum Zweck der Feſthaltung der Identität ſind die einzelnen Muſterſtücke, ſo weit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie koſtenfrei zu bezeichnen.

4. Das Abfertigungs-Papier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Staaten ergehen, ſoll enthalten:

Sur l'exhibition de ces documents les voyageurs de commerce respectifs, après que leur identité aura été reconnue, obtiendront de l'autorité compétente de l'autre État, savoir: dans les États du Zollverein une patente modèle *C.*, en France une patente modèle II. Les voyageurs de commerce français seront tenus de se munir de la patente modèle *C.* dans chacun des États du Zollverein qu'ils parcourront pour leurs affaires, sans être, de ce chef, assujettis à aucune formalité ou taxe autre que celles qui sont imposées aux sujets des États du Zollverein voyageant pour leur commerce dans les divers États du Zollverein.

D. Pour assurer l'exécution de l'article 27 du traité qui autorise l'admission réciproque en franchise des échantillons importés par des voyageurs de commerce de France dans le Zollverein ou du Zollverein en France, il a été convenu ce qui suit:

1°. Chacun des États contractants désignera sur son territoire les bureaux ouverts à l'importation ou à la réexportation des échantillons précités. La réexportation pourra également avoir lieu par un bureau autre que celui d'importation.

2°. A l'importation, on devra fixer le montant des droits à acquitter pour ces échantillons, montant qui devra ou être déposé en espèces ou duement cautionné

3°. Afin de bien constater leur idendité, les échantillons seront, autant que possible, marqués par l'apposition de timbres, de plombs ou de cachets, le tout sans frais.

4°. Le bordereau qui sera dressé de ces échantillons et dont les États contractants auront à déterminer la forme, devra contenir;

a) ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolls, so wie darüber, ob derselbe niedergelegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der Bezeichnung.

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablaufe, so weit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der niedergelegte Eingangszoll verrechnet oder der Zoll aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (4. d.) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Eingangs-Abfertigung vorgelegen haben. So weit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung niedergelegten Eingangszoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

E. Um die praktische Bedeutung einzelner Bestimmungen in den, dem Vertrage unter A. und B. beigefügten Tarifen näher zu bestimmen, ist man über Nachstehendes übereingekommen und einverstanden gewesen:

1. daß vereinsländische Posamentierwaaren und Schnürriemen von Seide, Floretseide, Seide und Floretseide oder Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten, sofern die Seide oder Floretseide im Gewichte überwiegt, bei ihrer Einfuhr in Frankreich daselbst wie die

a) l'énumération des échantillons importés, leur espèce et les indications propres à faire reconnaître leur identité;

b) l'indicatiou du droit qui frappe les échantillons ainsi que la mention que le montant des droits a été acquitté en espèces ou cautionné;

c) l'indication de la manière dont les échantillons ont été marqués;

d) la fixation du délai à l'expiration duquel le montant du droit payé d'avance sera définitivement acquis à la douane, ou, s'il a été cautionné, réclamé à la personne garante, à moins que la preuve de la réexportation des échantillons ou leur réintégration en entrepôt ne soit fournie. Ce délai ne devra pas dépasser une année.

5⁰. Lorsque avant l'expiration du délai fixé (4, *d.*) les échantillons seront présentés à un bureau ouvert à cet effet, pour être réexportés ou réintégrés en entrepôt, ce bureau devra s'assurer que les objets dont la réexportation doit avoir lieu sont identiquement les mêmes que ceux présentés à l'importation. Lorsqu'il n'y aura aucun doute à cet égard le bureau constatera la réexportation ou la réintégration en entrepôt et restituera le montant des droits déposés en espèces à l'entrée ou prendra les mesures nécessaires pour décharger la caution.

E Afin de mieux préciser la portée pratique de certaines parties des tarifs annexés sub lit. *A.* et *B.* au traité, il a été convenu et entendu:

1⁰. que la passementerie et les lacets de soie, de bourre de soie, de soie et bourre de soie, et de soie ou bourre de soie mélangés, la soie ou la bourre dominant en poids, originaires du Zollverein, seront à

„Gewebe“ aus den vorgedachten Materialien zu behandeln sind;

2. daß die, für französische, in den Zollverein eingeführte Metalle und Metallwaaren angenommenen neuen Zollsätze den Verabredungen keinen Eintrag thun, welche unter den Zollvereins-Staaten über die zollfreie Zulassung metallener Materialien zum Bau und zur Ausrüstung von Seeschiffen getroffen sind;

3. daß, nach Analogie des bei den ledernen Handschuhen bestehenden Grundsatzes, wollene Handschuhe, mit seidenen Steppnäthen oder Gummihaltern versehen, bei ihrer Einfuhr aus Frankreich in den Zollverein demjenigen Zollsatze zu unterwerfen sind, welcher ohne diese Verbindung eintreten würde;

4. daß der, für die französischen Steinkohlen, Coaks und geformten Kohlen festgesetzte Eingangszoll dem, an der badischen Grenze zur Zeit bestehenden ermäßigten Zollsatz keinen Eintrag thut.

II. In Betreff des Schifffahrts-Vertrages.

Um die Anwendung des Artikels 3. dieses Vertrages zu erleichtern und jeder zollamtlichen Schwierigkeit bei Erhebung der, nach Maßgabe der Tragfähigkeit auf dem Schiffskörper ruhenden Abgaben vorzubeugen, ist man übereingekommen, daß bei dem Austausche der Ratifikations-Urkunden oder wo möglich früher, im gegenseitigen Einverständniß ein bestimmtes Verhältniß für die Umrechnung des französischen Tonnengehaltes in preußische, hannoversche und oldenburgische Lasten festgestellt werden und daß das in solcher Weise festgestellte Verhältniß beiderseitig für die in den Häfen zu erhebenden Schifffahrts-Abgaben zur Richtschnur dienen soll.

III. In Betreff der Uebereinkunft wegen der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen.

Die durch den Artikel 15. dieser Uebereinkunft vorge-

leur importation en France traités dans ce pays comme les tissus composés des mêmes matières;

2°. que les nouvelles tarifications adoptées pour les métaux et ouvrages en métaux d'origine française importés dans le Zollverein ne dérogent en rien aux stipulations arrêtés entre les États du Zollverein pour l'admission en franchise des métaux et ouvrages en métaux destinés aux constructions et armements maritimes;

3°. que, suivant le principe établi pour les gants de peau, les gants de laine, originaires de France, cousus avec de la soie ou munis de bandes de caoutchouc, seront traités dans le Zollverein comme les gants de laine pure:

4°. que le droit fixé pour les houilles, cokes et briquettes d'origine française ne déroge pas au droit réduit existant aujourd'hui sur la frontière badoise.

II. En ce qui concerne le traité de navigation.

Pour faciliter l'application de l'article 3 de ce traité et pour prévenir toute difficulté en douane dans la perception des droits qui grèvent la coque des bâtiments respectifs en raison de la capacité de ceux-ci, il est convenu, qu'au moment de l'échange des ratifications ou plutôt si faire se peut, on établira de commun accord une base fixe pour la conversion du tonneau de jauge française en lasts de jauge prussien, hanovrien et oldenbourgeois, et que cette base ainsi arrêtée servira réciproquement de règle pour les droits de navigation à prélever dans les ports respectifs.

III. En ce qui concerne la convention sur le service international des chemins de fer.

Le délai de huit jours imposé par l'article 15 de

geſchriebene achttägige Friſt, binnen deren die Eiſenbahngeſellſchaften verpflichtet ſind, die Zoll-Verwaltungen von den Veränderungen in Kenntniß zu ſetzen, welche ſie hinſichtlich der Stunden der Abfahrt, des Grenz-Ueberganges oder der Ankunft der Züge vornehmen wollen, ſoll auf diejenigen Extra-Güter-Züge, welche jene Geſellſchaften in Folge höherer Gewalt und in ausnahmsweiſen Fällen einrichten möchten, keine Anwendung finden.

Die durch die Uebereinkunft vorgeſchriebenen Erleichterungen ſollen bei dieſen Extra-Zügen eintreten, ſobald deren Grenz-Uebergang wenigſtens zwölf Stunden zuvor den gegenſeitigen Grenz-Zollämtern angekündigt iſt.

Zu Urkund deſſen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung aufgenommen und ſolches nach erfolgter Verleſung vollzogen

Berlin, den 2. Auguſt 1862.

Bernſtorff.
Pommer-Eſche.
Philipsborn.
Delbrück.

La Tour d'Auvergne.
de Clercq.

(L. S.)

cette convention aux compagnies de chemins de fer pour prévenir les administrations des douanes respectives des changements qu'elles voudraient apporter dans les heures de départ, de passage et d'arrivée des trains, ne s'appliquera pas aux convois supplémentaires de marchandises que, par force majeure et dans des cas exceptionnels, ces compagnies seraient amenées à organiser.

Le bénéfice de la convention demeurera acquis á ces convois extra-réglementaires lorsque leur passage aura été notifié au moins douze heures à l'avance aux bureaux frontières respectifs.

En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent protocole en double expédition et y ont apposé leur signature après lecture faite, à Berlin le 2 du mois d'Août 1862.

Bernstorff. **La Tour d'Auvergne.**
Pommer Esche. **de Clercq.**
Philipsborn.
Delbrück.

No. I. **Empire Français.**

Département de . . . . .
Commune de . . . . . .

Certificat de patente

valable pour l'anné mil huit cent . . . . .

364

Le Receveur des contributions directes, etc. au bureau de . . . . . certifie, que le Sieur N . . . . demeurant à . . . . **est** imposé sous le No. au rôle des patentes de la commune de . . . . . **ou** a fait sa déclaration de patentes, aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

en son propre nom, . . . ou . . . sous la raison sociale de . . . Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N . . . . . pour obtenir la patente nécessaire dans les États du Zollverein.

Fait à le 18

Signalement et signature du patenté.

(L. S.)

Le Receveur

No. II.

Empire Français.

Département de . . . . .
Commune de . . . . . .

Patente

valable pour l'année mil huit cent . . . . . .

365

Le . . . . . (préfet du département de . . . . .) vu l'acte de légitimation produit par le Sieur N . . . . . demeurant à . . . . . lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à . . . . . (Etat du Zollverein) le . . . . dernier constatant que le dit Sieur N . . . . . y est patenté comme exerçant la profession de

Délivré au dit Sieur N . . . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en France et en Algérie, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises. Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 18

Signalement et signature du patenté.

Le Préfet

(*L. S.*)

Formular A.

Dem N., welcher als (Woll-Fabrikant) in N. . . . { wohnhaft / ansäßig } ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . Monat.

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung.
und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N . . . etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat. Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . Monat.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem Herrn N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handels-Reisenden in Diensten des N. zu N.), wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten, von der französischen Behörde unterm . . . . . ten . . . . . ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses, die Befugniß ertheilt in den (Königlich Preußischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von . . . Monaten, also bis zum

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Protokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich:

von Seiten **Seiner Majestät des Königs von Preußen**

Herr von Bismarck-Schönhausen, Präsident des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Preußen ꝛc.

Herr von Pommer Esche, General-Direktor der Steuern

Herr Philipsborn, Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten

und

Herr Delbrück, Direktor im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten;

von Seiten **Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen:**

Herr Benedetti, Botschafter Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen bei Seiner Majestät dem König von Preußen ꝛc.

und

Herr de Clercq, bevollmächtigter Minister ꝛc.

sind am heutigen Tage zu Berlin im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zusammengetreten, um

1. die Bedeutung einzelner Bestimmungen in den, am 2. August 1862 zu Berlin unterzeichneten Handels-Vertrage, Schifffahrts-Vertrage und Literar-Konvention gemeinschaftlich näher festzustellen,

PROTOCOLE.

Les Plénipotentiaires soussignés savoir:

du côté de **Sa Majesté le Roi de Prusse**:

M. de Bismarck-Schönhausen, Président du conseil et Ministre des affaires étrangères de Sa Majesté le Roi de Prusse etc.,
M. de Pommer Esche, Directeur général des contributions et des douanes.
M. Philipsborn, Directeur au ministère des affaires étrangères
et
M. Delbrück, Directeur au ministère du commerce, de l'industrie et des travaux publics;

du côté de **Sa Majesté l'Empereur des Français**:

M. Benedetti, Ambassadeur de Sa Majesté l'Empereur des Français près Sa Majesté le Roi de Prusse etc.
et
M. de Clercq, Ministre Plénipotentiaire etc.

se sont réunis aujourd'hui au Ministère des Affaires Étrangères à Berlin

1° pour fixer d'un commun accord le sens précis de certeines clauses des traités de commerce et de navigation ainsi que de la convention litéraire signés à Berlin le 2 Août 1862.

2. die dem vorgedachten Handels-Vertrage unter Lit. A. und B. beigefügten Tarife in einigen Punkten zu ergänzen und abzuändern.

Nachdem die unterzeichneten Bevollmächtigten die in beiden Beziehungen von der einen und der anderen Seite zur Sprache gebrachten Fragen erörtert hatten und übereingekommen waren, die Abreden unter Nr. 1. bis 4. des am 2. Auguſt 1862 aufgenommenen Unterzeichnungs-Protokolls hier zu wiederholen, haben ſie im Namen ihrer Regierungen feſtgeſtellt und vereinbart, was folgt:

A. In Betreff des Handels-Vertrages.

1. Der im zweiten Alinea des Artikel 6. gewählte Ausdruck: „die unmittelbaren und mittelbaren Laſten" iſt im Sinne der entſprechenden Beſtimmung im erſten Alinea des Artikel 4. des Handels-Vertrages zwiſchen Frankreich und Italien vom 17. Januar 1863 zu verſtehen.

2. Im Falle der Einführung oder Erhöhung einer inneren Steuer wird beiderſeits, wenn die Bewilligung einer Ausfuhr-Vergütung erfolgt, das dritte Alinea des Artikel 6., wenn dagegen die innere Steuer bei der Ausfuhr nicht erſtattet wird, der Artikel 7. zur Anwendung gebracht werden.

3. Unter den, im erſten Alinea des Artikel 8. erwähnten inneren oder Verbrauchsſteuern ſind auch die ſtädtiſchen Oktrois mit zu verſtehen.

4. Die Beſtimmungen des zweiten Alinea des Artikel 11 ſind nur auf Waaren nicht zollvereinsländiſchen Urſprungs zu beziehen.

5. Wer eine nach dem Werthe belegte Waare einführt, ſoll nicht verpflichtet ſein, zur Begründung ſeiner Zolldeklaration über den Werth der Waare eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Faktur vorzulegen.

6. Unter den im letzten Alinea des Artikel 25. vorbehaltenen Geſetzen, Verordnungen und Reglements ſind

2⁰ pour compléter ou modifier quelques unes des dispositions des tarifs annexés sub lit. A. et B. au traité de commerce susmentionné.

Après avoir discuté les questions soulevées de part et d'autre sous ce double rapport, et être convenus de reprendre ci-dessous les §§. 1. à 4. du protocole de signature dressé le 2 Août 1862, les Plénipotentiaires soussignés ont, au nom de leurs gouvernements respectifs, décidé et arrêté ce qui suit:

A. Relativement au traité de commerce.

1⁰ Les mots „charges directes et indirectes“ employés dans le 2ᵈ alinéa de l'article 6., seront compris et entendus dans le sens de la stipulation analogue du 1ᵉʳ alinéa de l'article 4. du traité de commerce conclu le 17 Janvier 1863 entre la France et l'Italie.

2⁰ En cas d'établissement ou d'exhaussement d'un droit de consommation avec drawback, on appliquera de part et d'autre le 3ᵐᵉ alinéa de l'article 6.; on appliquera au contraire l'article 7. toutes les fois que le droit de consommation ne sera pas remboursé à la sortie.

3⁰ Les droits d'accise et de consommation mentionnés dans le 1ᵉʳ alinéa de l'article 8. comprennent les droits d'octroi à l'entrée des villes.

4⁰ Les stipulations du 2ᵈ alinéa de l'article 11. ne s'appliquent pas aux produits du sol ou des manufactures du Zollverein.

5⁰ Les importateurs seront de part et d'autre dispensés de l'obligation de produire la facture des fabricans ou vendeurs à l'appui de leurs déclarations sur la valeur des marchandises présentées en douane.

6⁰ Les réserves mentionnées dans le dernier alinéa de l'article 25. en ce qui concerne les lois,

auch die in jedem Zollvereinsstaate über die Niederlassung von Ausländern bestehenden Gesetze u. s. w. zu begreifen, so daß namentlich, falls in einem Zollvereinsstaate die Zulassung von Ausländern zum ständigen Gewerbebetriebe an die Bedingung der Aufnahme in den Staatsverband geknüpft ist, Frankreich für seine Unterthanen auf Grund des Artikel 25. keine Befreiung von den desfallsigen Vorschriften, so lange dieselben noch allen anderen Staaten gegenüber gelten, beanspruchen kann.

7. Die auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung des Artikel 31. kann den aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

8. Damit der Handel und die Schifffahrt in den Stand gesetzt werden, ihre Unternehmungen den Aenderungen anzupassen, welche durch die Verträge vom 2. August 1862 zu Gunsten des Verkehrs festgestellt werden, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten ferner übereingekommen,

a) daß die Ratifikationen der gedachten Verträge binnen kürzester Frist in Berlin ausgetauscht werden sollen,

b) daß an Stelle der, im Artikel 33. festgesetzten, vom Austausche der Ratifikationen an laufenden Frist von zwei Monaten für die Ausführung der gedachten Verträge, von beiden Seiten der bestimmte Termin des 1. Juli 1865 angenommen werden soll, mit welchem die Verträge gleichmäßig in Wirksamkeit zu treten haben.

B. In Betreff des Tarifs für die Einfuhr der Erzeugnisse des Zollvereins in Frankreich.

1. Die völlige Abgabenfreiheit, deren das Brennholz und die Holzkohlen bei der Einfuhr in Frankreich gegen-

ordonnances et réglemens, embrassent les lois en vigueur dans chaque État particulier du Zollverein sur les conditions à remplir pour l'établissement des étrangers en général, de sorte que si dans l'un de ces États l'admission d'un étranger à l'exercice d'une industrie était subordonnée à la condition de naturalisation, la France, aussi longtems que cette obligation légale continuera à subsister pour tous les autres États étrangers en général, ne pourrait point invoquer l'article 25. pour en exempter ses nationaux.

7⁰ La clause de l'article 31. sur les prohibitions à la sortie ne déroge point aux obligations que les actes de la confédération germanique imposent aux États Allemands qui composent le Zollverein.

8⁰ Afin de permettre au commerce et à la navigation de mieux combiner leurs opérations en vue des changements que consacrent à leur profit les traités conclus à Berlin le 2 Août 1862, les Plénipotentiaires soussignés sont encore convenus,

a. que les ratifications de ces mêmes traités seront échangées à Berlin dans le plus bref délai possible;

b. qu'au lieu du terme de deux mois après l'échange des ratifications, assigné par l'article 33. pour la mise à exécution des susdits traités, on adoptera de part et d'autre la date fixe du 1er Juillet 1865 pour la mise en vigueur simultanée des arrangements précités

B. Relativement au tarif à l'importation en France des produits du Zollverein.

1⁰ Pendant toute la durée des traités du 2 Août 1862 le bois à brûler et le charbon végétal conserve-

wärtig genießen, soll während der ganzen Dauer der Verträge vom 2. August 1862 aufrecht erhalten bleiben.

2. Gesägtes Bauholz — mit Ausschluß des Eichen- und Nußbaumholzes — 80 Millimeter und darunter stark, soll bei der Einfuhr aus dem Zollverein nach Frankreich, die Einfuhr mag unter einheimischer oder der einheimischen gleichgestellter Flagge oder zu Lande erfolgen, frei von jeder Abgabe zugelassen werden.

3. Wer eine Waare einführt, soll während der ganzen Dauer der Verträge vom 2. August 1862 das Recht besitzen und behalten, zwischen dem durch die Vertrags-Tarife festgesetzten Werthzolle und dem in dem gegenwärtig gültigen allgemeinen Tarife bestimmten spezifischen Zoll zu wählen.

4. Die gegenwärtig nach dem allgemeinen Tarif unter die Benennung „Spielzeug" verwiesenen Waaren aus unedlen Metallen sollen bei Anwendung des Vertrags-Tarifes ebenso behandelt werden, wie die gleichartigen, nach dem allgemeinen Tarife unter der Benennung „Kurze Waaren" begriffenen Gegenstände.

5 Alle durch einen Ueberzug wasserdicht gemachte Gewebe, ohne Unterschied des Gewebes und des Ueberzuges, jedoch mit Ausschluß der mit Kautschuck überzogenen Gewebe, sollen beiderseits als Wachstuch behandelt werden.

6. Das aus dem Zollverein eingehende Bier soll, außer der Verbrauchs-Abgabe, einem Zolle von 2 Frs. vom Hektoliter unterworfen werden

7. Packleinwand, d. h. grobe Gewebe aus Flachs oder Hanf mit nicht mehr als fünf Kettfäden auf fünf Millimeter, soll bei der Einfuhr in Frankreich einem Zolle von 5 Frs. für 100 Kilogramme unterliegen.

C. In Betreff des Tarifs für die Einfuhr der Erzeugnisse Frankreichs in den Zollverein.

1. Eisenbahnwagen sollen bei ihrer Einfuhr in den Zollverein an Stelle des im Tarif B. festgesetzten spezifischen

ront à l'importation en France, le bénéfice de l'exemption complète de taxe dont ils jouissent aujourd'hui.

2° Les bois à construire, autres que de chêne ou de noyer, sciés en planches ayant 80 millimètres et moins d'épaisseur ,importés du Zollverein en France, soit sous pavillon national ou assimilé, soit par terre, seront admis en franchise de tous droits.

3° Pendant toute la durée des traités du 2 Août 1862 les importateurs auront et conserveront le droit de choisir entre la taxe à la valeur fixée par les tarifs conventionnels et le droit spécifique consacré par le tarif général actuellement en vigueur.

4° Les objets en métaux communs, classés aujourd'hui par le tarif général sous la rubrique „bimbeloterie", suivront le régime conventionnel afférant aux objets analogues compris par le tarif général sous la rubrique „mercerie".

5° De part et d'autre on soumettra au régime des toiles cirées toutes les toiles rendues imperméables à l'aide d'un enduit, sans distinction de tissu ou d'enduit, à l'exception du caoutchouc.

6° La bière importée du Zollverein payera, en sus du droit de consommation, 2 francs par hectolitre.

7° Les toiles d'emballage ou tissus grossiers de lin ou de chanvre écrus, présentant en chaîne au plus 5 fils par 5 millimètres, payeront à l'entrée en France un droit de 5 francs par 100 kilogrammes.

C. Relativement au tarif à l'importation dans le Zollverein des produits Français.

1° Au lieu de la taxe spécifique, consacrée par le tarif B., les wagons pour chemins de fer seront

Zolles einem Zolle von zehn Prozent vom Werthe unterliegen. Bei der Anwendung und Erhebung dieses Werthzolles soll nach den, in den Artikeln 14 bis 18 des Handels-Vertrages vom 2. August 1862 niedergelegten Grundsätzen und Regeln verfahren werden, jedoch mit der Maaßgabe, daß, wenn in dem Falle des Artikel 18 die Sachverständigen sich über die Wahl des Obmanns nicht verständigen, letzterer von dem Vorsitzenden des zuständigen Handelsgerichts oder, wo ein solches nicht vorhanden, von dem Vorsitzenden des Civilgerichts erster Instanz ernannt wird.

2. An die Stelle des im Tarif B. für Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück über 288 preußische Quadratzoll groß ist, festgesetzten Zolles von $3^1/_4$ Groschen für je 144 Quadratzoll tritt ein Zoll von 4 Thalern vom Zollzentner.

3 Französisches Bier in Fässern oder Flaschen soll beim Eingange in den Zollverein einem Zolle von 20 Groschen vom Zollzentner, einschließlich der Verbrauchs-Abgaben, unterliegen

4. Beim Eingange in den Zollverein soll gelbes blausaures Kali einem Eingangszoll von 1 Thlr. vom Zollzentner unterworfen werden.

5. Aluminium in Barren, graues Zinkoxyd und alle im Tarif B. nicht genannte Metalloxyde sollen bei der Einfuhr aus Frankreich in den Zollverein völlig zollfrei zugelassen werden. . .

6. Konfituren, Zuckerwerk und Kuchenwerk, sowie mit Zucker, Essig, Oel oder sonst eingemachte Früchte, Gewürze und sonstige Konsumtibilien, aus Frankreich eingehend, sollen einen Zoll von 7 Thlrn. vom Zollzentner entrichten.

7. Feine Wachswaaren, Wachsperlen und Perückenmacherarbeit sollen bei ihrer Einfuhr aus Frankreich einem Zolle von 25 Thlrn., von 1866 ab von 15 Thlrn. vom Zollzentner unterliegen.

assujetis à leur entrée dans le Zollverein à un droit de 10 p. c. ad valorem, lequel droit sera appliqué et perçu d'après les principes et les règles établis dans les articles 14. à 18. du traité de commerce du 2 Août 1862, mais sous les modifications suivantes:

Lorsque les experts, dans les cas prévus par l'article 18., ne s'entendront pas sur le choix d'un tiers arbitre, celui-ci sera nommé par le président du tribunal de commerce du ressort ou, à son défaut, par le président du tribunal civil de première instance.

2° Le droit de 3 gros ¼ par 144 pouces carrés pour les glaces polies, étamées ou non, mesurant plus de 288 pouces carrés de Prusse, fixé par le tarif B., sera remplacé par une taxe de 4 thalers par quintal de douane.

3° La bière française en fûts ou en bouteilles sera taxée à l'entrée du Zollverein à 20 gros par quintal de douane, tous droits de consommation compris.

4° Le prussiate de potasse jaune sera soumis à l'entrée du Zollverein à un droit d'un thaler par quintal de douane.

5° L'aluminium en barres, l'oxyde de Zinc gris et tous oxydes de métaux, non dénommés dans le tarif B., importés de France dans le Zollverein, seront admis en franchise de tous droits.

6° Les confitures, bonbons et gâteaux, ainsi que les fruits, épices et autres comestibles confits au sucre, au vinaigre, à l'huile ou autrement, payeront à leur importation de France un droit de 7 thalers par quintal de douane

7° Les ouvrages fins en cire, les perles de cire et les cheveux ouvrés seront soumis lors de leur importation de France à un droit de 25 thalers par quintal de douane, réductible à 15 thalers en 1866.

D. In Betreff des Schifffahrts-Vertrages.

1. Wenn einer von den Zollvereins-Staaten seine eigene und die französische Flagge von den in seinen Häfen zur Hebung kommenden Schifffahrts-Abgaben befreien sollte, so werden die Schiffe dieses Staates von der Entrichtung der Ausgleichungs-Abgabe von 1 Fr. für die Tonne in den französischen Häfen gleichfalls befreit werden.

Unter den vorgedachten Schifffahrts-Abgaben sind diejenigen vom Schiffskörper oder der Ladung zu entrichtenden Abgaben nicht begriffen, welche, wie Lootsen-, Bohlwerks-, Krahn- u. s. w. Gebühren, ein Entgeld für geleistete Dienste sind.

2. Von beiden Seiten soll folgendes Verhältniß zwischen der preußischen Last und der französischen Tonne, nämlich:

eine Last = $1_{,50}$ Tonne,
eine Tonne = $0_{,60}$ Last,

bei Erhebung der Schifffahrts-Abgaben und der Ausgleichungs-Abgabe als feste Grundlage angenommen werden.

3. So lange die gegenwärtige Gesetzgebung über das Strandungswesen in Hannover und Oldenburg bestehet, soll in diesen beiden Staaten die Leitung der Maaßregeln zur Rettung gescheiterter oder gestrandeter französischer Schiffe den zuständigen Ortsbehörden unter Mitwirkung der französischen Konsuln oder Konsular-Agenten verbleiben.

E. In Betreff der Literar-Konvention.

1. Die Autoren und Verleger in beiden Ländern, sowie ihre Rechtsnachfolger, sollen zufolge des in den Artikeln 3. und 6. festgestellten allgemeinen Grundsatzes gegenseitig und unbedingt von der Niederlegung eines oder mehrerer Pflichtexemplare der von ihnen herausgegebenen Werke in dem anderen Lande befreit sein.

2. Die Autoren oder Verleger von Werken, welche in mehrere, Abtheilungs- oder Lieferungsweise erscheinende

D. Relativement au traité de navigation.

1° Si l'un des États du Zollverein venait à affranchir son pavillon et le pavillon Français des taxes de navigation perçues dans ses ports, les navires de cet État seront également affranchis dans les ports de France de la taxe de compensation de 1 fr. par tonneau.

Ne seront pas compris parmi ces taxes de navigation les droits ou charges grevant soit la coque soit la cargaison qui représentent des services rendus, tels que pilotage, quaiage, grues etc.

2° On adoptera de part et d'autre comme base fixe pour la perception des droits de navigation et de la taxe de compensation, le rapport suivant entre le last Prussien et le tonneau Français savoir:

1 last = $1_{,50}$ tonneau,
1 tonneau = $0_{,60}$ last.

3° Tant que la législation actuelle du Hannovre et de l'Oldenbourg sur les naufrages restera en vigueur, l'autorité locale compétente continuera dans ces deux pays d'administrer, avec le concours des consuls ou agents consulaires de France, le sauvetage des navires français naufragés ou échoués.

E. Relativement à la convention littéraire.

1° D'après le principe général consacré par les articles 3. et 6. les auteurs et éditeurs de l'un des deux pays, ou leurs ayants droits seront absolument et réciproquement dispensés de l'obligation de faire dans l'autre pays le dépôt légal d'un ou de plusieurs exemplaires des œuvres publiées par eux.

2° Les auteurs ou éditeurs de livres composés de plusieurs volumes, publiés par parties ou livraisons,

Bände zerfallen, ſollen verpflichtet ſein, auf der erſten Abtheilung oder Lief rung eines jeden Bandes die Erklärung zu wiederholen, daß ſie ſich das Recht der Ueberſetzung vorzubehalten beabſichtigen.

3. Werke, auf welche die Beſtimmung im Artikel 7. Anwendung findet, ſollen in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelaſſen werden.

Gegenwärtiges Protokoll, welches, ohne beſondere Ratifikation, als durch den Austauſch der Ratifikationen der drei Verträge, auf welche es Bezug hat, von den betheiligten Regierungen genehmigt und beſtätigt angeſehen werden ſoll, iſt zu Berlin am 14. Dezember 1864 in doppelter Ausfertigung aufgenommen worden.

Bismarck-Schönhauſen. Benedetti.
Pommer Eſche. de Clercq.
Philipsborn.
Delbrück.

(L. S.)

(Publicirt im Amtsblatt vom 10. Juni 1865.)

seront tenus de reproduire, dans la première livraison de chaque volume, la déclaration qu'ils entendent se réserver leur droit de traduction.

3⁰ Les ouvrages auxquels s'applique l'article 7 seront librement admis dans les deux pays pour le transit à destination d'un pays tiers.

Le présent Protocole qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les gouvernements respectifs, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications sur les trois traités auxquels il se rapporte, a été dressé en double expédition à Berlin le 14 Décembre 1864.

Bismarck-Schönhausen. **Benedetti.**
Pommer Esche. **de Clercq.**
Philipsborn.
Delbrück.

Publication

des

Handels- und Zollvertrages

zwiſchen

den Staaten des deutſchen Zoll- und Handels-vereins und Oeſterreich.

Nachdem der am 11. April d. Js. zu Berlin abgeſchloſſene Handels- und Zollvertrag zwiſchen den Staaten des deutſchen Zoll- und Handelsvereins und Oeſterreich allſeitig ratificirt worden iſt und die Auswechſelung der betreffenden Ratifikations-Urkunden am 27. Mai d. Js. zu Berlin Statt gehabt hat, ſo wird hiermit in Auftrag Hohen Senats dieſer Vertrag nebſt Anlagen A. B. und C. nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 13. Juni 1865.

Stadt-Kanzlei.

Handels- und Zollvertrag

zwiſchen

den Staaten des deutſchen Zoll- und Handels-vereins und Oeſterreich

abgeſchloſſen

zu Berlin am 11. April 1865.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Sachsen, sowohl für Sich beziehungsweise in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuer-System angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich: der Krone Hannover, sowohl für Sich als für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich als für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie; des Herzogthums Braunschweig, des Herzog-

thums Oldenburg, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits

und

Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, zugleich in Vertretung des ſouverainen Fürſtenthums Liechtenſtein, andererſeits,

von dem Wunſche geleitet, den Handel und Verkehr zwiſchen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrs-Anſtalten in umfaſſender Weiſe zu fördern, und in der Abſicht, Ihre Zolleinnahmen zu ſichern, und die allgemeine deutſche Zolleinigung anzubahnen, haben über die Erneuerung und entſprechende Abänderung und Erweiterung des zwiſchen ihnen beſtehenden Handels- und Zoll-Vertrages vom 19. Februar 1853 Unterhandlungen eröffnen laſſen und zu dieſem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſt Ihren Miniſterial-Direktor Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Guſtav Haſſelbach,

Seine Majeſtät der König von Bayern:

Allerhöchſt Ihren Miniſterial-Rath Moritz von Reichert

und

Seine Majeſtät der König von Sachſen:

Allerhöchſt Ihren Geheimen Finanz-Rath Julius Hans von Thümmel;

und

Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich:

Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Rath und

Vorstand der Ministerial-Sektion für die indirekten Abgaben Dr. Carl Freiherrn von Hock,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur Statt finden:

a. bei Taback, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;
b. aus Gesundheits-Polizei-Rücksichten;
c. in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der beiden vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem andern vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende Verträge zugestanden sind und ausdrücklich von der Anwendung obiger Bestimmung ausgeschlossen werden. Diese Begünstigungen können denselben Staaten für die nämlichen

Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden.

Artikel 3.

Die vertragenden Theile wollen vom 1. Juli 1865 an gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Natur-Erzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie übereingekommen, daß bei dem unmittelbaren Uebergang aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des andern Theils in Oesterreich von den in der Anlage A. und im Zollvereine von den in der Anlage B. bezeichneten Waaren keine, beziehungsweise keine höheren, als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben werden sollen.

Anlage A. und B.

Artikel 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des andern der vertragenden Theile Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den vom 1. Juli 1865 an gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in den Anlagen A. und B. vereinbarten Zollsätze und Zollbefreiungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der vertragenden Theile für eine von den in den Anlagen A. und B. genannten Waaren eine Ermäßigung seines vom 1. Juli 1865 an gültigen allgemeinen Zolltarifs, sei es allgemein oder für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem andern Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben, und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem andern Theile freigestellt, diese Waare nur gegen Bei-

bringung von Ursprungszeugnissen zollfrei, beziehungsweise gegen den verabredeten Zoll zuzulassen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird den andern Theil von der deshalb erlassenen Anordnung vier Wochen vor deren Vollzug in Kenntniß setzen.

Artikel 5.

1. Die unmittelbar aus dem Gebiete des einen vertragenden Theils in das Gebiet des andern übergehenden Waaren sollen beiderseits von allen Ausgangs-Abgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend aufgeführten Waaren, von denen die unten verzeichneten Ausgangs-Abgaben erhoben werden dürfen, nämlich:

im Zollverein:

von Lumpen und andern Abfällen zur Papier-Fabrikation und zwar:

a. nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspänen 1⅔ Thaler (2 fl. 55 kr. südd. W.) vom Zoll-Centner;

b. altem Tauwerk, alten Fischernetzen und Stricken, getheert oder nicht getheert, ⅓ Thaler (35 kr. südd. W.) vom Zoll-Centner;

in Oesterreich:

a. von Fellen und Häuten, gemeinen (Pos. 6. a. der Anlage A.) 2 fl. 50 kr. ö. W. vom Zoll-Centner,

b. von Lumpen (Hadern) und andern Abfällen zur Papier-Fabrikation (Pos. 44. b. der Anlage A.) 3 fl. ö. W. vom Zoll-Centner;

c. von Knochen, Klauen, Füßen, Hautabschnitzeln (Pos. 44. c. der Anlage A.) 75 kr. ö. W. vom Zoll-Centner.

2. In jedem der vertragenden Staaten sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhr-Ver-

gütungen nur die Zölle oder inneren Steuern erſetzen, welche von den gedachten Erzeugniſſen oder von den Stoffen, aus denen ſie verfertigt worden, erhoben ſind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhr-Prämie ſollen ſie nicht enthalten.

Ueber Aenderungen des Betrages dieſer Vergütungen oder des Verhältniſſes derſelben zu dem Zolle oder zu den innern Steuern wird gegenſeitige Mittheilung erfolgen.

3. Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Dieſe Verabredung findet ſowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs wird beiderſeits Befreiung von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zugeſtanden:

a. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungs-Gegenſtänden), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern auf Märkte oder Meſſen gebracht oder auf ungewiſſen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr verſendet, in dem Gebiete des andern Theils aber nicht in den freien Verkehr geſetzt, ſondern unter Controle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. ſ. w.) gelagert, ſowie für Muſter, welche von Handelsreiſenden eingebracht werden, alle dieſe Gegenſtände, wenn ſie binnen einer im Voraus zu beſtimmenden Friſt unverkauft zurückgeführt werden;

b. für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c. für Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum

Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln);

d. für Gewebe und Garne zum Waſchen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken, Geſpinnſte (einſchließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herſtellung von Spitzen und Poſamentierwaaren, Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung, Garne in geſcheerten (auch geſchlichteten) Ketten nebſt dem erforderlichen Schußgarn zur Herſtellung von Geweben, ſowie für Gegenſtände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e. für ſonſtige zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredelung beſtimmte, in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deßhalb getroffenen beſonderen Vorſchriften, zurückgeführte Gegenſtände, wenn die weſentliche Beſchaffenheit und die Benennung derſelben unverändert bleibt;

und zwar in dem Falle unter c. unter Feſthaltung der Gewichtsmenge, in den Fällen unter a., b., d. und e., ſofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenſtände außer Zweifel iſt.

Artikel 7.

Hinſichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitſcheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenſeitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange ſolcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern die Verſchluß-Abnahme, die Anlage eines anderweiten Verſchluſſes und die Auspackung der Waaren unterbleibt, ſofern den dieſerhalb vereinbarten Erforderniſſen genügt iſt. Ueberhaupt ſoll die Abfertigung möglichſt beſchleunigt werden.

Artikel 8.

Die vertragenden Theile werden auch ferner darauf

bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiet in das andere gleichzeitig Statt finden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des andern Theils unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 10.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des andern Staates die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Anlage C. Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartel enthält die Anlage C.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

Artikel 11.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in dem Gebiete der

vertragenden Theile unzuläſſig, und es darf, vorbehaltlich ſchifffahrts- und geſundheitspolizeilicher, ſowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorſchriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem beſtimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Artikel 12.

Die vertragenden Theile werden die Seeſchiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denſelben Bedingungen und gegen dieſelben Abgaben wie die eigenen Seeſchiffe zulaſſen.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragenden Staaten iſt nach der Geſetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweiſung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staats ſollen die nach der Geſetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduction der Schiffsmaaße, bei Feſtſtellung von Schifffahrts- und Hafen-Abgaben im andern Staate genügen.

Die Schifffahrt zwiſchen Seehäfen ſeines Gebietes kann jeder Staat ſeinen eigenen Schiffen vorbehalten; dagegen ſoll die ſucceſſive Befrachtung oder Entlöſchung in mehreren Seehäfen des einen Staates den Schiffen des andern Staates geſtattet ſein.

Auch ſollen unter der Bedingung der Gegenſeitigkeit überhaupt alle Begünſtigungen, welche einer der Seeſchifffahrt treibenden Staaten des Zollvereins in Bezug auf die Behandlung der Seeſchiffe und deren Ladungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Oeſterreichiſchen Schiffe und deren Ladungen, und umgekehrt alle Begünſtigungen, welche Oeſterreich in dieſen Beziehungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Schiffe der Seeſchifffahrt treibenden Staaten des Zollvereins und deren Ladungen Anwendung

finden. Von dieser Bestimmung sind nur diejenigen Begünstigungen in der Küstenschifffahrt ausgenommen, welche Schiffen dritter Staaten nicht durch Uebereinkommen eingeräumt sind.

Artikel 13.

Von Schiffen des einen der vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehre benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafen-Abgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragenden Theile verladen waren, soll von dem andern, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Artikel 15.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne- und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden,

den Angehörigen des andern vertragenden Theils unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals nicht übersteigen.

Wegegelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen (5 kr. ö. W.) für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16. und 17. enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des andern Theils und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des andern Theils soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Artikel 17.

Die vertragenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Declaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamt im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit

dem anderen Theil, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 18.

Die vertragenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Theils, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkt ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie blos für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Aukäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theils keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der vertragenden Theile die Unterthanen des andern ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für

dieſen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbeſteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 19.

Die vertragenden Theile bewilligen ſich gegenſeitig das Recht, Conſuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des andern Theiles zu ernennen, in denen Conſuln irgend eines dritten Staates zugelaſſen werden.

Dieſe Conſuln des einen der vertragenden Theile ſollen, unter der Bedingung der Gegenſeitigkeit, im Gebiete des andern Theiles dieſelben Vorrechte, Befugniſſe und Befreiungen genießen, deren ſich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel 20.

Jeder der vertragenden Theile wird ſeine Conſuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Theils, ſofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Conſul nicht vertreten iſt, Schutz und Beiſtand in derſelben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 21.

Die vertragenden Theile geſtehen ſich gegenſeitig das Recht zu, an ihre Zollſtellen Beamte zu dem Zwecke zu ſenden, um von der Geſchäftsbehandlung derſelben in Beziehung auf das Zollweſen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu dieſen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren iſt.

Ueber die Rechnungsführung und Statiſtik in beiden Zollgebieten wollen die vertragenden Staaten ſich gegenſeitig alle gewünſchten Aufklärungen ertheilen.

Artikel 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der vertragenden Theile, welche von deren Zollgebiet ausgeſchloſſen ſind,

finden, ſo lange deren Ausſchluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1. bis 9. des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 23.

Unmittelbar nach Austauſch der Ratificationen dieſes Vertrages ſollen Commiſſarien der vertragenden Theile zuſammentreten, um die zur Ausführung deſſelben erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorſchriften feſtzuſtellen.

Artikel 24.

Die in den Anlagen dieſes Vertrages enthaltenen Beſtimmungen ſind als integrirende Theile deſſelben anzuſehen.

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom 1. Juli 1865 ab an Stelle des Vertrages vom 19. Februar 1853. Seine Dauer wird auf die Zeit vom 1. Juli 1865 bis zum 31. December 1877 feſtgeſtellt.

Beide Theile behalten ſich vor, über weiter gehende Verkehrs-Erleichterungen und über möglichſte Annäherung der beiderſeitigen Zolltarife und demnächſt über die Frage der allgemeinen deutſchen Zolleinigung in Verhandlung zu treten. Sobald der eine von ihnen den für die Verhandlung geeigneten Zeitpunkt für gekommen erachtet, wird er dem andern ſeine Vorſchläge machen und werden Commiſſarien der vertragenden Theile zum Behuf der Verhandlung zuſammentreten.

Es wird beiderſeits anerkannt, daß die Autonomie eines jeden der vertragenden Theile in der Geſtaltung ſeiner Zoll- und Handels-Geſetzgebung hierdurch nicht hat beſchränkt werden wollen.

Artikel 26.

Der Beitritt zu dieſem Vertrage bleibt jedem deutſchen Staate vorbehalten, welcher ſich künftig dem Zollverein anſchließen wird.

Artikel 27.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll ratifizirt und es ſollen die Ratifikations-Urkunden binnen ſechs Wochen in Berlin ausgewechſelt werden.

So geſchehen Berlin, den 11. April 1865.

(gez.) Philipsborn. (L. S.) Haſſelbach. (L. S.) Freiherr von Hock. (L. S.)

von Reichert. (L. S.) von Thümmel. (L. S.)

Anlage **A.**

Zollsätze

für die

Einfuhr aus dem Zollverein nach Oesterreich.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag fl.	kr.
	I. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.			
1	**Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl- und Mahlprodukte.**			
	a) Weizen, Spelz (Dinkel), Halbgetreide, Heidekorn oder Buchweizen, Hirse, Mais (türkischer Weizen, Kukurutz), Roggen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zuckererbsen (Zizern), Gerste und Malz, dann Hafer	1 Ztr.	fr.	frei
	b) Mehl und Mahlprodukte (gerollte, geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Grütze, Gries); ferner Stärkegummi (Dextrin, Leogomme)	1 Ztr.	fr.	frei
2	**Gemüse, Obst und andere Garten- und Feldfrüchte:**			
	a) Gartengewächse, frische, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Pilze, Schwämme, einschließlich der Trüffeln, Knoblauch, Schnittlauch, Porri, Zwiebeln, auch Blumen- und Meerzwiebeln.			
	Obst, frisches, als: Aepfel, Ananas, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Kürbisse, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Hasel-			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag fl.	kr.
	und welsche Nüsse, frische, grüne, unausgeschälte, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, dann Waldbeeren aller Art, z. B. Berberitz-, Brom-, Erd- und Heidelbeeren.			
	Bast, roher, Binsen, Schilfe, Rohre (Dach- und Weberrohr, auch gespalten, geschnitten und gespitzt zu Weberkämmen), Schachtelhalm, Flechten, Moose, Feuerschwamm, roher, Holzzunder (d. i. vermodertes Holz von Buchen, Fichten ꝛc.).			
	Bäume, Sträuche, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln, frische Blumen, Blätter (auch Maulbeerblätter) und Knospen.			
	Gras, Grassamen, Heu, Häckerling, Stroh, auch Strohabschnitte und Strohähren (natürliche zu Putzarbeiten).			
	Futterkräuter, Heidekraut und Heidekrautwurzeln, Stengel und Blätter der Heidelbeeren.			
	Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut, Maisstroh, d. i. Maiskolben (leere), Stengel und Blätter der Maispflanze, Mohnsamenkapseln, leere, Kardendisteln, Streulaub, Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern.			
	Asphodillknollen (Goldwurzeln sowohl frisch als trocken, Kalmus, frischer, Krappwurzeln, frische, Cichorien, nicht getrocknete, Bucheckern (Buchkerne), Erdnüsse, Flohsamen, Roßkastanien, Wachholderbeeren.			
	Oelsaat, als: Raps-, Hanf-, Lein- und Mohnsamen, gelber Rapps oder Lein- und Vogeldotter, Sesam, der Samen des Ricinus (semen catapuciae majoris), der Mad- und Sonnenblumensamen, dann die Kerne der Marillen (Aprikosen), Pfirsiche und Pflaumen . . .	1 Ztr.	fr.	frei

Ab	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag fl.	kr.
	b) Kleesaat und Sämereien, d. i. Samen zum Garten- und Feldbaue (beispielsweise gehören hierher Angelika-, Dill-, Gichtrosen- [Päonien-], Kohl- und Runkelrübensamen, Moorhirse, Gurken-, Kürbis-, Quitten- und Melonenkerne, Tabaksamen), Samen von Waldbäumen, dann Runkelrüben, getrocknete	1 Ztr.	fr.	frei
	c) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse- und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet oder comprimirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern. Obst, zubereitet, d. i. getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmuße, ingleichen Nüsse, als: welsche und Haselnüsse, trockene oder ausgeschälte. Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt), Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	1 Ztr.	fr.	frei
	d) Kastanien, (Maronen)	1 Ztr.	—	75
	e) Hopfen	1 Ztr.	2	50
	f) Süßholzsaft	1 Ztr.	3	—
	II. Thiere und thierische Produkte.			
3	**Fische, Schaal- und andere Wasserthiere:**			
	a) Fische, frische, sowohl lebend als geschlachtet, dann Fluß- und Bachkrebse, frische, Schnecken, Biber, Ottern, Frösche	1 Ztr.	fr.	frei
	b) Fische (mit Ausnahme der Heringe, Cospettoni, Saracche, Scoranze und Stockfische), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt)	1 Ztr.	1	50

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag fl.	kr.
4	**Schlacht- und Zugvieh:**			
	a) Ochsen und Stiere	1 St.	3	75
	b) Kühe	1 St.	2	25
	c) Jungvieh	1 St.	1	50
	d) Hammel	1 St.	—	25
	e) Kälber, Schafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegenvieh	1 St.	fr.	frei
	f) Schweine (einschlüssig der Spanferkel von mehr als 20 Zollpfund)	1 St.	1	—
	g) Spanferkel, nicht mehr als 20 Zollpfund im Gewichte	1 St.	—	15
	Anmerk. zu den Pos. 4 a bis g. Schlachtvieh im getödteten Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.			
	h) Pferde und Füllen	1 St.	2	—
	Anmerk. Füllen, welche der Mutter folgen, sind frei.			
5	**Bienenstöcke mit lebenden Bienen, Geflügel aller Art, Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen), Wildpret, großes, lebendes**	1 St.	fr.	frei
6	**Thierische Producte:**			
	a) Felle und Häute, folgende: Rinds- (d. i. Bison-, Büffel-, Kalbs-, Kuh-, Ochsen-, Stier- und Terzen-), Pferde- (auch Füllen-, Maulesel- und Maulthier-), Esel-, Kameel-, Hunds-, Dachs-, Schwein-, Gems-, Hirsch-, Reh-, Elenthier-, Rennthier-, Flußpferd- und Rhinocerushäute, dann gemeine Schaf- (auch Schöps-, Sterbling-, Lamm-), gemeine Ziegen- (auch Bock- und Kitzen-), Hasen- und Kaninchenfelle und Fischhäute, roh	1 Ztr.	fr.	frei
	b) Haare aller Art, roh und zubereitet, d. i. gehechelt, gesotten oder gefärbt (auch gebeizt), auch in Lockenform gelegt, Borsten, Bettfedern, Feder-			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag fl.	kr.
	kiele, roh und zugerichtet (Schreibfedern), und unzubereitete Schmuckfedern	1 Ztr.	fr.	frei
	c) Eier aller Art, Milch (auch geronnene, Rahm und Topfen)	1 Ztr.	fr.	frei
	d) Hörner, Hornscheiben und Hornspitzen, Knochenkohle (Spodium)	1 Ztr.	fr.	frei
	e) Frische, gesalzene oder getrocknete Blasen und Därme, Goldschlägerhäutchen, dann Darmseile, d. i. Stricke aus groben Därmen (zum Gebrauche bei Drehbänken, Schleifrädern u. dgl.); Honig	1 Ztr.	—	75
	f) Butter, frische, gesalzene und eingeschmolzene . .	1 Ztr.	2	—
	g) Käse; Wachs (gelbes und weißes)	1 Ztr.	2	50
	III. Öle, fette, Getränke und Speisen.			
7	**Öle, fette, mit Ausnahme des Baum-, Palm- und Cocosnußöls, so wie der parfumirten Öle**, in Fässern oder Schläuchen und Blasen .	1 Ztr.	—	75
8	**Bier:**			
	a) In Fässern	1 Ztr.	1	50
	b) In Flaschen und Krügen (auch Plutzern)	1 Ztr.	5	—
	Anmerk. Für Rechnung des Staates wird eine innere Abgabe von dem verzollten Biere nur bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte erhoben werden.			
9	**Eßwaaren:**			
	a) Brot, gemeines, d. i. sowohl schwarzes als weißes, wie auch Schiffszwieback	1 Ztr.	fr.	frei
	b) Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl)	1 Ztr.	2	50
	c) Senfpulver (in Blasen, Flaschen, Krügen), Senf, zubereiteter; Aale in Oel eingelegt (in Fässern)	1 Ztr.	7	50
	d) Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk; alle in Flaschen, Büchsen (hölzerne Schachteln ausgenommen) und dergleichen eingemachte, einge-			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag fl.	kr.
	dämpfte oder auch eingesalzene, dann alle in Zucker, Honig, Oel oder sonst eingelegte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere u. dgl.); ferner Pasteten, Tafelbouillons, Gelees (Sulzen), Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feinern Tafelgenusses	1 Ztr.	10	—
	Anmrk. Wenn Eßwaaren, feine, in Umschließungen eingehen, die einem höheren Zolle unterliegen, als die Eßwaare selbst, so sind dieselben nach dem Zollsatze für die Umschließungen zu verzollen.			
	IV. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.			
10	**Holz, Kohlen und Torf:**			
	a) Brennholz (d. i. alles nicht vorgearbeitete, gemeine Holz in unbehauenen Stämmen und Blöcken, Scheitern und Prügeln, die nicht länger als 42 Wiener Zoll sind), auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden und Reisig	100 Wr. Kbtfß.	fr.	frei
	b) Werkholz, gemeines (europäisches), roh, d. i. nicht vorgearbeitet, also in unbehauenen Stämmen, länger als 42 Wiener Zoll, oder in Bandstöcken, Stangen, Pfahlholz u. s. w. und zugerichtet, d. i. Sägewaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere roh vorgearbeitete Werkholz, mit Ausnahme der Fourniere	100 Wr. Kbtfß.	fr.	frei
	c) Holzkohlen, Torf, Torfkohlen und Braunkohlen .	1 Ztr.	fr.	frei
11	**Mineralien:**			
	a) Steine, rohe, d. i. behauen und unbehauen, auch in Platten, doch nicht geschliffen und nicht polirt (z. B. Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Mauersteine, Mühlsteine [ohne und mit eisernen Reifen oder Metallhülsen], Schleif- und Wetzsteine aller Art, Probirsteine, Feuersteine [Flintensteine], Tufstein,			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag fl.	kr.
	rohe Granit- und Marmorblöcke u. dgl.), Lithographirsteine (sogenannte Kehlheimer Platten) auch mit Zeichnungen oder Schrift, Dach- und Mauerziegeln, Schlacken, Sand (auch farbiger Streusand, mit Ausnahme der Schmalte), Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt, Mörtel, Amianth und Asbest.			
	Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink- und Zinnerze, Gold- und Silberstufen, Kobalt- und Nickelerze.			
	Puzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Traß), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel-, Talk- und Walkererde, Bolus (auch Siegelerde), Maltheser Erde (weißer Bolus), Blutstein, Braunstein, Farberde, gelbe, grüne, rothe, Graphit (Wasserblei, Reisblei), Kolkothar, Ocker, Bimsstein und Schmirgel, Fluß- und Schwerspath, Satinober, Umbra, weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut oder Porzellan, alle diese Gegenstände auch gemahlen und geschlemmt, Kreide, weiße und schwarze, roh, ungeschnitten und geschlemmt, Garten- und Moorerde	1 Ztr.	fr.	frei
	Anmerk. Steinmetzarbeiten, gemeine, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl., ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor, werden den behauenen Steinen beigezählt.			
b)	Schiefertafeln (auch in Holzrahmen der Pos. 33 a.), Schiefergriffel (nicht bemalt oder angestrichen oder mit anderen Materialien in Verbindung), Schieferpapier und Tafeln daraus, ohne Verbindung mit anderen Materialien, Kreide und Rothstein, geschnitten, Bimsstein, geformt, Bimsstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch	1 Ztr.	—	75

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag fl.	kr.
	V. Arzenei-, Parfümerie-, Farb-, Gerb- und chemische Hülfsstoffe.			
12	**Oele, ätherische:**			
	a) Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuck-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	1 Ztr.	3	—
	b) Oele, ätherische, d. i. alle mit Ausnahme der vorstehend unter a und der unter Pos. 14. genannten ätherischen Oele, dann parfümirte Essige, Fette und Oele, alle diese Gegenstände in Behältnissen von mehr als 1/4 Nied.-Oesterr. Maß	1 Ztr.	5	—
	Anmerk. Kommen die unter a. und b. genannten Essige, Fette und Oele in Behältnissen von 1/4 Nied.-Oesterr. Maß oder darunter vor, so sind sie als Parfümeriewaaren, Pos. 42 c. zu behandeln.			
13	**Farbwurzeln**, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falsche Alkanna, Curcumä, Krapp, dann Waid, Wau, Saflor, Färbeginster, Kermeskörner.			
	Berberitzenholz und -Wurzeln, Gelbholz (Fustik), weiße Seeblumenwurzeln, Quercitron, Gerberlohe und Gerberrinde (d. i. von Birken, Eichen, Fichten, Tannen, Roßkastanien, Ulmen, Weiden, Erlen), Summach, Eicheln und Eichelhülsen (Vallonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppernmehl, Galläpfel	1 Ztr.	fr.	frei
14	**Harz, Theer- und Mineralöle:**			
	a) Harz, gemeines (als: weißes, gelbes und schwarzes, von Nadelhölzern), Theer (auch Steinkohlentheer und Daggert), Colophonium, Terpentin, Terpentinöl (auch Pech- und Theeröl), Asphalt und andere Erdharze, Bergpech, Bergtheer . .	1 Ztr.	fr.	frei
	b) Steinöl, rothes und weißes, Steinkohlentheeröl (auch Benzin)	1 Ztr.	—	75

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag fl.	kr.
15	**Chemische Hülfsstoffe:**			
	a) Schwefel (in Stücken und Stangen, auch gemahlen und Schwefelblüthe), Salpeter, roh, Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina), Pottasche (auch alle andere unausgelaugte Holzasche), Weinstein, roh, raffinirt und krystallisirt, auch Weinhefe, getrocknet, Eisenvitriol, Eisenrostwasser (Eisenbeize), Eisenmoor und Eisensafran, Arsenik und arsenige Säure, Arsenikschwefel (Operment, Realgar), Mineralwässer, natürliche und künstliche, einschließlich der Flaschen und Krüge, Spießglanz und Spießglanzkönig	1 Ztr.	fr.	frei
	b) Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), Digestivsalz (salzsaures Kali), Kali und Natron, ein- oder zweifach schwefelsaures, dann Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Königswasser	1 Ztr.	—	40
	c) Alaun, Bleiglätte (Silber- und Goldglätte), Salpeter, raffinirt, d. i. krystallisirt oder in Tafeln, Admonter- (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol, Wasserglas. Ammoniaksalze (d. i. Salmiak, kohlensaures und schwefelsaures Ammoniak), Hirschhorn- und Salmiakgeist, Verbindungen von Holzessig mit Eisen, Blei oder Kalk (holzessigsaures Eisen u. s. w.). Citronensaft in Fässern, citronensaurer Kalk, Mineralkermes, schwefelsaurer Baryt, gepulvert, Lakmus	1 Ztr.	—	75
	d) Blei- und Zinkweiß (Zinkoxyd), Bleizucker, Chlorkalk, blau- und chromsaures Kali, chromsaures Bleioxyd, Grünspan, Massikot, Mennig, doppeltkohlensaures Natron (Soda bicarbonata), Orseille und Persio, Eichenholz-, Galläpfel- und Knoppern-Extract, Schüttgelb, Zaffer und			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag fl.	kr.
	andere Kobaltverbindungen, Schmalte, Streuglas und Weinsteinsäure	1 Ztr.	1	50
	e) Aetznatron, Oxalsäure, oxalsaures Kali	1 Ztr.	2	—
	VI. Metalle, roh und als Halbfabrikate.			
16	**Blei:**			
	a) Blei, Hartblei (Schriftgießermetall), Bleiasche .	1 Ztr.	—	75
	b) Blei, gegossenes (als: Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote u. dgl.), auch gerolltes und gezogenes Blei, Buchdruckerlettern, Stereotypplatten	1 Ztr.	2	50
17	**Eisen:**			
	a) Eisen, rohes, auch altes, gebrochenes Eisen, Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag).	1 Ztr.	—	40
	b) Eisen, gefrischtes (d. i. geschmiedetes und gewalztes), in Stäben, nicht façonnirtes, auch Luppeneisen, dann Eisenbahnschienen und Stahl, d. i. Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl, nicht façonnirt	1 Ztr.	1	50
	c) Eisenblech, schwarzes (auch Eck- und Winkelbleche), Stahlblech, rohes, Stahlplatten, rohe (unpolirte), Eisendraht (unpolirt), dann Eisen und Stahl in Stäben, façonnirt (d. i. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedete oder gewalzte Stäbe), Radkranzeisen (Tyres), Eisenbahnschienen aus Stahl, roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile (Achsen, Kurbeln u. dgl.), sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen, Pflugschaareisen, Anker, Anker- und Schiffsketten	1 Ztr.	2	50
	d) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, gefirnißt, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder mit Blei überzogen, Stahlblech und Stahlplatten, polirt,			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag fl.	kr.
	Eisendraht, polirt oder verkupfert, verzinnt, verzinkt, Stahldraht (polirt und unpolirt), auch Stahlsaiten, dann schmiedeeiserne Röhren . . .	1 Ztr.	4	—
	e) Eisenguß, grober (d. ist Kessel, Oefen, Platten, Räder, Röhren, Roste, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfd., und Maschinentheile, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfd.)	1 Ztr.	—	75
18	**Metalle und Metallgemische, unedle, mit Ausnahme von Blei und Eisen:**			
	a) Roh (in Blöcken, Rosetten, Scheiben, Spleißen, Stangen und Klumpen, auch alt, gebrochen und in Abfällen); hierher gehören auch: Aluminium, Kobalt- und Nickelspeise, Nickelschwamm, Kupfer- und Zinnasche und Quecksilber	1 Ztr.	fr.	frei
	b) Zink in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren, dann Zinkguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeiteter, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen als mit Holzarbeiten der Position 33 a. und b. und Stangen oder Platten von Eisen	1 Ztr.	1	50
	c) Zinn in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren, Zinnguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeiteter, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen als mit Holzarbeiten der Positionen 33 a. und b. und Stangen oder Platten von Eisen, dann Zinnwaaren, grobe, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, nicht lackirt und ohne Verbindung mit andern Materialien	1 Ztr.	2	50
	d) die unter a. begriffenen unedlen Metalle und Metallgemische, mit Ausnahme von Zink und Zinn, gezogen, gestreckt (d. i. in Stangen, Tafeln, Platten, Blechen, Drähten, auch Messingsaiten), und in groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfd., und in anderen Gegen-			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag fl.	
	ständen, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfd.)	1 Ztr.	4	—
	VII. Webe- und Wirkstoffe und Garne.			
19	**Flachs, auch Flachsbaumwolle** (d. i. chemisch präparirter Flachs), Hanf, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch in Abfällen (Werg, Heede), dann Waldwolle und Seegras	1 Ztr.	fr.	frei
20	**Schafwolle**, roh und gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen	1 Ztr.	fr.	frei
21	**Baumwollengarne** (ungemischt oder gemischt mit Leinen oder Wolle):			
	a) Roh, d. i. nicht gebleicht, nicht gefärbt und nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	1 Ztr.	4	—
	b) Gebleicht (jedoch nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt und nicht gefärbt), dann ungewebte Dochte, ohne oder mit Wachsüberzug	1 Ztr.	6	—
22	**Leinengarne**, d. i. Garne aus Flachs, Hanf, oder Werg:			
	a) Handgespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt	1 Ztr.	fr.	frei
	b) Maschinengespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt	1 Ztr.	3	—
	c) Gebleicht (auch blos abgekocht), geäschert (gebükt) oder gefärbt (jedoch nicht gezwirnt)	1 Ztr.	4	50
23	**Wollengarne** (d. i. Garne aus Wolle oder anderen Thierhaaren):			
	a) Streichgarn, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	1 Ztr.	—	75
	b) Kammgarn, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	1 Ztr.	4	50

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag fl.	kr.
	VIII. Webe- und Wirkwaaren.			
24	**Baumwollwaaren**, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Baumwolle, oder aus Baumwolle und Leinen, auch in Verbindung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:			
	a) Rohe, ungebleichte, dichte, nicht gefärbte und nicht bedruckte Webewaaren (auch geköpert, gemustert, gerauht), mit Ausnahme der sammetartigen (mit aufgeschnittenem und nicht aufgeschnittenem Flor), dann Netze, Gitter (Marly) und Gurten und gewebte Dochte	1 Ztr.	25	—
	b) Nicht unter a. genannte, dichte Webewaaren, dann Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfwaaren	1 Ztr.	45	—
	c) Alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der Bobbinets (Tull anglais), Petinets und Spitzen)	1 Ztr.	70	—
25	**Leinenwaaren**, d. i. Webe-, Wirk- und Seilerwaaren aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs, Bast, See- und chinesischem Grase, Jute, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, auch in Verbindung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren:			
	a) Seilerwaaren, ungebleicht oder gebleicht, als: Seile, Taue, Stricke, Bindfäden (Spagat) (mit Ausnahme der gebleichten und gefärbten) aus Flachs oder Hanf, Werg, Jute, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs, Bast und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, auch getheert, geleimt, gefirnißt, dann Eimer (Feuerlöscheimer) aus geflochtenem, ge-			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag fl.	kr.
	drehtem Hanf, ferner Gitter, Gurten, Tragbänder, Schläuche aller Art, auch Netze, ungebleichte, und Packleinwand, graue	1 Ztr.	—	75
	Anmerk. Unter grauer Packleinwand wird ein glattes, grobes, ungebleichtes Gewebe ohne Köper und Muster verstanden, welches nicht über 24 Kettenfäden auf einen Wiener Currentzoll enthält.			
	b) Leinwand, mit Ausnahme der unter d. und e. genannten, und Zwillich und Drillich, alle diese Gegenstände roh, ungebleicht und ungemustert, dann Feuerlöscheimer aus ungebleichtem Segeltuche	1 Ztr.	6	—
	c) Alle dichte Leinenwaaren, mit Ausnahme der unter anderen Positionen genannten	1 Ztr.	25	—
	d) Leinwand, von der mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll gehen, dann Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfwaaren	1 Ztr.	45	—
	e) Battiste, dann Gaze, Linon und andere undichte Webewaaren, mit Ausnahme der Spitzen und Kanten	1 Ztr.	70	—
26	**Wollenwaaren**, d. i. alle Webe- und Wirkwaaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Gummifäden und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkmaterialien:			
	a) Gewalkte, nicht bedruckte und nicht sammetartige Webewaaren, nicht bedruckte Filzwaaren und Fußteppiche, mit Ausnahme der Fußteppiche aus Hunds-, Kälber- und Rindshaaren	1 Ztr.	25	—
	Anmerk. Den gewalkten Waaren werden nur jene beigezählt, die eine vollständige Walke erhalten haben (nicht blos angewalkt sind).			
	b) Alle sammetartige und alle ungewalkte dichte Webewaaren (mit Ausnahme der unter c. genannten), dann Posamentier-, Knopfmacher- und Strumpfwaaren	1 Ztr.	45	—

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag fl.	kr.
	c) Alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der Spitzen), dann Shawls und Shawltücher . . .	1 Ztr.	70	—
27	**Waaren**, in denen außer anderen Webe- und Wirkmaterialien sich auch Seide befindet, mit Ausnahme der Blonden und Spitzen	1 Ztr.	70	—
28	**Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft und Gewebe**, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen u. s. w.:			
	a) Wachstuch, grobes, d. i. Wachspackleinwand, unbedruckte, und Asphaltleinwand	1 Ztr.	1	—
	b) Wachstuch, feines, d. i. alles andere, auch Wachsmousselin, Malertuch, Ledertuch und Wachstafft	1 Ztr.	10	—
	c) Gewebe, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt oder durch Zwischenlagen aus jenen Harzen verbunden	1 Ztr.	25	—
	Anmerk. zur Klasse VIII. Stickereien, Kleidungen und Putzwaaren, und Waaren aus Webe- und Wirkmaterialien in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase sind in dieser Klasse nicht begriffen.			
	IX. Waaren aus Borsten, Bast, Binsen, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, so wie Papier, Leder, Papier-, Leder-, Gummi- und Kürschnerwaaren.			
29	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**			
	a) Waaren aus Borsten und Abstauber aus ungefärbten Federn, beide auch in Verbindung mit Holz und Eisen, und fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht, auch Holzsiebböden, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt, noch polirt	1 Ztr.	3	—
	b) Andere, als die unter a. genannten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag fl.	kr.
	durch diese Verbindung nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Pos. 32 g. fallen. Auch gehören hieher Haarpinsel, Abstauber aus gefärbten Federn, Frottir- und Pferdebürsten .	1 Ztr.	12	—
30	**Bast-, Binsen-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaaren:**			
	a) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, ungefärbt, auch Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh; dann Stuhlrohr, roh, gespalten	1 Ztr.	—	25
	b) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, gefärbt	1 Ztr.	1	50
	c) Stuhlrohr, gespaltenes, gebeizt oder gefärbt . .	1 Ztr.	2	50
	d) Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie)	1 Ztr.	45	—
31	**Papier und Papierwaaren:**			
	a) Schreng-, graues Lösch- und rauhes Packpapier (auch gefärbt, lackirt, mit Graphit, Asphalt, Theer überzogen), dann Pappendeckel (auch Steinpappe), Preßspäne und Theerpappe (Asphaltfilz), Patentholz oder Fasermasse	1 Ztr.	—	75
	b) Papier, alles nicht unter andern Positionen genannte, ungeleimte	1 Ztr.	1	50
	c) Papier, geleimtes, buntes (mit Ausnahme des unter d. genannten), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen vorgerichtetes, Calquir-, Gicht-, auch Oel- und Wachs-, Guttapercha-, Kreidepapier, dann Malerpappe	1 Ztr.	4	—
	d) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- oder Silbermustern (echt oder unecht, auch bron-			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag fl.	kr.
	zirt), gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen und Papier mit aufgeklebter Leinwand (auch mit Baumwollleinwand).			
	Papierwaaren, d. i. Briefcouverte, auch mit Leinwand gefüttert, Papiertapeten und alle nicht besonders benannte Arbeiten aus Papier und Pappe (mit Ausnahme der Spielkarten), auch Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, dann Arbeiten aus Papiermasse, aus Patentholz oder Holzfasermasse. Alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. fallen	1 Ztr.	12	—
32	**Leder**, Leder und Gummi- und Kürschnerwaaren:			
	a) Schaf- und Ziegenfelle, halbgare oder bereits gegerbt, aber noch nicht gefärbt oder weiter zugerichtet	1 Ztr.	—	75
	b) Leder, gemeines, d. i. nicht unter d. genanntes, auch derlei Stiefelschäfte	1 Ztr.	3	—
	c) Künstliches Kratzenleder aus Gummi oder narbfosem Abfallleder und aus einer zur Befestigung desselben dienenden Schichte von Leinen- oder Baumwollgeweben, dann Kürschnerwaaren, rohe, (d. i. alle Arbeiten aus Pelzwerk, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, z. B. ungefütterte Decken, Pelzfutter, Pelzbesätze und Talupen, weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle), dann fertige nicht überzogene Schafpelze und derlei Mützen .	1 Ztr.	4	50
	d) Leder, feines, d. i. Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, gefärbtes (mit Aus-			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag fl.	kr.
	nahme des blos geschwärzten und der Juchten), lackirtes, vergoldetes, mit gepreßten Verzierungen versehenes und Pergament, ferner Gummifäden, übersponnene	1 Ztr.	10	—
	e) Schuhmacher- und Sattler- (Riemer-) Waaren aus gemeinem Leder, Blasbälge; Fabrikate aus Kautschuk und Guttapercha, die nicht gefärbt, bemalt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind; alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt, noch polirt. Ferner gehören hieher: Taschnerwaaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, auch in Verbindung mit Schlössern, Schnallen, Ringen u. dgl., insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen	1 Ztr.	7	50
	f) Waaren aus gemeinem Leder, die nicht unter e. begriffen sind, dann Waaren der Pos. e. in anderen als den unter e. genannten Verbindungen, insoweit dieselben nicht unter die kurzen Waaren fallen	1 Ztr.	12	—
	g) Alle Waaren aus feinem Leder, dann alle aus Kautschuk und Guttapercha, die gemalt, gefärbt lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, insoweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen. Hierher gehören auch: Jagd- und Reisetaschen und Schuhmacherarbeiten aus Webe- und Wirkwaaren . .	1 Ztr.	15	—
	h) Handschuhe (auch blos zugeschnitten oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren) . . .	1 Ztr.	45	—
	i) Kürschnerwaaren, fertige, d. i. alle nicht besonders benannte, z. B. überzogene Pelze, Muffe,			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag fl.	kr.
	Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Ztr.	50	—
	Anm. Kleider, die nicht ganz mit Pelz überzogen oder gefüttert sind, werden nicht als Kürschnerwaaren, sondern als Kleidungen behandelt.			
	X. Bein- und Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren.			
33	**Bein- und Holzwaaren**, d. i. alle Arbeiten aus Bein, Holz oder anderen animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Korallen und Schildpatt:			
	a) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, dann grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreußen u. dgl.), Besen aus Reisig, Acker-, Garten- und Küchengeräthe. Beispielsweise gehören hierher: Kisten, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen und Deichseln, Felgen, Naben, Speichen, Räder, Stühle, Bänke, Tische, Bienenstöcke und -Körbe, Holzschuhe, Radschuhe, Stiefelknechte, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Reifen und Zargen, Rinnen und Röhren, Stöcke (auch Peitschenstöcke und Weichselröhre), Schachteln, Barren, Joche, Kumpfe, Leiter- und Wiesbäume, Leitern, Kochlöffel, Schneidebretter, Teller, Keulen, Schlägel, Rechen, Ruder, Schaufeln, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, Kleider- und Haubenstöcke, Hutformen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag fl.	kr.
	Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, roh vorgearbeitete Hefte und Claviatur-, sowie Tabakspfeifen-Hölzer, Spielzeug, grobes, blos gehobeltes; alle diese Waaren nicht gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	1 Ztr.	fr.	frei
b)	Fourniere und Parquetten, uneingelegte, Kork-Platten, -Scheiben, -Stöpsel und -Sohlen . . .	1 Ztr.	—	75
c)	Hölzernes Hausgeräthe (Meubles), eingelegte Parquetten, sowie alle unter a. und b. begriffene Waaren aus Holz in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbflechterwaaren, Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahles), Messing oder gemeinem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe, auch (mit oder ohne diese Verbindungen) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, ferner Fischbein, gerissenes	1 Ztr.	1	50
d)	Feine Korbflechterwaaren und Spielzeug (alle nicht unter a. begriffene), hölzerne Hänguhren und Uhrkästen, Kammmacherwaaren, mit einem gold- oder silberhaltigen Lack überzogene Arbeiten, feine Schnitz- und Drechslerwaaren, dann eingelegte Fourniere, auch auf einer Seite mit Papier oder Webewaaren belegt oder gepreßt, Boulearbeiten, Holzbronze, sowie überhaupt alle nicht unter a., b. und c. begriffene Holzwaaren; Beinwaaren, nicht unter anderen Positionen benannte; alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. **32.** g. fallen; gepolsterte Meubles (mit oder ohne Ueberzug)	1 Ztr.	12	—

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag fl.	kr.
34	**Glas und Glaswaaren:**			
	a) Spiegelglas, rohes ungeschliffenes, Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden), auch Email- und Glasurmasse	1 Ztr.	—	75
	b) Weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern, ferner Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz-weiß)	1 Ztr.	1	50
	c) Glas, gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives, Glasbehänge zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, alle diese Gegenstände ungefärbt, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen	1 Ztr.	4	—
	d) Glas, farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes mit Pasten (Cameen) eingelegtes, Glasflüsse, unechte Steine ohne Fassung, dann Spiegelglas, geschliffenes, unbelegtes oder belegtes, das Stück nicht über 284 Wiener Quadratzoll	1 Ztr.	6	—
	e) Alle Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Pos. 32 g. fallen; Spiegel, uneingerahmte, deren Glastafeln über 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen, und Spiegel, eingerahmte	1 Ztr.	12	—
35	**Steinwaaren**, d. i. Bildhauer-, Former-, Modelleur-, Steinmetz- und Schmuckarbeiten aus Steinen und nicht gebrannten Erden, Cementen oder Steingemengen, mit Ausnahme jener aus Bernstein und Gagat:			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag fl.	kr.
	a) Statuen aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfund, ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind, dann Schusser (Klicker) aus Marmor u. dgl.	1 Ztr.	fr.	frei
	b) Andere Arbeiten aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfd., ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind; Waaren aus Serpentinstein, Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dgl. . .	1 Ztr.	—	75
	c) Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet), dann echte Perlen, alle diese Waaren ungefaßt	1 Ztr.	12	—
	d) Steinwaaren, alle andere, sowie auch Steinwaaren, mit Ausnahme der gefaßten Edel- und Halbedelsteine, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. gehören	1 Ztr.	12	—
36	**Thonwaaren**, d. i. Porzellan, Steingut und andere Arbeiten aus gebrannten Erden:			
	a) Gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr, mit oder ohne Glasur, auch dergleichen Ofenkacheln, schwarzes oder Graphitgeschirr, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag fl.	kr.
	zu baulichen Zwecken, Schmelztiegel, irdene Pfeifen, einfärbig, unbemalt, Thonröhren . . .	1 Ztr.	fr.	frei
	b) Steingut, einfärbiges oder weißes, ingleichen weißes, nur mit färbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehenes; dann die unter a. begriffenen Thonwaaren in Verbindung mit nicht gefärbtem, gebeiztem, gefirnißtem, polirtem Holze oder Eisen, wie auch die unter a. gehörigen Krüge mit Deckeln und Beschlägen von Zinn	1 Ztr.	2	50
	c) Steingut, mehrfärbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes, versilbertes, dann Porzellan, weißes, auch mit färbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehen	1 Ztr.	4	50
	d) Porzellan, färbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes; dann Thonwaaren aller Art, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter b. begriffen sind und nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. fallen	1 Ztr.	12	—
	XI. Metallwaaren, Instrumente, Maschinen und Kurzwaaren.			
37	**Eisenwaaren**, d. i. alle Waaren aus Eisen und Stahl, welche weder vergoldet noch versilbert, noch mit einem gold- oder silberhältigen Lack versehen sind, mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmuckes und der Nippes- und Toilette-Gegenstände, wenn diese unächt vergoldet oder versilbert sind:			
	a) Alle Eisen- und Stahlwaaren, welche weder ganz noch an einzelnen Theilen abgeschliffen, polirt, emaillirt, gefirnißt, lackirt sind, noch			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag fl.	kr.
	unter b. und c. oder unter den Positionen **17** b. c. d. und e. aufgeführt werden; dann Aexte (Hacken), Sägen, Sensen, Sicheln, Futterklingen, Stemmeisen, Hobeln, Schnitzer (Messer), Tuchmacher- und grobe Schneiderscheeren (Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauche (auch Kneife und Bauernpuffer), Schrauben, Feilen, Raspeln; alle diese Gegenstände auch abgeschliffen; Kratzbürsten, Siebböden, emaillirtes Kochgeschirr. Alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holzwaaren, mit Ausnahme derjenigen der Pos. **33** d.	1 Ztr.	4	50
b)	Herren- und Frauenschmuck, Toilette-Gegenstände (Nippes), mit Ausnahme der unecht vergoldeten oder versilberten; Drahtgeflechte und Drahtwaaren, mit Ausnahme der unter a. genannten Siebböden, ferner Draht, mit Papier überzogen; Maultrommeln und Fischangeln, Stahlfedern aller Art (mit Ausnahme der Stahlschreibfedern), Hülsen und Stiele zu Schreibfedern, Stahlperlen, Häkel-, Tambour- und Stricknadeln, Weberblätter, Weberkämme, Weberzähne aus Stahl; Waffen und Waffenbestandtheile, mit Ausnahme von Gewehren aller Art; alle abgeschliffene, emaillirte, polirte, gefirnißte und lackirte Gegenstände, mit Ausnahme der unter a. und c. genannten: alle Eisenwaaren, mit Ausnahme der unter c. genannten, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter a., die kurzen Waaren oder die Waaren der Position **32** g. fallen	1 Ztr.	12	—

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag fl.	kr.
	c) Nähnadeln, Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke, Gewehre aller Art	1 Ztr.	15	—
38	**Metallwaaren**, d. i. Arbeiten aus Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Packfong, Tomback und anderen unedlen Metallen und Metallgemischen, mit Ausnahme von Eisen, insoweit sie nicht in den Positionen **16** b. und **18** b. und c. enthalten, und nicht echt vergoldet oder versilbert, oder mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen sind, mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmuckes und der Nippes- und Toilette-Gegenstände, wenn dieselben unecht vergoldet oder versilbert sind. Ausnahmsweise gehören hierher die plattirten (versilberten Drähte, Bleche, Tafeln und Platten aus Kupfer und Messing:			
	a) Walzen, Kessel, Schüsseln, Teller, Töpfe und sonstiges Kochgeschirr	1 Ztr.	4	50
	b) Alle nicht unter a. und c. genannte, dann alle Metallwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Position **32** g. fallen. Ferner gehören noch hierher: Geriebenes Messing (Broncepulver), Rauschgold, Rauschsilber, Metallfolien, unechte leonische Drähte, unechtes Blattgold und Blattsilber, ferner plattirte (versilberte) Drähte, Bleche und Platten, aus Kupfer und Messing, Kupferzündhütchen, ungefüllte	1 Ztr.	12	—
	c) Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke . .	1 Ztr.	15	—
39	**Instrumente**, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:			
	a) astronomische, chirurgische, mathematische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), physikalische und für Laboratorien auch chemische	1 Ztr.	4	50

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag fl.	kr.
	b) musikalische	1 Ztr.	7	50
40	**Maschinen und Maschinenbestandtheile** aus unedlen nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, allein oder in Verbindung mit Nebenbestandtheilen aus anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:			
	a) aus Gußeisen	1 Ztr.	2	—
	b) aus Schmiedeeisen oder Stahl	1 Ztr.	4	—
	c) aus anderen unedlen Metallen	1 Ztr.	6	—
	Anmerk. Unter Maschinen sind auch Locomotiven, Tender und Dampfkessel begriffen.			
41	**Kurzwaaren,** folgende: Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilette-Gegenstände aus unedlen Metallen, unecht vergoldet oder versilbert; Wand- und Stutzuhren (mit Ausnahme derjenigen aus Gold oder Silber und der hölzernen Hängeuhren); Waaren aus bossirtem Wachse, Operngucker und gefaßte Augengläser, nicht mit Gestellen ganz oder theilweise aus edlen Metallen, Darmsaiten, auch mit Seide überspunnen, Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen	1 Ztr.	30	—
	Anmerk. zur Position 41. Zu den kurzen Waaren, von denen in diesem Verzeichnisse öfters die Rede ist, gehören außer den in Position 41 aufgezählten:			
	Waaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen edlen Metallen, echten und unechten Perlen und Korallen, Edel- und Halbedelsteinen, Schildpatt, Bernstein, Gagat, zubereiteten Schmuckfedern, Menschenhaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; Taschenuhren aller Art, unechte Perlen, zubereitete Schmuckfedern; Waaren aus unedlen, echt vergoldeten, oder versilberten, oder mit gold- oder silberhaltigem Lack überzogenen Metallen, auch in Verbindung mit anderen Materialien (ausgenommen sind die der Pos. 38 b. eingereihten Platten, Bleche,			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag fl.	kr.
	Drähte), Verbindungen von Webe- und Wirkwaaren mit mit anderen Materialien.			
	Anmerk. zu den Klassen X. und XI. Wagen, Schlitten, Schiffe und andere Wasserfahrzeuge sind unter den Positionen dieser Klassen nicht begriffen.			
	XII. Chemische Producte, Farbwaaren, literarische und Kunstgegenstände.			
42	**Chemische Producte und Farbwaaren:**			
	a) Zündwaaren, gemeine, als: Schwefelfäden, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibfidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Lunten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerschwamm, künstlicher und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier	1 Ztr.	fr.	frei
	b) Leim (Fisch- [Hausenblasen], Horn-, Leder- und Mundleim), Kraftmehl-Producte (Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe), Albumin und Gelatin (thierische Gallerte), Schwärzen (Ruß- und Kohlenschwarz aller Art, [mit Ausnahme der Knochenkohle], wie auch Kohlenpulver, Buchdrucker- und Frankfurterschwärze) Schuhwichse und Wagenschmiere, Pechfackeln	1 Ztr.	—	75
	c) Tinten und Tintenpulver, Tusche, Reißkohlen, Bleistifte, Pastell- und Rothstifte, alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen, Parfümeriewaaren und Schminken, mit Ausnahme der weißen, Zündhütchen, gefüllte	1 Ztr.	12	—
	Anmerk. Kommen diese Gegenstände in Umschließungen vor, welche ihrer Beschaffenheit nach zu den kurzen Waaren gehören, so unterliegen sie dem Zolle der Umschließung.			
	d) Feuerwerkskörper, Hefe, künstliche (einschließlich der Preßhefe), Fabrikate aus Gallerten, Räucherkerzchen, Siegellack, Aetzkali und Aetzstein, Chlor-			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag fl.	kr.
	kalilauge (Eau de Javelle), Phosphor, Phosphorsäure, Chloroform, Schwefeläther, Queckſilberpräparate (auch Zinnober); Chlormagneſium, ſchwefelſaure und kohlenſaure Magneſia, Karbolſäure (Kreoſot)	1 Ztr.	5	—
43	**Literariſche und Kunſtgegenſtände:**			
	a) Bücher, Karten (wiſſenſchaftliche), Muſikalien, Papier, beſchriebenes (Acten und Manuſcripte)	1 Ztr.	fr.	frei
	b) Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlſtiche, Steindrücke, Holzſchnitte, Photographien u. dgl.	1 Ztr.	fr.	frei
	c) Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier (nicht durch den Druck oder Stich oder auf chemiſchem Wege vervielfältigte), und Bilddruck-Platten aus unedlen Metallen oder Holz.	1 Ztr.	fr.	frei
	Anmerk. zu a. und b. Die Zollbefreiung für Bücher, Karten, Muſikalien und Bilder auf Papier bezieht ſich nur auf die in den vertragenden Staaten gedruckten und verlegten.			
	XIII. Abfälle.			
44	**Abfälle:**			
	a) Kleien, Spreu, Oelkuchen, Oelkuchenmehl und andere Rückſtände von ausgeſottenen oder ausgepreßten Früchten und Samen; Lohziegel (Lohkuchen, ausgelaugte Lohe), Blut, flüſſiges und eingetrocknetes, Flechſen und Sehnen, Dünger, thieriſcher (auch Poudrette), ausgelaugte Pflanzenaſche, Torf-, Steinkohlen- und Braunkohlenaſche, Kalkäſcher, Knochenſchaum (oder Zuckererde), Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrob), Glasgalle, Glasſchaum,			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag fl.	kr.
	Hobel- und Sägespäne, Hefe, natürliche (d. i. flüssige Bier- und Weinhefe), Blei-, Kupfer- und Zinnkrätze, Gold- und Silberkrätze (Münzkrätze), Scherben von Glas- und Thonwaaren, Kehricht, Schlamm, Schlämpe, Spülicht, Treber, Treſter, Malzkeime, Weinbeerenſtiele (Kämme), Charpie (gezupfte Leinwand)	1 Ztr.	fr.	frei
b)	Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, ſeidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feſte oder flüſſige Papiermaſſe), Papierabſchnitzeln (Papierſpäne), Maculatur (beſchriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke	1 Ztr.	fr.	frei
c)	Knochen (d. i. eigentliche Knochen und Knochenmehl) Klauen, Füße, Hörner, geraspelt, Hautabſchnitzel (Leimleder), Lederabſchnitzel, alte, zerriſſene Lederſtücke	1 Ztr.	fr.	frei

Anlage B.

Zollsätze

für die

Einfuhr aus Oesterreich nach dem Zollverein.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.
1	**Abfälle:**					
	a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle . .		fr.	frei	fr.	frei
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber und Trester; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Torf-, Braunkohlen- und Steinkohlen-Asche; Dünger, thierischer, auch getrocknet (Poudrette), ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde		fr.	frei	fr.	frei
	c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie . . .		fr.	frei	fr.	frei
	d) Münzgekrätz (Silbergekrätz, Goldschmiedegekrätz, Kapellasche); Zinngekrätz		fr.	frei	fr.	frei

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guld.-Fuß fl.	kr.
2	**Baumwollengarn u. Baumwollenwaaren:**					
	a) Baumwollengarn, ungemischt oder nur gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:					
	ein- und zweidräthiges,					
	α) rohes	1 Ztr.	2	—	3	30
	β) gebleichtes oder gefärbtes . . .	1 Ztr.	4	—	7	—
	γ) Dochte, ungewebte	1 Ztr.	6	—	10	30
	b) Waaren aus Baumwolle, allein oder nur in Verbindung mit Leinen, jedoch mit Ausnahme von Spitzen und Stickereien:					
	1) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	1 Ztr.	10	—	17	30
	2) alle nicht unter Nr. 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren . . .	1 Ztr.	16	—	28	—
	3) alle undichte Gewebe, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind	1 Ztr.	30	—	52	30
3	**Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**					
	a) 1) Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc., altes Bruchblei, Bleiasche	1 Ztr.	fr.	frei	fr.	frei
	2) Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige	1 Ztr.	—	7½	—	26¼
	b) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften, Stereotypplatten	1 Ztr.	—	15	—	52½
	c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Drath ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	1	—	1	45

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.
	d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	—	7	—
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**					
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	2	—	3	30
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	—	7	—
5	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**					
	a) Aetherische Oele; Aetzkali und Aetzstein; Chlorkalilauge (Eau de Javelle); Chloroform; Karlsbader Salz; Phosphor und Phosphorsäure; Tinte und Tintenpulver; Tusche, Farben- und Tuschkasten; Haarpinsel; Mundlack (Oblaten); Schwefeläther; Siegellack; Queckſilberpräparate (auch Zinnober)	1 Ztr.	3	10	5	50
	b) Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; chromsaures Kali; gelbes blausaures Kali; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; schwefelsaures Ammoniak; Wasserglas; Zinkoxyd (Zinkweiß)	1 Ztr.	1	—	1	45
	c) Alaun; Soda, kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron	1 Ztr.	—	20	1	10
	d) Albumin; arsenige Säure; Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eichenholz-, Galläpfel- und Knoppern-Extrakt; Eisenbeizen; Eisenmohr; Eisensaffran; Knochenkohle; Knochenmehl; Lakmus; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Pott- (Waid-) Asche; Salpeter, roh und gereinigt; Salpeter-					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guld.-Fuß fl.	kr.
	säure; Schüttgelb; Schwefel (auch Schwefelblüthe); Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Streuglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure; Zündwaaren, nämlich: Schwefelfäden, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibfidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Lunten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerschwamm, künstlicher und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier; Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falsche Alkanna, Curcumä, Krapp, dann Waid, Wau, Saflor, Färbeginster, Kermeskörner; Berberitzenholz und -Wurzeln, Gelbholz (Fustik), weiße Seeblumenwurzeln, Quercitron, Sumach, Eicheln und Eichelhülsen (Vallonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppermehl, Galläpfel . .		fr.	frei	fr.	frei
e)	Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Chlorkalk; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln); Leim und Gelatine; Kermes, mineralischer; Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, Zinkvitriol; Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Feuerwerk und Pechfackeln . .	1 Ztr.	—	15	—	52½
f)	Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia	1 Ztr.	2	—	3	30
g)	Chromsaures Bleioxyd	1 Ztr.	1	15	2	37½
h)	Eisenvitriol (grüner); gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz) . .	1 Ztr.	—	5	—	17½
i)	Lakritzensaft	1 Ztr.	2	—	3	30
k)	Oxalsäure und oxalsaures Kali	1 Ztr.	1	10	2	20

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.
	l) Salzsäure	1 Ztr.	—	2½	—	8¾
	m) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda	1 Ztr.	—	7½	—	26¼
6	**Eisen u. Stahl, Eisen- u. Stahlwaaren:**					
	a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen . .	1 Ztr.	—	7½	—	26¼
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen, Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen . . .	1 Ztr.	—	25	1	27½
	Anmerk. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend in Masseln oder Prismen	1 Ztr.	—	17½	1	1¼
	c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldrath, auch Stahlsaiten	1 Ztr.	1	5	2	2½
	d) Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	1 Ztr.	1	22½	3	3¾
	e) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	1 Ztr.	2	15	4	22½
	f) Eisen und Stahlwaaren:					
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Ztr.	—	12	—	42
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz gefer-					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.
	tigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:					
	α) Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drathgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drathstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände, alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt	1 Ztr.	1	10	2	20
	β) andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln u. -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m.	1 Ztr.	2	20	4	40

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr. Sgr.	nach dem 52½-Guld.-Fuß fl. kr.
	3) Feine:			
	α) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β. genannten	1 Ztr.	4 —	7 —
	β) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art	1 Ztr.	10 —	17 30
7	**Erden und Erze:**			
	Erden und rohe mineralische Stoffe, als: Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt; Mörtel, Amianth und Asbest; Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink- und Zinn-Erze, Gold- und Silberstufen, Kobalt- und Nickel-Erze; Puzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Traß), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel-, Talk- und Walkererde (alle diese Erden auch gemahlen und geschlemmt), Garten- und Moorerde; Sand und Schlacken; Bolus (auch Siegelerde), Maltheser Erde (weißer Bolus), Blutstein, Bimsstein und Schmirgel, auch gemahlen			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.
	und geschlemmt; Bimsstein, geformt; Braunstein; Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina); Farberde, gelbe, grüne, rothe; Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kreide, rohe (ungeschnittene), weiße und schwarze; Kolkothar, Ocker; Fluß- und Schwerspath; Satinober, Umbra; weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut und Porzellan; Lithographirsteine		fr.	frei	fr.	frei
8	**Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle,** roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle, ingleichen Waldwolle . . .		fr.	frei	fr.	frei
9	**Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**					
	a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte		fr.	frei	fr.	frei
	b) Sämereien und Beeren:					
	1) Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel		fr.	frei	fr.	frei
	2) Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse		fr.	frei	fr.	frei
	c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Meerzwiebeln; Kartoffeln; Rüben; Wurzeln, frische; Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln); Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Getreide in Garben; Hülsenfrüchte im Kraut; Gras; Seegras; Karden (Weberdisteln); Bäume, Sträucher, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; Roßkastanien; Maulbeerblätter; Feuer-					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guld.-Fuß fl.	kr.
	schwamm, roher; Holzzunder; Heidekraut und Heidekrautwurzeln; Kalmus, frischer; Flechten und Moose; Schachtelhalm; Binsen, Schilfe und Rohre (Dach- und Weberrohre), gespalten, geschnitten oder zugespitzt; Bast, roher; Streulaub und Häckerling (Häckfel); Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern		fr.	frei	fr.	frei
	d) Hopfen	1 Ztr.	2	15	4	22½
10	**Glas und Glaswaaren:**					
	a) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1 Ztr.	—	20	1	10
	b) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	1 Ztr.	2	20	4	40
	c) Spiegelglas:					
	1) rohes, ungeschliffenes	1 Ztr.	—	15	—	52½
	2) geschliffenes, belegt oder unbelegt . .	1 Ztr.	4	—	7	—
	d) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	—	7	—
	Anmerk. Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden, auch Glasurmasse	1 Ztr.	—	15	—	52½
11	**Haare** von Thieren, mit Ausnahme der Wolle; Menschenhaare; Federn u. Borsten:					
	a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.
	Lockenform gelegt; Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene		fr.	frei	fr.	frei
	b) Haare, gesponnen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a. begriffen sind, oder zu den Kleidern oder Putzwaaren gehören; Borsten	1 Ztr.	—	15	—	52½
12	**Häute und Felle**, rohe, (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle		fr.	frei	fr.	frei
13	**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt, dann Kohlen und Torf:**					
	a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); Braunkohlen, Torf und Torfkohlen		fr.	frei	fr.	frei
	b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet; Hobel- und Sägespäne; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Knochen, ganz oder in Stücken, Klauen und Füße		fr.	frei	fr.	frei
	c) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerarbeiten aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe ungefärbte hölzerne Maschinen (auch Drehbänke, Mangeln, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), auch uneingelegte Parquetten, rohe ungefärbte; grobe Böttcherwaaren mit ei-					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.
	fernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren	fr.	frei		fr.	frei
	d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Kortscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes, gefärbtes oder gespaltenes	1 Ztr.	—	15	—	52½
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel), eingelegte Parquetten und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren sowie Wagner-Arbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Ztr.	1	—	1	45
	f) Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c., d. und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche	1 Ztr.	4	—	7	—
	g) Gepolsterte Möbel (mit oder ohne Ueberzug) aller Art	1 Ztr.	3	10	5	50
14	**Instrumente und Maschinen:**					
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:					
	1) musikalische	1 Ztr.	4	—	7	—
	2) astronomische, chirurgische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), mathema-					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.
	tische, chemische (für Laboratorien), physikalische		fr.	frei	fr.	frei
	b) Maschinen:					
	1) Lokomotiven, Tender und Dampfkessel	1 Ztr.	1	15	2	37½
	2) andere, und zwar, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:					
	α) aus Gußeisen	1 Ztr.	—	15	—	52½
	β) aus Schmiedeeisen oder Stahl .	1 Ztr.	—	25	1	27½
	γ) aus anderen unedlen Metallen .	1 Ztr.	1	10	2	20
15	**Kautschuck und Guttapercha-Waaren:**					
	a) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	—	7	—
	b) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; feine Schuhe; übersponnene Kautschuckfäden	1 Ztr.	10	—	17	30
	c) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt	1 Ztr.	15	—	26	15
	d) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . .	1 Ztr.	25	—	43	45
	Anmerk. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guld.-Fuß fl.	kr.
16	**Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus:**					
	a) In rohem Zustande oder als alter Bruch		fr.	frei	fr.	frei
	b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Drath	1 Ztr.	1	22½	3	3¾
	c) In Blechen und Drath, plattirt	1 Ztr.	4	—	7	—
	d) Waaren, und zwar:					
	1) Drathgewebe	1 Ztr.	3	—	5	15
	2) Kupferschmiede- u. Gelbgießer-Waaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen u. -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	2	20	4	40
	3) Andere Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; auch Zünd- oder Kupferhütchen, mit oder ohne Füllung	1 Ztr.	4	—	7	—
17	**Kurze Waaren, folgende:**					
	Stutz- und Wanduhren, mit Ausnahme derjenigen aus Gold oder Silber und der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen aus unedlen Metallen,					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.
	jedoch fein gearbeitet und entweder unecht vergoldet oder versilbert oder auch vernirt; Brillen und Operngucker, nicht mit Gestellen, ganz oder theilweise aus edlen Metallen; feine bossirte Wachswaaren; Darmsaiten mit Seide übersponnen; Geflechte von Stroh, Bast oder Span, mit seidenen oder andern Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie)	1 Ztr.	15	—	26	15
18	**Leder und Lederwaaren:**					
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Pergament; Stiefelschäfte	1 Ztr.	2	—	3	30
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	1 Ztr.	6	20	11	40
	Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaffelle	1 Ztr.	—	15	—	52½
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	—	7	—
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; feine Schuhe aller Art	1 Ztr.	10	—	17	30

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.
	e) Handschuhe	1 Ztr.	13	10	23	20
19	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:					
	a) Rohes Garn von Flachs, Hanf oder Werg:					
	1) Maschinengespinnst	1 Ztr.	2	—	3	30
	2) Handgespinnst		fr.	frei	fr.	frei
	b) Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Ztr.	3	—	5	15
	Anmerk. zu a. und b. Unter dem voraufgeführten Garn ist Zwirn nicht begriffen.					
	c) Seilerwaaren, ungebleichte, auch dergleichen getheerte, geleimte, gefirnißte; Feuerlöscheimer aus geflochtenem und gedrehtem Hanfe, ungebleichte; Decken aus losen Fasern	1 Ztr.	—	15	—	52½
	d) Graue Packleinwand	1 Ztr.	—	20	1	10
	Anmerk. Unter Packleinwand wird ein grobes glattes Leinengewebe (ohne Köper und Muster) verstanden, welches nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält.					
	e) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte . . .	1 Ztr.	4	—	7	—
	f) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon	1 Ztr.	10	—	17	30
	g) Bänder, Gaze, Kammertuch, Knopfmacher-, Posamentier- u. Strumpfwaaren	1 Ztr.	20	—	35	—

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guld.-Fuß fl.	kr.
20	**Literarische und Kunst-Gegenstände:**					
	a) Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte); Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien		fr.	frei	fr.	frei
	b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Hölzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier		fr.	frei	fr.	frei
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten . . .		fr.	frei	fr.	frei
21	**Mehl, Mahlprodukte und andere Verzehrungsgegenstände:**					
	a) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi (Dextrin, Leogomme)		fr.	frei	fr.	frei
	b) Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl	1 Ztr.	2	—	3	30
	c) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze, (einschließlich der Trüffeln), getrocknet oder comprimirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern; Obst, nämlich: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachel-					

Ab	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guld.-Fuß fl.	kr.
	beeren, getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmuße, ingleichen Nüsse, als welsche und Hasel-Nüsse, trockene oder ausgeschälte; Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt)		fr.	frei	fr.	frei
	d) Kastanien (Maronen)	1 Ztr.	—	15	—	52½
	e) Butter, frische, gesalzen und eingeschmolzen	1 Ztr.	1	10	2	20
	f) Käse	1 Ztr.	1	20	2	55
	g) Fische, (mit Ausnahme der Heringe), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt), in Fässern, Töpfen und dergleichen	1 Ztr.	—	15	—	52½
	h) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.); Oliven; Pasteten; zubereiteter Senf; Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Ztr.	7	—	12	15
	i) Honig	1 Ztr.	—	10	—	35
	k) Bier in Fässern und Flaschen	1 Ztr.	—	20	1	10
22	**Oel:**					
	1) Fettes Oel in Fässern mit Ausnahme des Baumöls, des Palmöls, (Palmbutter) u. Kokosnußöls (Kokusbutter), der parfümirten Oele und der fetten Oele zum Medicinalgebrauch	1 Ztr.	—	15	—	52½
	2) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen		fr.	frei	fr.	frei

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guld.-Fuß fl.	kr.
23	**Papier und Pappwaaren:**					
	a) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren (auch Bimsstein und Schmirgeltuch); Schieferpapier	1 Ztr.	—	15	—	52½
	b) Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier	1 Ztr.	1	—	1	45
	c) Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse (mit Ausnahme der Spielkarten); Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen .	1 Ztr.	1	10	2	20
	d) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	—	7	—
24	**Parfümerien**	1 Ztr.	3	10	5	50
	Anmerk. Wenn die inneren Umschließungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.					
25	**Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten):					
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergl.	1 Ztr.	22	—	38	30
	b) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter u. Besätze	1 Ztr.	6	—	10	30

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.
26	**Seidenwaaren, gemischte**, d. i. Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Wolle, jedoch mit Ausnahme der Blonden und Spitzen	1 Ztr.	30	—	52	30
27	**Steine und Steinwaaren:**					
	a) Steine, rohe oder bloß behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Schleif- und Wetzsteine aller Art, auch Probirsteine; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge u. dgl., ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Klicker) aus Marmor u. dergl.		fr.	frei	fr.	frei
	b) Edelsteine aller Art, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gips und Schwefel . .	1 Ztr.	—	15	—	52½
	c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	8	—	14	—
	d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:					
	1) außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	1 Ztr.	—	5	—	17½
	2) in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	—	7	—

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.
28	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**					
	Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Gras, Seegras, Binsen u. Schilf, ordinäre:					
	1) ungefärbt	1 Ztr.	—	5	—	17½
	2) gefärbt	1 Ztr.	1	—	1	45
29	**Theer;** Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl		fr.	frei	fr.	frei
30	**Thiere und thierische Produkte:**					
	a) Geflügel aller Art; Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen); alles lebende Wild; Fische, frische und Flußkrebse; Biber, Frösche, Ottern, Schnecken . . .		fr.	frei	fr.	frei
	b) Eier aller Art und Milch		fr.	frei	fr.	frei
	c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen		fr.	frei	fr.	frei
	d) Blasen und Därme, thierische; Darmseile und Darmsaiten, Luftballons aus Blasen oder Därmen; Goldschlägerhäutchen; Wachs, weißes und gelbes	1 Ztr.	—	15	—	52½
31	**Thonwaaren:**					
	a) Mauer- und Dachziegel, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr		fr.	frei	fr.	frei
	b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:					
	1) einfarbige oder weiße	1 Ztr.	1	20	2	55
	2) bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte	1 Ztr.	2	—	3	30
	c) Porzellan, weißes	1 Ztr.	1	20	2	55
	d) Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, in-					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.
	gleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	—	7	—
32	**Vieh:**					
	a) Pferde und Füllen	1 St.	1	10	2	20
	Anmerk. Füllen, welche der Mutter folgen		fr.	frei	fr.	frei
	b) Rindvieh:					
	1) Ochsen und Zuchtstiere	1 St.	2	15	4	22½
	2) Kühe	1 St.	1	15	2	37½
	3) Jungvieh	1 St.	1	—	1	45
	4) Kälber		fr.	frei	fr.	frei
	c) Schweine:					
	1) gemästete und magere	1 St.	—	20	1	10
	2) Spanferkel	1 St.	—	5	—	17½
	d) Hammel	1 St.	—	15	—	52½
	e) Anderes Schaafvieh und Ziegen	1 St.	fr.	frei	fr.	frei
	Anmerk. zu b. bis e. Schlachtvieh in getödtetem Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.					
33	**Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**					
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	1 Ztr.	—	20	1	10
	b) Alles andere	1 Ztr.	2	—	3	30
34	**Wolle**, sowie Waaren daraus:					
	a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene, auch in Abfällen		fr.	frei	fr.	frei
	b) Garn, auch mit Leinen oder Seide gemischt, einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt	1 Ztr.	—	15	—	52½
	c) Waaren aus Wolle allein oder nur in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, jedoch mit Ausschluß der Spitzen und Stickereien:					
	1) bedruckte Waaren aller Art	1 Ztr.	25	—	43	45

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.
	2) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren	1 Ztr.	20	—	35	—
	3) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	1 Ztr.	10	—	17	30
	Anmerk. Unter Wolle und Wollenwaaren sind überall in dieser Anlage auch Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare und Waaren daraus begriffen.					
35	**Zink und Zinkwaaren:**					
	a) Rohes Zink; altes Bruchzink		fr.	frei	fr.	frei
	b) Zinkbleche	1 Ztr.	—	15	—	52½
	c) Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Drath	1 Ztr.	1	—	1	45
	d) Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	—	7	—
36	**Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**					
	a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn		fr.	frei	fr.	frei
	b) Zinn, gewalztes	1 Ztr.	—	15	—	52½
	c) Grobe Zinnwaaren, als: Drath, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	1	—	1	45
	d) Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	—	7	—

Allgemeine Anmerkungen.

1) Unter den in Nr. 6 und 13 aufgeführten Waaren ſind Schiffe, Wagen und Schlitten, und unter den in Nr. 2, 15, 26 und 34 aufgeführten Waaren Kleider und Putzwaaren nicht begriffen.

2) Zu den im vorſtehenden Verzeichniß in Nr. 3 d., 4 b., 6 f. 3 α., 10 d., 13 f., 15 a. und b., 16 d. 3, 18 c. und d., 23 d., 27 c. und d. 2., 31 d., 35 d. und 36 d. erwähnten kurzen Waaren gehören folgende:

a) Waaren, ganz oder theilweiſe aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelſteinen gefertigt; Taſchenuhren; echtes Blattgold und Blattſilber.

b) Waaren, ganz oder theilweiſe aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder verſilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattſilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenſchmuck, Toiletten- und ſogenannte Nippestiſchſachen u. ſ. w.), ganz oder theilweiſe aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder verſilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaſter, Elfenbein, Email, Halbedelſteinen und nachgeahmten Edelſteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Paſten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine boſſirte Wachswaaren; Perückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenſchirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Geſpinnſten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animaliſchen oder vegetabiliſchen Schnitzſtoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautſchuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht beſonders tarifirt ſind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergleichen.

Anlage C.

Zollkartel.

§. 1.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13. und 14.) der Zollgesetze des andern Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des andern Theils unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuer-Behörde (im Zollverein Haupt-Zollämter oder Haupt-Steuerämter, in Oesterreich Haupt-Zollämter oder Finanzwach-Kommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Theils sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des andern Theils den im §. 2. bezeichneten Zoll- oder Steuerbehörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter der vertragenden Theile sollen den dazu von dem andern Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register oder Register-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen beiden vertragenden Theilen sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Be-

ſchlagnahme der Waaren und die Feſthaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieſer Art ſollen die Ortsvorſtände und Behörden jedes der vertragenden Theile in derſelben Weiſe genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Zollgeſetze des eigenen Staates zuſteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requiſition ihrer vorgeſetzten Behörde von Seiten der zuſtändigen Behörde des andern Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer ſelbſt oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umſtände auszuſagen.

§. 7.

Keiner der vertragenden Theile wird in ſeinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des andern Theils dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile ſchleichhändleriſcher Unternehmungen Gültigkeit zugeſtehen.

§. 8.

Jeder der vertragenden Theile iſt verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des andern Theils beſtimmt anzuſehen ſind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu beſorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks ſollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an ſolchen Orten, wo ſich ein Zollamt befindet, geſtattet und in dieſem Falle unter Verſchluß und Kontrole der Zollbehörde geſtellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verſchluß nicht anwendbar ſein, ſo ſollen ſtatt deſſelben anderweite möglichſt ſichernde Kontrole-Maßregeln angeordnet werden. Vorräthe von

fremden verzollten und von inländiſchen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes ſollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemeſſenen Verkehrs nicht überſchreiten. Entſteht Verdacht, daß ſich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, ſo ſollen dergleichen Niederlagen, inſoweit es geſetzlich zuläſſig iſt, unter ſpezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde geſtellt werden.

§. 9.

Jeder der vertragenden Theile iſt verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten iſt, nach demſelben nur beim Nachweiſe dortiger beſonderer Erlaubniß zoll- oder ſteueramtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem andern Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin beſtimmt ſind, nach demſelben

1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugniſſen verſehenen Eingangsamte,
2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsſtellen nur zu ſolchen Tageszeiten, daß ſie jenſeits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwiſchen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsſtelle und der Grenze

zoll- oder ſteueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweiſen zu verſehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm ge-

leiſteten Sicherheiten, ſowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlaſſe oder Erſtattungen erſt dann eintreten laſſen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamt auszuſtellende Beſcheinigung nachgewieſen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden iſt.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9. unter b. und im §. 10. enthaltenen Beſtimmungen werden die vertragenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugniſſe der zum Waarenübergange an der gemeinſchaftlichen Grenze beſtimmten Anmelde- und Erhebungsſtellen, über die denſelben, ſoweit ſie zu einander unmittelbar in Beziehung ſtehen, übereinſtimmend vorzuſchreibenden Abfertigungsſtunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenſeitigen Anmeldeſtelle, ſowie über beſondere Maßregeln für den Eiſenbahnverkehr ſich bereitwilligſt verſtändigen.

§. 12.

Jeder der vertragenden Theile hat die in den §§. 13. und 14. erwähnten Uebertretungen der Zollgeſetze des andern Theils nicht allein ſeinen Angehörigen, ſondern auch allen denjenigen, welche in ſeinem Gebiet einen vorübergehenden Wohnſitz haben oder auch nur augenblicklich ſich befinden, unter Androhung der zu jenen §§. bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide vertragende Theile verpflichten ſich wechſelſeitig, die dem andern vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider ſich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu laſſen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h.

ſolche Handlungen oder geſetzwidrige Unterlaſſungen, durch welche dem letzteren eine ihm geſetzlich gebührende Ein- oder Ausgangs-Abgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, ſind von jedem der vertragenden Theile nach ſeiner Wahl entweder mit Confiscation des Gegenſtandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes und daneben mit angemeſſener Geldſtrafe, oder mit denſelben Geld- oder Vermögensſtrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen ſeiner eigenen Abgabengeſetze unterliegen.

Im letzteren Falle iſt der Strafbetrag, ſoweit derſelbe geſetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage ſich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemeſſen, deſſen Abgabengeſetz übertreten worden iſt.

§. 14.

Für ſolche Uebertretungen der Zollgeſetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder ſollte, ſind genügende, in beſtimmten Grenzen vom ſtrafrichterlichen Ermeſſen abhängige Geldſtrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeitsſtrafen (vorbehaltlich der nach ſeinen eigenen Abgabengeſetzen eintretenden Abbüßung unvollſtreckbarer Geldſtrafen durch Haft oder Arbeit), ſowie Ehrenſtrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafſchärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, iſt auf Grund dieſes Kartels keiner der vertragenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15. zu erlaſſenden Strafbeſtimmungen die geſetzmäßige Beſtrafung

der bei Verletzung der Zollgesetze des andern Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der vertragenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2. erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem andern Gericht anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19.

Bei den im §. 17. bezeichneten Unterſuchungen ſoll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angeſtellten des andern Theils dieſelbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angeſtellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt iſt.

§. 20.

Die Koſten eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollſtreckung ſind nach denſelben Grundſätzen zu beſtimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Geſetze des eigenen Staates gelten.

Für die einſtweilige Beſtreitung derſelben hat der Staat zu ſorgen, in welchem die Unterſuchung geführt wird.

Diejenigen Koſten des Verfahrens und der Strafvollſtreckung, welche, wenn erſteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengeſetze Statt gefunden hätte, von jenem Staate ſchließlich zu tragen ſein würden, hat, inſoweit ſie nicht vom Angeſchuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21.) gedeckt werden können, der Staat zu erſtatten, deſſen Behörde die Unterſuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeſchuldigten oder für verkaufte Gegenſtände der Uebertretung eingehen, ſind dergeſtalt zu verwenden, daß davon zunächſt die rückſtändigen Gerichtskoſten, ſodann die dem andern Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren Statt fand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17. eingeleitete Unterſuchung iſt, ſo lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieſelbe veranlaßt hatte ſofort einzuſtellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlaſſe und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeſchuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder ſich freiwillig erboten hat, ſteht dem Staate zu, bei deſſen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es ſoll jedoch vor derartigen Straferlaſſen oder Strafmilderungen der zuſtändigen Behörde des Staates, deſſen Geſetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, ſich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der vertragenden Theile ſollen in Beziehung auf jedes in dem andern Staate wegen Uebertretung der Zollgeſetze dieſes Staates oder in Gemäßheit des §. 17. eingeleitete Strafverfahren verpflichtet ſein, auf Erſuchen des zuſtändigen Gerichtes

1. Zeugen und Sachverſtändige, welche ſich in ihrem Gerichtsbezirk aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erſtere zur Ablegung des Zeugniſſes, ſoweit daſſelbe nicht nach den Landesgeſetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitſchuld der Zeugen betrifft, oder ſich auf Umſtände erſtrecken ſoll, welche mit der Anſchuldigung nicht in naher Verbindung ſtehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2. amtliche Beſichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3. Angeſchuldigten, welche ſich im Bezirke des erſuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren

anzugehören, Vorladungen und Erkenntniſſe behändigen zu laſſen;

4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des erſuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, inſofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des erſuchten Gerichts oder einem ſolchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet iſt, die fragliche Uebertretung ſeinerſeits gehörig unterſuchen und beſtrafen zu laſſen.

§. 25.

Es ſind in dieſem Kartel unter „Zollgeſetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten" die in jedem der vertragenden Theile zur Unterſuchung und Beſtrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Geſetze beſtellten Behörden verſtanden.

§. 26.

Durch die vorſtehenden Beſtimmungen werden weitergehende Zugeſtändniſſe zwiſchen den vertragenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

(Puplicirt im Amtsblatt am 20. Juni 1865.)

Gesetz,

Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 31. Mai 1865 wie folgt:

In Folge Uebereinkunft zwischen den Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten wird bestimmt, daß nachstehende Abänderungen des durch Gesetz vom 25. April 1865 verkündeten Vereins-Zolltarifs gleichzeitig mit dem Vollzuge des am 11. April 1865 unterzeichneten Handels- und Zollvertrages zwischen dem Zollverein und Oesterreich in Kraft treten sollen.

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände:

1. Zündwaaren (aus Nr. 5 a. Anm. 4.);
2. Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte (Nr. 9 a.);
3. Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel (Nr. 9 b. 1.);
4. Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern (aus Nr. 11 b.);
5. Rohes Garn von Flachs oder Hanf, Handgespinnst (Nr 22 a. 1. β.);
6. Die unter Nr. 25 p. 2. begriffenen Gegenstände, mit Ausschluß von: Cichorien, getrocknete, und Fische nicht anderweit genannt;

7. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi (Nr. 25 q. 2.);
8. Grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen (aus Nr. 33 d. 1.);
9. Kälber (Nr. 39 b. 4.);
10. Schaafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegen (Nr. 39 e.).

II. Von nachstehenden Gegenständen sind statt der im Tarif bestimmten die nebenbezeichneten Zollsätze zu erheben:

1. von Schmucksachen aus Eisen oder Stahl, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen (Nr. 6 f. 3 β.) vom Zentner 4 Thlr. oder 7 Fl.;
2. von gepreßtem, geschliffenem, abgeriebenem, geschnittenem, gemustertem, massivem weißen Glase; auch Behängen zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfen, Glasperlen, Glasschmelz (Nr. 10 c.) vom Zentner 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Kr.;
3. von farbigem, bemaltem oder vergoldetem Glase, ohne Unterschied der Form; von Glaswaaren in Verbindung mit andern Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (Nr. 10 e.) vom Zentner 4 Thlr. oder 7 Fl.;
4. von Brüsseler und Dänischem Handschuhleder; Korduan, Marokin, Saffian und allem gefärbten und lackirten Leder (Nr. 21 b.) vom Zentner 6 Thlr. 20 Sgr. oder 11 Fl. 40 Kr.;
5. von Butter (Nr. 25 f.) vom Zentner 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Kr.;

6. von Käſe (Nr. 25 c.) vom Zentner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Kr.;
7. von Matten und Fußdecken von Baſt, Stroh und Schilf, auch anderen Schilfwaaren, ordinairen, gefärbt (Nr. 35 a. 2.) vom Zentner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr., ohne Taravergütung;
8. von andern, als den unter Nr. 38 a. genannten Thonwaaren (mit Ausnahme von Porzellan), einfarbigen oder weißen (Nr. 38 b. 1.) vom Zentner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Kr.;
9. von weißem Porzellan (Nr. 38 c.) vom Zentner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Kr.

III. In Folge der vorſtehenden Beſtimmungen erfährt die Benennung der Gegenſtände in dem, im Eingange erwähnten Vereins-Zolltarif folgende Abänderungen:

1. in Nr. 5 a. treten „Zündwaaren" aus der Anmerkung 4. in die Anmerkung 3.;
2. in Nr. 6 f. 3. β. kommen „Schmuckſachen, ſoweit ſie nicht unter Nr. 20 fallen" in Wegfall;
3. die Anmerkung zu Nr. 9 a. kommt in Wegfall;
4. in Nr. 11 a. werden hinzugefügt: „Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern";
5. in Nr. 25 p. treten an Stelle der Nr. 2 folgende Beſtimmungen:

	Thr.	Sgr.	Fl	Kr.
„2. Cichorien, getrocknete; Fiſche nicht anderweit genannt . .	—	15	—	52½
3. Obſt, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüſe, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht, oder geſalzen, ſoweit ſie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen ſind; Nüſſe, trockene; Säfte von Obſt,				

	Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht	frei frei";

6. die Anmerkungen 1. und 2. zu Nr. 25 q. 2. kommen in Wegfall;
7. in Nr. 33 a. werden hinzugefügt: „grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen".

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 2. Juni 1865.

(Publicirt im Amtsblatt am 20. Juni 1865).

Publication

des Vertrages vom 16. Mai 1865

die Fortdauer des deutſchen Zoll- und Handels-Vereines

betreffend.

Nachdem der am 16. Mai 1865 zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthum Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunſchweig, Oldenburg, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt zu Berlin abgeſchloſſene Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereines nunmehr allſeitig ratificirt worden iſt, und die Auswechſelung der Ratifications-Urkunden am 26. l. M. zu Berlin Statt gefunden hat, ſo werden hiermit aus Auftrag Hohen Senats ſowohl der genannte Vertrag als die demſelben als Anlage zu Artikel 12 desſelben beigefügte Uebereinkunft wegen Beſteuerung des Rübenzuckers vom gleichen Tage nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 27. Juni 1865.

Stadt-Kanzlei.

Digitized by Google

Vertrag

zwiſchen

Preußen, Bayern, Sachſen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunſchweig, Oldenburg, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt,

die

Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereines

betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachſen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, der bei dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunſchweig, Oldenburg, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei deſſen Gründung und Erweiterung gehegten Abſichten entſprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran betheiligten Staaten und hierdurch zugleich für die Beförderung der Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutſchland überhaupt herbeigeführt hat,

in dem Wunſche übereingekommen ſind, den Fortbeſtand des gedachten Zoll- und Handelsvereins ſicherzu-

ſtellen, ſo ſind zur Erreichung dieſer Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majeſtät der König von Preußen:
Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Rath Johann Friedrich von Pommer Eſche,
Allerhöchſt Ihren Miniſterial-Direktor Alexander Max Philipsborn
und
Allerhöchſt Ihren Miniſterial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majeſtät der König von Bayern:
Allerhöchſt Ihren Ober-Zollrath Franz Berks;

Seine Majeſtät der König von Sachſen:
Allerhöchſt Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Majeſtät der König von Hannover:
Allerhöchſt Ihren General-Zoll-Direktor Franz Georg Carl Albrecht;

Seine Majeſtät der König von Württemberg:
Allerhöchſt Ihren Ober-Finanzrath Dr. Julius Freiherrn von Valois;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchſt Ihren Miniſterialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürſt von Heſſen:
Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen und bei Rhein:
Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

Die bei dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, näm-

lich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

eine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt

eine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß, jüngerer Linie,

den Großherzoglich Sächsischen Wirklichen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Carl Meyer;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Ober-Steuerrath Philipp Heinrich Schellenberg;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Zoll-Direktions Rath Dr. Paul Eduard Mettenius;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1877, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22 und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853, nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln auch ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Artikel 2.

In den Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem Gebiete oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des andern der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besondern Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Diese Staaten sind zur Zeit:

1. Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 2. Dezember 1826 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;
2. Sachsen-Koburg-Gotha, vermöge seines Vertrages

mit Bayern und Württemberg vom 14. Juni 1831 in Beziehung auf das Amt Königsberg;

3. Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 25. Mai 1833 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Landestheile;
4. Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 30. Mai 1833 in Beziehung auf die Aemter Allstedt und Oldisleben;
5. Schwarzburg-Sondershausen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 8. Juni 1833 in Beziehung auf die in dem Preußischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthums;
6. Sachsen-Koburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 26. Juni 1833 in Beziehung auf das Amt Volkenrode;
7. Hessen-Homburg, vermöge seiner Verträge mit dem Großherzogthum Hessen vom 20. Februar 1835 und 26/29. Oktober 1841 in Beziehung auf das Amt Homburg;
8. Oldenburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 31. Dezember 1836 in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld;
9. Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 5. Dezember 1840 in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim;
10. Lippe, vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 18. Oktober 1841 in Beziehung auf das Fürstenthum Lippe und vermöge seines Vertrages mit Preußen von demselben Tage in Beziehung auf die fürstlichen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen;
11. Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Bayern vom 24. Mai 1843 in Beziehung auf das Vordergericht Ostheim;
12. Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrages

mit Preußen vom 3. September 1853 in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck und vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins von demselben Tage in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont;

13. Anhalt, vermöge des Vertrages mit Preußen vom 20. Dezember 1853, die Fortdauer des Anschlusses der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg an das Zollsystem Preußens betreffend;
14. Luxemburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26/31. Dezember 1853, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins;
15. die freie Hansestadt Bremen, vermöge ihrer Verträge mit Hannover vom 29. September 1854 und mit Preußen, Hannover, Kurhessen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26. Januar 1856 in Beziehung auf die in diesen Verträgen näher bezeichneten Gebietstheile;
16. Schaumburg-Lippe, vermöge seines Vertrages mit Hannover vom 21. März 1865.

Sollte einer der vorgedachten Verträge vor oder nach Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ablaufen, ohne daß er ausdrücklich oder stillschweigend erneuert würde, so werden sich die kontrahirenden Regierungen hiervon gegenseitig Mittheilung machen.

Die Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen werden hinsichtlich aller aus dem gegenwärtigen Vertrage herrührenden Rechte und Verbindlichkeiten ebenso betrachtet, als wenn sie einen Theil des Königreichs Hannover bildeten.

Artikel 3.

Von dem Gesammtvereine bleiben vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten,

welche ſich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Geſammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die ſchon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rückſichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeſchloſſenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig beſtehen.

Weitere Begünſtigungen dieſer Art können nur im gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe der Vereinsglieder bewilligt werden.

Zur Zeit ſind vom Geſammtvereine ausgeſchloſſen:

1. preußiſche Landestheile, und zwar: die Ortſchaften Drenkow, Porep und Suckow, die Kolonie und das Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, die Rittergüter und Dörfer Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmanshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow;

2. hannoverſche Landestheile, und zwar: der Hafenort Geeſtemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinſeln Altenwerder, Kruſenbuſch, Finkenwerder, Finkenwerderblumenſand, Kattwieck, Hohenſchaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, die Voigtei Kirchwerder und die Dorfſchaft Aumund;

3. badiſche Landestheile, und zwar: die Inſel Reichenau, der Ort Büſingen, der Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jeſtetten mit Flachshof, Gunzenrieder Hof und Reutehof, Lottſtedten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuſerhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil;

4. oldenburgiſche Landestheile, und zwar: der Hafenort Brake.

Artikel 4.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten ſollen übereinſtimmende Geſetze über Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, ſowie über die Durchfuhr beſtehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zuläſſig ſein, welche ohne dem ge-

meinſamen Zwecke Abbruch zu thun aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Geſetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Intereſſen ſich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich ſollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handels-Verkehr geeigneten Gegenſtände ſolche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungsſätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweiſe wünſchenswerth erſcheinen, nicht ausgeſchloſſen ſein, ſofern ſie auf die allgemeinen Intereſſen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen ſoll auch die Verwaltung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben und die Organiſation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Geſammtvereins, unter Berückſichtigung der in denſelben beſtehenden eigenthümlichen Verhältniſſe, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die kontrahirenden Staaten werden demgemäß

das Zollgeſetz,

die Zollordnung und

die Grundſätze, das Zollſtrafgeſetz betreffend,

wie ſolche zwiſchen ihnen vereinbart worden ſind auch ferner in Anwendung bringen. Unter dem in dieſen Geſetzen und in den vereinbarten Verwaltungs-Vorſchriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder allgemeinen Eingangs-Abgabe iſt fortan ein Zollſatz von 15 Groſchen oder 52½ Kreuzer zu verſtehen.

Der inzwiſchen bereits verkündete gemeinſchaftliche Tarif für die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben*) iſt dieſem Vertrage beigefügt. Die Verabredung im Separat-Artikel 7 zum Artikel 6 des Vertrages vom 4. April 1853 wird nicht erneuert.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen außer Wirkſamkeit, welche in

*) Siehe Geſ.- u. Stat.-Samml. Bd. VI. 7. Abth. pag. 89.

den, im Artikel 1 genannten Verträgen über die Durchgangs-Abgaben getroffen ſind.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgeſetzgebung, mit Einſchluß des Zolltarifs und der Zollordnung, ſowie Zuſätze und Ausnahmen können nur auf demſelben Wege und mit gleicher Uebereinſtimmung ſämmtlicher Glieder des Geſammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Geſetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufſtellen.

Artikel 6.

Es verbleibt bei der zwiſchen den kontrahirenden Staaten beſtehenden Freiheit des Handels und Verkehrs und Gemeinſchaft der Einnahme an Zöllen, wie beide in den folgenden Artikeln beſtimmt werden.

Artikel 7.

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben werden an den gemeinſchaftlichen Landesgrenzen der kontrahirenden Staaten nicht erhoben, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenſtände auch frei und unbeſchwert in das andere Gebiet gegenſeitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenſtände (Spielkarten und Salz), nach Maaßgabe der Artikel 9. und 10.;

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländiſchen Erzeugniſſe, nach Maaßgabe des Artikels 11.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwiſchen den kontrahirenden Staaten ſoll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umſtände, insbeſondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Bundeskriege, einer jener Staaten ſich veranlaßt finden ſollte,

die Ausfuhr gewiſſer im inneren freien Verkehr befindlicher Erzeugniſſe oder Fabrikate in das Ausland, für die Dauer jener außerordentlichen Umſtände, zu verbieten.

In einem ſolchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen kontrahirenden Staaten erlaſſen werden.

Sollte jedoch einer oder der andere dieſer Staaten es ſeinem Intereſſe nicht angemeſſen finden, auch ſeinerſeits jenes Verbot anzuordnen, ſo bleibt demjenigen oder denjenigen Staaten, welche ſolches zu erlaſſen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, daſſelbe auch auf den Umfang des ihrem Beſchluſſe nicht beitretenden Vereinsſtaates auszudehnen.

Die kontrahirenden Staaten räumen ſich ferner auch gegenſeitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher anſteckender Krankheiten für Menſchen und Vieh die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Im Verhältniſſe von einem Vereinslande zu dem anderen dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umſtänden den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher ſie anordnet.

Artikel 8.

Die kontrahirenden Staaten erneuern die am 21. September 1842 abgeſchloſſene Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien mit der Maaßgabe, daß jeder von ihnen, auch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages, befugt iſt, von derſelben zurückzutreten, wenn er ſeinen Rücktritt drei Monate vor der Ausführung den übrigen kontrahirenden Staaten erklärt hat. Auf die Verbindlichkeit der Uebereinkunft unter den letzteren hat ein ſolcher Rücktritt keinen Einfluß.

Um jedoch jedes in den Erfindungs-Patenten oder Privilegien liegende Verkehrshinderniß auch in Zukunft fern zu halten, ſoll die Beſtimmung unter Nr. III. der erwähnten Uebereinkunft auch für diejenigen Staaten verbindlich bleiben, welche von der letzteren zurücktreten möchten. Nicht minder

werden dieſe Staaten fortfahren, die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ſowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinſichtlich des Schutzes für die, durch die Patent-Ertheilung begründeten Befugniſſe den eigenen Unterthanen gleich zu behandeln.

Artikel 9.

Hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den kontrahirenden Staaten beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungs-Geſetzen ſein Bewenden.

Denjenigen der kontrahirenden Staaten, in welchen hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten Verbots- oder Beſchränkungs-Geſetze gegenwärtig noch nicht beſtehen, bleibt es unbenommen, ſolche Geſetze zu erlaſſen.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes iſt unter den kontrahirenden Staaten Folgendes verabredet worden.

§ 1.

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenſtände, aus welchen Kochſalz ausgeſchieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsſtaaten iſt verboten, in ſoweit dieſelbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geſchieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenſtände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere ſolche Länder ſoll nur mit Genehmigung der Vereinsſtaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorſichtsmaaßregeln ſtattfinden, welche von denſelben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten iſt frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsſtaaten betrifft, ſo iſt die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwiſchen den Landesregierungen beſondere Verträge deshalb beſtehen, oder in dem

Falle, wo zwiſchen einer Vereins-Regierung und einer Saline in einem anderen Vereinslande ein Vertrag über die Lieferung von Salz beſteht, und die Verabfolgung des letzteren unter Beobachtung der auf der Saline angeordneten Kontrolmaßregeln geſchieht.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Geſammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, ſo müſſen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu dieſem Ende verpflichten ſich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzuſtellen, der den Umfang der Produktion und des Abſatzes derſelben überhaupt zu beobachten hat.

f) Wenn ein Vereinsſtaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsſtaate ſeinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen ſolchen ſein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten verſenden laſſen will, ſo ſoll dieſen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, inſofern dieſes nicht ſchon durch frühere Verträge beſtimmt iſt, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einſchwärzung verabredet werden

§ 2.

Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, die zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunſchweig, Naſſau, und die freie Stadt Frankfurt werden den Salzhandel en gros im Innern ihrer Staaten auch ferner nur auf Staatsregie ſtattfinden laſſen.

Sie erneuern die Zuſage, daß ſie, um die Verkehrsbeſchränkungen möglichſt zu beſeitigen, welche zur Zeit – wegen der Verſchiedenheit der Salzpreiſe und des hierin liegenden Anreizes zum Schleichhandel — zur Abwehr des letzteren noch nothwendig ſind, ihre Bemühungen dahin vereinigen

wollen, daß in ihren Gebieten ein möglichſt gleicher Salzdebitspreis hergeſtellt werde.

§ 3.

Hannover und Oldenburg werden, ſpäteſtens vom 1. Januar 1866 an, die Steuer vom Salz auf den Betrag von 2 Thlrn. vom Zollcentner erhöhen.

Zur Verhinderung von Salz-Einſchwärzungen aus Hannover und Oldenburg in die benachbarten Vereinsländer ſind außerdem folgende Maaßregeln verabredet:

a) Beide Regierungen werden, wie bisher, ihren Staats-Angehörigen und den innerhalb ihrer Gebiete ſich aufhaltenden Fremden unter Androhung einer, in jedem Wiederholungsfalle auf das Doppelte des zuletzt verwirkten Betrages zu erhöhenden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit durch Gefängniß abzubüßenden Geldſtrafe von 10 Thlrn. für jeden Transport von einem Zollcentner oder weniger, und bei größeren Transporten von 10 Thlrn. für jeden Zollcentner, die Einführung von Salz in das Gebiet eines der angrenzenden Vereinsſtaaten, ſowie den Verkauf von Salz an Angehörige dieſer Staaten verbieten, und ihre Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamten zur Verhütung und eventuell zur Anzeige von Uebertretungen jenes Verbots verpflichten.

Sie werden ferner gleichzeitig mit dem Eintreten der im Eingange verabredeten Steuer-Erhöhung Anhäufungen oder Ablagen von Salz, welche die Einſchwärzung nach den angrenzenden Vereinsſtaaten zum Zwecke haben, unter Androhung angemeſſener, im Wiederholungsfalle zu verſchärfender Strafen verbieten.

b) Den Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamten des angrenzenden Vereinsſtaates ſollen in Hannover und Oldenburg rückſichtlich der Verfolgung von Salz-Einſchwärzungen die gleichen Befugniſſe zuſtehen, welche das Zoll-Kartel den Zoll-Beamten eines anderen Vereinsſtaates für die Verfolgung von Zoll-Kontraventionen einräumt.

c) Bei jeder Hannoverſchen und Oldenburgiſchen Saline

ſoll ein Regiſter, nicht blos über die Salzverſteuerungen, ſondern auch über die Salzverſendungen geführt werden, aus welchem die Käufer, die Transportanten und die Beſtimmungsorte des abgegebenen Salzes erſichtlich ſind. Daſſelbe ſoll nebſt Beilagen den Steuerbeamten des angrenzenden Vereinsſtaates bis zum Ober-Kontroleur abwärts, auf jedesmaliges Erſuchen der dortigen Hauptamts-Dirigenten, ſowie auch den Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleuren zur Einſicht vorgelegt werden.

Bei den Privat-Salinen wird dieſes Regiſter, von dem Eintritt der im Eingange verabredeten Steuer-Erhöhung an, durch einen, von der Landesregierung anzuſtellenden, von den Salinen-Intereſſenten unabhängigen Beamten geführt werden.

d) Von dem nämlichen Zeitpunkte an treten die unter No. 4 des Separat-Artikels 9 zum Zollvereinigungs-Vertrage vom 4. April 1853 verabredeten Beſchränkungen des Verkehrs mit Salz außer Wirkſamkeit. Sollte jedoch die Erfahrung ergeben, daß, ungeachtet der im Eingange verabredeten Erhöhung der Salzſteuer, an einzelnen derjenigen Grenzſtrecken, wo jene Beſchränkungen gegenwärtig beſtehen, umfangreiche Salzeinſchwärzungen aus Hannover nach einem angrenzenden Vereinsſtaate ſtattfinden, und dieſer Staat ſich in Folge deſſen genöthigt ſehen, an einer ſolchen Strecke die, unter No. 5 des Separat-Artikels näher bezeichnete Salzverbrauchs-Kontrole wieder einzuführen, ſo wird Hannover an der nämlichen Strecke die oben erwähnten Beſchränkungen wiederum eintreten laſſen.

Sollte in Zukunft in den an Hannover angrenzenden älteren Vereinsſtaaten der Regiepreis des Salzes um mehr als 16 Gr. vom Zollzentner ermäßigt, oder, im Falle der Aufhebung der Staatsregie, eine geringere Salzſteuer, als von 2 Thlrn. vom Zollzentner erhoben werden, ſo bleibt es Hannover und Oldenburg vorbehalten, nach vorheriger Verſtändigung mit dieſen Staaten, ihre Salzſteuer inſoweit zu

ermäßigen, daß dieſelbe den Betrag der, in den gedachten Staaten auf dem Salze ruhenden Abgabe nicht überſteigt.

Die Verabredungen in den beiden letzten Abſätzen des Separat-Artikels 9 zum Zollvereinigungs-Vertrage vom 4. April 1853 werden nicht erneuert.

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugniſſe, welche in den einzelnen Vereinsſtaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt ſind (Art. 7 Litt. b.), wird es von ſämmtlichen kontrahirenden Regierungen als wünſchenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinſtimmung der Geſetzgebung und der Beſteuerungsſätze in den Vereinsſtaaten thunlichſt hergeſtellt zu ſehen, und es wird daher auch ihr Beſtreben auf Herbeiführung einer ſolchen Gleichmäßigkeit, insbeſondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinſchaftlichkeit der Steuererträge, gerichtet ſein. Bis dahin, wo dieſes Ziel erreicht worden, ſollen hinſichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenſtänden unter den Vereinsſtaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verſchiedenartigkeit der inneren Steuer-Syſteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuerſätze, ſowohl für die Producenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsſtaaten erwachſen könnten — abgeſehen von der Beſteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die beſonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird — folgende Grundſätze in Anwendung kommen.

I. Hinſichtlich der ausländiſchen Erzeugniſſe.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Gr. 52½ kr. — vom Zentner belegten Erzeugniſſen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeſchriebene Weiſe dargethan wird, daß ſie als ausländiſches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-

behörde des Vereins bereits beſtanden haben oder derſelben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, ſei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsſtaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus ſolchen Erzeugniſſen, ohne Unterſchied des ausländiſchen, inländiſchen oder vereinsländiſchen Urſprungs, allgemein gelegt ſind.

Unter dieſen Steuern ſind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Eſſigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtſteuer zu verſtehen, welchen daher das ausländiſche Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maaße, wie das inländiſche und vereinsländiſche unterliegt.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken ſo angelegt ſind, daß ſie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Laſt geſtellt werden, findet der Grundſatz der Freilaſſung verzollter ausländiſcher Erzeugniſſe von inneren Abgaben in der Art Anwendung, daß die erſte Einlage verzollter ausländiſcher Getränke, d. h. diejenige, welche dem directen Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt. —

Dieſe Beſtimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer inneren Getränkeſteuer für Rechnung von Kommunen oder Korporationen ſtattfindet.

Ausländiſche Erzeugniſſe, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Gr. — 52½ kr. — belegt ſind, unterliegen, ſobald der dem Artikel 4 beigefügte Zolltarif in Wirkſamkeit tritt, den nachſtehenden unter Nr. II. getroffenen Beſtimmungen.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

§ 1.

Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

§ 2.

Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Ausnahmsweise kann in der freien Stadt Frankfurt auch von Brennmaterialien, Getreide und Fourage eine Steuer, wie bisher, erhoben werden.

Für Branntwein, Bier, Wein und Taback sollen die folgenden Sätze als das höchste Maaß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

a) für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Tralles;

b) für Bier 1 Rthlr. 15 Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch.

c) für Wein, und zwar.

aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines er-

hoben wird, $1^1/_2$ Rthlr. vom Zollcentner (5 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollzentner (2 Rthlr. $23^1/_3$ Gr. von der Ohm zu 120 Quart. Preußisch);

cc) wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

In Bezug auf die freie Stadt Frankfurt, wo vom Wein gegenwärtig eine Abgabe von 5 fl. 20 kr. (3 Rthlr. $1^5/_{12}$ Gr.) für die Frankfurter Ohm erhoben wird, soll von einer Ermäßigung dieser Abgabe auf den unter bb gedachten Satz abgesehen werden;

d) für Taback 20 Gr. vom Zollzentner.

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse wird man sich so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

Sollte ein bis jetzt noch nicht gewöhnliches Getränk oder Nahrungsmittel, mag dessen Bereitung aus Erzeugnissen des Vereins-In- oder Auslandes erfolgen, in Aufnahme kommen, und dessen Besteuerung von einem oder dem anderen Vereinsstaate für angemessen erachtet werden, so bleibt eine solche Besteuerung, sei es für eigene Rechnung oder gemeinschaftlich mit anderen Vereinsstaaten, nach vorgängiger Benachrichtigung sämmtlicher Vereinsglieder, und unter Beobachtung der nachstehend in den §§ 3 bis 6 getroffenen Vereinbarungen wegen gleichmäßiger Behandlung des nämlichen Erzeugnisses der übrigen Vereinsstaaten, gestattet.

§ 3.

Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung im § 2 zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren

Weiſe, als das inländiſche oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsſtaaten, beſteuert werden darf. In Gemäßheit dieſes Grundſatzes wird Folgendes feſtgeſetzt.

a) Vereinsſtaaten, welche von einem inländiſchen Erzeugniſſe keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländiſche Erzeugniß nicht beſteuern.

b) Wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, ſind nicht nur die nämlichen Erhebungsſätze auf das inländiſche, wie auf das vereinsländiſche Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen, ſondern es darf auch bei Feſtſtellung des zu beſteuernden Werthes das inländiſche Erzeugniß nicht vor dem vereinsländiſchen begünſtigt werden.

c) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konſumtions-Gegenſtande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung deſſelben erhoben werden, dürfen dieſe Steuern von den aus anderen Vereinsſtaaten herrührenden Erzeugniſſen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weiſe fordern.

d) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konſumtions-Gegenſtandes gelegt haben, können den geſetzlichen Betrag derſelben bei der Einfuhr des Gegenſtandes aus anderen Vereinsſtaaten voll erheben laſſen.

e) Preußen, Sachſen, Hannover, Kurheſſen, die zum Thüringiſchen Zoll und Handelsvereine gehörenden Staaten, Braunſchweig uud Oldenburg werden von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der, dem Artikel 4 beigefügte Zolltarif in Wirkſamkeit tritt, von dem in den übrigen Vereinsſtaaten erzeugten Wein- und Traubenmoſt eine Uebergangs-Abgabe nicht erheben.

Eine ſolche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsſtaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieſes Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten.

f) Verſendungen vereinsländiſcher unbearbeiteter Taback-

blätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den anderen oder aus einem Steuergebiete (Litt. g.) in das andere mit der Post übergehen, sollen von den Uebergangs-Abgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- oder steueramtlichen Bezettelungen freigelassen werden.

Die Uebergangs-Abgabe von Taback wird in Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, im Gebiete des Thüringischen Vereins, in Braunschweig und in Oldenburg von den aus den anderen Vereinsstaaten übergehenden Tabackfabrikaten dann nicht erhoben, wenn letztere, bei unmittelbarer Versendung aus den Fabriken, mit einer Bescheinigung des Amtes im Versendungsorte versehen sind, daß sie nur aus ausländischen Blättern bestehen.

g) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§ 4.

Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten, diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübung dieser Befugniß ist Folgendes verabredet worden:

a) Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur in so weit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereins-Auslande eine Steuer-Vergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b) Die betreffenden Vereins-Regierungen werden ihr be-

ſonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erſtattet werde, und dieſe Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhr-Prämie erhalte.

c) Preußen für ſeine öſtlichen Provinzen, Sachſen und der Thüringiſche Verein werden, im Falle der Fortdauer der zur Zeit beſtehenden Produktionsſteuer vom Wein, von der Befugniß zur vollen oder theilweiſen Zurückerſtattung dieſer Steuer keinen Gebrauch machen.

d) Beim Taback bleibt die Befugniß zur Steuer-Erſtattung auf die, nach anderen Vereinsſtaaten übergehenden rohen Tabackblätter beſchränkt.

e) Die Entlaſtung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung ſoll nicht eher eintreten, beziehungsweiſe die Zurückerſtattung der Steuer nicht eher geleiſtet werden, als bis der Eingang der beſteuerten Erzeugniſſe in dem angrenzenden Vereinsſtaate, oder beziehungsweiſe in dem Lande des Beſtimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsſtaaten verabredete Weiſe nachgewieſen worden ſein wird.

f) Die kontrahirenden Staaten werden die innere Steuer von dem, zur Eſſigbereitung verwendeten Branntwein nicht erlaſſen und, abgeſehen von dem Falle der Ausfuhr des Eſſigs nach dem Auslande, nicht erſtatten.

§. 5.

Welche, dem dermaligen Stande der Geſetzgebung in den Vereinsſtaaten entſprechende Beträge nach den Beſtimmungen der §§. 3. und 4. zur Erhebung kommen und beziehungsweiſe zurückerſtattet werden können, iſt beſonders verabredet worden. Treten ſpäterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugniſſe zur Zeit beſtehenden Steuerſätze ein, ſo wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabſichtigten Veränderung, von den vereinsländiſchen Erzeugniſſen erhoben, und bei der Aus-

fuhr der beſteuerten Gegenſtände vergütet werden ſollen, den vereinbarten Grundſätzen entſprechend bemeſſen ſeien.

Sollten eine oder mehrere Regierungen gegen die mitgetheilten Steuerbeträge Erinnerungen zu machen haben, ſo wird hierdurch diejenige Regierung, welche die Veränderung vorgenommen hat oder vornehmen will, in der Anwendung der mitgetheilten Steuerbeträge nicht behindert, vielmehr ſind etwaige Erinnerungen dagegen im Korreſpondenzwege oder auf den General-Konferenzen zur Erledigung zu bringen.

In Preußen, ausſchließlich der Hohenzollernſchen Lande, in Sachſen, Kurheſſen, dem Thüringiſchen Vereine und Braunſchweig werden die Uebergangs-Abgaben von Tabackblättern und Tabackfabrikaten und von Bier mit den zur Zeit beſtehenden Sätzen von $^2/_3$ Thlr., beziehungsweiſe $^1/_4$ Thlr. vom Zollzentner erhoben.

Das Nämliche gilt in Hannover und Oldenburg rückſichtlich der Uebergangs-Abgabe von Tabackblättern und Tabackfabrikaten.

§. 6.

Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländiſchen Gegenſtänden ſoll in der Regel in dem Lande des Beſtimmungsortes ſtattfinden, in ſofern ſolche nicht, nach beſonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinſchaftliche Hebeſtellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Verſendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch ſollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, ſoweit ſie die, bei der Verſendung aus einem Vereinsſtaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichſt wenig beſchränkende Weiſe und nur nach gegenſeitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsſtaat berührt wird, nur unter Zuſtimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenſtandes erhoben werden, wird, in Abſicht der aus anderen Vereins-

ſtaaten übergehenden Erzeugniſſe, auf Kontrol-Einrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erſt im Beſtimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr beläſtigender Unterſuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwiſchen dem Verſendungs- und Beſtimmungsorte, eintritt.

§. 7.

Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, ſei es durch Zuſchläge zu den Staatsſteuern oder für ſich beſtehend, ſoll nur für Gegenſtände, die zur örtlichen Konſumtion beſtimmt ſind, bewilligt werden und es ſoll dabei der im §. 3 dieſes Artikels ausgeſprochene allgemeine Grundſatz wegen gegenſeitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugniſſe anderer Vereinsſtaaten ebenſo wie bei den Staatsſteuern in Anwendung kommen.

Zu den, zur örtlichen Konſumtion beſtimmten Gegenſtänden, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein ſoll ſtattfinden dürfen, ſind allgemein zu rechnen: Bier, Eſſig, Malz, Cider (Obſtwein), und die der Mahl- und Schlachtſteuer unterliegenden Erzeugniſſe, ferner Brennmaterialien, Markt-Victualien und Fourage.

Vom Weine ſoll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art nur in denjenigen Vereinsſtaaten, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören (Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Heſſen und Naſſau), zuläſſig ſein.

So weit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig ſtattfindet, oder (wie in Kurheſſen) nach der beſtehenden Geſetzgebung nicht verſagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweiſe bewenden.

Es ſollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein

und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den im §. 2. dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 10 Thlr. für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Procent der für die Staatssteuern eben daselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur insoweit zulässig sein, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

Sollten in einem oder dem andern Orte auch noch von anderen, als den vorstehend genannten Gegenständen, Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letztern zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird den übrigen Vereins-Regierungen auf den jährlichen General-Konferenzen von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach andern Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach andern Orten desselben Landes stattfindet.

§ 8.

Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig:

a) von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die im §. 2 dieses Artikels bezeichneten Staatssteuern, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden, vollständige Mittheilung machen.

Artikel 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den kontrahirenden Staaten die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die kontrahirenden Regierungen sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus andern inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden, und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz an-

geſehen, und hinführo in keinem der kontrahirenden Staaten überſchritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chauſſeegeldes auf ſolchen Chauſſeen, welche von Korporationen oder Privatperſonen oder auf Aktien angelegt ſind oder angelegt werden möchten, inſofern dieſelben nur Nebenſtraßen ſind oder bloß lokale Verbindungen einzelner Ortſchaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsſtraßen bezwecken.

Statt der vorſtehend in Beziehung auf die Höhe der Chauſſeegelder eingegangenen Verbindlichkeit, haben Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung übernommen, ihre dermaligen Chauſſeegeldſätze nicht zu erhöhen.

Beſondere Erhebungen von Thorſperr- und Pflaſtergeldern ſollen auf chauſſirten Straßen da, wo ſie noch beſtehen, dem vorſtehenden Grundſatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaſter den Chauſſeeſtrecken dergeſtalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chauſſeegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Der gemeinſchaftliche Zolltarif wird in zwei Haupt-Abtheilungen, und zwar nach dem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 feſtgeſtellten Dreißig-Thalerfuße und Zweiundfünfzig-und-einhalb-Guldenfuße, ausgefertigt.

Die Silbermünzen der ſämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — werden nach der, auf dem vorgedachten Münzvertrage beruhenden Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebeſtellen des Vereins angenommen. Hinſichtlich der Annahme der Goldmünzen bei dieſen Hebeſtellen bewendet es bei den, die Annahme dieſer Münzen im Allgemeinen betreffenden Beſtimmungen des Münzvertrages.

Die Einheit für das gemeinſchaftliche Zollgewicht bildet der in ſämmtlichen kontrahirenden Staaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht beſtehende Zentner (50 Kilogramme). Es wird daher im ge-

ſammten Vereine die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenſtände ausſchließlich nach jenem Gewichte geſchehen.

Die Deklaration, Meſſung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenſtände wird in allen Theilen des Vereins ſo lange nach dem landesgeſetzlichen Maaß erfolgen, bis man ſich über ein gemeinſchaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die kontrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaßſyſtem und, ſoweit nöthig, für das Gewichtsſyſtem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenſeitigen Verkehrs wünſchenswerthe Uebereinſtimmung herbeizuführen.

Artikel 15.

Die Waſſerzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüſſen, mit Einſchluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), ſind von der Schifffahrt auf ſolchen Flüſſen, auf welche die Beſtimmungen des Wiener Kongreſſes oder beſondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenſeitig nach jenen Beſtimmungen zu entrichten, inſofern hierüber nichts beſonderes verabredet worden iſt, oder verabredet werden wird.

Auf den übrigen Flüſſen, bei welchen weder die Wiener-Kongreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Waſſerzölle oder Waſſerwegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Dieſe Abgaben ſollen jedoch den Betrag von $^1/_4$ Gr. vom Zollzentner oder 1 Kr. vom Bayeriſchen Zentner für die Meile nicht überſteigen.

Auf allen dieſen Flüſſen wird jeder Vereinsſtaat die Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten, deren Waaren und Schiffsgefäße in jeder Beziehung, insbeſondere auch hinſichtlich der Binnenſchifffahrt, gleich ſeinen eigenen behandeln.

Artikel 16.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zulässig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Regierungen werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in

dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie bloß für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatze namentlich auch in Betreff der Binnenschifffahrt oder Kabotage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinsstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen, auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Die kontrahirenden Staaten erneuern das zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudation zwischen ihnen bestehende Zollkartel vom 11. Mai 1833.

Artikel 21.

Die auf Grund des gegenwärtigen Vertrages stattfindende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht

ſich auf den Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben in den Königreichen Preußen, Bayern, Sachſen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürſtenthum und dem Großherzogthum Heſſen dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine, den Herzogthümern Braunſchweig, Oldenburg und Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einſchluß der, den Zollſyſtemen der kontrahirenden Staaten bisher ſchon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinſchaft ſind ausgeſchloſſen, und bleiben, ſofern nicht Separat-Verträge zwiſchen einzelnen Vereinsſtaaten ein Anderes beſtimmen, dem privativen Genuſſe der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländiſchen Erzeugniſſen erhoben werden, einſchließlich der nach Art. 11 von den vereinsländiſchen Erzeugniſſen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;

2. die Waſſerzölle;

3. Chauſſee-Abgaben, Pflaſter-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleuſen-, Hafengelder, ſowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie ſie auch ſonſt genannt werden mögen;

4. die Zollſtrafen und Konfiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiet verbleiben.

Artikel 22.

Ueber die Vertheilung der in die Gemeinſchaft fallenden Abgaben wird Folgendes feſtgeſetzt:

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben wird nach Abzug:

a) der Koſten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich ſind (Artikel 30. der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, ſowie vom 12. Mai 1835, Artikel 18 der

Verträge vom 10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836, Artikel 29 des Vertrages vom 19. October 1841, Artikel 30 der Verträge vom 4. April 1853 und vom heutigen Tage),

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Der dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg hiernach zustehende Antheil wird, wenn er hinter dem Betrage von $27\frac{1}{2}$ Gr. — 1 fl. $36\frac{1}{4}$ kr. — auf den Kopf der, dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zurückbleibt, aus dem Antheile der anderen kontrahirenden Staaten bis auf den Betrag von $27\frac{1}{2}$ Gr. — 1 fl. $36\frac{1}{4}$ kr. — ergänzt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Die Bevölkerung der Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen und der dem Herzogthum Oldenburg angeschlossenen Gebietstheile Preußens wird in die Bevölkerung Hannovers, beziehungsweise Oldenburgs eingerechnet. Das Nämliche gilt von der Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, sofern letzteres, bei Erneuerung seines Zollanschlusses an Hannover, die von ihm in den Artikeln 2 und 3 des Anschlußvertrages vom 25. September 1851 eingegangenen Verpflichtungen wiederum übernimmt, und von der

Bevölkerung der dem Zollverein etwa ferner anzuschließenden Gebietstheile der freien Hanseſtadt Bremen.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsſtaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweiſung derſelben von den Vereinsgliedern einander gegenſeitig mitgetheilt werden.

Unter Berückſichtigung der beſonderen Verhältniſſe, welche hinſichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, bewendet es wegen des Antheils derſelben an den gemeinſchaftlichen Einnahmen bei den deshalb im Separat-Artikel 8 des Vertrages vom 2 Januar 1836 getroffenen Verabredungen.

Artikel 23.

Vergünſtigungen für Gewerbetreibende hinſichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgeſetzgebung ſelbſt begründet ſind, fallen der Staatskaſſe derjenigen Regierung, welche ſie bewilligt hat, zur Laſt. Hinſichtlich der Maaßgaben, unter welchen ſolche Vergünſtigungen zu bewilligen ſind, bewendet es bei den darüber beſtehenden Verabredungen.

Zollbegünſtigungen für Maſchinen und Maſchinentheile, auf welche die Zollſätze des dem Artikel 4 beigefügten Zolltarifs Anwendung finden, ſollen jedoch auch auf privative Rechnung nicht mehr gewährt werden.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, ſollen beſondere Zollbegünſtigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo ſie dermalen in den Vereinsſtaaten noch beſtehen, nicht erweitert, ſondern vielmehr, unter geeigneter Berückſichtigung ſowohl der Nahrungs-Verhältniſſe bisher begünſtigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichſt beſchränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allſeitige Zuſtimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 28.

In jedem Vereinsstaate, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche General-Inspektor in den Berührungen mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirektion.

Ueber einige Abänderungen in der Organisation der Zolldirektion in Frankfurt ist eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 29.

Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von den Zolldirektionen nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen und diese an das in Berlin bestehende Centralbüreau des Zollvereins eingesendet.

Auf den Grund dieser Uebersichten wird von dem Centralbüreau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minder-Einnahme einzelner

Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuſtändigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme ſtattgefunden hat, auszugleichen.

Demnächſt bereitet das Centralbüreau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Damit diejenigen Regierungen, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Minder-Einnahmen von den Kaſſen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal ſobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Centralbüreau gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne Vereinsregierungen zu dem angegebenen Zwecke aus den Kaſſen anderer Vereinsſtaaten zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen, und die Kaſſen, von denen die Zahlung zu leiſten iſt, bezeichnet werden.

Nach dieſem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Central-Finanzſtellen der Vereinsregierungen gelangt, wird verfahren, und das Erforderliche zu deſſen Ausführung veranlaßt, inſofern nicht etwa gegen denſelben erhebliche Anſtände obwalten, in welchem Falle dieſe den anderen betheiligten Vereinsregierungen unverzüglich mitzutheilen ſind. Wegen Forderungen, welche mit der Zoll-Abrechnung nicht in Verbindung ſtehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden.

Bei der Ueberſendung des erwähnten Vertheilungsplans wird das Centralbüreau angeben, inwiefern bei deſſen Entwerfung nach den bereits zum Voraus geäußerten Wünſchen einzelner Vereinsglieder verfahren worden iſt, und ſomit deren ausdrückliche Billigung der desfallſigen Vorſchläge mit Beſtimmtheit angenommen werden kann.

Die kontrahirenden Staaten bleiben nach Maaßgabe der beſtehenden Verträge befugt, einen Beamten zu dem Centralbüreau zu ernennen. Jedem Staat, welcher einen ſolchen

Beamten nicht ernannt hat, steht die Befugniß zu, von den Arbeiten dieses Büreaus durch zeitweise Abordnung eines seiner Beamten nähere Kenntniß zu nehmen, welchem alsdann hierüber jede Auskunft mit Bereitwilligkeit gewährt, und die Einsichtnahme sämmtlicher Akten gestattet werden wird.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-Gefällen nach der im Artikel 22. getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.
3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
4. Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Fest-

stellung allgemeiner Normen die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die kontrahirenden Staaten machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zoll-Einnahmen durch Dienst-Untreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden der kontrahirenden Staaten zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Kompetenz und Personal-Bestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereins-Zollordnung und den bestehenden Instruktionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" zu versehen.

Artikel 31.

Die kontrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zoll-Aemtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuer-Aemtern mit Niederlage) Kontroleure beizuordnen, welche

von allen Geſchäften derſelben und der Neben-Aemter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines geſetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abſtellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens ſich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Bei keinem Haupt-Zoll- resp. Haupt-Steueramte ſollen jedoch gleichzeitig mehrere Kontroleure anderer Vereinsſtaaten ſtationirt werden.

Ueber die dienſtliche Stellung und die Befugniſſe dieſer Kontroleure haben ſich die kontrahirenden Staaten beſonders verſtändigt.

Artikel 32.

Jedem der kontrahirenden Staaten ſteht das Recht zu, an die Zolldirektionen der anderen Vereinsſtaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um ſich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geſchäften, welche ſich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinſchaft beziehen, vollſtändige Kenntniß zu verſchaffen. Es ſoll jedoch, damit die Geſchäfte nicht unnöthig verzögert werden, bei keiner Zolldirektion mehr, als ein Abgeordneter ſeinen bleibenden Aufenthalt nehmen, und es werden ſich die kontrahirenden Staaten in der Regel von drei zu drei Jahren über die Vertheilung dieſer Abgeordneten vereinbaren.

Das Geſchäftsverhältniß der letzteren iſt durch eine beſondere Inſtruktion näher beſtimmt, als deren Grundlage die unbeſchränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenſtände der gemeinſchaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches ſie ſich die Information hierüber verſchaffen können, angenommen iſt, während andererſeits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet ſein ſoll, eintretende Anſtände und Meinungsverſchiedenheiten auf eine dem gemeinſamen Zwecke und dem Verhältniſſe verbündeter Staaten entſprechende Weiſe zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in sofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatz alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Jeder Vereinsregierung ist es überlassen, den Bevollmächtigten eines anderen Staates auch in ihrem Namen zu beglaubigen, in welchem Falle er ihre Aufträge übernehmen und an sie die erforderlichen Mittheilungen machen wird.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Abgeordneten, sowie der etwa bei den Ministerien der Vereinsstaaten beglaubigten Beamten, trägt der abordnende Staat. In sofern aber dritte Vereinsstaaten einen fremden Abgeordneten auch in ihrem Namen beglaubigen, werden sie mit der Regierung, welche denselben ernannt hat, über einen angemessenen Beitrag zu der Bestreitung seines Gehalts übereinkommen.

Artikel 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Da der Zweck der Berathungen in diesen Versammlungen sich schwer erreichen läßt, wenn die Versammlung

zu zahlreich wird, und es deshalb wünschenswerth erscheint, daß mehrere Vereinsregierungen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten abordnen, so werden sämmtliche Vereinsglieder zu solchen Einrichtungen bereitwilligst die Hand bieten.

Der Separat-Artikel 14. zum Vertrage vom 2. Januar 1836 wird nicht erneuert.

Artikel 34.

Vor die Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Bei der Verhandlung dieser Gegenstände wird die Hauptsorge der Konferenz-Bevollmächtigten dahin gerichtet sein, bei jedem vorkommenden Gegenstande durch eine gründliche

und erschöpfende Erörterung desselben eine allgemeine Uebereinstimmung herbeizuführen.

Wird nach einer solchen vorausgegangenen Erörterung, hinsichtlich eines der unter a. und b. aufgeführten Gegenstände, dieser Zweck nicht erreicht, so haben die Bevollmächtigten durch Einhelligkeit der Stimmen einen Schiedsrichter zu erwählen, welchem die Entscheidung zu übertrage. ist. Den in einem solchen Falle ergangenen schiedsrichterlichen Ausspruch werden die betheiligten Regierungen sofort in Ausführung bringen lassen, jedoch soll durch selbigen kein Präjudiz für die Entscheidung künftig etwa vorkommender ähnlicher Differenzen begründet werden, sondern hierbei stets von neuem schi dsrichterlicher Ausspruch eintreten.

Bei der Berathung über solche Gegenstände, welche in die Kategorie Litt. c. und d. fallen, haben sich die Bevollmächtigten nach ihren Instruktionen zu richten, und die gefaßten Beschlüsse unterliegen der Ratifikation der kontrahirenden Regierungen, vor derem allseitigem Eintreffen sie nirgends Gültigkeit haben, noch verkündet und vollzogen werden sollen.

Ihre Verkündung, in soweit sie sich zur Bekanntmachung eignen, geschieht, wie die Verkündung der gemeinschaftlichen Verträge, Gesetze und Verordnungen überhaupt, in jedem der vereinten Staaten im Namen der Regierung.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen von Seiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Regierungen darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienſtperſonal und das Lokale wird unentgeldlich von der Regierung geſtellt, in deren Gebiete der Zuſammentritt der Konferenz ſtattfindet.

Artikel 37.

Für den Fall, daß andere Deutſche Staaten den Wunſch zu erkennen geben ſollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären ſich die kontrahirenden Regierungen bereit, dieſem Wunſche, ſoweit er unter gehöriger Berückſichtigung der beſonderen Intereſſen der Vereinsmitglieder möglich erſcheint, durch desfalls abzuſchließende Verträge Folge zu geben.

Die Unterhandlung ſolcher Verträge wird in der Regel denjenigen unter den kontrahirenden Staaten überlaſſen bleiben, deren Gebiet an das Land der Deutſchen Regierung angrenzt, von welcher die Aufnahme in den Verein gewünſcht wird.

Sollte von Seiten eines Deutſchen Staates, welcher dem Vereine beizutreten wünſcht, die desfallſige Verhandlung einem ihm nicht angrenzenden Vereinsſtaate angeboten werden, ſo iſt dieſer letztere verpflichtet, den- oder diejenigen Vereinsſtaaten, welche mit erſterem angrenzen, zur Mitunterhandlung mit ſelbigem einzuladen.

Jede Einleitung ſolcher Unterhandlungen, deren Richtung und Umfang durch die Grundſätze des gegenwärtigen Vertrages beſtimmt iſt, muß den übrigen Vereinsmitgliedern alsbald bekannt gemacht werden, auch iſt dieſen vor dem förmlichen Abſchluſſe der diesfällige Vertrag zur Einſicht und Zuſtimmung mitzutheilen.

Die Zuſtimmung ſoll nicht verſagt werden, wenn die Beſtimmungen, welche der gegenwärtige Vertrag umfaßt, eingehalten ſind.

Artikel 38.

Das Recht, mit andern außerhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten Verträge zur Erleichterung des Verkehrs und Handels zu errichten, verbleibt den kontrahirenden Regierungen auch nach dem Abſchluſſe des gegenwärtigen Ver-

trages. Sie werden ſich bemühen, durch ſolche Verträge dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verſchaffen.

Es dürfen jedoch durch ſolche Verträge die Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden. Auch iſt dabei der Geſichtspunkt feſtzuhalten, daß ſowohl die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite ein außerhalb des Vereins gelegener Staat dem mit ihm kontrahirenden Vereinsſtaate zugeſteht, auch den Angehörigen und Erzeugniſſen der übrigen Vereinsſtaaten geſichert, als auch die dem außerhalb des Vereins gelegenen Staate auf der anderen Seite gemachten Zugeſtändniſſe nicht blos in dem Verhältniſſe zu dem einzelnen kontrahirenden Vereinsſtaate, ſondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt, durch die dem letzteren mittelbar oder unmittelbar zugehenden Verkehrs- und Handelsvortheile möglichſt aufgewogen werden.

Zu dieſem Ende übernehmen die kontrahirenden Regierungen, wenn ſie in den Fall kommen, mit einem außer dem Vereine gelegenen Staate über Erleichterung des Verkehrs und Handels einen Vertrag zu errichten, die Verbindlichkeit, nicht nur vor Eröffnung der Unterhandlung die übrigen Mitglieder des Vereins zur Mittheilung aller erforderlichen Notizen über ihre beſonderen Intereſſen einzuladen, ſondern auch vor der förmlichen Ratifikation den übrigen Vereinsgliedern den vollſtändigen Inhalt ſolcher Verträge zum Zwecke ihrer zuſtimmenden Erklärung zu eröffnen.

Schifffahrts-Verträge, inſofern ſie die Natur von Handels-Verträgen annehmen, ſind nach gleichen Grundſätzen zu behandeln.

In Rückſicht auf die beſonderen Verhältniſſe, worin die Königlich Preußiſche Regierung nach den Beſtimmungen der Wiener Kongreß-Akte mit einem Theile ihrer Provinzen zu dem Gebiete des Königreichs Polen und zu einem Theile der Ruſſiſchen Provinzen ſteht, wird derſelben hinſichtlich

der Errichtung von Handelsverträgen mit Rußland und Polen völlig freie Hand gelaſſen, wogegen ſie ſich verpflichten die Intereſſen der andern Vereinsſtaaten gleichmäßig mit den ihrigen wahrzunehmen.

Artikel 39.

Erleiden Handel und Verkehr der Vereinsſtaaten in fremden Ländern nachtheilige Beſchränkungen, ſo bleibt jedem Vereinsgliede das Recht vorbehalten, ſolche durch angemeſſene Maaßregeln zu vergelten.

Diejenigen Staaten, welche ſich hiernach in der Lage befinden, auf ihrem Gebiete Vergeltungs-Maaßregeln gegen das Ausland anzuordnen, ſind jedenfalls verpflichtet, bei dieſer Ausübung das Intereſſe des ganzen Vereins wahrzunehmen.

Insbeſondere

1. haben dieſelben zuvor von dem Bedürfniſſe einer ſolchen Maaßregel, und von der Auswahl derſelben den übrigen Vereinsgliedern Anzeige zu machen und ſie einzuladen, binnen einer Friſt von höchſtens acht Wochen ihre etwaigen Bedenken gegen die Maaßregel überhaupt, oder ihre Wünſche über die Art und Auswahl der Vergeltung mitzutheilen, wenn nicht nach abgelaufener Friſt ihre Zuſtimmung als gegeben angenommen werden ſoll.

2. Eine hierbei ſich ergebende Differenz ſoll, falls auf dem Wege weiterer Erörterung zwiſchen den betreffenden Vereinsgliedern eine Verſtändigung nicht erreicht würde, durch Kompromiß auf ſchiedsrichterlichen Ausſpruch erledigt werden. Fällt dieſer Ausſpruch gegen die Zweckmäßigkeit der inmittelſt etwa bereits angeordneten Vergeltungs-Maßregel aus, ſo iſt dieſe nach näherem Inhalte der Entſcheidung entweder aufzuheben, oder abzuändern.

Um Repreſſalien oder Retorſions-Maaßregeln im Namen des ganzen Vereins anzukündigen und auszuführen, iſt die vorgängige Zuſtimmung ſämmtlicher Vereinsglieder erforderlich.

Artikel 40.

Gegenwärtiger Vertrag tritt vom 1. Januar 1866 ab an die Stelle.

1. des Vertrages zwiſchen Preußen, Sachſen, Baden, Kurheſſen, den bei dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunſchweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 28. Juni 1864;

2. des Vertrages zwiſchen den vorgenannten Staaten einerſeits und Hannover ſowie Oldenburg andererſeits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demſelben Tage, vom 11. Juli 1864, ſoweit derſelbe auf den, vorſtehend unter Nr 1 bezeichneten Vertrag Bezug hat;

3. des Vertrages zwiſchen den vorſtehend unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Staaten einerſeits und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Heſſen und Naſſau andererſeits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Heſſen und Naſſaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, vom 12. Oktober 1864.

Vom 1. Januar 1866 ab tritt die Uebereinkunft zwiſchen Preußen, Sachſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunſchweig, betreffend die Theilung der gemeinſchaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, vom 4. April 1853 außer Wirkſamkeit.

Artikel 41.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, ſo ſoll er auf weitere zwölf Jahre und ſo fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angeſehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwiſchenzeit ſämmtliche Deutſche

Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19. der Deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der kontrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

(gez.) von Pommer Esche.
(L. S.)
Delbrück.
(L. S.)
von Thümmel.
(L. S.)
Frhr. von Valois.
(L. S.)
Cramer.
(L. S.)
Thon.
(L. S.)
Meyer.
(L. S.)

Philipsborn.
(L. S.)
Berks.
(L. S.)
Albrecht.
(L. S.)
Schmidt.
(L. S.)
Ewald.
(L. S.)
von Thielau.
(L. S.)
Schellenberg.
(L. S.)

Mettenius.
(L. S.)

(Publicirt im Amtsblatt am 29. Juni 1865.

Uebereinkunft

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden:

Artikel 1.

Die Uebereinkünfte

vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers,

vom 16. Februar 1858 wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops, und

vom 25. April 1861 wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops

nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln bleiben, soweit sie noch in Wirksamkeit sind, zwischen den kontrahirenden Staaten auch ferner, jedoch mit den, in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen in Kraft.

Artikel 2.

Der Ertrag der Rübenzucker-Steuer bleibt gemeinschaftlich. Er wird, vom 1. Januar 1866 ab, nach Abzug:

a) der Vergütung, welche, nach den jeweiligen Verabredungen, den einzelnen Vereinsregierungen für die

Kosten der Verwaltung der Rübenzucker-Steuer zu gewähren ist,

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c) der auf dem Grunde der jeweiligen Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen zwischen sämmtlichen Vereinsstaaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an dem gemeinschaftlichen Ertrage der Rübenzucker-Steuer zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Der Artikel 5. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 tritt außer Kraft. Hinsichtlich des Antheils der freien Stadt Frankfurt verbleibt es jedoch bei den bestehenden Verabredungen.

Artikel 3.

Die Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnungen für die vier Monate vom 1. September bis letzten December zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Auf die Herauszahlungen aus der Abrechnung für die letzten vier Monate des Jahres 1865 findet diese Bestimmung keine Anwendung.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Berks. von Thümmel. Albrecht. Frhr. von Valois. Schmidt. Cramer. Ewald. Thon. von Thielau. Meyer. Schellenberg. Mettenius.

(Publicirt im Amtsblatt am 29. Juni 1865).

Publikation

des

zwiſchen den Staaten des deutſchen Zoll- und Handels-vereins und dem Königreich Belgien am 22. Mai zu Berlin 1865 abgeſchloſſenen

Handelsvertrags.

In Auftrag Hohen Senates wird hiermit der am 22. Mai 1865 zu Berlin abgeſchloſſene Handelsvertrag zwiſchen den Staaten des deutſchen Zoll- und Handelsvereins und dem Königreich Belgien unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß dieſer Vertrag nunmehr von ſämmtlichen dabei betheiligten Regierungen ratificirt worden iſt und die Auswechſelung der Ratificationen am 29. v. M. zu Berlin Statt gehabt hat.

Frankfurt a. M., den 4. Juli 1865.

Stadt-Kanzlei.

Kosten der Verwaltung der Rübenzucker-Steuer zu gewähren ist,

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c) der auf dem Grunde der jeweiligen Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen zwischen sämmtlichen Vereinsstaaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an dem gemeinschaftlichen Ertrage der Rübenzucker-Steuer zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Der Artikel 5. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 tritt außer Kraft. Hinsichtlich des Antheils der freien Stadt Frankfurt verbleibt es jedoch bei den bestehenden Verabredungen.

Artikel 3.

Die Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnungen für die vier Monate vom 1. September bis letzten December zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Auf die Herauszahlungen aus der Abrechnung für die letzten vier Monate des Jahres 1865 findet diese Bestimmung keine Anwendung.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Berks. von Thümmel. Albrecht. Frhr. von Valois. Schmidt. Cramer. Ewald. Thon. von Thielau. Meyer. Schellenberg. Mettenius.

(Publicirt im Amtsblatt am 29. Juni 1865).

Publikation

des

zwiſchen den Staaten des deutſchen Zoll- und Handels-vereins und dem Königreich Belgien am 22. Mai zu Berlin 1865 abgeſchloſſenen

Handelsvertrags.

In Auftrag Hohen Senates wird hiermit der am 22. Mai 1865 zu Berlin abgeſchloſſene Handelsvertrag zwiſchen den Staaten des deutſchen Zoll- und Handelsvereins und dem Königreich Belgien unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß dieſer Vertrag nunmehr von ſämmtlichen dabei betheiligten Regierungen ratificirt worden iſt und die Auswechſelung der Ratificationen am 29. v. M. zu Berlin Statt gehabt hat.

Frankfurt a. M., den 4. Juli 1865.

Stadt-Kanzlei.

Handels-Vertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Her-

TRAITÉ DE COMMERCE.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schœnberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, le Duché d'Anhalt, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande *(Zollverein)*, savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre, tant pour Elle, que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Couronne de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse tant pour Lui pour le Baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les Etats formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudol-

mit Preußen vom 3. September 1853 in Beziehung auf das Fürſtenthum Waldeck und vermöge ſeines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins von demſelben Tage in Beziehung auf das Fürſtenthum Pyrmont;

13. Anhalt, vermöge des Vertrages mit Preußen vom 20. Dezember 1853, die Fortdauer des Anſchluſſes der Herzogthümer Anhalt-Deſſau-Cöthen und Anhalt-Bernburg an das Zollſyſtem Preußens betreffend;

14. Luxemburg, vermöge ſeines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26/31. Dezember 1853, wegen Fortdauer des Anſchluſſes des Großherzogthums Luxemburg an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins;

15. die freie Hanſeſtadt Bremen, vermöge ihrer Verträge mit Hannover vom 29. September 1854 und mit Preußen, Hannover, Kurheſſen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26. Januar 1856 in Beziehung auf die in dieſen Verträgen näher bezeichneten Gebietstheile;

16. Schaumburg-Lippe, vermöge ſeines Vertrages mit Hannover vom 21. März 1865.

Sollte einer der vorgedachten Verträge vor oder nach Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ablaufen, ohne daß er ausdrücklich oder ſtillſchweigend erneuert würde, ſo werden ſich die kontrahirenden Regierungen hiervon gegenſeitig Mittheilung machen.

Die Hannover-Braunſchweigiſchen Kommunion-Beſitzungen werden hinſichtlich aller aus dem gegenwärtigen Vertrage herrührenden Rechte und Verbindlichkeiten ebenſo betrachtet, als wenn ſie einen Theil des Königreichs Hannover bildeten.

Artikel 3.

Von dem Geſammtvereine bleiben vorläufig ausgeſchloſſen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten,

welche ſich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Geſammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die ſchon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rückſichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeſchloſſenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig beſtehen.

Weitere Begünſtigungen dieſer Art können nur im gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe der Vereinsglieder bewilligt werden.

Zur Zeit ſind vom Geſammtvereine ausgeſchloſſen:

1. preußiſche Landestheile, und zwar: die Ortſchaften Drenikow, Porep und Suckow, die Kolonie und das Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, die Rittergüter und Dörfer Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmanshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow;

2. hannoverſche Landestheile, und zwar: der Hafenort Geeſtemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinſeln Altenwerder, Kruſenbuſch, Finkenwerder, Finkenwerderblumenſand, Kattwieck, Hohenſchaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, die Voigtei Kirchwerder und die Dorfſchaft Aumund;

3. badiſche Landestheile, und zwar: die Inſel Reichenau, der Ort Büſingen, der Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jeſtetten mit Flachshof, Gunzenrieder Hof und Reutehof, Lottſtedten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuſerhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil;

4. oldenburgiſche Landestheile, und zwar: der Hafenort Brake.

Artikel 4.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten ſollen übereinſtimmende Geſetze über Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, ſowie über die Durchfuhr beſtehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zuläſſig ſein, welche ohne dem ge-

meinſamen Zwecke Abbruch zu thun aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Geſetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Intereſſen ſich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich ſollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handels-Verkehr geeigneten Gegenſtände ſolche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungsſätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweiſe wünſchenswerth erſcheinen, nicht ausgeſchloſſen ſein, ſofern ſie auf die allgemeinen Intereſſen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen ſoll auch die Verwaltung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben und die Organiſation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Geſammtvereins, unter Berückſichtigung der in denſelben beſtehenden eigenthümlichen Verhältniſſe, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die kontrahirenden Staaten werden demgemäß

das Zollgeſetz,

die Zollordnung und

die Grundſätze, das Zollſtrafgeſetz betreffend,

wie ſolche zwiſchen ihnen vereinbart worden ſind, auch ferner in Anwendung bringen. Unter dem in dieſen Geſetzen und in den vereinbarten Verwaltungs-Vorſchriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder allgemeinen Eingangs-Abgabe iſt fortan ein Zollſatz von 15 Groſchen oder $52^1/_2$ Kreuzer zu verſtehen.

Der inzwiſchen bereits verkündete gemeinſchaftliche Tarif für die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben*) iſt dieſem Vertrage beigefügt. Die Verabredung im Separat-Artikel 7 zum Artikel 6 des Vertrages vom 4. April 1853 wird nicht erneuert.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen außer Wirkſamkeit, welche in

*) Siehe Geſ.- u. Stat.-Samml. Bd. VI. 7. Abth. pag. 89.

den, im Artikel 1 genannten Verträgen über die Durchgangs-Abgaben getroffen ſind.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgeſetzgebung, mit Einſchluß des Zolltarifs und der Zollordnung, ſowie Zuſätze und Ausnahmen können nur auf demſelben Wege und mit gleicher Uebereinſtimmung ſämmtlicher Glieder des Geſammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Geſetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufſtellen.

Artikel 6.

Es verbleibt bei der zwiſchen den kontrahirenden Staaten beſtehenden Freiheit des Handels und Verkehrs und Gemeinſchaft der Einnahme an Zöllen, wie beide in den folgenden Artikeln beſtimmt werden.

Artikel 7.

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben werden an den gemeinſchaftlichen Landesgrenzen der kontrahirenden Staaten nicht erhoben, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenſtände auch frei und unbeſchwert in das andere Gebiet gegenſeitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenſtände (Spielkarten und Salz), nach Maaßgabe der Artikel 9. und 10.;

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländiſchen Erzeugniſſe, nach Maaßgabe des Artikels 11.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwiſchen den kontrahirenden Staaten ſoll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umſtände, insbeſondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Bundeskriege, einer jener Staaten ſich veranlaßt finden ſollte,

die Ausfuhr gewiſſer im inneren freien Verkehr befindlicher Erzeugniſſe oder Fabrikate in das Ausland, für die Dauer jener außerordentlichen Umſtände, zu verbieten.

In einem ſolchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen kontrahirenden Staaten erlaſſen werden.

Sollte jedoch einer oder der andere dieſer Staaten es ſeinem Intereſſe nicht angemeſſen finden, auch ſeinerſeits jenes Verbot anzuordnen, ſo bleibt demjenigen oder denjenigen Staaten, welche ſolches zu erlaſſen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, daſſelbe auch auf den Umfang des ihrem Beſchluſſe nicht beitretenden Vereinsſtaates auszudehnen.

Die kontrahirenden Staaten räumen ſich ferner auch gegenſeitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher anſteckender Krankheiten für Menſchen und Vieh die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Im Verhältniſſe von einem Vereinslande zu dem anderen dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umſtänden den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher ſie anordnet.

Artikel 8.

Die kontrahirenden Staaten erneuern die am 21. September 1842 abgeſchloſſene Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien mit der Maaßgabe, daß jeder von ihnen, auch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages, befugt iſt, von derſelben zurückzutreten, wenn er ſeinen Rücktritt drei Monate vor der Ausführung den übrigen kontrahirenden Staaten erklärt hat. Auf die Verbindlichkeit der Uebereinkunft unter den letzteren hat ein ſolcher Rücktritt keinen Einfluß.

Um jedoch jedes in den Erfindungs-Patenten oder Privilegien liegende Verkehrshinderniß auch in Zukunft fern zu halten, ſoll die Beſtimmung unter Nr. III. der erwähnten Uebereinkunft auch für diejenigen Staaten verbindlich bleiben, welche von der letzteren zurücktreten möchten. Nicht minder

werden dieſe Staaten fortfahren, die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ſowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinſichtlich des Schutzes für die, durch die Patent-Ertheilung begründeten Befugniſſe den eigenen Unterthanen gleich zu behandeln.

Artikel 9.

Hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den kontrahirenden Staaten beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungs-Geſetzen ſein Bewenden.

Denjenigen der kontrahirenden Staaten, in welchen hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten Verbots- oder Beſchränkungs-Geſetze gegenwärtig noch nicht beſtehen, bleibt es unbenommen, ſolche Geſetze zu erlaſſen.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes iſt unter den kontrahirenden Staaten Folgendes verabredet worden.

§ 1.

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenſtände, aus welchen Kochſalz ausgeſchieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsſtaaten iſt verboten, in ſoweit dieſelbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geſchieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenſtände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere ſolche Länder ſoll nur mit Genehmigung der Vereinsſtaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorſichtsmaaßregeln ſtattfinden, welche von denſelben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten iſt frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsſtaaten betrifft, ſo iſt die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwiſchen den Landesregierungen beſondere Verträge deshalb beſtehen, oder in dem

Falle, wo zwiſchen einer Vereins-Regierung und einer Saline in einem anderen Vereinslande ein Vertrag über die Lieferung von Salz beſteht, und die Verabfolgung des letzteren unter Beobachtung der auf der Saline angeordneten Kontrolmaßregeln geſchieht.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Geſammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, ſo müſſen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu dieſem Ende verpflichten ſich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzuſtellen, der den Umfang der Produktion und des Abſatzes derſelben überhaupt zu beobachten hat.

f) Wenn ein Vereinsſtaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsſtaate ſeinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen ſolchen ſein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten verſenden laſſen will, ſo ſoll dieſen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, inſofern dieſes nicht ſchon durch frühere Verträge beſtimmt iſt, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einſchwärzung verabredet werden

§ 2.

Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, die zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunſchweig, Naſſau, und die freie Stadt Frankfurt werden den Salzhandel en gros im Innern ihrer Staaten auch ferner nur auf Staatsregie ſtattfinden laſſen.

Sie erneuern die Zuſage, daß ſie, um die Verkehrsbeſchränkungen möglichſt zu beſeitigen, welche zur Zeit – wegen der Verſchiedenheit der Salzpreiſe und des hierin liegenden Anreizes zum Schleichhandel — zur Abwehr des letzteren noch nothwendig ſind, ihre Bemühungen dahin vereinigen

wollen, daß in ihren Gebieten ein möglichſt gleicher Salzdebitspreis hergeſtellt werde.

§ 3.

Hannover und Oldenburg werden, ſpäteſtens vom 1. Januar 1866 an, die Steuer vom Salz auf den Betrag von 2 Thlrn. vom Zollcentner erhöhen.

Zur Verhinderung von Salz-Einſchwärzungen aus Hannover und Oldenburg in die benachbarten Vereinsländer ſind außerdem folgende Maaßregeln verabredet:

a) Beide Regierungen werden, wie bisher, ihren Staats-Angehörigen und den innerhalb ihrer Gebiete ſich aufhaltenden Fremden unter Androhung einer, in jedem Wiederholungsfalle auf das Doppelte des zuletzt verwirkten Betrages zu erhöhenden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit durch Gefängniß abzubüßenden Geldſtrafe von 10 Thlrn. für jeden Transport von einem Zollcentner oder weniger, und bei größeren Transporten von 10 Thlrn. für jeden Zollcentner, die Einführung von Salz in das Gebiet eines der angrenzenden Vereinsſtaaten, ſowie den Verkauf von Salz an Angehörige dieſer Staaten verbieten, und ihre Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamten zur Verhütung und eventuell zur Anzeige von Uebertretungen jenes Verbots verpflichten.

Sie werden ferner gleichzeitig mit dem Eintreten der im Eingange verabredeten Steuer-Erhöhung Anhäufungen oder Ablagen von Salz, welche die Einſchwärzung nach den angrenzenden Vereinsſtaaten zum Zwecke haben, unter Androhung angemeſſener, im Wiederholungsfalle zu verſchärfender Strafen verbieten.

b) Den Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamten des angrenzenden Vereinsſtaates ſollen in Hannover und Oldenburg rückſichtlich der Verfolgung von Salz-Einſchwärzungen die gleichen Befugniſſe zuſtehen, welche das Zoll-Kartel den Zoll-Beamten eines anderen Vereinsſtaates für die Verfolgung von Zoll-Kontraventionen einräumt.

c) Bei jeder Hannoverſchen und Oldenburgiſchen Saline

ſoll ein Regiſter, nicht blos über die Salzverſteuerungen, ſondern auch über die Salzverſendungen geführt werden, aus welchem die Käufer, die Transportanten und die Beſtimmungsorte des abgegebenen Salzes erſichtlich ſind. Daſſelbe ſoll nebſt Beilagen den Steuerbeamten des angrenzenden Vereinsſtaates bis zum Ober-Kontroleur abwärts, auf jedesmaliges Erſuchen der dortigen Hauptamts-Dirigenten, ſowie auch den Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleuren zur Einſicht vorgelegt werden.

Bei den Privat-Salinen wird dieſes Regiſter, von dem Eintritt der im Eingange verabredeten Steuer-Erhöhung an, durch einen, von der Landesregierung anzuſtellenden, von den Salinen-Intereſſenten unabhängigen Beamten geführt werden.

d) Von dem nämlichen Zeitpunkte an treten die unter No. 4 des Separat-Artikels 9 zum Zollvereinigungs-Vertrage vom 4. April 1853 verabredeten Beſchränkungen des Verkehrs mit Salz außer Wirkſamkeit. Sollte jedoch die Erfahrung ergeben, daß, ungeachtet der im Eingange verabredeten Erhöhung der Salzſteuer, an einzelnen derjenigen Grenzſtrecken, wo jene Beſchränkungen gegenwärtig beſtehen, umfangreiche Salzeinſchwärzungen aus Hannover nach einem angrenzenden Vereinsſtaate ſtattfinden, und dieſer Staat ſich in Folge deſſen genöthigt ſehen, an einer ſolchen Strecke die, unter No. 5 des Separat-Artikels näher bezeichnete Salzverbrauchs-Kontrole wieder einzuführen, ſo wird Hannover an der nämlichen Strecke die oben erwähnten Beſchränkungen wiederum eintreten laſſen.

Sollte in Zukunft in den an Hannover angrenzenden älteren Vereinsſtaaten der Regiepreis des Salzes um mehr als 16 Gr. vom Zollzentner ermäßigt, oder, im Falle der Aufhebung der Staatsregie, eine geringere Salzſteuer, als von 2 Thlrn. vom Zollzentner erhoben werden, ſo bleibt es Hannover und Oldenburg vorbehalten, nach vorheriger Verſtändigung mit dieſen Staaten, ihre Salzſteuer inſoweit zu

ermäßigen, daß dieſelbe den Betrag der, in den gedachten Staaten auf dem Salze ruhenden Abgabe nicht überſteigt.

Die Verabredungen in den beiden letzten Abſätzen des Separat-Artikels 9 zum Zollvereinigungs-Vertrage vom 4. April 1853 werden nicht erneuert.

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugniſſe, welche in den einzelnen Vereinsſtaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt ſind (Art. 7 Litt. b.), wird es von ſämmtlichen kontrahirenden Regierungen als wünſchenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinſtimmung der Geſetzgebung und der Beſteuerungsſätze in den Vereinsſtaaten thunlichſt hergeſtellt zu ſehen, und es wird daher auch ihr Beſtreben auf Herbeiführung einer ſolchen Gleichmäßigkeit, insbeſondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinſchaftlichkeit der Steuererträge, gerichtet ſein. Bis dahin, wo dieſes Ziel erreicht worden, ſollen hinſichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenſtänden unter den Vereinsſtaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verſchiedenartigkeit der inneren Steuer-Syſteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuerſätze, ſowohl für die Producenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsſtaaten erwachſen könnten — abgeſehen von der Beſteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die beſonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird — folgende Grundſätze in Anwendung kommen.

I. Hinſichtlich der ausländiſchen Erzeugniſſe.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Gr. 52½ kr. — vom Zentner belegten Erzeugniſſen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeſchriebene Weiſe dargethan wird, daß ſie als ausländiſches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-

behörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind.

Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maaße, wie das inländische und vereinsländische unterliegt.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, findet der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben in der Art Anwendung, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem directen Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt. —

Diese Bestimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für Rechnung von Kommunen oder Korporationen stattfindet.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Gr. — 52½ kr. — belegt sind, unterliegen, sobald der dem Artikel 4 beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt, den nachstehenden unter Nr. II. getroffenen Bestimmungen.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

§ 1.

Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

§ 2.

Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Ausnahmsweise kann in der freien Stadt Frankfurt auch von Brennmaterialien, Getreide und Fourage eine Steuer, wie bisher, erhoben werden.

Für Branntwein, Bier, Wein und Taback sollen die folgenden Sätze als das höchste Maaß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

a) für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Tralles;

b) für Bier 1 Rthlr. 15 Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch.

c) für Wein, und zwar.

aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines er-

hoben wird, $1^1/_2$ Rthlr. vom Zollcentner (5 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollzentner (2 Rthlr. $23^1/_3$ Gr. von der Ohm zu 120 Quart. Preußisch);

cc) wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

In Bezug auf die freie Stadt Frankfurt, wo vom Wein gegenwärtig eine Abgabe von 5 fl. 20 kr. (3 Rthlr. $1^5/_{12}$ Gr.) für die Frankfurter Ohm erhoben wird, soll von einer Ermäßigung dieser Abgabe auf den unter bb gedachten Satz abgesehen werden;

d) für Taback 20 Gr. vom Zollzentner.

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse wird man sich so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

Sollte ein bis jetzt noch nicht gewöhnliches Getränk oder Nahrungsmittel, mag dessen Bereitung aus Erzeugnissen des Vereins-In- oder Auslandes erfolgen, in Aufnahme kommen, und dessen Besteuerung von einem oder dem anderen Vereinsstaate für angemessen erachtet werden, so bleibt eine solche Besteuerung, sei es für eigene Rechnung oder gemeinschaftlich mit anderen Vereinsstaaten, nach vorgängiger Benachrichtigung sämmtlicher Vereinsglieder, und unter Beobachtung der nachstehend in den §§ 3 bis 6 getroffenen Vereinbarungen wegen gleichmäßiger Behandlung des nämlichen Erzeugnisses der übrigen Vereinsstaaten, gestattet.

§ 3.

Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung im § 2 zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren

Weiſe, als das inländiſche oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsſtaaten, beſteuert werden darf. In Gemäßheit dieſes Grundſatzes wird Folgendes feſtgeſetzt.

a) Vereinsſtaaten, welche von einem inländiſchen Erzeugniſſe keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländiſche Erzeugniß nicht beſteuern.

b) Wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, ſind nicht nur die nämlichen Erhebungsſätze auf das inländiſche, wie auf das vereinsländiſche Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen, ſondern es darf auch bei Feſtſtellung des zu beſteuernden Werthes das inländiſche Erzeugniß nicht vor dem vereinsländiſchen begünſtigt werden.

c) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konſumtions-Gegenſtande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung deſſelben erhoben werden, dürfen dieſe Steuern von den aus anderen Vereinsſtaaten herrührenden Erzeugniſſen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weiſe fordern.

d) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konſumtions-Gegenſtandes gelegt haben, können den geſetzlichen Betrag derſelben bei der Einfuhr des Gegenſtandes aus anderen Vereinsſtaaten voll erheben laſſen.

e) Preußen, Sachſen, Hannover, Kurheſſen, die zum Thüringiſchen Zoll und Handelsvereine gehörenden Staaten, Braunſchweig und Oldenburg werden von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der, dem Artikel 4 beigefügte Zolltarif in Wirkſamkeit tritt, von dem in den übrigen Vereinsſtaaten erzeugten Wein- und Traubenmoſt eine Uebergangs-Abgabe nicht erheben.

Eine ſolche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsſtaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieſes Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten.

f) Verſendungen vereinsländiſcher unbearbeiteter Taback-

blätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den anderen oder aus einem Steuergebiete (Litt. g.) in das andere mit der Post übergehen, sollen von den Uebergangs-Abgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- oder steueramtlichen Bezettelungen freigelassen werden.

Die Uebergangs-Abgabe von Taback wird in Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, im Gebiete des Thüringischen Vereins, in Braunschweig und in Oldenburg von den aus den anderen Vereinsstaaten übergehenden Tabackfabrikaten dann nicht erhoben, wenn letztere, bei unmittelbarer Versendung aus den Fabriken, mit einer Bescheinigung des Amtes im Versendungsorte versehen sind, daß sie nur aus ausländischen Blättern bestehen.

g) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§ 4.

Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten, diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübung dieser Befugniß ist Folgendes verabredet worden:

a) Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur in so weit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereins-Auslande eine Steuer-Vergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b) Die betreffenden Vereins-Regierungen werden ihr be-

ſonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erſtattet werde, und dieſe Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhr-Prämie erhalte.

c) Preußen für ſeine öſtlichen Provinzen, Sachſen und der Thüringiſche Verein werden, im Falle der Fortdauer der zur Zeit beſtehenden Produktionsſteuer vom Wein, von der Befugniß zur vollen oder theilweiſen Zurückerſtattung dieſer Steuer keinen Gebrauch machen.

d) Beim Taback bleibt die Befugniß zur Steuer-Erſtattung auf die, nach anderen Vereinsſtaaten übergehenden rohen Tabackblätter beſchränkt.

e) Die Entlaſtung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung ſoll nicht eher eintreten, beziehungsweiſe die Zurückerſtattung der Steuer nicht eher geleiſtet werden, als bis der Eingang der beſteuerten Erzeugniſſe in dem angrenzenden Vereinsſtaate, oder beziehungsweiſe in dem Lande des Beſtimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsſtaaten verabredete Weiſe nachgewieſen worden ſein wird.

f) Die kontrahirenden Staaten werden die innere Steuer von dem, zur Eſſigbereitung verwendeten Branntwein nicht erlaſſen und, abgeſehen von dem Falle der Ausfuhr des Eſſigs nach dem Auslande, nicht erſtatten.

§. 5.

Welche, dem dermaligen Stande der Geſetzgebung in den Vereinsſtaaten entſprechende Beträge nach den Beſtimmungen der §§. 3. und 4. zur Erhebung kommen und beziehungsweiſe zurückerſtattet werden können, iſt beſonders verabredet worden. Treten ſpäterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugniſſe zur Zeit beſtehenden Steuerſätze ein, ſo wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabſichtigten Veränderung, von den vereinsländiſchen Erzeugniſſen erhoben, und bei der Aus-

fuhr der beſteuerten Gegenſtände vergütet werden ſollen, den vereinbarten Grundſätzen entſprechend bemeſſen ſeien.

Sollten eine oder mehrere Regierungen gegen die mitgetheilten Steuerbeträge Erinnerungen zu machen haben, ſo wird hierdurch diejenige Regierung, welche die Veränderung vorgenommen hat oder vornehmen will, in der Anwendung der mitgetheilten Steuerbeträge nicht behindert, vielmehr ſind etwaige Erinnerungen dagegen im Korreſpondenzwege oder auf den General-Konferenzen zur Erledigung zu bringen.

In Preußen, ausſchließlich der Hohenzollernſchen Lande, in Sachſen, Kurheſſen, dem Thüringiſchen Vereine und Braunſchweig werden die Uebergangs-Abgaben von Tabackblättern und Tabackfabrikaten und von Bier mit den zur Zeit beſtehenden Sätzen von $^2/_3$ Thlr., beziehungsweiſe $^1/_4$ Thlr. vom Zollzentner erhoben.

Das Nämliche gilt in Hannover und Oldenburg rückſichtlich der Uebergangs-Abgabe von Tabackblättern und Tabackfabrikaten.

§. 6.

Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländiſchen Gegenſtänden ſoll in der Regel in dem Lande des Beſtimmungsortes ſtattfinden, in ſofern ſolche nicht, nach beſonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinſchaftliche Hebeſtellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Verſendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch ſollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, ſoweit ſie die, bei der Verſendung aus einem Vereinsſtaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichſt wenig beſchränkende Weiſe und nur nach gegenſeitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsſtaat berührt wird, nur unter Zuſtimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenſtandes erhoben werden, wird, in Abſicht der aus anderen Vereins-

staaten übergehenden Erzeugnisse, auf Kontrol-Einrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr beläſtigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte, eintritt.

§. 7.

Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im §. 3 dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den, zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein), und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Markt-Victualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art nur in denjenigen Vereinsstaaten, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören (Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau), zulässig sein.

So weit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig stattfindet, oder (wie in Kurhessen) nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein

und Branntwein, ingleichen von Bier, in Abſicht ihres Betrages der Beſchränkung unterliegen, daß ſolche beim Branntwein, mit der Staatsſteuer zuſammen, den im §. 2. dieſes Artikels feſtgeſetzten Maximalſatz von 10 Thlr. für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Procent der für die Staatsſteuern eben daſelbſt verabredeten Maximalſätze nicht überſchreiten dürfen. Ausnahmen hiervon ſollen nur inſoweit zuläſſig ſein, als einzelne Kommunen oder Korporationen ſchon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbeſtehen kann.

Sollten in einem oder dem andern Orte auch noch von anderen, als den vorſtehend genannten Gegenſtänden, Abgaben erhoben werden, ſo ſoll die Erhebung der letztern zwar einſtweilen fortbeſtehen können, die betreffenden Regierungen werden es ſich jedoch angelegen ſein laſſen, ſolche Abgaben bei der erſten paſſenden Gelegenheit zu beſeitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird den übrigen Vereins-Regierungen auf den jährlichen General-Konferenzen von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der beſteuerten Gegenſtände nach andern Vereinsſtaaten, gleich den Staatsſteuern, ganz oder theilweiſe zurückerſtattet werden, ſoweit eine ſolche Vergütung bei dem Uebergange der beſteuerten Gegenſtände nach andern Orten deſſelben Landes ſtattfindet.

§ 8.

Die Regierungen der Vereinsſtaaten werden ſich gegenſeitig:

a) von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Geſetze und Verordnungen über die im §. 2 dieſes Artikels bezeichneten Staatsſteuern, ſowie von den Geſetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden, vollständige Mittheilung machen.

Artikel 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den kontrahirenden Staaten die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die kontrahirenden Regierungen sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus andern inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden, und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz an-

geſehen, und künftig in keinem der kontrahirenden Staaten überſchritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chauſſeegeldes auf ſolchen Chauſſeen, welche von Korporationen oder Privatperſonen oder auf Aktien angelegt ſind oder angelegt werden möchten, inſofern dieſelben nur Nebenſtraßen ſind oder bloß lokale Verbindungen einzelner Ortſchaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsſtraßen bezwecken.

Statt der vorſtehend in Beziehung auf die Höhe der Chauſſeegelder eingegangenen Verbindlichkeit, haben Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung übernommen, ihre dermaligen Chauſſeegeldſätze nicht zu erhöhen.

Beſondere Erhebungen von Thorſperr- und Pflaſtergeldern ſollen auf chauſſirten Straßen da, wo ſie noch beſtehen, dem vorſtehenden Grundſatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaſter den Chauſſeeſtrecken dergeſtalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chauſſeegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Der gemeinſchaftliche Zolltarif wird in zwei Haupt-Abtheilungen, und zwar nach dem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 feſtgeſtellten Dreißig-Thalerfuße und Zweiundfünfzig-und-einhalb-Guldenfuße, ausgefertigt.

Die Silbermünzen der ſämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — werden nach der, auf dem vorgedachten Münzvertrage beruhenden Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebeſtellen des Vereins angenommen. Hinſichtlich der Annahme der Goldmünzen bei dieſen Hebeſtellen bewendet es bei den, die Annahme dieſer Münzen im Allgemeinen betreffenden Beſtimmungen des Münzvertrages.

Die Einheit für das gemeinſchaftliche Zollgewicht bildet der in ſämmtlichen kontrahirenden Staaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht beſtehende Zentner (50 Kilogramme). Es wird daher im ge-

sammten Vereine die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins so lange nach dem landesgesetzlichen Maaß erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die kontrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaßsystem und, soweit nöthig, für das Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts besonderes verabredet worden ist, oder verabredet werden wird.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener-Kongreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasserwegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von $^1/_4$ Gr. vom Zollzentner oder 1 Kr. vom Bayerischen Zentner für die Meile nicht übersteigen.

Auf allen diesen Flüssen wird jeder Vereinsstaat die Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten, deren Waaren und Schiffsgefäße in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Binnenschifffahrt, gleich seinen eigenen behandeln.

Artikel 16.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zulässig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Regierungen werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in

dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie bloß für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatze namentlich auch in Betreff der Binnenschifffahrt oder Kabotage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinsstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen, auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Die kontrahirenden Staaten erneuern das zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudation zwischen ihnen bestehende Zollkartel vom 11. Mai 1833.

Artikel 21.

Die auf Grund des gegenwärtigen Vertrages stattfindende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht

ſich auf den Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben in den Königreichen Preußen, Bayern, Sachſen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürſtenthum und dem Großherzogthum Heſſen dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine, den Herzogthümern Braunſchweig, Oldenburg und Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einſchluß der, den Zollſyſtemen der kontrahirenden Staaten bisher ſchon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinſchaft ſind ausgeſchloſſen, und bleiben, ſofern nicht Separat-Verträge zwiſchen einzelnen Vereinsſtaaten ein Anderes beſtimmen, dem privativen Genuſſe der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländiſchen Erzeugniſſen erhoben werden, einſchließlich der nach Art. 11 von den vereinsländiſchen Erzeugniſſen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;

2. die Waſſerzölle;

3. Chauſſee-Abgaben, Pflaſter-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleuſen-, Hafengelder, ſowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie ſie auch ſonſt genannt werden mögen;

4. die Zollſtrafen und Konfiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiet verbleiben.

Artikel 22.

Ueber die Vertheilung der in die Gemeinſchaft fallenden Abgaben wird Folgendes feſtgeſetzt:

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben wird nach Abzug:

a) der Koſten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich ſind (Artikel 30. der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, ſowie vom 12. Mai 1835, Artikel 18 der

Verträge vom 10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836, Artikel 29 des Vertrages vom 19. October 1841, Artikel 30 der Verträge vom 4. April 1853 und vom heutigen Tage),

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Der dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg hiernach zustehende Antheil wird, wenn er hinter dem Betrage von $27\frac{1}{2}$ Gr. — 1 fl. $36\frac{1}{4}$ kr. — auf den Kopf der, dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zurückbleibt, aus dem Antheile der anderen kontrahirenden Staaten bis auf den Betrag von $27\frac{1}{2}$ Gr. — 1 fl. $36\frac{1}{4}$ kr. — ergänzt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Die Bevölkerung der Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen und der dem Herzogthum Oldenburg angeschlossenen Gebietstheile Preußens wird in die Bevölkerung Hannovers, beziehungsweise Oldenburgs eingerechnet. Das Nämliche gilt von der Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, sofern letzteres, bei Erneuerung seines Zollanschlusses an Hannover, die von ihm in den Artikeln 2 und 3 des Anschlußvertrages vom 25. September 1851 eingegangenen Verpflichtungen wiederum übernimmt, und von der

Bevölkerung der dem Zollverein etwa ferner anzuschließenden Gebietstheile der freien Hanseſtadt Bremen.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsſtaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweiſung derſelben von den Vereinsgliedern einander gegenſeitig mitgetheilt werden.

Unter Berückſichtigung der beſonderen Verhältniſſe, welche hinſichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, bewendet es wegen des Antheils derſelben an den gemeinſchaftlichen Einnahmen bei den deshalb im Separat-Artikel 8 des Vertrages vom 2 Januar 1836 getroffenen Verabredungen.

Artikel 23.

Vergünſtigungen für Gewerbetreibende hinſichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgeſetzgebung ſelbſt begründet ſind, fallen der Staatskaſſe derjenigen Regierung, welche ſie bewilligt hat, zur Laſt. Hinſichtlich der Maaßgaben, unter welchen ſolche Vergünſtigungen zu bewilligen ſind, bewendet es bei den darüber beſtehenden Verabredungen.

Zollbegünſtigungen für Maſchinen und Maſchinentheile, auf welche die Zollſätze des dem Artikel 4 beigefügten Zolltarifs Anwendung finden, ſollen jedoch auch auf privative Rechnung nicht mehr gewährt werden.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, ſollen beſondere Zollbegünſtigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo ſie dermalen in den Vereinsſtaaten noch beſtehen, nicht erweitert, ſondern vielmehr, unter geeigneter Berückſichtigung ſowohl der Nahrungs-Verhältniſſe bisher begünſtigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichſt beſchränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allſeitige Zuſtimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 28.

In jedem Vereinsstaate, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche General-Inspektor in den Berührungen mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirektion.

Ueber einige Abänderungen in der Organisation der Zolldirektion in Frankfurt ist eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 29.

Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von den Zolldirektionen nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen und diese an das in Berlin bestehende Centralbüreau des Zollvereins eingesendet.

Auf den Grund dieser Uebersichten wird von dem Centralbüreau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minder-Einnahme einzelner

Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuſtändigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme ſtattgefunden hat, auszugleichen.

Demnächſt bereitet das Centralbüreau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Damit diejenigen Regierungen, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Minder-Einnahmen von den Kaſſen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal ſobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Centralbüreau gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne Vereinsregierungen zu dem angegebenen Zwecke aus den Kaſſen anderer Vereinsſtaaten zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen, und die Kaſſen, von denen die Zahlung zu leiſten iſt, bezeichnet werden.

Nach dieſem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Central-Finanzſtellen der Vereinsregierungen gelangt, wird verfahren, und das Erforderliche zu deſſen Ausführung veranlaßt, inſofern nicht etwa gegen denſelben erhebliche Anſtände obwalten, in welchem Falle dieſe den anderen betheiligten Vereinsregierungen unverzüglich mitzutheilen ſind. Wegen Forderungen, welche mit der Zoll-Abrechnung nicht in Verbindung ſtehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden.

Bei der Ueberſendung des erwähnten Vertheilungsplans wird das Centralbüreau angeben, inwiefern bei deſſen Entwerfung nach den bereits zum Voraus geäußerten Wünſchen einzelner Vereinsglieder verfahren worden iſt, und ſomit deren ausdrückliche Billigung der desfallſigen Vorſchläge mit Beſtimmtheit angenommen werden kann.

Die kontrahirenden Staaten bleiben nach Maaßgabe der beſtehenden Verträge befugt, einen Beamten zu dem Centralbüreau zu ernennen. Jedem Staat, welcher einen ſolchen

Beamten nicht ernannt hat, steht die Befugniß zu, von den Arbeiten dieses Büreaus durch zeitweise Abordnung eines seiner Beamten nähere Kenntniß zu nehmen, welchem alsdann hierüber jede Auskunft mit Bereitwilligkeit gewährt, und die Einsichtnahme sämmtlicher Akten gestattet werden wird.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-Gefällen nach der im Artikel 22. getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.
3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
4. Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Fest-

stellung allgemeiner Normen die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die kontrahirenden Staaten machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zoll-Einnahmen durch Dienst-Untreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden der kontrahirenden Staaten zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Kompetenz und Personal-Bestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereins-Zollordnung und den bestehenden Instruktionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" zu versehen.

Artikel 31.

Die kontrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zoll-Aemtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuer-Aemtern mit Niederlage) Kontroleure beizuordnen, welche

Beamten nicht ernannt hat, steht die Befugniß zu, von den Arbeiten dieses Büreaus durch zeitweise Abordnung eines seiner Beamten nähere Kenntniß zu nehmen, welchem alsdann hierüber jede Auskunft mit Bereitwilligkeit gewährt, und die Einsichtnahme sämmtlicher Akten gestattet werden wird.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-Gefällen nach der im Artikel 22. getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.
3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
4. Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Fest-

stellung allgemeiner Normen die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die kontrahirenden Staaten machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zoll-Einnahmen durch Dienst-Untreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden der kontrahirenden Staaten zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Kompetenz und Personal-Bestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereins-Zollordnung und den bestehenden Instruktionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" zu versehen.

Artikel 31.

Die kontrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zoll-Aemtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuer-Aemtern mit Niederlage) Kontroleure beizuordnen, welche

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guld.-Fuß fl.	kr.
	schwamm, roher; Holzzunder; Heidekraut und Heidekrautwurzeln; Kalmus, frischer; Flechten und Moose; Schachtelhalm; Binsen, Schilfe und Rohre (Dach- und Weberrohre), gespalten, geschnitten oder zugespitzt; Bast, roher; Streulaub und Häckerling (Häckfel); Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern		fr.	frei	fr.	frei
	d) Hopfen	1 Ztr.	2	15	4	22½
10	**Glas und Glaswaaren:**					
	a) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1 Ztr.	—	20	1	10
	b) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	1 Ztr.	2	20	4	40
	c) Spiegelglas:					
	1) rohes, ungeschliffenes	1 Ztr.	—	15	—	52½
	2) geschliffenes, belegt oder unbelegt . .	1 Ztr.	4	—	7	—
	d) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	—	7	—
	Anmerk. Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden, auch Glasurmasse	1 Ztr.	—	15	—	52½
11	**Haare** von Thieren, mit Ausnahme der Wolle; Menschenhaare; Federn u. Borsten:					
	a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.
	Lockenform gelegt; Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene		fr.	frei	fr.	frei
	b) Haare, gesponnen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a. begriffen sind, oder zu den Kleidern oder Putzwaaren gehören; Borsten	1 Ztr.	—	15	—	52½
12	**Häute und Felle**, rohe, (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle		fr.	frei	fr.	frei
13	**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt, dann Kohlen und Torf:**					
	a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); Braunkohlen, Torf und Torfkohlen		fr.	frei	fr.	frei
	b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet; Hobel- und Sägespäne; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Knochen, ganz oder in Stücken, Klauen und Füße		fr.	frei	fr.	frei
	c) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerarbeiten aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe ungefärbte hölzerne Maschinen (auch Drehbänke, Mangeln, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), auch uneingelegte Parquetten, rohe ungefärbte; grobe Böttcherwaaren mit ei-					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.
	fernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren	fr.	frei		fr.	frei
	d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Kortscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes, gefärbtes oder gespaltenes	1 Ztr.	—	15	—	52½
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel), eingelegte Parquetten und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren sowie Wagner-Arbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Ztr.	1	—	1	45
	f) Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c., d. und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche	1 Ztr.	4	—	7	—
	g) Gepolsterte Möbel (mit oder ohne Ueberzug) aller Art	1 Ztr.	3	10	5	50
14	**Instrumente und Maschinen:**					
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:					
	1) musikalische	1 Ztr.	4	—	7	—
	2) astronomische, chirurgische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), mathema-					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guld.-Fuß fl.	kr.
	tische, chemische (für Laboratorien), physikalische		fr.	frei	fr.	frei
	b) Maschinen:					
	1) Lokomotiven, Tender und Dampfkessel	1 Ztr.	1	15	2	37½
	2) andere, und zwar, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:					
	α) aus Gußeisen	1 Ztr.	—	15	—	52½
	β) aus Schmiedeeisen oder Stahl .	1 Ztr.	—	25	1	27½
	γ) aus anderen unedlen Metallen .	1 Ztr.	1	10	2	20
15	**Kautschuck und Guttapercha-Waaren:**					
	a) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	—	7	—
	b) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; feine Schuhe; übersponnene Kautschuckfäden	1 Ztr.	10	—	17	30
	c) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt	1 Ztr.	15	—	26	15
	d) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . .	1 Ztr.	25	—	43	45
	Anmerk. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.
16	**Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus:**					
	a) In rohem Zustande oder als alter Bruch		fr.	frei	fr.	frei
	b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Drath	1 Ztr.	1	22½	3	3¾
	c) In Blechen und Drath, plattirt	1 Ztr.	4	—	7	—
	d) Waaren, und zwar:					
	1) Drathgewebe	1 Ztr.	3	—	5	15
	2) Kupferschmiede- u. Gelbgießer-Waaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen u. -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	2	20	4	40
	3) Andere Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; auch Zünd- oder Kupferhütchen, mit oder ohne Füllung	1 Ztr.	4	—	7	—
17	**Kurze Waaren, folgende:**					
	Stutz- und Wanduhren, mit Ausnahme derjenigen aus Gold oder Silber und der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen aus unedlen Metallen,					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.
	jedoch fein gearbeitet und entweder unecht vergoldet oder versilbert oder auch vernirt; Brillen und Operngucker, nicht mit Gestellen, ganz oder theilweise aus edlen Metallen; feine bossirte Wachswaaren; Darmsaiten mit Seide übersponnen; Geflechte von Stroh, Bast oder Span, mit seidenen oder andern Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie)	1 Ztr.	15	—	26	15
18	**Leder und Lederwaaren:**					
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Pergament; Stiefelschäfte	1 Ztr.	2	—	3	30
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	1 Ztr.	6	20	11	40
	Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaffelle	1 Ztr.	—	15	—	52½
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	—	7	—
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; feine Schuhe aller Art	1 Ztr.	10	—	17	30

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guld.-Fuß fl.	kr.
	e) Handschuhe	1 Ztr.	13	10	23	20
19	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:					
	a) Rohes Garn von Flachs, Hanf oder Werg:					
	1) Maschinengespinnst	1 Ztr.	2	—	3	30
	2) Handgespinnst		fr.	frei	fr.	frei
	b) Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Ztr.	3	—	5	15
	Anmerk. zu a. und b. Unter dem voraufgeführten Garn ist Zwirn nicht begriffen.					
	c) Seilerwaaren, ungebleichte, auch dergleichen getheerte, geleimte, gefirnißte; Feuerlöscheimer aus geflochtenem und gedrehtem Hanfe, ungebleichte; Decken aus losen Fasern	1 Ztr.	—	15	—	52½
	d) Graue Packleinwand	1 Ztr.	—	20	1	10
	Anmerk. Unter Packleinwand wird ein grobes glattes Leinengewebe (ohne Köper und Muster) verstanden, welches nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält.					
	e) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte . . .	1 Ztr.	4	—	7	—
	f) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon	1 Ztr.	10	—	17	30
	g) Bänder, Gaze, Kammertuch, Knopfmacher-, Posamentier- u. Strumpfwaaren	1 Ztr.	20	—	35	—

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.
20	**Literarische und Kunst-Gegenstände:**					
	a) Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte); Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien		fr.	frei	fr.	frei
	b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Hölzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier		fr.	frei	fr.	frei
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten . . .		fr.	frei	fr.	frei
21	**Mehl, Mahlprodukte und andere Verzehrungsgegenstände:**					
	a) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi (Dextrin, Leogomme)		fr.	frei	fr.	frei
	b) Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl	1 Ztr.	2	—	3	30
	c) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze, (einschließlich der Trüffeln), getrocknet oder comprimirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern; Obst, nämlich: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachel-					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.
	beeren, getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmuße, ingleichen Nüsse, als welsche und Hasel-Nüsse, trockene oder ausgeschälte; Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt)		fr.	frei	fr.	frei
	d) Kastanien (Maronen)	1 Ztr.	—	15	—	52½
	e) Butter, frische, gesalzen und eingeschmolzen	1 Ztr.	1	10	2	20
	f) Käse	1 Ztr.	1	20	2	55
	g) Fische, (mit Ausnahme der Heringe), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt), in Fässern, Töpfen und dergleichen	1 Ztr.	—	15	—	52½
	h) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.); Oliven; Pasteten; zubereiteter Senf; Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Ztr.	7	—	12	15
	i) Honig	1 Ztr.	—	10	—	35
	k) Bier in Fässern und Flaschen	1 Ztr.	—	20	1	10
22	**Oel:**					
	1) Fettes Oel in Fässern mit Ausnahme des Baumöls, des Palmöls, (Palmbutter) u. Kokosnußöls (Kokusbutter), der parfümirten Oele und der fetten Oele zum Medicinalgebrauch	1 Ztr.	—	15	—	52½
	2) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen		fr.	frei	fr.	frei

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guld.-Fuß fl.	kr.
23	**Papier und Pappwaaren:**					
	a) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren (auch Bimsstein und Schmirgeltuch); Schieferpapier	1 Ztr.	—	15	—	52½
	b) Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier	1 Ztr.	1	—	1	45
	c) Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse (mit Ausnahme der Spielkarten); Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen .	1 Ztr.	1	10	2	20
	d) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	—	7	—
24	**Parfümerien**	1 Ztr.	3	10	5	50
	Anmerk. Wenn die inneren Umschließungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.					
25	**Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten):					
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergl.	1 Ztr.	22	—	38	30
	b) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter u. Besätze	1 Ztr.	6	—	10	30

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.
26	**Seidenwaaren, gemischte,** d. i. Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Wolle, jedoch mit Ausnahme der Blonden und Spitzen	1 Ztr.	30	—	52	30
27	**Steine und Steinwaaren:**					
	a) Steine, rohe oder bloß behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Schleif- und Wetzsteine aller Art, auch Probirsteine; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge u. dgl., ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Klicker) aus Marmor u. dergl.		fr.	frei	fr.	frei
	b) Edelsteine aller Art, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gips und Schwefel . .	1 Ztr.	—	15	—	52½
	c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	8	—	14	—
	d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:					
	1) außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	1 Ztr.	—	5	—	17½
	2) in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	—	7	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.
28	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**					
	Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Gras, Seegras, Binsen u. Schilf, ordinäre:					
	1) ungefärbt	1 Ztr.	—	5	—	17½
	2) gefärbt	1 Ztr.	1	—	1	45
29	**Theer;** Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl		fr.	frei	fr.	frei
30	**Thiere und thierische Produkte:**					
	a) Geflügel aller Art; Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen); alles lebende Wild; Fische, frische und Flußkrebse; Biber, Frösche, Ottern, Schnecken . . .		fr.	frei	fr.	frei
	b) Eier aller Art und Milch		fr.	frei	fr.	frei
	c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen		fr.	frei	fr.	frei
	d) Blasen und Därme, thierische; Darmseile und Darmsaiten, Luftballons aus Blasen oder Därmen; Goldschlägerhäutchen; Wachs, weißes und gelbes	1 Ztr.	—	15	—	52½
31	**Thonwaaren:**					
	a) Mauer- und Dachziegel, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr		fr.	frei	fr.	frei
	b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:					
	1) einfarbige oder weiße	1 Ztr.	1	20	2	55
	2) bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte	1 Ztr.	2	—	3	30
	c) Porzellan, weißes	1 Ztr.	1	20	2	55
	d) Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, in-					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.
	gleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	—	7	—
32	**Vieh:**					
	a) Pferde und Füllen	1 St.	1	10	2	20
	Anmerk. Füllen, welche der Mutter folgen		fr.	frei	fr.	frei
	b) Rindvieh:					
	1) Ochsen und Zuchtstiere	1 St.	2	15	4	22½
	2) Kühe	1 St.	1	15	2	37½
	3) Jungvieh	1 St.	1	—	1	45
	4) Kälber		fr.	frei	fr.	frei
	c) Schweine:					
	1) gemästete und magere	1 St.	—	20	1	10
	2) Spanferkel	1 St.	—	5	—	17½
	d) Hammel	1 St.	—	15	—	52½
	e) Anderes Schaafvieh und Ziegen	1 St.	fr.	frei	fr.	frei
	Anmerk. zu b. bis e. Schlachtvieh in getödtetem Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.					
33	**Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**					
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	1 Ztr.	—	20	1	10
	b) Alles andere	1 Ztr.	2	—	3	30
34	**Wolle**, sowie Waaren daraus:					
	a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene, auch in Abfällen		fr.	frei	fr.	frei
	b) Garn, auch mit Leinen oder Seide gemischt, einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt	1 Ztr.	—	15	—	52½
	c) Waaren aus Wolle allein oder nur in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, jedoch mit Ausschluß der Spitzen und Stickereien:					
	1) bedruckte Waaren aller Art	1 Ztr.	25	—	43	45

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.
	2) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren	1 Ztr.	20	—	35	—
	3) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	1 Ztr.	10	—	17	30
	Anmerk. Unter Wolle und Wollenwaaren sind überall in dieser Anlage auch Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare und Waaren daraus begriffen.					
35	**Zink und Zinkwaaren:**					
	a) Rohes Zink; altes Bruchzink		fr.	frei	fr.	frei
	b) Zinkbleche	1 Ztr.	—	15	—	52½
	c) Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Drath	1 Ztr.	1	—	1	45
	d) Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	—	7	—
36	**Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**					
	a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn		fr.	frei	fr.	frei
	b) Zinn, gewalztes	1 Ztr.	—	15	—	52½
	c) Grobe Zinnwaaren, als: Drath, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	1	—	1	45
	d) Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	—	7	—

Allgemeine Anmerkungen.

1) Unter den in Nr. 6 und 13 aufgeführten Waaren ſind Schiffe, Wagen und Schlitten, und unter den in Nr. 2, 15, 26 und 34 aufgeführten Waaren Kleider und Putzwaaren nicht begriffen.

2) Zu den im vorſtehenden Verzeichniß in Nr. 3 d., 4 b., 6 f. 3 α., 10 d., 13 f., 15 a. und b., 16 d. 3, 18 c. und d., 23 d., 27 c. und d. 2., 31 d., 35 d. und 36 d. erwähnten kurzen Waaren gehören folgende:

a) Waaren, ganz oder theilweiſe aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelſteinen gefertigt; Taſchenuhren; echtes Blattgold und Blattſilber.

b) Waaren, ganz oder theilweiſe aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder verſilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattſilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenſchmuck, Toiletten- und ſogenannte Nippestiſchſachen u. ſ. w.), ganz oder theilweiſe aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder verſilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaſter, Elfenbein, Email, Halbedelſteinen und nachgeahmten Edelſteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Paſten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine boſſirte Wachswaaren; Perückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenſchirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Geſpinnſten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animaliſchen oder vegetabiliſchen Schnitzſtoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautſchuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht beſonders tarifirt ſind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergleichen.

Anlage C.

Zollkartel.

§. 1.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13. und 14.) der Zollgesetze des andern Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des andern Theils unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuer-Behörde (im Zollverein Haupt-Zollämter oder Haupt-Steuerämter, in Oesterreich Haupt-Zollämter oder Finanzwach-Kommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Theils sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des andern Theils den im §. 2. bezeichneten Zoll- oder Steuerbehörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter der vertragenden Theile sollen den dazu von dem andern Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register oder Register-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen beiden vertragenden Theilen sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Be-

ſchlagnahme der Waaren und die Feſthaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieſer Art ſollen die Ortsvorſtände und Behörden jedes der vertragenden Theile in derſelben Weiſe genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Zollgeſetze des eigenen Staates zuſteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requiſition ihrer vorgeſetzten Behörde von Seiten der zuſtändigen Behörde des andern Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer ſelbſt oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umſtände auszuſagen.

§. 7.

Keiner der vertragenden Theile wird in ſeinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des andern Theils dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile ſchleichhändleriſcher Unternehmungen Gültigkeit zugeſtehen.

§. 8.

Jeder der vertragenden Theile iſt verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des andern Theils beſtimmt anzuſehen ſind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu beſorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks ſollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an ſolchen Orten, wo ſich ein Zollamt befindet, geſtattet und in dieſem Falle unter Verſchluß und Kontrole der Zollbehörde geſtellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verſchluß nicht anwendbar ſein, ſo ſollen ſtatt deſſelben anderweite möglichſt ſichernde Kontrole-Maßregeln angeordnet werden. Vorräthe von

fremden verzollten und von inländiſchen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes ſollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemeſſenen Verkehrs nicht überſchreiten. Entſteht Verdacht, daß ſich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, ſo ſollen dergleichen Niederlagen, inſoweit es geſetzlich zuläſſig iſt, unter ſpezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde geſtellt werden.

§. 9.

Jeder der vertragenden Theile iſt verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten iſt, nach demſelben nur beim Nachweiſe dortiger beſonderer Erlaubniß zoll- oder ſteueramtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem andern Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin beſtimmt ſind, nach demſelben

1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugniſſen verſehenen Eingangsamte,
2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsſtellen nur zu ſolchen Tageszeiten, daß ſie jenſeits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwiſchen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsſtelle und der Grenze

zoll- oder ſteueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweiſen zu verſehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm ge-

leiſteten Sicherheiten, ſowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlaſſe oder Erſtattungen erſt dann eintreten laſſen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamt auszuſtellende Beſcheinigung nachgewieſen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden iſt.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9. unter b. und im §. 10. enthaltenen Beſtimmungen werden die vertragenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugniſſe der zum Waarenübergange an der gemeinſchaftlichen Grenze beſtimmten Anmelde- und Erhebungsſtellen, über die denſelben, ſoweit ſie zu einander unmittelbar in Beziehung ſtehen, übereinſtimmend vorzuſchreibenden Abfertigungsſtunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenſeitigen Anmeldeſtelle, ſowie über beſondere Maßregeln für den Eiſenbahnverkehr ſich bereitwilligſt verſtändigen.

§. 12.

Jeder der vertragenden Theile hat die in den §§. 13. und 14. erwähnten Uebertretungen der Zollgeſetze des andern Theils nicht allein ſeinen Angehörigen, ſondern auch allen denjenigen, welche in ſeinem Gebiet einen vorübergehenden Wohnſitz haben oder auch nur augenblicklich ſich befinden, unter Androhung der zu jenen §§. bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide vertragende Theile verpflichten ſich wechſelſeitig, die dem andern vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider ſich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu laſſen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h.

fremden verzollten und von inländiſchen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes ſollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemeſſenen Verkehrs nicht überſchreiten. Entſteht Verdacht, daß ſich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, ſo ſollen dergleichen Niederlagen, inſoweit es geſetzlich zuläſſig iſt, unter ſpezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde geſtellt werden.

§. 9.

Jeder der vertragenden Theile iſt verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten iſt, nach demſelben nur beim Nachweiſe dortiger beſonderer Erlaubniß zoll- oder ſteueramtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem andern Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin beſtimmt ſind, nach demſelben

1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugniſſen verſehenen Eingangsamte,
2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsſtellen nur zu ſolchen Tageszeiten, daß ſie jenſeits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwiſchen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsſtelle und der Grenze

zoll- oder ſteueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweiſen zu verſehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm ge-

leiſteten Sicherheiten, ſowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlaſſe oder Erſtattungen erſt dann eintreten laſſen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamt auszuſtellende Beſcheinigung nachgewieſen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden iſt.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9. unter b. und im §. 10. enthaltenen Beſtimmungen werden die vertragenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugniſſe der zum Waarenübergange an der gemeinſchaftlichen Grenze beſtimmten Anmelde- und Erhebungsſtellen, über die denſelben, ſoweit ſie zu einander unmittelbar in Beziehung ſtehen, übereinſtimmend vorzuſchreibenden Abfertigungsſtunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenſeitigen Anmeldeſtelle, ſowie über beſondere Maßregeln für den Eiſenbahnverkehr ſich bereitwilligſt verſtändigen.

§. 12.

Jeder der vertragenden Theile hat die in den §§. 13. und 14. erwähnten Uebertretungen der Zollgeſetze des andern Theils nicht allein ſeinen Angehörigen, ſondern auch allen denjenigen, welche in ſeinem Gebiet einen vorübergehenden Wohnſitz haben oder auch nur augenblicklich ſich befinden, unter Androhung der zu jenen §§. bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide vertragende Theile verpflichten ſich wechſelſeitig, die dem andern vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider ſich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu laſſen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h.

ſolche Handlungen oder geſetzwidrige Unterlaſſungen, durch welche dem letzteren eine ihm geſetzlich gebührende Ein- oder Ausgangs-Abgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, ſind von jedem der vertragenden Theile nach ſeiner Wahl entweder mit Confiscation des Gegenſtandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes und daneben mit angemeſſener Geldſtrafe, oder mit denſelben Geld- oder Vermögensſtrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen ſeiner eigenen Abgabengeſetze unterliegen.

Im letzteren Falle iſt der Strafbetrag, ſoweit derſelbe geſetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage ſich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemeſſen, deſſen Abgabengeſetz übertreten worden iſt.

§. 14.

Für ſolche Uebertretungen der Zollgeſetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder ſollte, ſind genügende, in beſtimmten Grenzen vom ſtrafrichterlichen Ermeſſen abhängige Geldſtrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeitsſtrafen (vorbehaltlich der nach ſeinen eigenen Abgabengeſetzen eintretenden Abbüßung unvollſtreckbarer Geldſtrafen durch Haft oder Arbeit), ſowie Ehrenſtrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafſchärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, iſt auf Grund dieſes Kartels keiner der vertragenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15. zu erlaſſenden Strafbeſtimmungen die geſetzmäßige Beſtrafung

der bei Verletzung der Zollgesetze des andern Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der vertragenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2. erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem andern Gericht anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19.

Bei den im §. 17. bezeichneten Unterſuchungen ſoll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angeſtellten des andern Theils dieſelbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angeſtellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt iſt.

§. 20.

Die Koſten eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollſtreckung ſind nach denſelben Grundſätzen zu beſtimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Geſetze des eigenen Staates gelten.

Für die einſtweilige Beſtreitung derſelben hat der Staat zu ſorgen, in welchem die Unterſuchung geführt wird.

Diejenigen Koſten des Verfahrens und der Strafvollſtreckung, welche, wenn erſteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengeſetze Statt gefunden hätte, von jenem Staate ſchließlich zu tragen ſein würden, hat, inſoweit ſie nicht vom Angeſchuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21.) gedeckt werden können, der Staat zu erſtatten, deſſen Behörde die Unterſuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeſchuldigten oder für verkaufte Gegenſtände der Uebertretung eingehen, ſind dergeſtalt zu verwenden, daß davon zunächſt die rückſtändigen Gerichtskoſten, ſodann die dem andern Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren Statt fand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17. eingeleitete Unterſuchung iſt, ſo lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieſelbe veranlaßt hatte ſofort einzuſtellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlaſſe und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeſchuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder ſich freiwillig erboten hat, ſteht dem Staate zu, bei deſſen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es ſoll jedoch vor derartigen Straferlaſſen oder Strafmilderungen der zuſtändigen Behörde des Staates, deſſen Geſetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, ſich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der vertragenden Theile ſollen in Beziehung auf jedes in dem andern Staate wegen Uebertretung der Zollgeſetze dieſes Staates oder in Gemäßheit des §. 17. eingeleitete Strafverfahren verpflichtet ſein, auf Erſuchen des zuſtändigen Gerichtes

1. Zeugen und Sachverſtändige, welche ſich in ihrem Gerichtsbezirk aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erſtere zur Ablegung des Zeugniſſes, ſoweit daſſelbe nicht nach den Landesgeſetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitſchuld der Zeugen betrifft, oder ſich auf Umſtände erſtrecken ſoll, welche mit der Anſchuldigung nicht in naher Verbindung ſtehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2. amtliche Beſichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3. Angeſchuldigten, welche ſich im Bezirke des erſuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren

anzugehören, Vorladungen und Erkenntniſſe behändigen zu laſſen;

4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des erſuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, inſofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des erſuchten Gerichts oder einem ſolchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet iſt, die fragliche Uebertretung ſeinerſeits gehörig unterſuchen und beſtrafen zu laſſen.

§. 25.

Es ſind in dieſem Kartel unter „Zollgeſetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten" die in jedem der vertragenden Theile zur Unterſuchung und Beſtrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Geſetze beſtellten Behörden verſtanden.

§. 26.

Durch die vorſtehenden Beſtimmungen werden weitergehende Zugeſtändniſſe zwiſchen den vertragenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

(Puplicirt im Amtsblatt am 20. Juni 1865.)

Gesetz,

Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 31. Mai 1865 wie folgt:

In Folge Uebereinkunft zwischen den Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten wird bestimmt, daß nachstehende Abänderungen des durch Gesetz vom 25 April 1865 verkündeten Vereins-Zolltarifs gleichzeitig mit dem Vollzuge des am 11. April 1865 unterzeichneten Handels- und Zollvertrages zwischen dem Zollverein und Oesterreich in Kraft treten sollen.

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände:

1. Zündwaaren (aus Nr. 5 a. Anm. 4.);
2. Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte (Nr. 9 a.);
3. Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel (Nr. 9 b. 1.);
4. Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern (aus Nr. 11 b.);
5. Rohes Garn von Flachs oder Hanf, Handgespinnst (Nr 22 a. 1. β.);
6. Die unter Nr. 25 p. 2. begriffenen Gegenstände, mit Ausschluß von: Cichorien, getrocknete, und Fische nicht anderweit genannt;

	Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht	frei frei";

6. die Anmerkungen 1. und 2. zu Nr. 25 q. 2. kommen in Wegfall;
7. in Nr. 33 a. werden hinzugefügt: „grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen".

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 2. Juni 1865.

(Publicirt im Amtsblatt am 20. Juni 1865).

Publication

des Vertrages vom 16. Mai 1865

die Fortdauer des deutſchen Zoll- und Handels-Vereines

betreffend.

Nachdem der am 16. Mai 1865 zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthum Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunſchweig, Oldenburg, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt zu Berlin abgeſchloſſene Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereines nunmehr allſeitig ratificirt worden iſt, und die Auswechſelung der Ratifications-Urkunden am 26. l. M. zu Berlin Statt gefunden hat, ſo werden hiermit aus Auftrag Hohen Senats ſowohl der genannte Vertrag als die demſelben als Anlage zu Artikel 12 desſelben beigefügte Uebereinkunft wegen Beſteuerung des Rübenzuckers vom gleichen Tage nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 27. Juni 1865.

Stadt-Kanzlei.

Digitized by Google

Vertrag

zwiſchen

Preußen, Bayern, Sachſen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunſchweig, Oldenburg, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt,

die

Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereines

betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachſen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, der bei dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunſchweig, Oldenburg, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10 Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei deſſen Gründung und Erweiterung gehegten Abſichten entſprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran betheiligten Staaten und hierdurch zugleich für die Beförderung der Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutſchland überhaupt herbeigeführt hat,

in dem Wunſche übereingekommen ſind, den Fortbeſtand des gedachten Zoll- und Handelsvereins ſicherzu-

ſtellen, ſo ſind zur Erreichung dieſer Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majeſtät der König von Preußen:
Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Rath Johann Friedrich von Pommer Eſche,
Allerhöchſt Ihren Miniſterial-Direktor Alexander Max Philipsborn
und
Allerhöchſt Ihren Miniſterial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majeſtät der König von Bayern:
Allerhöchſt Ihren Ober-Zollrath Franz Berks;

Seine Majeſtät der König von Sachſen:
Allerhöchſt Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Majeſtät der König von Hannover:
Allerhöchſt Ihren General-Zoll-Direktor Franz Georg Carl Albrecht;

Seine Majeſtät der König von Württemberg:
Allerhöchſt Ihren Ober-Finanzrath Dr. Julius Freiherrn von Valois;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchſt Ihren Miniſterialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürſt von Heſſen:
Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen und bei Rhein:
Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

Die bei dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, näm-

lich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß, jüngerer Linie,

den Großherzoglich Sächsischen Wirklichen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Carl Meyer;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Ober-Steuerrath Philipp Heinrich Schellenberg;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Zoll-Direktions Rath Dr. Paul Eduard Mettenius;

ſtellen, ſo ſind zur Erreichung dieſer Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majeſtät der König von Preußen:
Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Rath Johann Friedrich von Pommer Eſche,
Allerhöchſt Ihren Miniſterial-Direktor Alexander Max Philipsborn
und
Allerhöchſt Ihren Miniſterial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majeſtät der König von Bayern:
Allerhöchſt Ihren Ober-Zollrath Franz Berks;

Seine Majeſtät der König von Sachſen:
Allerhöchſt Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Majeſtät der König von Hannover:
Allerhöchſt Ihren General-Zoll-Direktor Franz Georg Carl Albrecht;

Seine Majeſtät der König von Württemberg:
Allerhöchſt Ihren Ober-Finanzrath Dr. Julius Freiherrn von Valois;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchſt Ihren Miniſterialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürſt von Heſſen:
Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen und bei Rhein:
Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

Die bei dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, näm-

lich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß, jüngerer Linie,

den Großherzoglich Sächsischen Wirklichen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Carl Meyer;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Ober-Steuerrath Philipp Heinrich Schellenberg;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Zoll-Direktions Rath Dr. Paul Eduard Mettenius;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1877, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22 und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853, nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln auch ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Artikel 2.

In den Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem Gebiete oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des andern der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besondern Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Diese Staaten sind zur Zeit:

1. Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 2. Dezember 1826 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;
2. Sachsen-Koburg-Gotha, vermöge seines Vertrages

mit Bayern und Württemberg vom 14. Juni 1831 in Beziehung auf das Amt Königsberg;

3. Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 25. Mai 1833 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Landestheile;
4. Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 30. Mai 1833 in Beziehung auf die Aemter Allstedt und Oldisleben;
5. Schwarzburg-Sondershausen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 8. Juni 1833 in Beziehung auf die in dem Preußischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthums;
6. Sachsen-Koburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 26. Juni 1833 in Beziehung auf das Amt Volkenrode;
7. Hessen-Homburg, vermöge seiner Verträge mit dem Großherzogthum Hessen vom 20. Februar 1835 und 26/29. Oktober 1841 in Beziehung auf das Amt Homburg;
8. Oldenburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 31. Dezember 1836 in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld;
9. Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 5. Dezember 1840 in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim;
10. Lippe, vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 18. Oktober 1841 in Beziehung auf das Fürstenthum Lippe und vermöge seines Vertrages mit Preußen von demselben Tage in Beziehung auf die fürstlichen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen;
11. Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Bayern vom 24. Mai 1843 in Beziehung auf das Vordergericht Ostheim;
12. Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrages

mit Preußen vom 3. September 1853 in Beziehung auf das Fürſtenthum Waldeck und vermöge ſeines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins von demſelben Tage in Beziehung auf das Fürſtenthum Pyrmont;

13. Anhalt, vermöge des Vertrages mit Preußen vom 20. Dezember 1853, die Fortdauer des Anſchluſſes der Herzogthümer Anhalt-Deſſau-Cöthen und Anhalt-Bernburg an das Zollſyſtem Preußens betreffend;

14. Luxemburg, vermöge ſeines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26/31. Dezember 1853, wegen Fortdauer des Anſchluſſes des Großherzogthums Luxemburg an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins;

15. die freie Hanſeſtadt Bremen, vermöge ihrer Verträge mit Hannover vom 29. September 1854 und mit Preußen, Hannover, Kurheſſen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26. Januar 1856 in Beziehung auf die in dieſen Verträgen näher bezeichneten Gebietstheile;

16. Schaumburg-Lippe, vermöge ſeines Vertrages mit Hannover vom 21. März 1865.

Sollte einer der vorgedachten Verträge vor oder nach Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ablaufen, ohne daß er ausdrücklich oder ſtillſchweigend erneuert würde, ſo werden ſich die kontrahirenden Regierungen hiervon gegenſeitig Mittheilung machen.

Die Hannover-Braunſchweigiſchen Kommunion-Beſitzungen werden hinſichtlich aller aus dem gegenwärtigen Vertrage herrührenden Rechte und Verbindlichkeiten ebenſo betrachtet, als wenn ſie einen Theil des Königreichs Hannover bildeten.

Artikel 3.

Von dem Geſammtvereine bleiben vorläufig ausgeſchloſſen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten,

welche ſich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Geſammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die ſchon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rückſichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeſchloſſenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig beſtehen.

Weitere Begünſtigungen dieſer Art können nur im gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe der Vereinsglieder bewilligt werden.

Zur Zeit ſind vom Geſammtvereine ausgeſchloſſen:

1. preußiſche Landestheile, und zwar: die Ortſchaften Drenikow, Porep und Suckow, die Kolonie und das Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, die Rittergüter und Dörfer Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmanshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow;

2. hannoverſche Landestheile, und zwar: der Hafenort Geeſtemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinſeln Altenwerder, Kruſenbuſch, Finkenwerder, Finkenwerderblumenſand, Kattwieck, Hohenſchaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, die Voigtei Kirchwerder und die Dorfſchaft Aumund;

3. badiſche Landestheile, und zwar: die Inſel Reichenau, der Ort Büſingen, der Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jeſtetten mit Flachshof, Gunzenrieder Hof und Reutehof, Lottſtedten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuſerhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil;

4. oldenburgiſche Landestheile, und zwar: der Hafenort Brake.

Artikel 4.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten ſollen übereinſtimmende Geſetze über Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, ſowie über die Durchfuhr beſtehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zuläſſig ſein, welche ohne dem ge-

meinsamen Zwecke Abbruch zu thun aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handels-Verkehr geeigneten Gegenstände solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die kontrahirenden Staaten werden demgemäß

das Zollgesetz,

die Zollordnung und

die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend,

wie solche zwischen ihnen vereinbart worden sind, auch ferner in Anwendung bringen. Unter dem in diesen Gesetzen und in den vereinbarten Verwaltungs-Vorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder allgemeinen Eingangs-Abgabe ist fortan ein Zollsatz von 15 Groschen oder $52^1/_2$ Kreuzer zu verstehen.

Der inzwischen bereits verkündete gemeinschaftliche Tarif für die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben*) ist diesem Vertrage beigefügt. Die Verabredung im Separat-Artikel 7 zum Artikel 6 des Vertrages vom 4. April 1853 wird nicht erneuert.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen außer Wirksamkeit, welche in

*) Siehe Ges.- u. Stat.-Samml. Bd. VI. 7. Abth. pag. 89.

den, im Artikel 1 genannten Verträgen über die Durchgangs-Abgaben getroffen sind.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 6.

Es verbleibt bei der zwischen den kontrahirenden Staaten bestehenden Freiheit des Handels und Verkehrs und Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 7.

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben werden an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der kontrahirenden Staaten nicht erhoben, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maaßgabe der Artikel 9. und 10.;

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 11.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den kontrahirenden Staaten soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Bundeskriege, einer jener Staaten sich veranlaßt finden sollte,

die Ausfuhr gewiſſer im inneren freien Verkehr befindlicher Erzeugniſſe oder Fabrikate in das Ausland, für die Dauer jener außerordentlichen Umſtände, zu verbieten.

In einem ſolchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen kontrahirenden Staaten erlaſſen werden.

Sollte jedoch einer oder der andere dieſer Staaten es ſeinem Intereſſe nicht angemeſſen finden, auch ſeinerſeits jenes Verbot anzuordnen, ſo bleibt demjenigen oder denjenigen Staaten, welche ſolches zu erlaſſen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, daſſelbe auch auf den Umfang des ihrem Beſchluſſe nicht beitretenden Vereinsſtaates auszudehnen.

Die kontrahirenden Staaten räumen ſich ferner auch gegenſeitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher anſteckender Krankheiten für Menſchen und Vieh die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Im Verhältniſſe von einem Vereinslande zu dem anderen dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umſtänden den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher ſie anordnet.

Artikel 8.

Die kontrahirenden Staaten erneuern die am 21. September 1842 abgeſchloſſene Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien mit der Maaßgabe, daß jeder von ihnen, auch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages, befugt iſt, von derſelben zurückzutreten, wenn er ſeinen Rücktritt drei Monate vor der Ausführung den übrigen kontrahirenden Staaten erklärt hat. Auf die Verbindlichkeit der Uebereinkunft unter den letzteren hat ein ſolcher Rücktritt keinen Einfluß.

Um jedoch jedes in den Erfindungs-Patenten oder Privilegien liegende Verkehrshinderniß auch in Zukunft fern zu halten, ſoll die Beſtimmung unter Nr. III. der erwähnten Uebereinkunft auch für diejenigen Staaten verbindlich bleiben, welche von der letzteren zurücktreten möchten. Nicht minder

werden dieſe Staaten fortfahren, die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ſowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinſichtlich des Schutzes für die, durch die Patent-Ertheilung begründeten Befugniſſe den eigenen Unterthanen gleich zu behandeln.

Artikel 9.

Hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den kontrahirenden Staaten beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungs-Geſetzen ſein Bewenden.

Denjenigen der kontrahirenden Staaten, in welchen hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten Verbots- oder Beſchränkungs-Geſetze gegenwärtig noch nicht beſtehen, bleibt es unbenommen, ſolche Geſetze zu erlaſſen.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes iſt unter den kontrahirenden Staaten Folgendes verabredet worden.

§ 1.

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenſtände, aus welchen Kochſalz ausgeſchieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsſtaaten iſt verboten, in ſoweit dieſelbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geſchieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenſtände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere ſolche Länder ſoll nur mit Genehmigung der Vereinsſtaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorſichtsmaaßregeln ſtattfinden, welche von denſelben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten iſt frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsſtaaten betrifft, ſo iſt die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwiſchen den Landesregierungen beſondere Verträge deshalb beſtehen, oder in dem

Falle, wo zwischen einer Vereins-Regierung und einer Saline in einem anderen Vereinslande ein Vertrag über die Lieferung von Salz besteht, und die Verabfolgung des letzteren unter Beobachtung der auf der Saline angeordneten Kontrolmaßregeln geschieht.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden

§ 2.

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Nassau, und die freie Stadt Frankfurt werden den Salzhandel en gros im Innern ihrer Staaten auch ferner nur auf Staatsregie stattfinden lassen.

Sie erneuern die Zusage, daß sie, um die Verkehrsbeschränkungen möglichst zu beseitigen, welche zur Zeit – wegen der Verschiedenheit der Salzpreise und des hierin liegenden Anreizes zum Schleichhandel — zur Abwehr des letzteren noch nothwendig sind, ihre Bemühungen dahin vereinigen

wollen, daß in ihren Gebieten ein möglichst gleicher Salzdebitspreis hergestellt werde.

§ 3.

Hannover und Oldenburg werden, spätestens vom 1. Januar 1866 an, die Steuer vom Salz auf den Betrag von 2 Thlrn. vom Zollcentner erhöhen.

Zur Verhinderung von Salz-Einschwärzungen aus Hannover und Oldenburg in die benachbarten Vereinsländer sind außerdem folgende Maaßregeln verabredet:

a) Beide Regierungen werden, wie bisher, ihren Staats-Angehörigen und den innerhalb ihrer Gebiete sich aufhaltenden Fremden unter Androhung einer, in jedem Wiederholungsfalle auf das Doppelte des zuletzt verwirkten Betrages zu erhöhenden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit durch Gefängniß abzubüßenden Geldstrafe von 10 Thlrn. für jeden Transport von einem Zollcentner oder weniger, und bei größeren Transporten von 10 Thlrn. für jeden Zollcentner, die Einführung von Salz in das Gebiet eines der angrenzenden Vereinsstaaten, sowie den Verkauf von Salz an Angehörige dieser Staaten verbieten, und ihre Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamten zur Verhütung und eventuell zur Anzeige von Uebertretungen jenes Verbots verpflichten.

Sie werden ferner gleichzeitig mit dem Eintreten der im Eingange verabredeten Steuer-Erhöhung Anhäufungen oder Ablagen von Salz, welche die Einschwärzung nach den angrenzenden Vereinsstaaten zum Zwecke haben, unter Androhung angemessener, im Wiederholungsfalle zu verschärfender Strafen verbieten.

b) Den Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamten des angrenzenden Vereinsstaates sollen in Hannover und Oldenburg rücksichtlich der Verfolgung von Salz-Einschwärzungen die gleichen Befugnisse zustehen, welche das Zoll-Kartel den Zoll-Beamten eines anderen Vereinsstaates für die Verfolgung von Zoll-Kontraventionen einräumt.

c) Bei jeder Hannoverschen und Oldenburgischen Saline

ſoll ein Regiſter, nicht blos über die Salzverſteuerungen, ſondern auch über die Salzverſendungen geführt werden, aus welchem die Käufer, die Transportanten und die Beſtimmungsorte des abgegebenen Salzes erſichtlich ſind. Daſſelbe ſoll nebſt Beilagen den Steuerbeamten des angrenzenden Vereinsſtaates bis zum Ober-Kontroleur abwärts, auf jedesmaliges Erſuchen der dortigen Hauptamts-Dirigenten, ſowie auch den Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleuren zur Einſicht vorgelegt werden.

Bei den Privat-Salinen wird dieſes Regiſter, von dem Eintritt der im Eingange verabredeten Steuer-Erhöhung an, durch einen, von der Landesregierung anzuſtellenden, von den Salinen-Intereſſenten unabhängigen Beamten geführt werden.

d) Von dem nämlichen Zeitpunkte an treten die unter No. 4 des Separat-Artikels 9 zum Zollvereinigungs-Vertrage vom 4. April 1853 verabredeten Beſchränkungen des Verkehrs mit Salz außer Wirkſamkeit. Sollte jedoch die Erfahrung ergeben, daß, ungeachtet der im Eingange verabredeten Erhöhung der Salzſteuer, an einzelnen derjenigen Grenzſtrecken, wo jene Beſchränkungen gegenwärtig beſtehen, umfangreiche Salzeinſchwärzungen aus Hannover nach einem angrenzenden Vereinsſtaate ſtattfinden, und dieſer Staat ſich in Folge deſſen genöthigt ſehen, an einer ſolchen Strecke die, unter No. 5 des Separat-Artikels näher bezeichnete Salzverbrauchs-Kontrole wieder einzuführen, ſo wird Hannover an der nämlichen Strecke die oben erwähnten Beſchränkungen wiederum eintreten laſſen.

Sollte in Zukunft in den an Hannover angrenzenden älteren Vereinsſtaaten der Regiepreis des Salzes um mehr als 16 Gr. vom Zollzentner ermäßigt, oder, im Falle der Aufhebung der Staatsregie, eine geringere Salzſteuer, als von 2 Thlrn. vom Zollzentner erhoben werden, ſo bleibt es Hannover und Oldenburg vorbehalten, nach vorheriger Verſtändigung mit dieſen Staaten, ihre Salzſteuer inſoweit zu

ermäßigen, daß dieſelbe den Betrag der, in den gedachten Staaten auf dem Salze ruhenden Abgabe nicht überſteigt.

Die Verabredungen in den beiden letzten Abſätzen des Separat-Artikels 9 zum Zollvereinigungs-Vertrage vom 4. April 1853 werden nicht erneuert.

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugniſſe, welche in den einzelnen Vereinsſtaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt ſind (Art. 7 Litt. b.), wird es von ſämmtlichen kontrahirenden Regierungen als wünſchenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinſtimmung der Geſetzgebung und der Beſteuerungsſätze in den Vereinsſtaaten thunlichſt hergeſtellt zu ſehen, und es wird daher auch ihr Beſtreben auf Herbeiführung einer ſolchen Gleichmäßigkeit, insbeſondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinſchaftlichkeit der Steuererträge, gerichtet ſein. Bis dahin, wo dieſes Ziel erreicht worden, ſollen hinſichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenſtänden unter den Vereinsſtaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verſchiedenartigkeit der inneren Steuer-Syſteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuerſätze, ſowohl für die Producenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsſtaaten erwachſen könnten — abgeſehen von der Beſteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die beſonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird — folgende Grundſätze in Anwendung kommen.

I. Hinſichtlich der ausländiſchen Erzeugniſſe.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Gr. 52½ kr. — vom Zentner belegten Erzeugniſſen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeſchriebene Weiſe dargethan wird, daß ſie als ausländiſches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-

behörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind.

Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maaße, wie das inländische und vereinsländische unterliegt.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, findet der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben in der Art Anwendung, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem directen Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt. —

Diese Bestimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für Rechnung von Kommunen oder Korporationen stattfindet.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Gr. — 52½ kr. — belegt sind, unterliegen, sobald der dem Artikel 4 beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt, den nachstehenden unter Nr. II. getroffenen Bestimmungen.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

§ 1.

Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

§ 2.

Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Ausnahmsweise kann in der freien Stadt Frankfurt auch von Brennmaterialien, Getreide und Fourage eine Steuer, wie bisher, erhoben werden.

Für Branntwein, Bier, Wein und Taback sollen die folgenden Sätze als das höchste Maaß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

a) für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Tralles;

b) für Bier 1 Rthlr. 15 Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch.

c) für Wein, und zwar.

aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines er-

hoben wird, $1^1/_2$ Rthlr. vom Zollcentner (5 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollzentner (2 Rthlr. $23^1/_3$ Gr. von der Ohm zu 120 Quart. Preußisch);

cc) wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

In Bezug auf die freie Stadt Frankfurt, wo vom Wein gegenwärtig eine Abgabe von 5 fl. 20 kr. (3 Rthlr. $1^5/_{12}$ Gr.) für die Frankfurter Ohm erhoben wird, soll von einer Ermäßigung dieser Abgabe auf den unter bb gedachten Satz abgesehen werden;

d) für Taback 20 Gr. vom Zollzentner.

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse wird man sich so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

Sollte ein bis jetzt noch nicht gewöhnliches Getränk oder Nahrungsmittel, mag dessen Bereitung aus Erzeugnissen des Vereins-In- oder Auslandes erfolgen, in Aufnahme kommen, und dessen Besteuerung von einem oder dem anderen Vereinsstaate für angemessen erachtet werden, so bleibt eine solche Besteuerung, sei es für eigene Rechnung oder gemeinschaftlich mit anderen Vereinsstaaten, nach vorgängiger Benachrichtigung sämmtlicher Vereinsglieder, und unter Beobachtung der nachstehend in den §§ 3 bis 6 getroffenen Vereinbarungen wegen gleichmäßiger Behandlung des nämlichen Erzeugnisses der übrigen Vereinsstaaten, gestattet.

§ 3.

Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung im § 2 zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren

Weiſe, als das inländiſche oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsſtaaten, beſteuert werden darf. In Gemäßheit dieſes Grundſatzes wird Folgendes feſtgeſetzt.

a) Vereinsſtaaten, welche von einem inländiſchen Erzeugniſſe keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländiſche Erzeugniß nicht beſteuern.

b) Wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, ſind nicht nur die nämlichen Erhebungsſätze auf das inländiſche, wie auf das vereinsländiſche Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen, ſondern es darf auch bei Feſtſtellung des zu beſteuernden Werthes das inländiſche Erzeugniß nicht vor dem vereinsländiſchen begünſtigt werden.

c) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konſumtions-Gegenſtande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung deſſelben erhoben werden, dürfen dieſe Steuern von den aus anderen Vereinsſtaaten herrührenden Erzeugniſſen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weiſe fordern.

d) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konſumtions-Gegenſtandes gelegt haben, können den geſetzlichen Betrag derſelben bei der Einfuhr des Gegenſtandes aus anderen Vereinsſtaaten voll erheben laſſen.

e) Preußen, Sachſen, Hannover, Kurheſſen, die zum Thüringiſchen Zoll und Handelsvereine gehörenden Staaten, Braunſchweig uud Oldenburg werden von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der, dem Artikel 4 beigefügte Zolltarif in Wirkſamkeit tritt, von dem in den übrigen Vereinsſtaaten erzeugten Wein- und Traubenmoſt eine Uebergangs-Abgabe nicht erheben.

Eine ſolche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsſtaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieſes Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten.

f) Verſendungen vereinsländiſcher unbearbeiteter Taback-

blätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den anderen oder aus einem Steuergebiete (Litt. g.) in das andere mit der Post übergehen, sollen von den Uebergangs-Abgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- oder steueramtlichen Bezettelungen freigelassen werden.

Die Uebergangs-Abgabe von Taback wird in Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, im Gebiete des Thüringischen Vereins, in Braunschweig und in Oldenburg von den aus den anderen Vereinsstaaten übergehenden Tabackfabrikaten dann nicht erhoben, wenn letztere, bei unmittelbarer Versendung aus den Fabriken, mit einer Bescheinigung des Amtes im Versendungsorte versehen sind, daß sie nur aus ausländischen Blättern bestehen.

g) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§ 4.

Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten, diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübung dieser Befugniß ist Folgendes verabredet worden:

a) Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur in so weit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereins-Auslande eine Steuer-Vergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b) Die betreffenden Vereins-Regierungen werden ihr be-

ſonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erſtattet werde, und dieſe Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhr-Prämie erhalte.

c) Preußen für ſeine öſtlichen Provinzen, Sachſen und der Thüringiſche Verein werden, im Falle der Fortdauer der zur Zeit beſtehenden Produktionsſteuer vom Wein, von der Befugniß zur vollen oder theilweiſen Zurückerſtattung dieſer Steuer keinen Gebrauch machen.

d) Beim Taback bleibt die Befugniß zur Steuer-Erſtattung auf die, nach anderen Vereinsſtaaten übergehenden rohen Tabackblätter beſchränkt.

e) Die Entlaſtung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung ſoll nicht eher eintreten, beziehungsweiſe die Zurückerſtattung der Steuer nicht eher geleiſtet werden, als bis der Eingang der beſteuerten Erzeugniſſe in dem angrenzenden Vereinsſtaate, oder beziehungsweiſe in dem Lande des Beſtimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsſtaaten verabredete Weiſe nachgewieſen worden ſein wird.

f) Die kontrahirenden Staaten werden die innere Steuer von dem, zur Eſſigbereitung verwendeten Branntwein nicht erlaſſen und, abgeſehen von dem Falle der Ausfuhr des Eſſigs nach dem Auslande, nicht erſtatten.

§. 5.

Welche, dem dermaligen Stande der Geſetzgebung in den Vereinsſtaaten entſprechende Beträge nach den Beſtimmungen der §§. 3. und 4. zur Erhebung kommen und beziehungsweiſe zurückerſtattet werden können, iſt beſonders verabredet worden. Treten ſpäterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugniſſe zur Zeit beſtehenden Steuerſätze ein, ſo wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabſichtigten Veränderung, von den vereinsländiſchen Erzeugniſſen erhoben, und bei der Aus-

fuhr der beſteuerten Gegenſtände vergütet werden ſollen, den vereinbarten Grundſätzen entſprechend bemeſſen ſeien.

Sollten eine oder mehrere Regierungen gegen die mitgetheilten Steuerbeträge Erinnerungen zu machen haben, ſo wird hierdurch diejenige Regierung, welche die Veränderung vorgenommen hat oder vornehmen will, in der Anwendung der mitgetheilten Steuerbeträge nicht behindert, vielmehr ſind etwaige Erinnerungen dagegen im Korreſpondenzwege oder auf den General-Konferenzen zur Erledigung zu bringen.

In Preußen, ausſchließlich der Hohenzollernſchen Lande, in Sachſen, Kurheſſen, dem Thüringiſchen Vereine und Braunſchweig werden die Uebergangs-Abgaben von Tabackblättern und Tabackfabrikaten und von Bier mit den zur Zeit beſtehenden Sätzen von $^2/_3$ Thlr., beziehungsweiſe $^1/_4$ Thlr. vom Zollzentner erhoben.

Das Nämliche gilt in Hannover und Oldenburg rückſichtlich der Uebergangs-Abgabe von Tabackblättern und Tabackfabrikaten.

§. 6.

Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländiſchen Gegenſtänden ſoll in der Regel in dem Lande des Beſtimmungsortes ſtattfinden, in ſofern ſolche nicht, nach beſonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinſchaftliche Hebeſtellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Verſendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch ſollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, ſoweit ſie die, bei der Verſendung aus einem Vereinsſtaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichſt wenig beſchränkende Weiſe und nur nach gegenſeitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsſtaat berührt wird, nur unter Zuſtimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenſtandes erhoben werden, wird, in Abſicht der aus anderen Vereins-

staaten übergehenden Erzeugnisse, auf Kontrol-Einrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr beläſtigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte, eintritt.

§. 7.

Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im §. 3 dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den, zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein), und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Markt-Victualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art nur in denjenigen Vereinsstaaten, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören (Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau), zulässig sein.

So weit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig stattfindet, oder (wie in Kurhessen) nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein

und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den im §. 2. dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 10 Thlr. für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Procent der für die Staatssteuern eben daselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur insoweit zulässig sein, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

Sollten in einem oder dem andern Orte auch noch von anderen, als den vorstehend genannten Gegenständen, Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letztern zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird den übrigen Vereins-Regierungen auf den jährlichen General-Konferenzen von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach andern Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach andern Orten desselben Landes stattfindet.

§ 8.

Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig:

a) von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die im §. 2 dieses Artikels bezeichneten Staatssteuern, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden, vollständige Mittheilung machen.

Artikel 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den kontrahirenden Staaten die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die kontrahirenden Regierungen sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus andern inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden, und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz an-

geſehen, und künftig in keinem der kontrahirenden Staaten überſchritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chauſſeegeldes auf ſolchen Chauſſeen, welche von Korporationen oder Privatperſonen oder auf Aktien angelegt ſind oder angelegt werden möchten, inſofern dieſelben nur Nebenſtraßen ſind oder bloß lokale Verbindungen einzelner Ortſchaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsſtraßen bezwecken.

Statt der vorſtehend in Beziehung auf die Höhe der Chauſſeegelder eingegangenen Verbindlichkeit, haben Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung übernommen, ihre dermaligen Chauſſeegeldſätze nicht zu erhöhen.

Beſondere Erhebungen von Thorſperr- und Pflaſtergeldern ſollen auf chauſſirten Straßen da, wo ſie noch beſtehen, dem vorſtehenden Grundſatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaſter den Chauſſeeſtrecken dergeſtalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chauſſeegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Der gemeinſchaftliche Zolltarif wird in zwei Haupt-Abtheilungen, und zwar nach dem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 feſtgeſtellten Dreißig-Thalerfuße und Zweiundfünfzig-und-einhalb-Guldenfuße, ausgefertigt.

Die Silbermünzen der ſämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — werden nach der, auf dem vorgedachten Münzvertrage beruhenden Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebeſtellen des Vereins angenommen. Hinſichtlich der Annahme der Goldmünzen bei dieſen Hebeſtellen bewendet es bei den, die Annahme dieſer Münzen im Allgemeinen betreffenden Beſtimmungen des Münzvertrages.

Die Einheit für das gemeinſchaftliche Zollgewicht bildet der in ſämmtlichen kontrahirenden Staaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht beſtehende Zentner (50 Kilogramme). Es wird daher im ge-

sammten Vereine die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins so lange nach dem landesgesetzlichen Maaß erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die kontrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaßsystem und, soweit nöthig, für das Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts besonderes verabredet worden ist, oder verabredet werden wird.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener-Kongreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasserwegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von $^1/_4$ Gr. vom Zollzentner oder 1 Kr. vom Bayerischen Zentner für die Meile nicht übersteigen.

Auf allen diesen Flüssen wird jeder Vereinsstaat die Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten, deren Waaren und Schiffsgefäße in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Binnenschifffahrt, gleich seinen eigenen behandeln.

Artikel 16.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zulässig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Regierungen werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in

dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie bloß für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatze namentlich auch in Betreff der Binnenschifffahrt oder Kabotage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinsstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen, auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Die kontrahirenden Staaten erneuern das zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudation zwischen ihnen bestehende Zollkartel vom 11. Mai 1833.

Artikel 21.

Die auf Grund des gegenwärtigen Vertrages stattfindende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht

ſich auf den Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben in den Königreichen Preußen, Bayern, Sachſen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürſtenthum und dem Großherzogthum Heſſen dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine, den Herzogthümern Braunſchweig, Oldenburg und Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einſchluß der, den Zollſyſtemen der kontrahirenden Staaten bisher ſchon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinſchaft ſind ausgeſchloſſen, und bleiben, ſofern nicht Separat-Verträge zwiſchen einzelnen Vereinsſtaaten ein Anderes beſtimmen, dem privativen Genuſſe der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländiſchen Erzeugniſſen erhoben werden, einſchließlich der nach Art. 11 von den vereinsländiſchen Erzeugniſſen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;

2. die Waſſerzölle;

3. Chauſſee-Abgaben, Pflaſter-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleuſen-, Hafengelder, ſowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie ſie auch ſonſt genannt werden mögen;

4. die Zollſtrafen und Konfiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiet verbleiben.

Artikel 22.

Ueber die Vertheilung der in die Gemeinſchaft fallenden Abgaben wird Folgendes feſtgeſetzt:

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben wird nach Abzug:

a) der Koſten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich ſind (Artikel 30. der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, ſowie vom 12. Mai 1835, Artikel 18 der

Verträge vom 10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836, Artikel 29 des Vertrages vom 19. October 1841, Artikel 30 der Verträge vom 4. April 1853 und vom heutigen Tage),

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Der dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg hiernach zustehende Antheil wird, wenn er hinter dem Betrage von $27\frac{1}{2}$ Gr. — 1 fl. $36\frac{1}{4}$ kr. — auf den Kopf der, dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zurückbleibt, aus dem Antheile der anderen kontrahirenden Staaten bis auf den Betrag von $27\frac{1}{2}$ Gr. — 1 fl. $36\frac{1}{4}$ kr. — ergänzt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Die Bevölkerung der Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen und der dem Herzogthum Oldenburg angeschlossenen Gebietstheile Preußens wird in die Bevölkerung Hannovers, beziehungsweise Oldenburgs eingerechnet. Das Nämliche gilt von der Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, sofern letzteres, bei Erneuerung seines Zollanschlusses an Hannover, die von ihm in den Artikeln 2 und 3 des Anschlußvertrages vom 25. September 1851 eingegangenen Verpflichtungen wiederum übernimmt, und von der

Bevölkerung der dem Zollverein etwa ferner anzuschließenden Gebietstheile der freien Hanseſtadt Bremen.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsſtaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweiſung derſelben von den Vereinsgliedern einander gegenſeitig mitgetheilt werden.

Unter Berückſichtigung der beſonderen Verhältniſſe, welche hinſichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, bewendet es wegen des Antheils derſelben an den gemeinſchaftlichen Einnahmen bei den deshalb im Separat-Artikel 8 des Vertrages vom 2 Januar 1836 getroffenen Verabredungen.

Artikel 23.

Vergünſtigungen für Gewerbetreibende hinſichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgeſetzgebung ſelbſt begründet ſind, fallen der Staatskaſſe derjenigen Regierung, welche ſie bewilligt hat, zur Laſt. Hinſichtlich der Maaßgaben, unter welchen ſolche Vergünſtigungen zu bewilligen ſind, bewendet es bei den darüber beſtehenden Verabredungen.

Zollbegünſtigungen für Maſchinen und Maſchinentheile, auf welche die Zollſätze des dem Artikel 4 beigefügten Zolltarifs Anwendung finden, ſollen jedoch auch auf privative Rechnung nicht mehr gewährt werden.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, ſollen beſondere Zollbegünſtigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo ſie dermalen in den Vereinsſtaaten noch beſtehen, nicht erweitert, ſondern vielmehr, unter geeigneter Berückſichtigung ſowohl der Nahrungs-Verhältniſſe bisher begünſtigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichſt beſchränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allſeitige Zuſtimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Bevölkerung der dem Zollverein etwa ferner anzuschließenden Gebietstheile der freien Hanseſtadt Bremen.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsſtaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweiſung derſelben von den Vereinsgliedern einander gegenſeitig mitgetheilt werden.

Unter Berückſichtigung der beſonderen Verhältniſſe, welche hinſichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, bewendet es wegen des Antheils derſelben an den gemeinſchaftlichen Einnahmen bei den deshalb im Separat-Artikel 8 des Vertrages vom 2 Januar 1836 getroffenen Verabredungen.

Artikel 23.

Vergünſtigungen für Gewerbetreibende hinſichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgeſetzgebung ſelbſt begründet ſind, fallen der Staatskaſſe derjenigen Regierung, welche ſie bewilligt hat, zur Laſt. Hinſichtlich der Maaßgaben, unter welchen ſolche Vergünſtigungen zu bewilligen ſind, bewendet es bei den darüber beſtehenden Verabredungen.

Zollbegünſtigungen für Maſchinen und Maſchinentheile, auf welche die Zollſätze des dem Artikel 4 beigefügten Zolltarifs Anwendung finden, ſollen jedoch auch auf privative Rechnung nicht mehr gewährt werden.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, ſollen beſondere Zollbegünſtigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo ſie dermalen in den Vereinsſtaaten noch beſtehen, nicht erweitert, ſondern vielmehr, unter geeigneter Berückſichtigung ſowohl der Nahrungs-Verhältniſſe bisher begünſtigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichſt beſchränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allſeitige Zuſtimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 28.

In jedem Vereinsstaate, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche General-Inspektor in den Berührungen mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirektion.

Ueber einige Abänderungen in der Organisation der Zolldirektion in Frankfurt ist eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 29.

Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von den Zolldirektionen nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen und diese an das in Berlin bestehende Centralbüreau des Zollvereins eingesendet.

Auf den Grund dieser Uebersichten wird von dem Centralbüreau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minder-Einnahme einzelner

Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme stattgefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Centralbüreau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Damit diejenigen Regierungen, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Minder-Einnahmen von den Kassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Centralbüreau gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne Vereinsregierungen zu dem angegebenen Zwecke aus den Kassen anderer Vereinsstaaten zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen, und die Kassen, von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden.

Nach diesem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Central-Finanzstellen der Vereinsregierungen gelangt, wird verfahren, und das Erforderliche zu dessen Ausführung veranlaßt, insofern nicht etwa gegen denselben erhebliche Anstände obwalten, in welchem Falle diese den anderen betheiligten Vereinsregierungen unverzüglich mitzutheilen sind. Wegen Forderungen, welche mit der Zoll-Abrechnung nicht in Verbindung stehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden.

Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird das Centralbüreau angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach den bereits zum Voraus geäußerten Wünschen einzelner Vereinsglieder verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der desfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann.

Die kontrahirenden Staaten bleiben nach Maaßgabe der bestehenden Verträge befugt, einen Beamten zu dem Centralbüreau zu ernennen. Jedem Staat, welcher einen solchen

Beamten nicht ernannt hat, steht die Befugniß zu, von den Arbeiten dieses Büreaus durch zeitweise Abordnung eines seiner Beamten nähere Kenntniß zu nehmen, welchem alsdann hierüber jede Auskunft mit Bereitwilligkeit gewährt, und die Einsichtnahme sämmtlicher Akten gestattet werden wird.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-Gefällen nach der im Artikel 22. getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.
3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
4. Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Fest-

stellung allgemeiner Normen die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die kontrahirenden Staaten machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zoll-Einnahmen durch Dienst-Untreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden der kontrahirenden Staaten zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Kompetenz und Personal-Bestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereins-Zollordnung und den bestehenden Instruktionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" zu versehen.

Artikel 31.

Die kontrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zoll-Aemtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuer-Aemtern mit Niederlage) Kontroleure beizuordnen, welche

von allen Geſchäften derſelben und der Neben-Aemter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines geſetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abſtellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens ſich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Bei keinem Haupt-Zoll- resp. Haupt-Steueramte ſollen jedoch gleichzeitig mehrere Kontroleure anderer Vereinsſtaaten ſtationirt werden.

Ueber die dienſtliche Stellung und die Befugniſſe dieſer Kontroleure haben ſich die kontrahirenden Staaten beſonders verſtändigt.

Artikel 32.

Jedem der kontrahirenden Staaten ſteht das Recht zu, an die Zolldirektionen der anderen Vereinsſtaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um ſich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geſchäften, welche ſich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinſchaft beziehen, vollſtändige Kenntniß zu verſchaffen. Es ſoll jedoch, damit die Geſchäfte nicht unnöthig verzögert werden, bei keiner Zolldirektion mehr, als ein Abgeordneter ſeinen bleibenden Aufenthalt nehmen, und es werden ſich die kontrahirenden Staaten in der Regel von drei zu drei Jahren über die Vertheilung dieſer Abgeordneten vereinbaren.

Das Geſchäftsverhältniß der letzteren iſt durch eine beſondere Inſtruktion näher beſtimmt, als deren Grundlage die unbeſchränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenſtände der gemeinſchaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches ſie ſich die Information hierüber verſchaffen können, angenommen iſt, während andererſeits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet ſein ſoll, eintretende Anſtände und Meinungsverſchiedenheiten auf eine dem gemeinſamen Zwecke und dem Verhältniſſe verbündeter Staaten entſprechende Weiſe zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in sofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatz alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Jeder Vereinsregierung ist es überlassen, den Bevollmächtigten eines anderen Staates auch in ihrem Namen zu beglaubigen, in welchem Falle er ihre Aufträge übernehmen und an sie die erforderlichen Mittheilungen machen wird.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Abgeordneten, sowie der etwa bei den Ministerien der Vereinsstaaten beglaubigten Beamten, trägt der abordnende Staat. In sofern aber dritte Vereinsstaaten einen fremden Abgeordneten auch in ihrem Namen beglaubigen, werden sie mit der Regierung, welche denselben ernannt hat, über einen angemessenen Beitrag zu der Bestreitung seines Gehalts übereinkommen.

Artikel 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Da der Zweck der Berathungen in diesen Versammlungen sich schwer erreichen läßt, wenn die Versammlung

zu zahlreich wird, und es deshalb wünschenswerth erscheint, daß mehrere Vereinsregierungen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten abordnen, so werden sämmtliche Vereinsglieder zu solchen Einrichtungen bereitwilligst die Hand bieten.

Der Separat-Artikel 14. zum Vertrage vom 2. Januar 1836 wird nicht erneuert.

Artikel 34.

Vor die Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Bei der Verhandlung dieser Gegenstände wird die Hauptsorge der Konferenz-Bevollmächtigten dahin gerichtet sein, bei jedem vorkommenden Gegenstande durch eine gründliche

und erschöpfende Erörterung desselben eine allgemeine Uebereinstimmung herbeizuführen.

Wird nach einer solchen vorausgegangenen Erörterung, hinsichtlich eines der unter a. und b. aufgeführten Gegenstände, dieser Zweck nicht erreicht, so haben die Bevollmächtigten durch Einhelligkeit der Stimmen einen Schiedsrichter zu erwählen, welchem die Entscheidung zu übertrage. ist. Den in einem solchen Falle ergangenen schiedsrichterlichen Ausspruch werden die betheiligten Regierungen sofort in Ausführung bringen lassen, jedoch soll durch selbigen kein Präjudiz für die Entscheidung künftig etwa vorkommender ähnlicher Differenzen begründet werden, sondern hierbei stets von neuem schi dsrichterlicher Ausspruch eintreten.

Bei der Berathung über solche Gegenstände, welche in die Kategorie Litt. c. und d. fallen, haben sich die Bevollmächtigten nach ihren Instruktionen zu richten, und die gefaßten Beschlüsse unterliegen der Ratifikation der kontrahirenden Regierungen, vor derem allseitigem Eintreffen sie nirgends Gültigkeit haben, noch verkündet und vollzogen werden sollen.

Ihre Verkündung, in soweit sie sich zur Bekanntmachung eignen, geschieht, wie die Verkündung der gemeinschaftlichen Verträge, Gesetze und Verordnungen überhaupt, in jedem der vereinten Staaten im Namen der Regierung.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen von Seiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Regierungen darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienſtperſonal und das Lokale wird unentgeldlich von der Regierung geſtellt, in deren Gebiete der Zuſammentritt der Konferenz ſtattfindet.

Artikel 37.

Für den Fall, daß andere Deutſche Staaten den Wunſch zu erkennen geben ſollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären ſich die kontrahirenden Regierungen bereit, dieſem Wunſche, ſoweit er unter gehöriger Berückſichtigung der beſonderen Intereſſen der Vereinsmitglieder möglich erſcheint, durch desfalls abzuſchließende Verträge Folge zu geben.

Die Unterhandlung ſolcher Verträge wird in der Regel denjenigen unter den kontrahirenden Staaten überlaſſen bleiben, deren Gebiet an das Land der Deutſchen Regierung angrenzt, von welcher die Aufnahme in den Verein gewünſcht wird.

Sollte von Seiten eines Deutſchen Staates, welcher dem Vereine beizutreten wünſcht, die desfallſige Verhandlung einem ihm nicht angrenzenden Vereinsſtaate angeboten werden, ſo iſt dieſer letztere verpflichtet, den- oder diejenigen Vereinsſtaaten, welche mit erſterem angrenzen, zur Mitunterhandlung mit ſelbigem einzuladen.

Jede Einleitung ſolcher Unterhandlungen, deren Richtung und Umfang durch die Grundſätze des gegenwärtigen Vertrages beſtimmt iſt, muß den übrigen Vereinsmitgliedern alsbald bekannt gemacht werden, auch iſt dieſen vor dem förmlichen Abſchluſſe der diesfällige Vertrag zur Einſicht und Zuſtimmung mitzutheilen.

Die Zuſtimmung ſoll nicht verſagt werden, wenn die Beſtimmungen, welche der gegenwärtige Vertrag umfaßt, eingehalten ſind.

Artikel 38.

Das Recht, mit andern außerhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten Verträge zur Erleichterung des Verkehrs und Handels zu errichten, verbleibt den kontrahirenden Regierungen auch nach dem Abſchluſſe des gegenwärtigen Ver-

trages. Sie werden sich bemühen, durch solche Verträge dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Es dürfen jedoch durch solche Verträge die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden. Auch ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß sowohl die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite ein außerhalb des Vereins gelegener Staat dem mit ihm kontrahirenden Vereinsstaate zugesteht, auch den Angehörigen und Erzeugnissen der übrigen Vereinsstaaten gesichert, als auch die dem außerhalb des Vereins gelegenen Staate auf der anderen Seite gemachten Zugeständnisse nicht blos in dem Verhältnisse zu dem einzelnen kontrahirenden Vereinsstaate, sondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt, durch die dem letzteren mittelbar oder unmittelbar zugehenden Verkehrs- und Handelsvortheile möglichst aufgewogen werden.

Zu diesem Ende übernehmen die kontrahirenden Regierungen, wenn sie in den Fall kommen, mit einem außer dem Vereine gelegenen Staate über Erleichterung des Verkehrs und Handels einen Vertrag zu errichten, die Verbindlichkeit, nicht nur vor Eröffnung der Unterhandlung die übrigen Mitglieder des Vereins zur Mittheilung aller erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen, sondern auch vor der förmlichen Ratifikation den übrigen Vereinsgliedern den vollständigen Inhalt solcher Verträge zum Zwecke ihrer zustimmenden Erklärung zu eröffnen.

Schifffahrts-Verträge, insofern sie die Natur von Handels-Verträgen annehmen, sind nach gleichen Grundsätzen zu behandeln.

In Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, worin die Königlich Preußische Regierung nach den Bestimmungen der Wiener Kongreß-Akte mit einem Theile ihrer Provinzen zu dem Gebiete des Königreichs Polen und zu einem Theile der Russischen Provinzen steht, wird derselben hinsichtlich

der Errichtung von Handelsverträgen mit Rußland und Polen völlig freie Hand gelaſſen, wogegen ſie ſich verpflichten die Intereſſen der andern Vereinsſtaaten gleichmäßig mit den ihrigen wahrzunehmen.

Artikel 39.

Erleiden Handel und Verkehr der Vereinsſtaaten in fremden Ländern nachtheilige Beſchränkungen, ſo bleibt jedem Vereinsgliede das Recht vorbehalten, ſolche durch angemeſſene Maaßregeln zu vergelten.

Diejenigen Staaten, welche ſich hiernach in der Lage befinden, auf ihrem Gebiete Vergeltungs-Maaßregeln gegen das Ausland anzuordnen, ſind jedenfalls verpflichtet, bei dieſer Ausübung das Intereſſe des ganzen Vereins wahrzunehmen.

Insbeſondere

1. haben dieſelben zuvor von dem Bedürfniſſe einer ſolchen Maaßregel, und von der Auswahl derſelben den übrigen Vereinsgliedern Anzeige zu machen und ſie einzuladen, binnen einer Friſt von höchſtens acht Wochen ihre etwaigen Bedenken gegen die Maaßregel überhaupt, oder ihre Wünſche über die Art und Auswahl der Vergeltung mitzutheilen, wenn nicht nach abgelaufener Friſt ihre Zuſtimmung als gegeben angenommen werden ſoll.

2. Eine hierbei ſich ergebende Differenz ſoll, falls auf dem Wege weiterer Erörterung zwiſchen den betreffenden Vereinsgliedern eine Verſtändigung nicht erreicht würde, durch Kompromiß auf ſchiedsrichterlichen Ausſpruch erledigt werden. Fällt dieſer Ausſpruch gegen die Zweckmäßigkeit der inmittelſt etwa bereits angeordneten Vergeltungs-Maßregel aus, ſo iſt dieſe nach näherem Inhalte der Entſcheidung entweder aufzuheben, oder abzuändern.

Um Repreſſalien oder Retorſions-Maaßregeln im Namen des ganzen Vereins anzukündigen und auszuführen, iſt die vorgängige Zuſtimmung ſämmtlicher Vereinsglieder erforderlich.

Artikel 40.

Gegenwärtiger Vertrag tritt vom 1. Januar 1866 ab an die Stelle.

1. des Vertrages zwiſchen Preußen, Sachſen, Baden, Kurheſſen, den bei dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunſchweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 28. Juni 1864;

2. des Vertrages zwiſchen den vorgenannten Staaten einerſeits und Hannover ſowie Oldenburg andererſeits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demſelben Tage, vom 11. Juli 1864, ſoweit derſelbe auf den, vorſtehend unter Nr 1 bezeichneten Vertrag Bezug hat;

3. des Vertrages zwiſchen den vorſtehend unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Staaten einerſeits und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Heſſen und Naſſau andererſeits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Heſſen und Naſſaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, vom 12. Oktober 1864.

Vom 1. Januar 1866 ab tritt die Uebereinkunft zwiſchen Preußen, Sachſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunſchweig, betreffend die Theilung der gemeinſchaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, vom 4. April 1853 außer Wirkſamkeit.

Artikel 41.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, ſo ſoll er auf weitere zwölf Jahre und ſo fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angeſehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwiſchenzeit ſämmtliche Deutſche

Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19. der Deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der kontrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

(gez.) von Pommer Esche.
(L. S.)
Delbrück.
(L. S.)
von Thümmel.
(L. S.)
Frhr. von Valois.
(L. S.)
Cramer.
(L. S.)
Thon.
(L. S.)
Meyer.
(L. S.)

Philipsborn.
(L. S.)
Berks.
(L. S.)
Albrecht.
(L. S.)
Schmidt.
(L. S.)
Ewald.
(L. S.)
von Thielau.
(L. S.)
Schellenberg.
(L. S.)

Mettenius.
(L. S.)

(Publicirt im Amtsblatt am 29. Juni 1865.

Uebereinkunft

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden:

Artikel 1.

Die Uebereinkünfte

vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers,

vom 16. Februar 1858 wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops, und

vom 25. April 1861 wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops

nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln bleiben, soweit sie noch in Wirksamkeit sind, zwischen den kontrahirenden Staaten auch ferner, jedoch mit den, in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen in Kraft.

Artikel 2.

Der Ertrag der Rübenzucker-Steuer bleibt gemeinschaftlich.

Er wird, vom 1. Januar 1866 ab, nach Abzug:

a) der Vergütung, welche, nach den jeweiligen Verabredungen, den einzelnen Vereinsregierungen für die

Kosten der Verwaltung der Rübenzucker-Steuer zu gewähren ist,

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c) der auf dem Grunde der jeweiligen Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen zwischen sämmtlichen Vereinsstaaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an dem gemeinschaftlichen Ertrage der Rübenzucker-Steuer zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Der Artikel 5. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 tritt außer Kraft. Hinsichtlich des Antheils der freien Stadt Frankfurt verbleibt es jedoch bei den bestehenden Verabredungen.

Artikel 3.

Die Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnungen für die vier Monate vom 1. September bis letzten December zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Auf die Herauszahlungen aus der Abrechnung für die letzten vier Monate des Jahres 1865 findet diese Bestimmung keine Anwendung.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Berks. von Thümmel. Albrecht. Frhr. von Valois. Schmidt. Cramer. Ewald. Thon. von Thielau. Meyer. Schellenberg. Mettenius.

(Publicirt im Amtsblatt am 29 Juni 1865).

Publikation

des

zwiſchen den Staaten des deutſchen Zoll- und Handelsvereins und dem Königreich Belgien am 22. Mai zu Berlin 1865 abgeſchloſſenen

Handelsvertrags.

In Auftrag Hohen Senates wird hiermit der am 22. Mai 1865 zu Berlin abgeſchloſſene Handelsvertrag zwiſchen den Staaten des deutſchen Zoll- und Handelsvereins und dem Königreich Belgien unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß dieſer Vertrag nunmehr von ſämmtlichen dabei betheiligten Regierungen ratificirt worden iſt und die Auswechſelung der Ratificationen am 29. v. M. zu Berlin Statt gehabt hat.

Frankfurt a. M., den 4. Juli 1865.

Stadt-Kanzlei.

Handels-Vertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Her-

TRAITÉ DE COMMERCE.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schœnberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, le Duché d'Anhalt, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande *(Zollverein)*, savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre, tant pour Elle, que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Couronne de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse tant pour Lui pour le Baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les Etats formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudol-

zogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits,

und

Seine Majestät der König der Belgier anderer Seits, in der Absicht, die Handels-Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Belgien in endgültiger und vollständiger Weise zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer-Esche, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück Allerhöchst Ihren Direktor im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

und

Seine Majestät der König der Belgier:

den Baron Johann Baptist Nothomb, Allerhöchst Ihren Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien und die Belgier, welche in den Staaten des Zoll-

stadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée, et de Reuss, ligne cadette, le duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Francfort d'une part

et

Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part,

voulant régler d'une manière définitive et complète les relations commerciales entre les États du Zollverein et la Belgique, ont nommé à cet effet pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

M. Otto-Edouard-Léopold de Bismarck-Schoenhausen, Son Président du Conseil et Ministre des affaires étrangères,

M. Jean-Frédéric de Pommer-Esche, Son Conseiller intime actuel,

M. Alexandre-Maximilien Philipsborn, Son directeur au Ministère des affaires étrangères,

M. Martin-Frédéric-Rodolphe Delbrück Son directeur au Ministère du commerce, de l'industrie et des travaux publics,

et

Sa Majesté le Roi des Belges:

le Baron Jean-Baptiste Nothomb, Son Ministre d'État, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1er.

Les sujets des États du Zollverein en Belgique et les Belges dans les États du Zollverein, soit qu'ils

vereins dauernd oder vorübergehend ſich aufhalten, ſollen daſelbſt in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren, oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in dieſen Beziehungen am meiſten begünſtigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugniſſe Belgiens, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbs-Erzeugniſſe der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien eingeführt werden, ſollen daſelbſt, ſie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr beſtimmt ſein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbeſondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugniſſe des in dieſen Beziehungen am meiſten begünſtigten dritten Landes.

Sollte für das in Belgien raffinirte franzöſiſche Seeſalz eine Ermäßigung der Acciſe um mehr als 7 Prozent eintreten, ſo ſoll für das aus dem Zollverein herſtammende, in Belgien raffinirte Salz auf der Stelle eine Ermäßigung der Acciſe gewährt werden, welche um höchſtens 7 Prozent geringer ſein ſoll, als der für das franzöſiſche Seeſalz bewilligte Rabatt.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach Belgien ſollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein ſollen in Belgien Ausgangs-Abgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieſer Beziehung am meiſten begünſtigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Waaren-Durchfuhr nach und von Belgien ſoll im Zollverein und die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Zollverein ſoll in Belgien von jeder Durchgangs-Abgabe frei

s'y établissent soit qu'ils y résident temporairement, y jouiront, relativement à l'exercice du commerce et des industries, des mêmes droits et n'y seront soumis à aucune imposition plus élevée ou autre que les sujets de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Article 2.

Les produits du sol et de l'industrie de la Belgique qui seront importés dans le Zollverein, et les produits du sol et de l'industrie des États du Zollverein qui seront importés en Belgique, destinés, soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit à la réexportation, soit au transit, seront soumis au même traitement et nommément ne seront passibles de droits ni plus élevés ni autres que les produits de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Si les sels marins français raffinés en Belgique venaient à obtenir une réduction de plus de 7 pour cent sur le droit d'accise, il est convenu que le sel du Zollverein raffiné en Belgique jouira, à l'instant même, d'une réduction de l'accise qui ne pourra être inférieure à plus de 7 pour cent à la réfaction accordée aux sels marins français

Article 3.

A l'exportation vers la Belgique il ne sera perçu dans le Zollverein et à l'exportation vers le Zollverein il ne sera perçu en Belgique d'autres ni de plus hauts droits de sortie qu'à l'exportation des mêmes objets vers le pays le plus favorisé à cet égard.

Article 4.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires ou y allant, seront réciproquement exemptes dans l'autre de tout droit de transit,

ſein, unbeſchadet der beſonderen Anordnungen in Beziehung auf Schießpulver, Kriegswaffen und Salz.

Artikel 5.

Jede Begünſtigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben, welche einer der hohen vertragenden Theile einer dritten Macht zugeſtehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Verbot gegen den anderen in Kraft ſetzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vorſtehende auf Ausfuhrverbote bezügliche Beſtimmung kann den, aus dem Bundesverhältniſſe herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden deutſchen Bundesſtaaten keinen Eintrag thun. Werden aus dieſer Veranlaſſung Verbote erlaſſen, ſo würde die belgiſche Regierung die Ausfuhr derſelben Gegenſtände verbieten können.

Artikel 6.

Belgien tritt der Uebereinkunft bei, welche am 2. Auguſt 1862 zwiſchen dem Zollverein und Frankreich über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eiſenbahnen abgeſchloſſen iſt.

Sollte einer der vertragenden Theile größere, als die in dieſer Uebereinkunft feſtgeſetzten Erleichterungen mit einem dritten Staate verabreden, ſo werden dieſe Erleichterungen auch auf den Verkehr mit dem anderen Theile, unter Vorausſetzung der Gegenſeitigkeit, Anwendung finden.

Artikel 7.

Wer eine der nachfolgend genannten, im Zollvereine verfertigten Waaren in Belgien einführt, iſt befugt, ſtatt der Eingangs-Abgabe vom Werthe, den nachſtehend bezeichneten Zollſatz zu entrichten und zwar:

1. für Waaren von Wolle allein oder in Verbindung mit anderen Spinn-Materialen, mit Ausnahme der indiſchen

sans préjudice du régime spécial concernant la poudre à tirer, les armes de guerre et le sel.

Article 5.

Toute faveur, toute immunité, toute réduction du tarif des droits d'entrée et de sortie que l'une des Hautes Parties contractantes accordera à une tierce Puissance, sera immédiatement et sans condition étendue à l'autre.

De plus aucune des Parties Contractantes ne soumettra l'autre à une prohibition d'importation ou d'exportation qui ne serait pas appliquée en même temps à toutes les autres nations.

La disposition qui précède sur les prohibitions à la sortie ne déroge point aux obligations que les actes de la Confédération germanique imposent aux États allemands qui composent le Zollverein. S'il intervenait de ce chef des prohibitions, le Gouvernement belge pourrait prohiber la sortie des mêmes objets.

Article 6.

La Belgique accède à la convention conclue le 2 Août 1862 entre le Zollverein et la France relativement au service international des chemins de fer dans ses rapports avec la douane.

Si l'une des Parties Contractantes convenait avec un tiers État de facilités plus grandes que celles qui sont stipulées dans cet arrangement, ces facilités s'appliqueraient moyennant réciprocité aux relations avec l'autre Partie.

Article 7.

A l'entrée en Belgique, l'importateur aura la faculté de payer, au lieu des droits ad valorem,

1° pour les tissus de laine pure ou mélangée de fabrication du Zollverein autres que les châles et

Kaschmir-Shawls und Schärpen, 260 Franken für 100 Kilogramme;

2. Für Waaren aus Baumwolle und Seide, in welchem die Baumwolle überwiegt, 300 Franken für 100 Kilogramme.

Wird der Zollsatz nach dem Gewichte gewählt, so muß dies im Augenblick der Zolldeclaration erklärt werden.

Die nachstehend verzeichneten, aus dem Zollvereine herstammenden Waaren werden bei ihrer Einfuhr in Belgien zugelassen wie folgt, und zwar:

	im Jahr 1865.	v. 1. Juli 1866 ab
Steinkohlen für 1000 Kilo	0,50 Fr.	frei
Eisen- und Stahlwaaren für 100 Kilo	5,00 „	4,00 Fr.
Saatöl		frei
Gold- und Silberblatt		frei
Papier, mit Ausnahme der Papiertapeten für 100 Kilo		4,00
Chemische Fabrikate, nicht besonders genannt		frei
Strumpf-, Posamentier- u. Bandwaaren von Baumwolle od. Leinen		10 Prc. vom Werthe.

Artikel 8.

Bei der Einfuhr in den Zollverein werden die nachstehend genannten Erzeugnisse Belgiens zugelassen werden, wie folgt, nämlich:

Steinkohlen, Koaks und geformte Kohlen .	zollfrei
Chemische Zündhölzer	zollfrei
Mehl, geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Grütze, Malz	zollfrei
Leinengarn, einfaches, rohes, mit der Hand gesponnen	zollfrei
Glas, weißes, gepreßt, geschliffen, abgerieben, geschnitten oder gemustert vom Centner	2 Thr. 20 Sgr.

écharpes de cachemire des Indes, le droit de frcs. 260 par 100 kilogr.;

2° pour les tissus de soie et coton, coton dominant, de même fabrication, le droit de frs. 300 par 100 kilogr.

L'importateur devra faire connaître son option pour les droits spécifiques au moment même de la déclaration en douane.

Les marchandises énumérées-ci-après, originaires du Zollverein, seront tarifées comme il suit à leur entrée en Belgique, savoir:

	1865.	1 Juillet 1866.
Charbons de terre par 1000 kilo.	0,50 frcs.	libres.
Fer et acier ouvrés par 100 kilo	5,00 „	4.00 frcs.
Houiles de graines		libres.
Or et argent battus		libres.
Papiers autres que papier à meubler par 100 kilo		4 frs.
Produits chimiques non dénommés		libres.
Bonneterie, passementerie et rubanerie de coton et de lin par 100 frs.		10 frs.

Article 8.

A l'entrée dans le Zollverein, les objets d'origine belge ci-après énumérés seront admis, comme il suit, savoir:

Houilles, cokes et briquettes de charbon	libres.
Allumettes chimiques	libres.
Farine, grains perlés et mondés, orge mondé, gruaux, drèche	libres.
Fil de lin ou de chanvre, simple écru, filé à la main	libre.
Verre blanc pressé, poli, dépoli, taillé, moulé par quintal	2 Thlr. 20 Sgr.

Glas, farbiges, bemaltes oder vergoldetes ohne Unterſchied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder verſilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen) vom Ctr.	4 Thlr. — Sgr.
Brüſſeler und däniſches Handſchuhleder, Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder vom Ctr. . .	6 „ 20 „

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll am 1. Juli 1865 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieſes Termins ſeine Abſicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu laſſen, dem anderen kundgegeben haben ſollte, ſoll derſelbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denſelben gekündigt hat.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll ratificirt und es ſollen die Ratifications-Urkunden ſobald als möglich in Berlin ausgetauſcht werden.

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten denſelben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geſchehen zu Berlin, den 22. Mai 1865.

(L. S.) **Bismarck-Schönhauſen.**
(L. S.) **Pommer-Eſche.**
(L. S.) **Philipsborn.**
(L. S.) **Delbrück.**

(L. S.) **Rothomb.**

(Publicirt im Amtsblatt vom 8. Juli 1865.)

Verre de couleur, peint ou doré sans distinction de forme; ouvrages en verre en combinaison avec d'autres matières (à l'exception de mètaux précieux, de métaux finement dorés ou argentés, d'écaille, de perles fines, de corail ou pierres fines) par quintal	4 Thlr.	— Sgr
Peaux de Bruxelles et de Danemarc apprêtés pour la ganterie, cordouan, maroquin et toutes espèces de paux teintes et vernis . . . . par quintal	6 „	20 „

Article 9.

Le présent traité entrera en vigueur au premier juillet 1865 et le restera jusqu'au 30 juin 1875.

Dans le cas où aucune des Parties Contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'échéance de ce terme son intention d'en faire cesser les effets, le traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'un ou l'autre des Hautes Parties Contractantes l'aura dénoncé.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 22 Mai 1865.

(L. S.) **Bismarck-Schönhausen.**
(L. S.) **Pommer-Esche.**
(L. S.) **Philipsborn.**
(L. S.) **Delbrück.**

(L. S.) **Nothomb.**

Digitized by Google

Publication

des

am 30. Mai 1865 zu Berlin abgeschlossenen

Handels-Vertrags

zwischen

dem Zollverein und Großbritannien.

In Auftrag Hohen Senates wird hiermit der am 30. Mai 1865 zu Berlin abgeschlossene Handelsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß dieser Vertrag nunmehr von sämmtlichen dabei betheiligten Regierungen ratificirt worden ist, und die Auswechselung der Ratificationen am 30. vor. Mts. zu Berlin Statt gehabt hat.

Frankfurt a. M., den 4. Juli 1865.

Stadt-Kanzlei.

Handels-Vertrag

zwiſchen

dem Zollverein und Großbritannien.

Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuerſyſtem angeſchloſſenen ſouverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgiſchen Enklaven Roſſow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe und des Landgräflich Heſſiſchen Oberamtes Meiſenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachſen, der Krone Hannover, ſowohl für Sich wie für das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, ſowohl für Sich wie für das Landgräflich Heſſiſche Amt Homburg, der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg, Sachſen-Coburg und Gotha, der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß

Treaty of commerce

between

the Zollverein and Great Britain.

His Majesty The King of Prussia, in His own Name, and representing the sovereign States and territories united to the Prussian system of Customs and Contributions, that is to say: the Grand-Duchy of Luxemburg, the enclaves of the Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwerin, Rossow, Netzeband and Schœnberg, the Principality of Birkenfeld belonging to the Grand-Duchy of Oldenburg, the Duchy of Anhalt, the Principalities of Waldeck and Pyrmont, the Principality of Lippe and the Grand-Bailiwick of Meisenheim belonging to the Landgraviat of Hesse, as well as in the name of the other Members of the German Assosiation of Customs and Commerce, that is to say: the Crown of Bavaria, the Crown of Saxony, the Crown of Hanovre, as well for itself as for the Principality of Schaumburg-Lippe, and the Crown of Wurtemberg, the Grand-Duchy of Baden, the Electorat of Hesse, the Grand-Duchy of Hesse, as well for itself as for the Bailiwick of Homburg belonging to the Landgraviate of Hesse, the States forming the Customs- and Commercial-Union of Thuringia, viz.: the Grand-Duchy of Saxony, the Duchies of Saxe-Meiningen, of Saxe-Altenburg, of Saxe-Coburg-Gotha, the Principalities of Schwarzburg-Rudolstadt and of Schwarzburg-Sondershausen, of the elder branch of Reuss and of the younger branch of Reuss, the Duchy

älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits,

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, anderer Seits,

von dem gleichen Wunsche geleitet, die Handels-Beziehungen zwischen dem Zollvereine und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und den ihm angehörenden Gebieten zu regeln und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Francis Baron Napier von Merchiston, Pair von Schottland und Baronet von Nova Scotia, Mitglied Ihrer Britischen Majestät Geheimen Rathes, Ihrer Majestät außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen ꝛc. und

den Herrn John Ward, Ihrer Majestät Geschäftsträger

of Brunswick, the Duchy of Oldenburg, the Duchy of Nassau and the Free-Town of Frankfort, on the one part,

and

Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, on the other part,

being equally animated by the desire of regulating and extending the Commercial relations between the Zollverein and the United Kingdom of Great Britain and Ireland and its Dependencies, have resolved to conclude a Treaty for that purpose, and have named as Their Plenipotentiaires, that is to say:

His Majesty the King of Prussia:

M. Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schoenhausen, President of His Ministry of State and Ministre of foreign affairs,

M. Johann Friedrich von Pommer Esche, His actual Privy Councillor,

M. Alexander Maximilian Philipsborn, Director in His Ministry of foreign affairs, and

M. Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Director in His Ministry for commerce, trade, and publics works;

and

Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland:

The Right Honorable Francis Baron Napier of Merchiston, a Peer of Scotland, a baronet of Nova Scotia, a Member of Her Britannic Majesty's Privy Council, Her Majesty's Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary to His Majesty The King of Prussia etc. and

John Ward Esquire, Her Majesty's Chargé d'af-

und General-Consul bei den Hanseſtädten und General-Consul in Hannover, Oldenburg ꝛc.

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachſtehenden Artikel vereinbart und abgeſchloſſen haben:

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in den Gebieten oder Beſitzungen Ihrer Britiſchen Majeſtät und die Unterthanen Ihrer Britiſchen Majeſtät, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd ſich aufhalten, ſollen daſelbſt in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder andern Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in dieſen Beziehungen am meiſten begünſtigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugniſſe der Gebiete und Beſitzungen Ihrer Britiſchen Majeſtät, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbs-Erzeugniſſe der Staaten des Zollvereins, welche in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland eingeführt werden, ſollen daſelbſt, ſie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr beſtimmt ſein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbeſondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugniſſe des in dieſen Beziehungen am meiſten begünſtigten dritten Landes

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach den Gebieten und Beſitzungen Ihrer Britiſchen Majeſtät ſollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein ſollen in den Gebieten und Beſitzungen Ihrer Britiſchen Majeſtät Ausgangs-Abgaben von einen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen

faires and Consul-general to the Hanse Towns and Consul-general in Hanover, Oldenburg, etc.

who, after having communicated to each other their respective Full Powers, found to be in good and due forme, have agreed upon and concluded the following Articles:

Article 1.

The subjects of the States of the Zollverein who dwell either temporarly or permanently in the dominions or possessions of Her Britannic Majesty, and the subjects of Her Britannic Majesty who dwell either temporarly or permanently in the States of the Zollverein, shall enjoy therein, in respect to the exercise of commerce and trades, the same rights as, and be subjected to no higher or other taxes than, the subjects of any third country the most favoured in those respects.

Article 2.

The produce and manufactures of the dominions and possessions of Her Britannic Majesty which may be imported into the Zollverein, and the produce and manufactures of the States of the Zollverein which may be imported into the United Kingdom of Great Britain and Ireland, whether intended for consumption, warehousing, re-exportation, or transit, shall therein be treated in the same manner as, and in particular shall be subject to no higher or other duties than, the produce and manufactures of any third country the most favoured in those respects.

Article 3.

No other or higher duties shall be levied in the Zollverein on the exportation of any goods to the Dominions and Possessions of Her Britannic Majesty, nor in the Dominions and Possessions of Her Britannic Majesty on the exportation of any goods to

Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieſer Beziehung am meiſten begünſtigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Vereinigten Königreiche von Großbrittannien und Irland ſoll im Zollverein und die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Zollverein ſoll in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland von jeder Durchgangs-Abgabe frei ſein.

Artikel 5.

Jede Begünſtigung, jedes Vorrecht oder jede Ermäßigung in dem Tarif der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, welche einer der vertragenden Theile einer dritten Macht zugeſtehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Verbot gegen den anderen in Kraft ſetzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragenden Theile verpflichten ſich, die Ausfuhr von Steinkohlen weder zu verbieten, noch mit einer Abgabe zu belegen.

Die vorſtehenden auf Ausfuhr-Verbote bezüglichen Beſtimmungen ſollen den, aus dem Bundesverhältniſſe herrührenden Verpflichtungen der zum Zollverein gehörenden Deutſchen Bundesſtaaten keinen Eintrag thun.

Artikel 6.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muſter- und der Fabrik- oder Handelszeichen ſollen die Unterthanen der Staaten des Zollvereins in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und die Unterthanen Ihrer Britiſchen

the Zollverein than are or may be levied on the exportation of the like goods to any third country the most favoured in that respect.

Article 4.

The transit of goods to and from the United Kingdom of Great Britain and Ireland shall be free from all transit-duties in the Zollverein, and the transit of goods to and from the Zollverein shall be free from all transit-duties in the United Kingdom of Great Britain and Ireland.

Article 5.

Any favour, privilege, or reduction, in the Tariff of duties of importation or exportation, which either of the Contracting Parties may concede to any third Power, shall be extended immediately and unconditionally to the other.

No prohibition of importation or exportation shall be established by either of them against the other which shall not at the same time be applicable to all other Nations.

The Contracting Parties engage not to prohibit the exportation of coal, and to levy no duty upon such exportation.

The preceding provisions respecting the prohibition of exportation shall not invalidate the obligations which the constitution of the Germanic Confederation imposes on the German States which compose the Zollverein.

Article 6.

With regard tho the marks or labels of goods, or of their packages, and also with regard to patterns and marks of manufacture and trade, the subjects of the States of the Zollverein shall enjoy in the United Kingdom of Great Britain and Ireland, and the sub-

Majestät in den Staaten des Zollvereins denselben Schutz, wie die Inländer genießen.

Artikel 7.

Die in den vorstehenden Artikeln 1. bis 6. getroffenen Bestimmungen finden auch auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Anwendung. In diesen Kolonien und Besitzungen sollen die Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins keinen höheren oder anderen Eingangs-Abgaben unterliegen, als die gleichartigen Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland oder irgend eines anderen Landes, und es soll die Ausfuhr aus diesen Kolonien oder Besitzungen nach dem Zollverein keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Juli 1865 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1877 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kund gegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt, und es sollen die Ratifications-Urkunden binnen drei Wochen oder, wenn möglich, früher in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

jects of Her Britannic Majesty shall enjoy in the States of the Zollverein, the same protection as native subjects.

Article 7.

The stipulations of the preceding Articles 1. to 6. shall also be applied tho the Colonies and Foreign Possessions of Her Britannic Majesty. In those Colonies and Possessions the produce of the States of the Zollverein shall not be subject to any higher or other import-duties, than the produce of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, or of any other country, of the like kind; nor shall the exportation from those Colonies or Possessions to the Zollverein be subject to any higher or other duties, than the exportation to the United Kingdome of Great Britain and Ireland.

Article 8.

The present Treaty shall come into force on the 1st of July 1865, and shall remain in force until the 30th of June 1877. In case neither of the Contracting Parties shall, twelve months before the last-mentioned day, have given notice to the other of the intention to terminate the operation of the Treaty, then the same shall continue in force until the expiration of one year from the day upon which either of the Contracting Parties shall have given notice to the other to terminate the same.

Article 9.

The present Treaty shall be ratified, and the ratifications thereof shall be exchanged at Berlin in three weeks, or sooner if possible.

In witness whereof the respective Plenipotentiaires have signed the same, and have affixed thereto the seal of their arms.

So geſchehen zu Berlin den dreißigſten Mai im Jahre des Herren Eintauſend acht hundert und fünf und ſechzig

(L. S.) Bismarck-Schönhauſen.
(L. S.) Pommer-Eſche.
(L. S.) Philipsborn.
(L. S.) Delbrück.
(L. S.) Napier.
(L. S.) John Ward.

(Publicirt im Amtsblatt vom 13. Juli 1865.)

Done at Berlin the thirtieth day of May in the year of Our Lord one thousand eight hundred and sixty five

(L. S.) **Bismarck-Schönhausen.**
(L. S.) **Pommer Esche.**
(L. S.) **Philipsborn.**
(L. S.) **Delbrück.**

(L. S.) Napier.
(L. S.) John Ward

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

Belgien, Königreich, Handelsvertrag mit den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins 519.
Bestimmungen, Allgemeine über den Vereins-Zolltarif 135.
Chili, Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins 4.
Eisenbahnen, die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs, Uebereinkunft zwischen dem Zollverein und Frankreich betr. 328.
Erklärungen und Vorbehalte in Betreff des Handels-Vertrages, Schifffahrts-Vertrages und der Uebereinkunft wegen des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen zwischen dem Zollverein und Frankreich 346.
Frankreich, Handels-Vertrag mit den Zollvereinsstaaten 145.
Großbritannien, Handels-Vertrag mit dem Zollverein 534.
Handels-Bestimmungen mit Siam 72.
Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation, deren Abgaben im Zollverein betr. 133.
Oesterreich, Handels- und Zollvertrag mit den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins 385.
Rübenzucker, dessen Besteuerung im Zoll- und Handelsverein 517.
Schifffahrts-Vertrag, zwischen Frankreich und den Zollvereinsstaaten 304.
Siam, Königreich, Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-

Vertrag mit den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz 38.

Tarif der Einfuhr-, Ausfuhr- und Binnenzölle, welche von Handels-Artikeln im Zollverein zu erheben sind 78.

Tarif A. zu dem Handels-Vertrag zwischen dem Zollverein und Frankreich 177.

Tarif B. zu dem Handels-Vertrag zwischen dem Zollverein und Frankreich 239.

Vereins-Zolltarif, s. Zolltarif.

Verträge, s. Belgien, Chili, Frankreich, Großbritannien, Oesterreich, Siam;

Zoll- und Handels-Verein, die Fortdauer zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt 471.

Zollkartel, Uebertretungen der Zollgesetze und Bestrafung derselben betr. 455.

Zollsätze bei der Einfuhr in Frankreich 180; Metalle 180; Metalle verschiedene; wie Werkzeuge ꝛc. 192; Maschinen und mechanische Geräthe 194; Spinnerei und Weberei, wie Flachs, Baumwolle ꝛc. 200; Chemische Producte 220; Glas- und Kristallwaaren 224; Thonwaaren 226; Verschiedene Waaren 228;

Zollsätze bei der Einführung in den Zollverein 242; Metalle 242; Metallwaaren 246; Leder und Lederwaaren 256; Holz- und Holzwaaren 258; Gespinnste und Gewebe 262; Chemische Produkte 274; Glas- und Glaswaaren 282; Thonwaaren 284; Verschiedene Waaren 286.

Zollsätze, für die Einfuhr aus dem Zollverein nach Oesterreich 403; Landwirthschaftliche Erzeugnisse 403; Thiere und thierische Producte 405; Oele, Fette, Getränke und Speisen 407; Brenn-, Bau- und Werkstoffe 408; Arzenei-,

Parfümerie-, Farb-, Gerb- und chemiſche Hülfſtoffe 410; Metalle, roh und als Halbfabrikate 412; Webe- und Wirkſtoffe und Garne 414; Webe- und Wirkwaaren 415; Waaren aus Borſten, Baſt, Binſen, Gras ꝛc. 417; Bein- und Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren 421; Metallwaaren, Inſtrumente, Maſchinen und Kurzewaaren 425; Chemiſche Producte, Farbwaaren, literariſche und Kunſtgegenſtände 429; Abfälle 430.

Zollſätze, für die Einfuhr aus Oeſterreich nach dem Zollverein 432; Abfälle von Eiſen, Lumpen ꝛc. 432; Baumwollengarn und Baumwollenwaaren, Blei- und Bleiwaaren 433; Bürſtenbinder- und Siebmacherwaaren, Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren 434; Eiſen- und Stahl 436; Erde und Erze 438; Flachs, Getreide und andere Erzeugniſſe des Landbaues 439; Glaswaaren, Haare 440; Häute und Felle, Holz 441; Inſtrumente und Maſchinen 442; Kautſchuck- und Guttopercha-Waaren 443; Kupfer, Kurze Waaren 444; Lederwaaren 445; Leinengarn, Leinwand 446; Literariſche und Kunſt-Gegenſtände, Mehl 447; Oel 448; Papier, Pappwaaren, Parfümerien, Pelzwerk 449; Seidenwaaren, Steine 450; Strohwaaren, Theer, Thiere, Thonwaaren 451; Vieh, Wachstuch, Wolle 452; Zink- und Zinkwaaren, Zinn- und Zinnwaaren 453; Allgemeine Anmerkungen 454.

Zolltarif, Abänderung deſſelben 1, 89, 465.

Zolltarif, Vereins- 97; Abfälle von der Eiſenfabrikation, Knochen und Lumpen ꝛc. 97; Baumwollenwaaren 98; Bleiwaaren, Bürſtenbinderwaaren 99; Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren 100; Eiſen- und Stahlwaaren 102; Erden, Erze und edle Metalle, Flachs und andere vegetabiliſche Spinnſtoffe, mit Ausnahme der Baumwolle 105; Getreide und andere Erzeugniſſe des Landbaues 106; Haare 107; Häute und Felle 108; Holz- und andere vegetabiliſche und animaliſche Schnitzſtoffe, ſowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt 109;

Hopfen, Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge 110; Kalender, Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus 112; Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren 113; Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus 114; Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc. 115; Leder- und Lederwaaren 116; Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren 117; Lichte, Talg- und Stearinlichte; Literarische und Kunst-Gegenstände; Material- und Spezerei-and; Conditoreiwaaren und andere Konsumtibilien 119; Oel, anderweit nicht genannt, und Fette, Papier und Pappwaaren 125; Pelzwerk, Schießpulver, Seide und Seidewaaren 126; Seife und Parfümerien, Spielkarten, Steine und Steinwaaren 127; Steinkohlen, Braunkohlen, Torf, Stroh-, Rohr- und Bastwaaren 128; Theer, Thiere und thierische Produkte, Thonwaaren 129; Vieh 130; Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft, Wolle 131; Zink- und Zinkwaaren, Zinn- und Zinnwaaren 132.

Druck von J. P. Streng.

Geſetz-

und

Statuten-Sammlung

der

Freien Stadt Frankfurt.

Sechsten Bandes achte Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr.

In Auftrag Hohen Senats wird hierdurch bekannt gemacht, daß zufolge gegenseitig ausgetauschter Erklärungen vom 24. September, beziehungsweise 24. November l. J., der zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont unter dem 3. September 1853 abgeschlossene Vertrag über die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, sowie der zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont ebenfalls unter dem 3. September 1853 abgeschlossene Vertrag wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont, vorläufig auf weitere zwölf Jahre vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1877, mit den nachstehenden, unter Zustimmung der übrigen Zollvereinsstaaten vereinbarten Maßgaben fortgesetzt werden sollen:

1) Die Verabredungen, welche in den unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträgen vom 28. Juni 1864,

11. Juli 1864, 12. October 1864 und 16. Mai 1865 enthalten sind, sollen, auch soweit sich dies nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Abreden ableitet, und soweit sie auf das Verhältniß des Fürstenthums Pyrmont zu den übrigen Zollvereinsstaaten anwendbar sind, für das gedachte Fürstenthum maßgebend sein. Insonderheit schließt sich die Fürstlich Waldeckische Regierung den Verabredungen an, welche wegen Anwendung der Bestimmungen des Zollkartels vom 11. Mai 1833 auf diejenigen, in den Artikeln 1 und 2 des Vertrages vom 28. Juni 1864 wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse genannten Steuern, bei denen eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung stattfindet, im Artikel 3 des obengenannten Vertrags enthalten sind.

2) Sodann wird

a) Fürstlich Waldeckischer Seits der Verkaufspreis für das im Fürstenthum Pyrmont zum inländischen Verbrauch abzusetzende Salz von dem in dem Separat-Artikel 4 zu dem Vertrage wegen Anschlusses des gedachten Fürstenthums an den Zollverein vom 11. Dezember 1841 vereinbarten Satze von 9 Thalern für 405 Pfund des früheren Preußischen Landesgewichts auf zwölf Thaler Preußisch Courant für die Tonne zu 378 Pfund 24 Loth Zollgewicht, vom 1. Januar 1866 ab erhöhet werden.

Dagegen sollen diejenigen Verabredungen, welche in dem Separat-Artikel 1 zu dem Vertrage wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse ꝛc. im Fürstenthume Pyrmont vom 3. September 1853 in Bezug auf die Einführung der in Preußen bestehenden Salzverbrauchs-Controle enthalten sind, so bald und auf so lange außer Anwendung gesetzt werden, als in den, dem Fürstenthume Pyrmont benachbarten Preußischen Gebietstheilen die Salzverbrauchs-Controle außer Wirksamkeit tritt.

b) Der Preis für dasjenige Salz, welches Preußiſcher Seits nach der Verabredung unter No. 2 des Schlußprotokolls zu dem Vertrage wegen der Beſteuerung innerer Erzeugniſſe ꝛc. im Fürſtenthume Pyrmont vom 11. Dezember 1841, bis zum Betrage von 650 Tonnen jährlich von der Saline in Pyrmont zu entnehmen iſt, wird vom 1. Januar 1866 ab auf Fünf Thaler für die Tonne unverpackten Salzes von 405 Pfund des früheren, oder 378 Pfund 24 Loth des jetzigen Preußiſchen Landesgewichts herabgeſetzt und ſogleich das Einverſtändniß darüber ausgeſprochen, daß mit der etwaigen Aufhebung des Salzmonopols der Ankauf des Pyrmonter Salzes von Seiten Preußens ſein Ende erreichen würde.

3) Möchten in Folge des Vorbehalts unter No. 6 des Schlußprotokolls zu dem Vertrage vom 12. October 1864 über die daſelbſt bezeichneten Gegenſtände weitere Verabredungen, als der Vertrag vom 16. Mai 1865 enthält, unter den Zollvereinsſtaaten getroffen werden, ſo wird denſelben Fürſtlich Waldeckiſcher Seits ebenfalls zugeſtimmt werden.

Frankfurt a. M. den 8. Dezember 1865.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt vom 12. December 1865.)

Publication

des am 20. October 1865 zu Berlin und am 25 October 1865 zu Luxemburg abgeschlossenen Vertrags, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Nachdem der nachstehende von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg am 20/25. October 1865 abgeschlossene Vertrag allseitig ratificirt worden ist und die Auswechselung der desfallsigen Ratificationsurkunden am 22. December 1865 zu Berlin Statt gehabt hat, so wird derselbe hiermit in Auftrag Hohen Senates zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 5. Januar 1866

Stadt-Kanzlei.

Digitized by Google

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits

wegen

Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 26/31ten Dezember 1853, durch welchen der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins über den durch die Verträge vom 8. Februar 1842 und 2. April 1847 bestimmten Zeitraum hinaus aufrecht erhalten worden war, haben die contrahirenden Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zweck der Verlängerung jener Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen, und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt

einerseits

Se. Majestät der König von Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Kraft der Verträge

vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai und 19. October und 13. November 1841, 4. April 1853 und endlich vom 28. Juni, 11. Juli und 12. October 1864, sowie vom 16. Mai 1865 bestehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedrich Leopold Henning

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath Bernhard Woldemar König,

und andererseits

Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg Allerhöchst Ihren Vice-Präsidenten am Obergerichtshofe zu Luxemburg und Mitglied des Staatsraths Emanuel Servais

und

den Doctor der Rechte und Advokat-Anwalt zu Luxemburg Carl Munchen,

welche nach vorausgegangener Unterhandlung, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Art. 1.

Der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1877 fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Verträge vom 8. Februar 1842, 2. April 1847 und 26/31. December 1853 auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen in Kraft.

Art. 2.

Die Verabredungen, welche in den unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträgen vom 28. Juni 1864 über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, sowie über den Verkehr mit Taback und Wein, vom 11. Juli 1864, über den Beitritt von Hannover und Oldenburg zu den obengedachten Verträgen und vom 12. October 1864 über den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau's zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, endlich in dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 enthalten sind, sollen, auch soweit sich dies nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Abreden ableitet, und soweit sie auf das Verhältniß des Großherzogthums Luxemburg zu Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten anwendbar sind, für das Großherzogthum Luxemburg maßgebend sein.

Möchten in Folge des Vorbehalts unter No. 6 des Schlußprotokolls vom 12. Oct. 1864, soweit er durch den Vertrag vom 16. Mai 1865 nicht bereits seine Erledigung gefunden hat, über die daselbst bezeichneten Gegenstände unter den Zollvereinsstaaten weitere für alle Staaten gleichmäßig geltende Verabredungen getroffen werden, so wird denselben auch von Seiten des Großherzogthums Luxemburg zugestimmt werden.

Art. 3.

Soweit nach den bisherigen Erfahrungen einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bisherigen Vereinbarungen erforderlich erscheinen, sind deshalb besondere Verabredungen getroffen worden.

Art. 4.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf

zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und es sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum Schlusse des Jahres 1865 zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt:

So geschehen

Berlin, den 20. October 1865.

Luxemburg, den 25. October 1865.

(gez.) Henning [L. S.] (gez.) König. [L. S.] (gez.) Servais. [L. S.]

(gez.) Dr. Munchen. [L. S.]

(Publicirt im Amtsblatt den 9. Januar 1866).

Bekanntmachung

in Bezug

auf das Geſetz vom 29. December 1853,

die Beſtrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten betreffend.

Unter Bezugnahme auf Art. III des Geſetzes vom 29. December 1853 über die Beſtrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenſeitigkeit verbürgt iſt, wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht:

Die Vorſchriften, welche in den Art. I und II des Geſetzes vom 29. December 1853 in Bezug auf die Verfolgung und Beſtrafung der Uebertretungen der Zollgeſetze anderer Staaten erlaſſen worden ſind, finden nach Maaßgabe der Vereinbarungen in den §§ 12 flgde. des Zollkartels mit Oeſterreich (Geſ. u. St. S. Bd. VI, Abtheilung 7, Seite 455 flgde.) vom 1. März d. J. an für die Dauer des Zollkartels auf die Uebertretung der Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Zollgeſetze Anwendung.

Frankfurt a. M., den 20. Februar 1866.

Aus Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

Digitized by Google

Bekanntmachung

des

Vertrags zwischen dem Zollverein und Bremen.

die

Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend.

Nachdem der von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen, Seiner Majestät des Königs von Hannover, Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zollvereins einerseits — und den Bevollmächtigten des Senates der freien Hanseſtadt Bremen andererseits am 14. December 1865 zu Bremen abgeschlossene Vertrag, die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, allseitig ratifizirt worden ist, so wird derselbe hiermit in Auftrag Hohen Senates zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M. den 16. März 1866.

Stadt-Kanzlei.

Vertrag

zwischen

Preußen, Hannover, Kurhessen, und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits,

die

Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, 4. April 1853 und endlich vom 28. Juni, 11. Juli, 12. Oktober 1864 und vom 16. Mai 1865 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogsthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-

Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, sowie der Fürstlich Reußischen Länder ältere und jüngere Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, ferner in Vertretung des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, der Landgräflich Hessischen Gebietstheile, des Oberamts Meisenheim und des Amts Homburg, einerseits

und

der Senat der freien Hansestadt Bremen andererseits,

von dem Wunsche geleitet, auch fernerweit die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten möglichst zu fördern, haben zum Zweck der Aufrechthaltung des hierauf abzielenden Vertrages vom 26. Januar 1856, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning;

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Hermann Christian August Cammann;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Carl Meyer;

der Senat der freien Hanseſtadt Bremen:
den Senator und Doctor der Rechte Arnold Duckwitz,
den Senator und Doctor der Rechte Alexander Carl Conrad Adolph Kottmeier und
den Senator Friedrich Ludolph Grave,

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte allſeitiger Ratification, abgeſchloſſen worden iſt.

Artikel 1.

Der zwiſchen Preußen, Hannover und Kurheſſen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerſeits und der freien Hanſeſtadt Bremen andererſeits wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe am 26. Januar 1856 abgeſchloſſene Vertrag wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, alſo bis zum letzten December 1877, aufrecht erhalten.

Für dieſen Zeitraum bleibt derſelbe mit den dazu gehörigen Uebereinkünften auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zuſätzlichen Beſtimmungen, in Kraft.

Artikel 2.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Bremen, und die Bremiſchen Staatsangehörigen, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd ſich aufhalten, ſollen daſelbſt in Beziehung auf den Betrieb des Handels die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in dieſen Beziehungen am meiſten begünſtigten dritten Landes.

Artikel 3.

Die Verabredung im Artikel 4 des Vertrages vom 26. Januar 1856 unter Nr. 1, nach welcher, unter den in jenem

Artikel angegebenen Beschränkungen, hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein- und Ausgangsabgaben in keinem der contrahirenden Staaten Erzeugnisse des Gebiets des andern contrahirenden Theils ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außerdeutschen Staats behandelt werden dürfen, wird dahin erweitert, daß die vorbezeichnete Behandlung auch nicht ungünstiger sein darf, als diejenigen der gleichartigen Erzeugnisse anderer nicht zum Zollverein gehörender deutscher Staaten.

Zugleich hat man sich in Beziehung auf die Formalitäten der Zollabfertigung der auf den Eisenbahnen beförderten Waaren und Effekten dahin geeinigt, daß bei dem vereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen alle nach den Zollgesetzen zulässigen und namentlich alle diejenigen Erleichterungen eintreten sollen, welche rücksichtlich der Formalitäten der Zollabfertigung dem Verkehr auf einer andern, die Grenze überschreitenden Eisenbahn gewährt sind oder künftig noch gewährt werden.

Artikel 4.

Es sollen:

1) eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und in den Zollverein von Bremischen Handlungsreisenden oder in Bremen von Handlungsreisenden, die einem Zollvereinsstaate angehören, eingeführt werden, beiderseits, soweit nöthig, unter den zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhofe erforderlichen Zollförmlichkeiten zeitweise zollfrei zugelassen werden. Diese Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse unter den vertragenden Theilen geregelt.

Ferner wird

2) zur weiteren gegenseitigen Erleichterung des Verkehrs beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangs-

abgaben zugestanden für Gegenstände, welche um als Modelle zu dienen, oder zur Reparatur, in das Gebiet des anderen contrahirenden Theils gebracht und nach Erreichung des bezeichneten Zwecks, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführt werden, wenn die wesentliche Beschaffenheit und Benennung derselben unverändert bleibt.

Artikel 5.

Nachdem im Zollvereine die Durchgangsabgaben und in Bremen die Durchgangsabgaben und die Speditionsgebühr aufgehoben worden sind, soll es während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags dergestalt hierbei bewenden, daß auf die Wiedereinführung von Durchgangsabgaben in der einen oder der anderen Gestalt für Güter verzichtet wird, welche von Bremen kommen oder dahin gehen und das Gebiet des Zollvereins dabei berühren, oder welche aus dem Zollvereine kommen oder dahin gehen und das Gebiet der freien Stadt Bremen berühren.

Die in dem Vertrage vom 26. Januar 1856 und dessen Zubehörungen enthaltenen Verabredungen über Durchgangsabgaben treten demgemäß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrags außer Anwendung.

Artikel 6.

Zur wirksameren Unterdrückung des Schleichhandels, aus dem Gebiete der freien Stadt Bremen nach dem Zollvereine hin, soll im Anschluß an die Verabredungen im Artikel 3 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856:

1) der Transport von zollpflichtigen Gegenständen, von denen allen Umständen nach anzunehmen ist, daß sie ins Zollvereinsgebiet unerlaubter Weise eingeführt werden sollen, auf denjenigen durch Commissare von Hannover, Oldenburg und Bremen zu bezeichnenden

Nebenwegen, welche von einem Bremischen Orte aus nach der nahen, auf Bremischer Seite überall nicht oder nur mit einzelnen Wohngebäuden bebauten Zollgrenze führen, bei einer den denuncirenden Bremischen Polizeibeamten (Landjägern) zufallenden Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern verboten werden. Ferner sollen:

2) sobald des Schleichhandelsbetriebs verdächtige Personen bei Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, hart an der Zollgrenze, sei es auf erlaubten oder nach der Bestimmung unter 1. unerlaubten Wegen oder in daselbst belegenen Wirthshäusern mit zollpflichtigen Waaren betroffen werden, die Waaren vorläufig bis zu der oben gedachten Morgenstunde thunlichst angehalten, beziehungsweise sodann, vorhaltlich der Verhängung der nach der Bestimmung unter 1. etwa bereits verwirkten Ordnungsstrafe auf einen nach der Zollstraße führenden Weg verwiesen werden.

Artikel 7.

Ueber die Stellung und die Befugnisse des zollvereinsländischen Haupt-Zollamts zu Bremen wird statt der Verabredungen im Art. 1. der Uebereinkunft wegen Errichtung dieses Haupt-Zollamts vom 26. Januar 1856 Folgendes bestimmt:

Das in der Stadt Bremen errichtete zollvereinsländische Haupt-Zollamt tritt unter den nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der Grenzzollämter, welche sonst an der Grenze gegen das Bremische Gebiet, an den Eisenbahnen und an der oberen Weser anzulegen sein würden. Dasselbe ist für diese Verkehrs-Verbindungen als Grenz-, Ein- und Ausgangsamt des Zollvereins in der Weise anzusehen, daß demselben die Ermächtigung beiwohnt:

1) bezüglich des Eingangszolles zur Erhebung bis zur Höhe von 50 Thalern für eine Waarensendung und

ausnahmsweise zur unbeschränkten Erhebung desselben für Güter, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Centner belegt sind, sowie für Effekten und Waaren, welche Passagiere der Post, der Eisenbahnen und der Oberweser-Dampfschiffe mit sich führen,

2) zur Erhebung des Ausgangszolles,
3) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr,
4) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und Uebergangsscheinen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II. und zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes, endlich
5) für den Eisenbahnverkehr zur Ausfertigung und Erledigung von Ansagezetteln.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf anderen Wegen als auf den Eisenbahnen und der Oberweser sollen die vorstehend unter Nr. 4 erwähnten Abfertigungsbefugnisse dem Haupt-Zollamte unter den bereits ergangenen oder künftig festzustellenden Vorkehrungen gegen Mißbrauch ebenfalls zustehen.

Artikel 8.

An die Stelle der Verabredung im ersten Satze des Art. 3 der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Errichtung des zollvereinsländischen Haupt-Zollamtes u. s. w. soll folgende Bestimmung treten:

Wer aus Bremen oder dem Bremischen Gebiete Waaren oder Effekten den betreffenden Zollstellen zur Abfertigung nach dem Zollverein vorführt, oder wer mit nach dem Zollvereine mittelst der Eisenbahn oder auf Schiffen stromaufwärts auf der Oberweser zu beförderuden Waaren oder Effekten, ohne solche zu der nach den Umständen erforderlichen Abfertigung anzumelden, die betreffende Zollstelle über-

schreitet oder ganz umgeht, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollverein überschreite und daher insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zolldeclarationen über solche Waaren oder Effekten den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen sein.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird die durch diese Verabredung bedingte gesetzliche Anordnung erlassen.

Artikel 9.

Bei der nach Abschluß des Vertrages vom 26. Januar 1856 zugelassenen Aufnahme von Zucker und Tabak, die mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung versendet sind, und von übergangsabgabepflichtigen Gegenständen in die Zollvereins-Niederlage zu Bremen, soll es auch ferner unter folgenden Maßgaben bewenden:

1) Raffinirter Rohrzucker, welcher von Zuckersiedereibesitzern, sowie aus Rüben bereiteter raffinirter Zucker, welcher nach Anleitung der Bestimmungen über die Vergütung der Rübenzuckersteuer, imgleichen Tabaksfabrikate, welche von Tabaksfabrikanten mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung versendet worden sind, dürfen ohne Verlust des Anspruchs auf diese Vergütung in die Zollvereinsniederlage zu Bremen aufgenommen werden, wenn ihnen in derselben sichernd abgeschlossene Räume angewiesen werden können, in welchen sie abgesondert von den übrigen gleichnamigen Waaren lagern und welche unter Verschluß der Zollverwaltung gehalten werden.
2) Wenn übergangsabgabepflichtige Gegenstände in die Niederlage gelangen, so kann gegen den Nachweis des Eingangs in die Niederlage die Steuervergütung, soweit solche eintritt, gewährt und es muß der Anspruch auf diese Vergütung vor der Aufnahme in die Niederlage erledigt werden. Die Zurückführung sol-

cher Gegenstände in den Zollverein kann zollfrei erfolgen, dagegen tritt in demjenigen Staate, in welchen die übergangsabgabepflichtigen Gegenstände zurückgeführt werden, unbeschadet der etwaigen Bewilligung von Ausnahmen in den dazu angethanen Fällen, die Verpflichtung zur Entrichtung der Uebergangsabgabe ein, soweit eine solche in dem betreffenden Staate besteht.

Artikel 10.

Die Verabredung im Art. 13 der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Errichtung des zollvereinsländischen Haupt-Zollamts u. s. w., nach welcher die freie Hansestadt Bremen darauf verzichtet hat, von den in der Zollvereins-Niederlage zu Bremen gelagerten Waaren Bremische Ein-, Aus- und Durchgangsrechte zu erheben, wird nach erfolgter Aufhebung der eben gedachten Abgaben, auf die jetzt bestehende Umsatzsteuer in der Art übertragen, daß die Vereinsniederlage in Bremen bezüglich der Umsatzsteuer als dem Bremischen Staatsgebiete nicht angehörig betrachtet wird.

Artikel 11.

Mit Bezug auf den zwischen Hannover und Bremen abgeschlossenen Vertrag vom 29. September 1854 wegen des Anschlusses gewisser Bremischer Gebietstheile an den Zollverein, tritt die freie Hansestadt Bremen auch mit dem s. g. alten Heerwege im Westen des Dorfes Neu-Hemelingen auf der Strecke von der Grenzmarke No. XIII. bis zum Weserdeiche dem Zollvereine unter den in dem oben genannten Vertrage enthaltenen Bedingungen bei. Der Entscheidung über die Hoheitsrechte soll hierdurch in keiner Weise vorgegriffen werden.

Artikel 12.

Die Verabredungen in den wegen der Fortdauer des Zollvereins unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen

Verträgen und deren Zubehörungen, namentlich in dem Vertrage vom 28. Juni 1864 wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, in dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über den Verkehr mit Tabak und Wein, in dem Vertrage vom 11. Juli 1864 wegen des Beitritts von Hannover und Oldenburg zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage, in dem Vertrage vom 12. October 1864 wegen des Beitritts von Bayern, Württemberg, dem Großherzogthum Hessen und Nassau zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, endlich in dem Vertrage vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, sollen für diejenigen Bremischen Gebietstheile, welche nach Art. 8 des Vertrages vom 26. Januar 1856 und der darin erwähnten Uebereinkunft, sowie nach dem Vertrage zwischen Hannover und Bremen vom 29. September 1854 in seiner, im Art. 11 ausgesprochenen Erweiterung dem Zollvereine angeschlossen sind, soweit sie auf dieselben Anwendung finden, auch in denjenigen Bestimmungen maßgebend sein, für welche sich dieses nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Verabredungen ableitet, und zwar in der Art, daß für die Bremischen Gebietstheile diejenigen Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche für denjenigen Theil des Zollvereins getroffen sind, dessen Verwaltung sie sich angeschlossen finden.

Sollten bei den Verhandlungen, welche die Zollvereinsstaaten nach der Verabredung unter No. 6 des Schluß-Protokolls zu dem vorgedachten Vertrage vom 12. October 1864 vorbehalten haben, weitere Verständigungen unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten erfolgen, als der Vertrag vom 16. Mai 1865 enthält, so wird der Senat der freien Hansestadt Bremen Sich denselben bezüglich der dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheile insoweit

anschließen, als dies von Seiten der Regierungen von Hannover, beziehungsweise Oldenburg, geschehen sein wird.

Artikel 13.

Damit der heimlichen Ueberfuhr von Salz aus den dem Zollvereine nicht angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen, welche nach der Erhöhung der Salzsteuer in Hannover und Oldenburg versucht werden möchte, wirksamer entgegen getreten werden kann, verpflichtet Sich der Senat der freien Hansestadt Bremen:

1) in den im Art. 5 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856 gedachten Bremischen Grenzorten in gleicher Weise wie für den Verkauf der dort namhaft gemachten Waaren keine neue Concessionen zur Anlage von Kramladen oder Handels-Etablissements zu ertheilen, die ertheilten Concessionen aber zurückzunehmen sind, sobald dieses ohne Unbilligkeit geschehen kann, dies auch rücksichtlich des Verkaufs von Salz eintreten zu lassen;
2) ein Verbot zu erlassen, wonach die in den eben (unter 1.) gedachten Grenzorten bereits concessionirten Landkrämer weder in ihren Gebäuden, noch innerhalb der Ortschaft, worin sie wohnen, größere Salzvorräthe als 5 Zollcentner sollen halten dürfen.

Artikel 14.

Da die Zollvereinsstaaten durch den zwischen ihnen vereinbarten neuen Zolltarif die Mehrzahl der Gegenstände, für welche im Art. 10 des Vertrages vom 26. Januar 1856 der freien Stadt Bremen die zollfreie Zulassung in den Zollverein zugesagt ist, allgemein von Eingangszöllen befreiet haben, für die noch zollpflichtig gebliebenen Gegenstände aber eine besondere Befreiung zu Gunsten der freien Hansestadt Bremen nicht fortbestehen kann, so werden die

Verabredungen in Art. 10 des Vertrages vom 26. Januar 1856, vom 1. Januar 1866 ab außer Kraft gesetzt.

Artikel 15.

Dieser Vertrag soll alsbald zur Ratification sämmtlicher betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 14. December 1865.

(gez.) Henning. (L. S.) Cammann. (L. S.) Cramer. (L. S.) Meyer. (L. S.)

Duckwitz. (L. S.) Kottmeier. (L. S.) Grave. (L. S.)

(Publicirt im Amtsblatt vom 24. März 1866.)

Digitized by Google

Publication

des

Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Italien

vom 31. Dezember 1865.

Nachdem der am 31. Dezember 1865 zu Berlin zwischen den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen, Seiner Majestät des Königs von Bayern, Seiner Majestät des Königs von Sachsen und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, Namens des Zollvereins mit dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Italien in französischer Sprache abgeschlossene Handelsvertrag von allen dabei betheiligten Staaten ratifizirt worden ist und die Auswechselung der betreffenden Ratificationen am 12. l. M. zu Berlin stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag nunmehr in Nachstehendem unter Beifügung der deutschen Uebersetzung desselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht. —

Frankfurt a. M., den 20. März 1866.

Aus Auftrag Hohen Senats

Stadt-Kanzlei.

Traité de Commerce

ENTRE

le Zollverein et l'Italie.

Sa Majesté le roi de Prusse, Sa Majesté le roi de Bavière, Sa Majesté le Roi de Saxe et Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade agissant tant en Leur nom et respectivement pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans le système de douanes et d'impôts de Prusse, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenburg, le Duché d'Anhalt, les principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (*Zollverein*), savoir: la Couronne de Hannovre, tant pour Elle, que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Couronne de Wurtemberg l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse tant pour Lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les Etats formant l'association de douanes et de commerce de Thu-

Ueberſetzung.

Handels-Vertrag

zwiſchen dem

Zollverein und Italien.

Seine Majeſtät der König von Preußen, Seine Majeſtät der König von Bayern, Seine Majeſtät der König von Sachſen u. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, ſowohl für Sich und beziehungsweiſe in Vertretung der dem Preußiſchen Zoll- u. Steuerſyſtem angeſchloſſenen ſouverainen Länder u. Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgiſchen Enklaven Roſſow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürſtenthümer Waldeck u. Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe u. des Landgräflich Heſſiſchen Oberamts Meiſenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des deutſchen Zoll- u. Handelsvereins, nämlich: der Krone Hannover, ſowohl für Sich wie für das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, ſowohl für Sich wie für das Landgräflich Heſſiſche Amt Homburg, der den Thüringiſchen Zoll- u. Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen,

ringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne ainée, et de Reuss, ligne cadette, le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Francfort d'une part

et

Sa Majesté le Roi d'Italie d'autre part, voulant régler les relations commerciales entre les Etats du Zollverein et l'Italie, ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

M. Otto-Edouard-Léopold Comte de Bismarck-Schönhausen, Son Président du conseil et Ministre des affaires étrangères.

Sa Majesté le Roi de Bavière:

M. Louis-Maximilien-Evariste Comte de Montgelas, Son Chambellan, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près sa Majesté le Roi de Prusse,

Sa Majesté le Roi de Saxe:

M. Charles-Adolphe Comte de Hohenthal, Son Conseiller privé actuél, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade:

M. Jean Baron de Türckheim, Son Chambellan, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse

et

Sa Majesté le Roi d'Italie:

M. Jules-Camille Comte de Barral de

Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ältere und Reuß jüngere Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits,

und

Seine Majestät der König von Italien andererseits in der Absicht, die Handels-Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Italien zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:
den Herrn Otto Eduard Leopold Grafen von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

Seine Majestät der König von Bayern:
den Herrn Ludwig Maximilian Evarist Grafen von Montgelas Allerhöchst Ihren Kämmerer außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

Seine Majestät der König von Sachsen:
den Herrn Carl Adolph Grafen von Hohenthal, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

Seine K. Hoh. der Großherzog von Baden:
den Herrn Hans Freiherrn von Türckheim Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen

und

Seine Majestät der König v. Italien:
den Herrn Julius Camil Grafen von Barral de

Monteauvrard, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,
lesquel après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivant.

Article 1.

Les sujets des États du Zollverein en Italie et les sujets de Sa Majesté le Roi d'Italie dans les États du Zollverein, soit qu'ils s'y établissent soit qu'ils y résident temporairement, y jouiront, relativement à l'exercice du commerce et des industries, des mêmes droits et n'y seront soumis à aucune imposition plus élevée ou autre que les sujets de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Article 2.

Les produits du sol et de l'industrie de l'Italie qui seront importés dans le Zollverein, et les produits du sol et de l'industrie des États du Zollverein, qui seront importés en Italie, destinés, soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit à la réexportation, soit au transit, seront soumis au même traitement et nommément ne seront passibles de droits ni plus élevés ni autres que les produits de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Article 3.

A l'exportation vers l'Italie il ne sera perçu dans le Zollverein et à l'exportation vers le Zollverein il ne sera perçu en Italie d'autres ni de plus hautes droits de sortie qu' à l'exportation des mêmes objets vers le pays le plus fovorisé à cet égard.

Article 4.

Les marchandises de toute nature venant de l'un

Monteauvrard, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,
welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Italien und die Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Italien, welche in den Staaten des Zollvereins dauernd oder vorübergehend sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse Italiens welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in Italien eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach Italien sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in Italien Ausgangs-Abgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Waaren-Durchfuhr nach und von Italien sollen

des deux territoires ou y allant, seront réciproquement exemptes dans l'autre de tout droit de transit.

Article 5.

Toute faveur, toute immunité, tout réduction du tarif des droits d'entrée et de sortie que l'une des Hautes Parties contractantes accordera à une tierce Puissance, sera immédiatement et sans condition étendue à l'autre.

De plus aucune des Parties Contractantes ne soumettra l'autre à une prohibition d'importation ou d'exportation qui ne serait pas appliquée en même temps à toutes les autres nations.

La disposition qui précéde sur les prohibitions à la sortie ne déroge point aux obligatious que les actes de la Confédération germanique imposent aux États allemands qui composent le Zollverein.

Article 6.

En ce qui concerne les marques ou étiquettes de marchandises ou de leurs emballages, les dessins et marques de fabrique ou de commerce, les sujets de chacun des États contractants jouiront respectivement dans l'autre de la même protection que les nationaux.

Article 7.

Le présent traité entrera en vigueur huit jours après l'échange des ratifications. Toutefois la disposition de l'article 6 ne sera exécutoire que quatre mois après ce terme.

Le présent traité restera en vigueur jusqu'au 30 juin 1875. Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'échéance de ce terme son intention d'en faire cesser les effets, il demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties Contractantes l'aura dénoncé.

im Zollverein und die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Zollverein soll in Italien von jeder Durchgangsabgabe frei sein.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben, welche einer der Hohen vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Verbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vorstehende, auf Ausfuhr-Verbote bezügliche Bestimmung kann den aus dem Bundes-Verhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

Artikel 6.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem anderen denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag soll acht Tage nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden in Kraft treten. Jedoch soll die Bestimmung des Artikels 6 erst vier Monate nach diesem Zeitpunkt zur Ausführung gelangen.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Termins seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem andern kundgegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Article 8.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 31 Décembre 1865.

Bismarck-Schönhausen.
(L. S.)

C. de Barral.
(L. S.)

Montgelas.
(L. S.)

Hohenthal.
(L. S.)

Türckheim.
(L. S.)

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin den 31. December 1865.

Bismarck-Schönhausen.
(L. S.)

C. de Barral.
(L. S.)

Montgelas.
(L. S.)

Hohenthal.
(L. S.)

Türckheim.
(L. S.)

Publicirt im Amtsblatt vom 29. März 1865.)

Digitized by Google

Geſetz,

die Herabſetzung der Taraſätze von ausländiſchem Rohzucker betreffend

---

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigem Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom16. Mai 1866 wie folgt:

Nachdem unter den Zollvereinsſtaaten eine Vereinbarung wegen Herabſetzung der durch Art. 4 des Geſetzes vom 9./13. Juli 1861 (Geſetz- und Statutenſammlung, Band VI 6 S. 259) beſtimmt geweſenen Taravergütung für Rohzucker getroffen worden iſt, ſo treten demgemäß folgende Vorſchriften in Wirkſamkeit:

Art. 1.

Vom 1. Juni 1866 an beträgt die Taravergütung für Rohzucker:

a) in Kiſten von 8 Centnern und darüber 13 Pfund vom Centner Bruttogewicht;

b) in außereuropäiſchen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans) 8 Pfund vom Centner Bruttogewicht;

c) in Ballen 4 Pfund vom Centner Bruttogewicht.

Art. 2.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in Art. 4 des Gesetzes vom 9./13. Juli 1861 sind aufgehoben.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 25. Mai 1866.

(Publicirt im Amtsblatt vom 29. Mai 1866.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

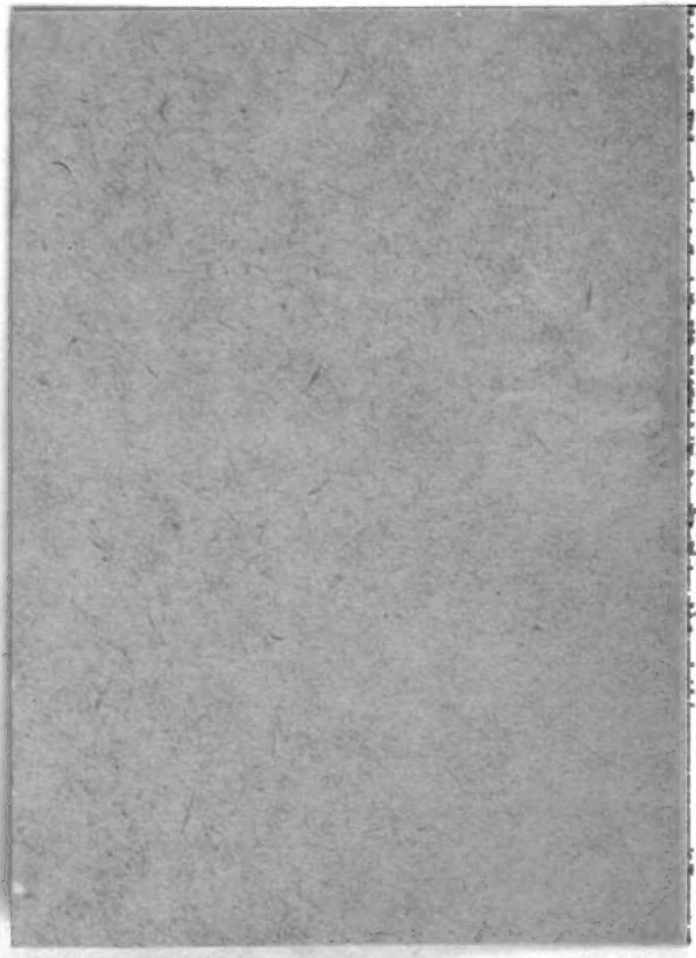

Digitized by Google